

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

### Mit Beiträgen zur Personalsituation im Strafvollzug

<i>Alexander Böhm</i>	Hessens Beitrag zum Justizvollzug Deutschland	131
<i>Bettina Hohage/ Michael Walter/ Frank Neubacher</i>	Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Abhängigkeit von kriminalpolitischen Strömungen	136
<i>Beate Nolten-Gehlen/ Wolfgang Schriever</i>	Neue Aufgaben - neue Ausbildung	152
<i>Rudi Nebe/Arnold Wieczorek</i>	Sexualstraftäterbehandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel - Kriminalitätsmodell und Behandlungskonzept	155
<i>Peter Bierschwale</i>	Die Ausgrenzung durchbrechen. Auf dem Weg zur Normalisierung des europäischen Justizvollzuges?	163
<i>Josef Nejedly</i>	Strafvollzug im Spiegel der Philatelie - in der Tschechischen Republik und nicht nur dort -	167
	Aktuelle Informationen	169
	Aus der Rechtsprechung:	
	Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 08. April 1999 - 1Vollz (Ws) 25/99 - Zulässigkeitsvoraussetzungen für Rechtsbeschwerde einer Vollzugsbehörde. Anordnung von Einzelhaft nach § 89 StVollzG durch Abteilungsleiter	179
	Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09. Juni 1999 - 12 ZC 98.3518 - Kein Anspruch auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe aus Mitteln der Sozialhilfe für Inhaftierte Mit einer Anmerkung von Manfred Hammel	180
	Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 24. November 1999 - Ws 1303/99 - Namhaftmachung der Richter. Erledigung der Hauptsache im Falle der Verlegung?	181
	Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04. Januar 1999 - 12 M 5528/98 u. 12 M 121/99 - Nachrang der Sozialhilfe gegenüber der Führungsaufsicht	183
	Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. November 1999 - 1 VAS 14/99 - Überprüfung der Motivation für Drogentherapie	184
	Für Sie gelesen	185

# Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Raiffeisenstr. 15 a. 35519 Rockenberg
<i>Bettina Hohage</i>	Assessorin, Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln Albertus-Magnus-Platz. 50923 Köln
<i>Prof. Dr. inr. Michael Walter</i>	Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln Albertus-Magnus-Platz. 50923 Köln
<i>Dr. inr. Frank Neubacher</i>	Wissenschaftl. Assistent, Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln Albertus-Magnus-Platz. 50923 Köln
<i>Beate Nolten-Gehlen</i>	Regierungsrätin, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen. 53902 Bad Münstereifel
<i>Wolfgang Schriever</i>	Oberregierungsrat, Dezernent beim Justizvollzugsamt Rheinland, Blaubach 9. 50676 Köln
<i>Rudi Nebe/Arnold Wiczorek</i>	Dipl.-Psychologen, Justizvollzugsanstalt Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt - Windmühlenstr. 35. 34121 Kassel
<i>Peter Bierschwale</i>	Studienrat, Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V., Trift 14, 29221 Celle
<i>Josef Nejedly</i>	Vezenska Sluzba Ceske Republiky, Generalni Reditelstvi Soudni 1672/1 a, Postfach 3, CZ - 14067 Praha
<i>Dr. Manfred Hammel</i>	Caritasverband für Stuttgart e.V., Strombergstr. 11. 70188 Stuttgart
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21. 79295 Sulzburg
<i>Dr. Guido Britz</i>	Wissenschaftl. Assistent, Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 151150. 66041 Saarbrücken
<i>Dr. Rainer Möhler</i>	OStudRat i.H., Historisches Institut der Universität des Saarlandes, Postfach 151150. 66041 Saarbrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13. 65185 Wiesbaden. Amisral Lutwin Weilbacher. Tel. 0611 32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21. 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothhaus, Mowenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellern Einzelbesteller		
	Inland Einzelbezug	10,50 DM 05,40 EUR	Ausland Einzelbezug 11,00 DM 05,65 EUR
	Jahresabonnement	39,00 DM 19,95 EUR	Jahresabonnement 39,80 DM 20,35 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	23,50 DM 12,05 EUR	Jahresabonnement Ausland 23,50 DM 12,05 EUR
	Buchhandel Inland	28,50 DM 14,60 EUR	Buchhandel Ausland 31,00 DM 16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs? Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Thomas Aumüller, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhofer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maclicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.  
Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1 2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

## Hessens Beitrag zum Justizvollzug in Deutschland\*

Alexander Böhm

### I.

Hessens Beitrag zum Justizvollzug in Deutschland wird hier im wesentlichen in zeitlicher Begrenzung, gewissermaßen exemplarisch, dargestellt. Es liegt nahe, sich auf die Zeit von 1945 bis etwa 1970 zu beschränken. Schließlich waren es gerade die Nachkriegsjahre, in denen sich die Besonderheiten des Hessischen Justizvollzugs herausgebildet haben, er gewissermaßen die Pfunde ange-setzt hat, mit denen er heute zu wuchern vermag. Beginnend mit der in allen Bundesländern gleichlautend am 1. Juli 1962 eingeführten DVollZO vom 1. Dezember 1961 und den Beratungen der 1967 von dem damaligen Bundesjustizminister Gustav Heinemann berufenen Strafvollzugs-kommission, die das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz vorbereitete, verstärkte sich eine bundesweite Vereinheitlichung des Vollzuges, die zwar bis heute erhebliche Unterschiede unter den Bundesländern erlaubt, aber den Gestaltungsspielraum der Nachkriegs-zeit doch deutlich eingengt hat.

### II.

Immerhin: ein Ausflug in die ältere Vergangenheit sei mir gestattet. In seinen Lebenserinnerungen berichtet ein Herr *Fresenius*<sup>1</sup>, der sich um 1830 in einer damals wie heute hessischen Vollzugsanstalt befunden hat: „In der Anstalt fand ich, was ich nie gehofft, Beamte voll Einsicht und Eifer, streng gerecht, doch menschlich schonend, wie gute Väter an Kindern handelnd, zwar gefürchtet, doch verehrt und geliebt. Zwar lernte ich allen gewohnten Gemächlichkeiten des Lebens entsagen, doch habe ich mir Liebe erworben, und der süße Trost der Teilnahme hat mir nie gefehlt. Die sorgsame Pflege dieser Beamten, vor denen die leblose Gelehrtheit der kunstgerechtesten Pädagogen verstummen muß, bildet selbst die vollendetsten Taugenichtse zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft und bietet alles auf, um den Sträflingen Mittel an die Hand zu geben, um sich wieder zu Ehren bringen zu können und um sie vor dem Rückfall zu bewahren.“ Das wird noch einmal besonders auf den Direktor bezogen, der die Anstalt seit ihrer Indienststellung im Jahre 1811 leitet, und der sich ganz offensichtlich an § 8 der ihm seinerzeit erteilten großherzoglichen Instruktion gehalten hat, die besagt: „Was die Behandlung der Gefangenen selbst betrifft, so hat sich der Direktor von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß auch in dem Verbrecher die Menschheit geachtet und seine traurige Lage nicht ohne Not noch unglücklicher gemachten werden müsse“<sup>2</sup>, eine Anweisung, die die Gedanken von Art. 1 Grundgesetz und Nr. 64 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vorwegnimmt. Auch über die Aufsichtsbehörde, damals den Regierungspräsidenten in Gießen, einen Freiherrn von Stein, liest man bei *Fresenius Gutes*: „Er besucht die Anstalt zum öfteren“, heißt es.

<sup>1</sup>aus: *Karl Heinrich Schaler Ulrich O. Sievering* (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel - Privatisierung contra Resozialisierung? Vollzugspolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund hessischer Tradition*. Festgabe für Ministerialdirektent a.D. Dr. Hans Dahlke zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1998. *Arnoldshainer Texte* 108: Haag und Herchen Verlag, Frankfurt 1999. Die Schriftleitung dankt dem Verfasser und dem Verlag für die Genehmigung zum überarbeiteten Abdruck des Aufsatzes.

„Sein Kommen verursacht jedesmal bei allen Züchtlingen die größte Freude, und der Gebeugteste naht ihm wie ein Kind dem Vater in jeder Angelegenheit, und er bringt dann in der einfachen, milden Hoheit seines Wesens mit unaussprechlicher Hingebung und Sanftmut Trost und, wenn möglich, Hilfe in die kummervollen Herzen der Unglücklichen. Er besucht auch alle Zimmer und zieht Erkundigungen über die Behandlung, Beköstigung und alles ein, was Bezug auf die Lage der Züchtlinge haben kann. Außerdem hat ein jeder das Recht, wann er ihn in besonderen Angelegenheiten zu sprechen wünscht, sich zu ihm melden zu lassen, und wird sogleich vorgeführt.“ Das letztere steht heute in § 108 Abs. 2 StVollzG. Wie kommt es, dass man sich heute bei dem Gedanken ertappt, der Berichterstat-ter könnte seine Ausführungen vielleicht ironisch gemeint haben? Vielleicht, weil man zu wissen meint, früher sei - mindestens im Strafvollzug - alles schlechter und unmenschlich gewesen. So steht es ja auch in dem knappen geschichtlichen Kapitel bei *Kaiser/Kerner/Schöch*. Ein erster schwacher Lichtschein von Humanität, Rechtl-ichkeit und wahrer Resozialisierung hat danach den Voll-zug erst mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes vor 22 Jahren gestreift<sup>3</sup>. Nun: wir Hessen wissen es bes- ser.

### III.

In Hessen ist der Justizvollzug stets als wichtige justiz- politische Aufgabe angesehen worden und hat deshalb ein positives Selbstbild entwickelt. Er ist nicht das fünfte Rad am Wagen der Justiz, nicht der Erbe des unehrlichen Hen- kers oder gar des KZ-Schergen<sup>4</sup>, nicht ein ungeliebter Ab- leger der Staatsanwaltschaft. Das mag daran liegen, dass mit den amerikanischen Besatzungstruppen im Sommer 1945 auch Experten für das Gefängniswesen kamen, die den damals fortschrittlichen und optimistischen auf Reso- zialisierung angelegten Vollzug in den USA verantworte- ten<sup>5</sup>, dass der hessische Justizminister und spätere Mini- sterpräsident Georg August Zinn an den Problemen des Strafvollzugs besonders interessiert war<sup>6</sup>, dass ein enga- gierter Vollzugspraktiker, Prof. Dr. Albert Krebs, als Leiter der Vollzugsabteilung gewonnen werden konnte<sup>7</sup>, dass der für Vollzugsangelegenheiten aufgeschlossene Fritz Bauer Generalstaatsanwalt wurde<sup>8</sup>.

1. Kennzeichen dieser Haltung ist, dass die Vorschrift, die den hessischen Strafvollzug eigenständig regelte, die Ordnung des Gefängniswesens für Hessen, zeitgleich mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 in Kraft gesetzt wurde<sup>9</sup>. Dessen Menschen- rechts- und Verfassungsverständnis sollte die hessische Vollzugswirklichkeit verpflichtet sein, das war sichtbar zu machen und offen zu vertreten. Dazu passt, dass später die neu errichtete JVA Darmstadt den Namen *Fritz-Bauer- Haus*<sup>10</sup> erhielt und dass an ihrem Eingang der Wortlaut von Artikel 1 des Grundgesetzes eingraviert ist. Bewusst wird an die positiven Traditionen des Gefängniswesens angeknüpft: Die neue offene Anstalt heißt *Gustav-Rad- bruch-Haus*<sup>11</sup>. Bei der Eröffnung im Beisein der Witwe des ehemaligen Reichsjustizministers und bekannten Straf- rechtlers zieht dessen Lehrstuhlnachfolger Eberhard Schmidt aus Heidelberg die Verbindungslinien von Rad- bruchs vollzugsrechtlichen und vollzugspolitischen Vor- stellungen zur Realität des offenen Vollzuges in Hessen<sup>12</sup>.

Die zum Jugendstrafvollzug gehörenden Übergangshäuser werden nach *Theodor Fliedner* benannt<sup>11</sup>, der im 19. Jahrhundert besonders um die Eingliederung aus dem Vollzug Entlassener bemüht war<sup>12</sup>. Die Ausbildungsstätte für Vollzugsbeamte erhält den Namen des Hallenser Gefängnis Pfarrers Heinrich Balthasar Wagnitz<sup>13</sup>, der im ausgehenden 18. Jahrhundert als erster die Notwendigkeit erkannte, die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sorgfältig auszuwählen und in organisierter Weise auszubilden<sup>14</sup>. Und jetzt (seit 12. Januar 1995) heißt die neue offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt in Gießen nach dem Wissenschaftler und Universitätsprofessor, der in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vornehmlich in Gießen und in Heidelberg lehrte und Fragen des Strafvollzuges - seinem ebenfalls als Hochschullehrer tätigen Großvater ähnlich - in Lehre und Wissenschaft einbezog, „Wolfgang-Mittermaier-Haus“<sup>15</sup>. Das Land Hessen hat ebenfalls erst kürzlich die reichhaltige vollzugskundliche und vollzugsgeschichtliche Bibliothek sowie das vollzugskundliche Archiv von Professor Krebs nach dessen Tod archivieren und sanieren lassen und sie im Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar untergebracht, wo sie von Interessenten genutzt werden können<sup>16</sup>. Der hessische Landtag hat sich schon früh mit Strafvollzugsfragen befasst und - in Deutschland einmalig - schon 2 1/2 Monate nach seiner Konstituierung Ende 1946 als Unterausschuss des Rechtsausschusses eine Gefängniscommission (später: Unterausschuss Justizvollzug) geschaffen, die im vergangenen Jahr 40jähriges Jubiläum feierte<sup>17</sup>.

- Das Bekenntnis zum Justizvollzug als wichtiger gesellschaftspolitischer Aufgabe und eine bewusste Traditionspflege sind für das positive Selbstbild der Bediensteten des Justizvollzuges notwendig. Nur wer sich selbst akzeptiert, kann mitfühlend und entgegenkommend mit anderen umgehen. Insofern ist das erwähnte Bekenntnis, das positive Selbstbild, unerlässlich, will man einen humanen, auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug schaffen. In Gesprächen mit Vollzugsbediensteten in Thüringen kann man die Bedeutung dieses Sachverhaltes erleben. Die aus den alten Bundesländern kommenden neuen Vorgesetzten haben, vielleicht ohne recht zu überlegen, was sie tun, den Vollzug in der DDR-Zeit als Dienst am Unrechtsstaat oder ähnliches bezeichnet, und den Mitarbeitern bedeutet, dass alles, was sie früher gemacht haben, schlecht war: Wir aus dem Westen wissen allein, was gut ist. Da wurde sehr dankbar angenommen, wenn man auf die thüringischen Traditionen hinwies dass dort der Strafvollzug in den 20er und frühen 30er Jahren dieses Jahrhunderts besonders fortschrittlich und wegweisend war<sup>18</sup> und auch heute noch in den alten Bundesländern Beachtung verdient sowie praktische Bedeutung hat, weil - etwa in Hessen - thüringische Traditionen, von Prof. Krebs vermittelt, fortleben. So auch gegenüber dem Westen gestärkt, ist es für die ehemaligen DDR-Bediensteten leichter, sich der Einsicht in Fehlentwicklungen zu stellen. Gerade auch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes in Hessen haben die positive Bewertung der von ihnen geleisteten Arbeit durchaus erkannt. Man kann dies in zahlreichen Beiträgen in den frühen Jahrgängen der Zeitschrift für Strafvollzug nachlesen, die damals auch von einer Reihe von Aufsichtsbe-

amten abonniert (auch inhaltlich stärker an deren Interessen orientiert) wurde<sup>19</sup>. Ich erinnere mich einer Radtour mit Anstaltsbediensteten, die in Braunfels unterbrochen werden musste, weil einige nach dem Haus, in dem Fliedner gewohnt hatte, suchen wollten. Lehrgangsbeamte verlangten, dass ein Bild von *Wagnitz* für das Seminar beschafft werde. Auf die Mitteilung, es hänge ein Portrait des Pfarrers in der Marktkirche in Halle, bat ein Lehrgangsbeamter seinen in Halle lebenden Bruder, den Kontakt zu dem Pfarrer dieser Kirche herzustellen, der dann auch eine Photographie des Portraits schickte. Und in der Niederschrift über die Besprechung mit den Anstaltsleitern über mit der Einführung der Dienst- und Vollzugsordnung zusammenhängende Fragen am 28. Mai 1962 in der Strafanstalt für Männer - Gustav-Radbruch-Haus - Frankfurt am Main-Preungesheim, lesen wir: „Ausgehend von der Bestimmung Nr. 57 DVollzO (Zweck und Ziel des Strafvollzugs) gab Herr *Krebs* sodann an Hand zahlreicher Beispiele einen geschichtlichen Überblick über die Fixierung der Aufgaben des Vollzuges in früheren Vollzugsordnungen. Er wies in diesem Zusammenhange insbesondere auf das Reglement für die Strafanstalt zu Rawicz von 1835 hin, das in den damals preußischen Gebieten teilweise bis 1902 gegolten habe und auf das die neuen Vollzugsordnungen weitgehend aufbauen<sup>20</sup>, sowie auf Nr. 30 OGH (Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen „Aufgaben des Strafvollzuges“) und die „Mindestgrundsätze“ von 1955<sup>21</sup>. Einen wesentlichen Markstein in der Geschichte des Strafvollzuges stelle insoweit auch die Rektoratsrede *Freudenthals* über die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen (Jena, 1910)<sup>22</sup> dar“. Stets werden die Zusammenhänge hergestellt und die Entwicklungslinien gezeichnet, die vorausdenkenden Wegbereiter benannt und so die weiteren Schritte der Verbesserung des Vollzuges vorbereitet<sup>23</sup>.

#### IV.

Für den Strafvollzug gilt - ähnlich wie für die Erziehung - dass das Vorbild, der Mensch, über Erfolg oder Misserfolg der Arbeit entscheidet. „Das System des Herrn Obermeier ist der Herr Obermeier selbst“<sup>24</sup> ist das eine historische Schlagwort. „Menschen nicht Maßregeln“ heißt es im Lehrbuch von *Carl Krohne*<sup>25</sup>. Auch *Krohne* hat Bezüge zu Hessen. Er war 1881 der erste Anstaltsleiter der damals allerdings preußischen Anstalt Kassel-Wehlheiden, ein Amt, das der ehemalige evangelische Anstaltspfarrer in Vechta innehatte, bevor er über die Leitung der Strafanstalt Berlin-Moabit an die Spitze des preußischen Gefängniswesens als Leiter der damals im Innenministerium eingerichteten Strafvollzugsabteilung rückte<sup>26</sup>. In Hessen hat man sich vor Einseitigkeiten bewahrt. Einerseits sehen wir eine besondere Sorgfalt bei der Anwerbung und Auswahl des Personals auf allen Ebenen, verbunden mit intensiver Aus- und Weiterbildung, andererseits überlegt man aber auch, wie sich die persönlichen Qualitäten im Rahmen einer sinnvollen Organisation und Zusammenarbeit am besten entfalten können.

- Eher als anderswo werden die Anstaltspsychologen in die Auswahl der Bewerber für den Aufsichtsdienst eingebunden. Der Nachwuchs für die Fachdienste wird oft aus den Praktikanten rekrutiert, die im Rahmen ihrer Ausbildung

an den Anstalten tätig sind und oft danach zunächst als ehrenamtliche Mitarbeiter weitere Erfahrungen sammeln. Zwar kennen natürlich auch die anderen Bundesländer eine geordnete Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes: Hessen kann aber insoweit als Vorreiter gelten, als es über die eingehendste Ausbildungsordnung verfügt<sup>10</sup> und schon früh an der Vollzugsschule, dem Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar, die komplette Ausbildung in Einführungs- und Abschlußlehrgängen sicherstellen kann<sup>11</sup>. In Zusammenarbeit mit anderen Trägern wird vielseitige Weiterbildung angeboten.

2. Bereits in der OGH war ein Konferenz- und Zusammenarbeitssystem entworfen, das bei klarer Festlegung der Verantwortlichkeiten das alte Befehlssystem durch ein Beratungsmodell abgelöst und in einigen Fragen (Gnadenkonferenz) Mehrheitsentscheidungen (auch gegen den Anstaltsleiter) vorgesehen hat<sup>12</sup>. In Fachfragen durfte der Anstaltsleiter die Fachdienste (auch die Sozialarbeiter) nicht anweisen. Ergab eine Aussprache keine Einigung, entschied nach gründlicher Information die Aufsichtsbehörde<sup>13</sup>. Ich kann mich nicht entsinnen, dass es jemals zu einer solchen Entscheidung gekommen wäre, die Regelung zwang zur Diskussion und zum Kompromiss. Als Struktur war neben dem Vollzug in Stufen die Aufteilung der Gefangenen in Gruppen vorgesehen (jeder Fürsorger sollte eine Erziehungsgruppe leiten). Die bundeseinheitliche DVollzO, die 1962 die OGH ablöste, erreichte in vielen Punkten nicht das hessische Niveau und machte damit deutlich, wie sehr damals „Hessen vorn“ war<sup>14</sup>; indessen hat sich die hessische Praxis im späteren Verlauf wieder weitgehend durchgesetzt. So kann daran erinnert werden, dass Versuche einer „Teamstruktur“ (eine feste Gruppe von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes mit gruppenspezifischer Zusatzausbildung leitet gemeinsam mit dem Sozialarbeiter eine Gefangenengruppe - Wohngruppe -), die in dem - unterdessen abgerissenen - „neuen“ Zellenbau in Rockenberg ausprobiert wurden<sup>15</sup>, den Erfahrungshintergrund für die Vorschriften über den personellen Aufbau der Abteilung im Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes<sup>16</sup> bildet. Später sind diese Anfänge vor allem - aber nicht nur - in den Jugendstrafanstalten weiterentwickelt und verfeinert, in Rockenberg und Wiesbaden auch bei den Neubauvorhaben beachtet worden. Der Rockenberger Anstaltsleiter, Johannes Fleck, hat sie in seiner Marburger Dissertation wissenschaftlich vertieft<sup>17</sup>. Sie sind im Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes<sup>18</sup> wie in der Praxis des Jugendstrafvollzugs aufgenommen und werden zunehmend auch im allgemeinen Strafvollzug erprobt.

#### V.

Eine Besonderheit der Ausbildung der hessischen Gerichtsreferendare ist hier noch zu erwähnen. Wie *Dahlke* in einem lesenswerten Beitrag in einer Festschrift zum 40jährigen Dienstjubiläum von Prof. Krebs dokumentiert hat<sup>19</sup>, war Hessen das einzige Bundesland, das eine einmonatige eigene Ausbildungsstation für alle Gerichtsreferendare im Strafvollzug vorgesehen hat. Jeder junge Jurist musste einen Erfahrungsbericht über diesen Ausbildungsabschnitt vorlegen, der in der Regel erkennen ließ, dass die Begegnung mit dem Strafvollzug nachhaltige Eindrücke vermittelt hat. Der spätere Hochschullehrer B. betont „noch

einmal am Schluss seines Berichtes, wie wichtig ihm die Ausbildung jedes Referendars im Strafvollzug erscheint“ (1952, Ausbildung in Butzbach). Der spätere Ministerialdirigent im hessischen Innenministerium L. meint, die Ausbildung im Strafvollzug erfülle einen wesentlichen Zweck: „sie zeigt die augenfällige Diskrepanz zwischen materiellem Strafrecht und Strafvollstreckungspraxis, zwischen der sühnebetonten apodiktischen Strafzumessungspraxis der Gerichte und der vielfältigen Problematik des Vollzugszwecks, die mit dem Strafeffekt eine sozial sinnvolle Funktion verbinden will“ (1959, Kassel-Wehlheiden). Ähnlich sah dies die spätere Präsidentin des Landgerichts H. „Was mir bisher im Strafrecht einfach und einleuchtend erschien“, schreibt sie, „halte ich heute für zweifelhaft. Krass formuliert könnte man sagen: Der Richter verurteilt, ohne den Menschen zu kennen, der Vollzug beurteilt den Menschen, ohne die Tat zu werten“ (1958, Frankfurt-Preungesheim). Der spätere Leiter der Vollzugsabteilung im Hessischen Justizministerium Dahlke (1955, Rockenberg), der damals beabsichtigte, die Richterlaufbahn einzuschlagen, berichtet von der für ihn besonders bedeutsamen Erkenntnis, dass die in Rockenberg versammelte, nach Vorleben und krimineller Entwicklung negativste Auslese „doch noch brauchbarer Leistungen fähig erscheint, wenn man sie in der rechten Weise anfaßt“. In seinem eingangs erwähnten Aufsatz sieht Dahlke den Wert dieser Ausbildung weniger in der Wissensvermittlung. Der Referendar werde zum Nachdenken über Wesen und Sinn der Strafe angeregt. Die Stellungnahme zu der Reaktion auf fehlerhaftes Verhalten hänge auch von der Auffassung über die Aufgaben des Staates, seine Berechtigung, Eingriffe in die Einzelsphäre vorzunehmen und über das Zweckhafte im staatlichen Handeln ab. So könne gerade der Ausbildungsabschnitt Strafvollzug dazu beitragen, den Referendar im Sinne der Justizausbildungsordnung zu einer selbständigen und entschlossenen Persönlichkeit und zu der Befähigung, das Rechtsleben als Ganzes zu sehen, heranzubilden. Die hessische Sonderrolle im Strafvollzug hat auch damit zu tun, dass über einen langen Zeitraum alle im Lande tätigen Juristen (nicht nur in der Justiz, sondern auch in Wirtschaft und Verwaltung) „Vollzugs Erfahrung“ hatten und viele von diesem Erleben stark berührt waren. Die im Rahmen der Verkürzung der Referendarausbildung erfolgte Abschaffung dieser Ausbildungsstation hat ihre Bedeutung für den einzelnen Juristen und die Rechtskultur im Lande verkannt. Bei einer Reform der Juristenausbildung könnte man - in Grenzen, etwa durch Einrichtung eines „Wahlfaches“ - gegensteuern<sup>20</sup>.

#### VI.

Die zahlreichen weiteren Anregungen, die vom hessischen Strafvollzug ausgegangen sind, seien, ohne dass Vollständigkeit versichert werden kann, nur noch knapp angesprochen:

1. Im Bereich der Dienstaufsicht zeigt sich als Besonderheit, daß alle Leiter der Vollzugsabteilung seit 1945 praktische Erfahrungen im Vollzug in Anstalten gewonnen haben. Und zwar nicht nur im Wege eines „Hineinschnupperns“, sondern indem sie als Anstaltsleiter oder ständige Vertreter des Anstaltsleiters Verantwortung vor Ort übernommen haben. Professor Krebs hat in unterschiedlichen Positionen in Vollzugsanstalten Thüringens,

- insbesondere als Direktor des Zuchthauses Untermaßfeld gearbeitet<sup>1)</sup> und stets aus seinem dort erworbenen Erfahrungsschatz geschöpft. Unter seinem Nachfolger, Götz Chudoba, habe ich in der Strafanstalt in Kassel begonnen und erinnere mich gerne der einführenden Begleitung, die ich durch ihn erfahren habe. Auch als Abteilungsleiter spürte man bei ihm den Praktiker, das wache Interesse am einzelnen Gefangenen und das Verständnis für die vollzuglichen Probleme der Mitarbeiter<sup>2)</sup>, und selbst wenn man dessen Nachfolger Hans Dahlke mit seiner klaren und geschliffenen, aber verbindlichen und Schärfe vermeidenden Sprache für einen typischen Ministerialbeamten (im besten Sinne des Wortes) halten könnte, so verbrachte er die ersten 8 Jahre seiner Vollzugstätigkeit doch als Assessor in den Anstalten Butzbach und Kassel, war stellvertretender Leiter der JVA Butzbach, Leiter der JVA Dieburg und Lehrgangsleiter am Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar. Die jetzige Leiterin der Abteilung, Frau Dr. Claus, steht fest in dieser Tradition<sup>3)</sup>. Soweit ich das sehe, gab und gibt es das in keinem anderen alten Bundesland. Ob die „neuen“ Länder, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, in denen ehemalige westdeutsche Anstaltsleiter zu Leitern der Vollzugsabteilungen berufen worden sind, damit bewußt an hessische - oder alte preußische (Krohn!) - Traditionen anknüpfen wollten, ist unsicher.
2. Die ersten Anstaltsneubauten nach dem Kriege, die auch die Vollzugsarchitekten in Deutschland revolutionierten, waren das Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt für 340 männliche Gefangene im Jahr 1959<sup>4)</sup> und die Jugendstrafanstalt in Wiesbaden mit 270 Plätzen für männliche junge Gefangene im Jahre 1963<sup>5)</sup>. Für die Entwicklung des offenen Vollzugs war die in Frankfurt geleistete Arbeit wegweisend<sup>6)</sup>. Auch die Strafanstalt Darmstadt, das Fritz-Bauer-Haus, (1969), die Strafanstalt Fulda (1953) und die Zweiganstalten Gelnhausen (1967) und Friedberg waren vor 1970 fertig gestellt und bezogen<sup>7)</sup>.
3. Die Einrichtung und der Ausbau der Mutter-Kind-Abteilung in der Frauenstrafanstalt in Frankfurt<sup>8)</sup>, das Freigängerhaus Groß-Gerau (1954) zur Erprobung des mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 eingeführten Vollzugs in wietgehend „freien Formen“<sup>9)</sup>, die - so viel ich sehe - einzige selbständige Untersuchungshaftanstalt für junge Gefangene in Frankfurt-Höchst<sup>10)</sup>, der interessante Versuch, mit dem Sondervollzug für Sicherungsverwahrte im Kornhaus in Ziegenhain wirklich einmal ernst zu machen (und damit dem Kohlrausch'schen Verdikt des Etikettenschwindels entgegenzuhalten)<sup>11)</sup>, die Verwirklichung des Untersuchungshaftvollzuges an jungen Jugendlichen in einer Jugendarrestanstalt gem. § 93 Abs. 1 dritte Alternative JGG<sup>12)</sup> sind weitere Beispiele für hessische Initiativen, gesetzgeberische Postulate, die zum großen Teil bis heute nicht beachtet werden, zu verwirklichen und für das Ausloten von Reformmöglichkeiten. Sie ließen sich fast beliebig durch weitere Belege ergänzen, auch durch die vielfältige Einbeziehung und Zusammenarbeit von und mit freien Vereinigungen, Verbänden und Instituten<sup>13)</sup>. Gemessen an dieser Fülle von Reformen und Aktivitäten erscheinen die 20 Jahre seit Geltung des Strafvollzugsgesetzes eher ärmlich. Ich habe den Eindruck, vielerorts wäre heute etwas von der Aufbruchsstimmung im hessischen Vollzug der frühen Nachkriegszeit vonnöten.

4. Erwähnenswert sind auch die frühen Versuche, mit besonders schwierigen Gefangenen, unter anderem - und das ist nun ja wieder hoch aktuell - mit Sexualstraf Tätern, therapeutisch zu arbeiten. Hierfür wurde in der JVA Kassel-Wehlheiden eine unter der Leitung eines psychoanalytisch orientierten Psychiaters stehende Abteilung eingerichtet<sup>14)</sup>. Bis in den sozialtherapeutischen Anstalten ausreichend Plätze für Sexualstraf Täter zur Verfügung stehen, muß man sich ja heute überlegen, ob für sie eine anderweitige Behandlung in Betracht kommt, ja, ob eine solche sogar eher als die (wenn sie dann mal möglich sein sollte) Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt „angezeigt ist“<sup>15)</sup>. Die Arbeit des damaligen Psychiaters in Kassel zeigte einerseits die Schwierigkeiten therapeutischen Vorgehens in einer zur normalen Anstalt mit ihren behandlungsfeindlichen Einflüssen hin offenen Abteilung, machte aber auch deutlich, dass selbst unter diesen Bedingungen eine erfolgreiche Behandlung möglich ist<sup>16)</sup>.

### Anmerkungen:

- 1) Philipp Fresenius. Aus meinem Leben. Mitteilungen aus der Zeit der Franzosenherrschaft und nach den Befreiungskriegen. Bearbeitet von Prof. Dr. jur. et phil. Karl Esselborn.
- 2) Großherzogliches Hessisches Geheimes Ministerium. Provisorische Instruktion für den Direktor des Zucht- und Correctionshauses Marienschloß vom 2. September 1811.
- 3) Strafvollzug, 4. Aufl. 1992. § 3 Rdn. 21, 40-46.
- 4) Kaiser/Kerner/Schoch (Anm. 3), § 3 Rdn. 57.
- 5) Kaiser/Kerner/Schoch (Anm. 3) behandeln die Konzentrations- und Vernichtungslager im Rahmen der historischen Entwicklung des Strafvollzugs: § 3 Rdn. 35-39.
- 6) Albert Krebs. in: Pongratz (Hrsg.). Pädagogik in Selbstdarstellungen. Band IV. 1980 154 ff., 186, 187. Vgl. auch Krebs. Die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 19 in den vier Besatzungszonen Deutschlands, insbesondere in der US-Zone, in: ZfStrVo 1950, Heft 3, 17 ff.
- 7) Zinn. Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs. in: ZfStrVo 1959/60, 69 ff.
- 8) Schmidt. Zum Gedenken an Albert Krebs. in: ZfStrVo 1993, 67 ff.; Müller-Dietz. Albert Krebs - Annäherungen an Leben und Werk. in: ZfStrVo 1993, 69 ff.
- 9) Robert Werner. Fritz Bauer zum Gedächtnis. in: Mensch und Staat. 1968 Heft 5, abgedruckt in Heft 36 des Fliedner-Vereins Rockenberg. Der Hessische Minister der Justiz, Fritz Bauer in memoriam. 1969; Hessisches Justizministerium (Hrsg.), Fritz Bauer. Eine Denkschrift. Feier zum Gedenken an Dr. Fritz Bauer am 15. November 1993, mit Erinnerungen von Helga Einsele und Heinz Meyer-Velde an sein Engagement für den Hessischen Strafvollzug. Vgl. auch z. B.: Fritz Bauer, die Rückkehr in die Freiheit - Probleme der Resozialisierung, in: Freudenfeld (Hrsg.), Schuld und Sühne. Beck 1960, 139 ff.
- 10) Hessisches Staatsministerium. Der Minister der Justiz. Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen vom 23. Mai 1949. Vgl. Krebs (Anm. 6), 190, 191.
- 11) Die Anstalt wurde am 1. Oktober 1969 in Betrieb genommen.
- 12) Am 1. Oktober 1958 in Betrieb genommen: Zinn (Anm. 7), 74. Vgl. auch Krebs/Meffert. Strafanstalt für Männer Frankfurt am Main-Preungesheim, Gustav-Radbruch-Haus, in: ZfStrVo 1959/1960, 67-69.
- 13) ZfStrVo 1959/60, 76-85.
- 14) Vgl. Hessischer Minister der Justiz (Hrsg.), Justizvollzug in Hessen. 1974, 27-28 (bei den Jugendstrafanstalten Rockenberg und Wiesbaden sowie bei der JVA für Frauen Frankfurt-Preungesheim). Krebs (Anm. 6), 192. Fliedner-Verein Rockenberg (Hrsg.), 40 Jahre Fliedner-Haus Groß-Gerau. 1994.
- 15) hierzu: Krebs. Theodor Fliedner, in: ZfStrVo 1950 Heft 4, 17 ff.
- 16) Krebs (Anm. 6), 189; Päckert. Die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen, in: Busch/Edel/Müller-Dietz (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs. 1994, 143 ff.
- 17) hierzu: Krebs. Die Vorschläge von Heinrich Balthasar Wagnitz zur Ausbildung der Strafanstaltsbediensteten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, in: Bockelmann/Gallas, Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag. 1961, 70 ff.; Krebs, Heinrich Balthasar Wagnitz, in: ZfStrVo 1961, 169 ff.
- 18) Kreuzer. Versuch einer ideengeschichtlichen Standortbestimmung des Strafvollzugs und seiner Reform, in: psychosozial Nr. 65, 1996, 59 ff. Vgl. auch Engisch, Wolfgang Mittermaier (1867-1956) in: ZfStrVo 1971/72, 173 ff.; Mittermaier. Über den Erziehungsstrafvollzug, in: ZfStrVo 1957/58, 4 ff.

19) *Päckert*. Förderkreis für Strafvollzugsforschung e.V. eröffnet Bibliothek in Wiesbaden in: ZfStrVo 1998, 102; vgl. auch *Rotthaus*. Bücher als Meilensteine auf dem Wege der Strafvollzugsreform. in: ZfStrVo 1998, 97 ff.

20) Hessischer Landtag 14. Wahlperiode. Stenographischer Bericht. Festveranstaltung des Hessischen Landtags zum 50jährigen Jubiläum des Unterausschusses Justizvollzug: „Justizvollzug 2000: 20 Jahre Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit -“. 18. April 1997. Der von *Müller-Dietz* gehaltene Festvortrag ist auch in BStJV 6/1997, 1 ff., abgedruckt. Zur Geschichte des Unterausschusses auch: *Schäfer*. Anstaltsbeiräte und parlamentarische Kontrolle im hessischen Justizvollzug. in: *Busch Edel Müller-Dietz* (Hrsg.) - Anm. 16 -, 196 ff., 198-200.

21) *Krebs*. Lothar Frede. Leiter des Gefängniswesens in Thüringen von 1922-1933. in: ZfStrVo 1970, 313 ff.

22) In den ersten zehn Jahrgängen der Zeitschrift, also bis 1961, äußern sich in jedem Jahrgang Beamte (damals teilweise auch Angestellte) des allgemeinen Vollzugsdienstes. Ich zähle 84 Beiträge von mehr als 60 Verfassern. 33 Beiträge stammen von hessischen Verfassern. In den letzten zehn Jahrgängen (1989-1998) finden sich dagegen nur 14 Beiträge von 12 Verfassern, einer kommt aus Hessen. Die Anzahl der Beiträge unterschiedlicher Verfasser pro Jahrgang insgesamt ist dabei über die gesamte Zeit aber gleich geblieben. Die Schriftleitung wäre an Beiträgen von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes interessiert und hat dies auch deutlich gemacht (ZfStrVo 1992, 336).

23) hierzu: *Krebs*. Auffassungen über die Aufgaben des Strafvollzugs in Deutschland seit der Aufklärung. in: ZfStrVo 1962, 138 ff., 141 f.

24) *Kaiser Kerner Schöch* (Anm. 3). § 2 Rdn. 36; *Böhm*. Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener. in: *Bohm Lüderssen Ziegler* (Hrsg.). Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen. Festgabe für Wolfgang Preiser, 1983, 183 ff.

25) *Freudenthal*. Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Rektoratsrede vom 3. November 1909. Jena 1910 (abgedruckt in: ZfStrVo 1955, 157 ff.). Zu *Freudenthal* vgl. *Geerds*, *Berthold Freudenthal*. Ein Wissenschaftler und sein Wirken. in: ZfStrVo 1969 251 ff. und *Berthold Freudenthal*. in: *Diestelkamp Stolte* (Hrsg.). Juristen an der Universität Frankfurt am Main, 1989, 44 ff.

26) Das ist gewiß eine hessische Besonderheit. Unterdessen gibt es Ansätze in anderen Bundesländern, an positiven Traditionen anzuknüpfen: Rudolf-Sieverts-Haus in der Jugendstrafanstalt Hameln, 1980 (*Weiß*, Konzept des Rudolf-Sieverts-Hauses in der Jugendanstalt Hameln. in: ZfStrVo 1984, 263 ff.); Nordrhein-Westfälische Justizvollzugsschule „Josef-Neuberger-Haus“ (1983, ZfStrVo 1983, 232); Moritz-Liepmann-Haus in Hamburg.

27) *Wahlberg*. Gesamtentwicklung des Gefängniswesens und der Haftsysteme seit Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. in: v. *Holtzendorff v. Jagemann* (Hrsg.). Handbuch des Gefängniswesens. 1. Band, 1888, 79 ff., 102, 103; *Krebs* (Anm. 17), 82; *Krebs*. Denkweisen von „Poenologen“ über die „Einzelhaft“ um die Mitte des XIX. Jahrhunderts. in: *Hirsch Kaiser Marquardt*. Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, 475 ff., 477, 480 f.

28) *Krohne*. Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, 518. Vgl. hierzu auch *Krebs*. Der Strafvollzugsbedienstete. in: *Rollmann* (Hrsg.). Strafvollzug in Deutschland, 1967, 199; *Böhm*. Vollzugsaufgaben und allgemeiner Vollzugsdienst. in: *Müller-Dietz Walter* (Hrsg.). Strafvollzug in den 90er Jahren, 1995, 31 ff.

29) *Klatt*. Carl Krohne in geschichtlicher und persönlicher Sicht. in: ZfStrVo 1962, 2 ff.; *Krebs*. Lehren aus Carl Krohnes „Lehrbuch der Gefängniskunde“. in: ZfStrVo 1989, 348.

30) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzugsdienst vom 24.8.1959. Staatsanzeiger 1959, S. 1001. Sonderdruck des JMBl. für Hessen, Nr. 12.

31) *Krebs* (Anm. 28), 204 f.

32) Vgl. *Böhm*. Hundert Jahre Strafvollzug in Butzbach. in: psychosozial Nr. 65, 1996, 21 ff.

33) Nr. 11 Abs. 2 OHG

34) *Krebs* (Anm. 6) 189. wo aufgezeigt wird, welchen Vorsprung planmäßiges Vorgehen bei der Personalausstattung verschafft, 193 f.

35) *Quensel*. Der Strafvollzugsbeamte in der Gruppenarbeit. in: Kriminalistik-Verlag Hamburg (Hrsg.), Aktuelle Kriminologie, 1969, 247 ff.; *Lukas*. zur Mitwirkung von Aufsichtsbediensteten bei der Gruppenarbeit im Jugendstrafvollzug. in: ZfStrVo 1969, 95 ff.

36) *Quensel*. Der Alternativ-Entwurf: ein kleiner Schritt vorwärts. in: *Baumann* (Hrsg.). Die Reform des Strafvollzuges 1974, 21 ff., 31 ff., 38.

37) *Fleck*. Gesetzliche Konzeption der Anstaltsstruktur im künftigen Jugendvollzugsgesetz - ein Vorschlag de lege ferenda -. Marburg 1977.

38) §§ 20, 133 Entwurf eines Jugendvollzugsgesetzes (Stand: 19. Apr. 1993); vgl. auch: Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.). Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, 1980, 23-26, 54-58.

39) *Dahike*. Ausbildung der hessischen Gerichtsreferendare im Strafvollzug. in: Strafvollzug in Hessen. Eine Festgabe für Herrn Ministerialrat Prof. Dr. Albert Krebs zum 40jährigen Dienstjubiläum am 12. Juni 1960, 159 ff.

40) *Kreuzer* (Anm. 18), 60.

41) *Krebs* (Anm. 6), 164-181. Krebs begann mit einem Praktikum als Hillswachtmeister am Thüringischen Landesgefängnis Ichtershausen im Jahr 1923, war dann Erziehungsbeamter am Zuchthaus Unterraßfeld, 1925 stellvertretender Anstaltsleiter und Erzieher am Landesjugendgefängnis in Eisenach und von 1928-1933 Anstaltsleiter des Zuchthauses Unterraßfeld.

42) *Chudoba* war mehrere Jahr stellvertretender Leiter der JVA Kassel-Wehlheiden. Vgl. auch *Chudoba*. Der Gefangene und sein Rechtsschutz. in: *Busch Edel* (Hrsg.). Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, 1969, 129 ff.

43) Sie war Leiterin der Abteilung für weibliche Gefangene in der JVA Köln und danach Leiterin der Jugendstrafanstalt Siegburg

44) S. Anm. 12. Vgl. auch *Meffert*. 20 Jahre „Offene Strafanstalt für Männer“ - Gustav-Radbruch-Haus - in Frankfurt am Main 1948-1968. in: ZfStrVo 1968, 29 ff.

45) *Krebs*. Die neue Jugendstrafanstalt in Wiesbaden. in: ZfStrVo 1965, 15 ff.; die Neubauten erregten Aufmerksamkeit im In- und Ausland; *Krebs* (Anm. 6), 197; *Kirchner*. Eine Dekade Jugendstrafvollzug in der JVA Wiesbaden (1963-1964). in: *Hausling Reindl*. Sozialpädagogik und Strafrechtspflege. Gedächtnisschrift für Max Busch, 1995, 582 ff., 584-589.

46) *Meffert*. 20 Jahre Offene Strafanstalt für Männer - Gustav-Radbruch-Haus - in Frankfurt am Main 1948-1968. in: ZfStrVo 1968, 29 ff.

47) Hessischer Minister der Justiz (Anm. 14), 11, 12, 20, 24.

48) *Einsele*. Die Behandlung von Müttern und Kindern im Strafvollzug. in: Unsere Jugend 1967, 194 ff.

49) S. Anm. 14. Vgl. auch *Dupuis*, *Ute Bernhardt* (Erfahrungen aus einem Freigängerhaus für junge Gefangene). in: ZfStrVo 1965, 27 ff.; *Einsele*. Der Weg minderjähriger weiblicher Gefangene durch die halbe in die volle Freiheit. in: *Busch Edel* (Hrsg.). Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, 1969, 233 ff.; *Krebs*. Das Fliedner-Haus Groß-Gerau. in: ZfStrVo 1955, 22 ff.; *Schott*. 10 Jahre Freigängerhaus für Jugendliche und junge Gefangene (Fliedner-Haus Groß-Gerau). in: ZfStrVo 1965, 172 ff.; *Schäfer*. Der Freigang im Jugendstrafvollzug, 1977.

50) *Busch*. Die Durchführung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen nach der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12.2.1953. in: ZfStrVo 1952/53, 345 ff.; *Krebs*. Über die Durchführung der Untersuchungshaft insbesondere die an Minderjährigen. in: MschrKrim 1966, 301 ff., 310 ff.; ZfStrVo 1967, 69 ff.; *Franke*. Hauptprobleme der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bei jungen Gefangenen. in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.). Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Band IX, 1979, 27 ff.

51) *Meyer-Velde*. Sicherungsverwahranstalten. in: *Schwind Blau* (Hrsg.). Strafvollzug in der Praxis, 1. Aufl. 1976, 68-70; 2. Aufl. 1988, 101 f.; *Andres*. Die Freizeitbeschäftigung der Sicherungsverwahrten in der Anstalt Ziegenhain. in: ZfStrVo 1964, 32 ff.; vgl. auch *Blau*. Die Sicherungsverwahrung - ein Nekrolog? in: *Schwind Kube Kühne* (Hrsg.). Festschrift für Hans Joachim Schneider, 1998, 759 ff.; 772-775; *Göppinger*. Kriminologie, 5. Aufl. 1997, 807-809.

52) Jugendarrestanstalt Kaufungen; hierzu *Schäfer Möller*. Sport als Erziehungsmaßnahme in Jugendarrest - Radsport in der Jugendarrestanstalt Kaufungen -. in: ZfStrVo 1982, 274 ff.; *Möller*. Fünf Jahre Radsportpädagogik in der Jugendarrestanstalt Kaufungen. in: ZfStrVo 1989, 234 ff., 237.

53) *Krebs* (Anm. 6), 188, 198.

54) *Pietsch*. Der Psychotherapeut in der Strafanstalt. in: ZfStrVo 1957/58, 102 ff. und 143 ff. (Kassel-Wehlheiden); *Freyer*. Der Psychotherapeut in der Strafanstalt. Gruppentherapie in einer Frauenstrafanstalt. in: ZfStrVo 1957/58, 212 ff.; *Pietsch*. Psychotherapeutische Bildungsarbeit an Strafgefangenen. in: ZfStrVo 1964, 224 ff. und 264 ff.; *Pietsch*. Das Märchen in der psychotherapeutischen Gruppenarbeit mit Gefangenen. in: Strafvollzug in Hessen (Anm. 41), 165 ff.; *Pietsch*. Versuch einer Psychotherapie im Strafvollzug. in: *Busch Edel* (Anm. 44), 347 ff.

55) § 6 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Hierzu *Rotthaus*. in: *Schwind Böhm*. Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1999, § 9 Rdn. 5, 6 und 11.

56) *Pietsch* (Anm. 54), ZfStrVo 1964, 265, 275, 276 und in *Busch Edel*, 354 ff.

## *Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten in Abhängigkeit von kriminalpolitischen Strömungen*

*Bettina Hohage, Michael Walter, Frank Neubacher*

### *I. Einleitung*

Gegenwärtig ist der Strafvollzug vielerorts von Überbelegung gekennzeichnet. Für einen Vollzug, der auf das Ziel der Resozialisierung und Behandlung verpflichtet ist (§ 2 S. 1 StVollzG), schafft das massive zusätzliche Schwierigkeiten und Belastungen. Der vorliegende Beitrag widmet sich der Entwicklung der Personalsituation im Justizvollzug unter besonderer Berücksichtigung der neunziger Jahre. Vor dem Hintergrund der neueren kriminalpolitischen Strömungen werden hierfür insbesondere Daten der Jahre 1993, 1995 und 1998 ausgewertet, die den Haushaltsplänen der Bundesländer entnommen sind.<sup>1)</sup> Sie geben Aufschluss über die absolute Anzahl der für das Vollzugspersonal ausgewiesenen Stellen (ohne Anwärterstellen), die Jahresdurchschnittsbelegungen der Haftanstalten sowie über den Personalschlüssel (Bedienstete auf jeweils 100 Gefangene). Darüber hinaus ermöglichen sie eine nach Berufsgruppen differenzierte Betrachtung.

Dennoch stößt ein solcher Vergleich auf Grenzen. Aufgrund der Datenbasis ist eine Unterscheidung nach Größe und Struktur der Anstalten sowie nach der Art der zu verbüßenden Freiheitsstrafen nicht möglich. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Teil der ausgewiesenen Stellen häufig eine Zeitlang unbesetzt bleibt<sup>2)</sup> und die Daten daher eher ein zu günstiges Bild der Personalsituation vermitteln. Für die Bewertung der Entwicklung in den neuen Bundesländern ergeben sich Einschränkungen daraus, dass für Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 1993 keine Daten vorlagen. Die Angaben zur Jahresdurchschnittsbelegung basieren im übrigen grundsätzlich auf Vorjahreszahlen.

Wegen der unterschiedlichen Ausgangslagen in den alten und neuen Bundesländern ist eine getrennte Betrachtung erforderlich, die hier mit der Entwicklung der alten Bundesländer begonnen wird.

### *II. Die Personalsituation in den alten Bundesländern*

#### *1. Die Entwicklung seit den 70er Jahren*

Kennzeichnend für die Entwicklung der Stellensituation im Justizvollzug der 70er Jahre ist, als Konsequenz der damaligen Kriminalpolitik, ein stetiger Aufwärtstrend. Ende der 60er bzw. zu Beginn der 70er Jahre verstärkten sich Forderungen nach grundlegenden Reformen des Justizvollzugssystems im Sinne einer Förderung des Resozialisierungszieles, welches nunmehr den Strafvollzug, insbesondere den Vollzug von Freiheitsstrafen, bestimmen sollte. Abgelöst werden sollte die vorherige Vollzugspraxis, die letztlich diffus auf die Verwirklichung sämtlicher Strafzwecke verpflichtet war<sup>3)</sup> und - ausgehend von der Lehre

vom besonderen Gewaltverhältnis - zu allen Rechtsbeschränkungen legitimiert schien, die sich aus den allgemein anerkannten Strafzwecken und Aufgaben des Vollzuges, wie Schuldausgleich, Schutz der Allgemeinheit und Resozialisierung des Straftäters, ergaben.<sup>4)</sup> Es wurde eine Veränderung des bis dahin faktisch in erster Linie auf sichere Verwahrung gerichteten Vollzuges<sup>5)</sup> gefordert. Die (Wieder)-Eingliederung des Straftäters in die Gesellschaft sollte durch einen Behandlungsvollzug mit einer individuellen Betreuung der Inhaftierten gewährleistet werden.<sup>6)</sup> Umgesetzt wurden diese Ideen durch eine gesetzliche Strafvollzugsreform. Im Jahre 1977 trat das neue Strafvollzugsgesetz in Kraft, das nunmehr in § 2 S. 1 als Vollzugsziel die Resozialisierung des Täters normiert und konkretisierend in § 3 die resozialisierungsbezogenen Gestaltungsgrundsätze vorgibt.

Im Zuge dieser Reform wurde das Vollzugspersonal erheblich ausgebaut<sup>7)</sup> und so die Relation zwischen Personal und Inhaftierten deutlich verbessert. Zwischen 1970 und 1979 wuchs die Zahl der Mitarbeiter des Justizvollzugs bundesweit von 16.375 auf 23.986 Bedienstete an. Dies bedeutete eine Steigerungsrate von 46,5%. Dass der Personalausbau im Strafvollzug sehr intensiv vorangetrieben wurde, ergibt sich aus einem Vergleich mit der Zuwachsrate des gesamten Personals der Länder, die nur ca. 31% betrug.<sup>8)</sup> Diesen Bemühungen stand allerdings seit 1972 ein stetiger Anstieg der Belegungszahlen der Justizvollzugsanstalten gegenüber.

Tabelle 1: Belegung mit Straf- und Untersuchungshaftgefangenen in den alten Bundesländern 1970 bis 1995<sup>9)</sup>

Dennoch erreichte man durch den sehr umfangreichen Stellenausbau, dass sich die Relation zwischen Personal und Inhaftierten erheblich verbesserte. Während 1970 noch 35,09 Bedienstete auf 100 Gefangene entfielen, kamen 1979 auf 100 Inhaftierte schon 43,83 Bedienstete. Entsprechend den Anforderungen des Resozialisierungszieles erfolgte der verhältnismäßig größte Zuwachs im spezifischen Behandlungsbereich; es gab hier eine mehr als doppelt so hohe Zunahme - verglichen mit dem gesamten Personal im Vollzug. Wenngleich sich nichts daran änderte, dass der allgemeine Vollzugsdienst zahlenmäßig dominierte, nahm sein Anteil an der Gesamtzahl der Mitarbeiter zugunsten des Behandlungspersonals ab<sup>10)</sup>. Während 1970 noch 75,5% der Bediensteten zum allgemeinen Vollzugsdienst und 4,8% zu der Gruppe der Ärzte, Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter und Theologen gehörten, stellte letztere 1980 7% des Personals, der allgemeine Vollzugsdienst „nur“ noch 71,9%<sup>11)</sup>.

Diese umfangreichen Personalerweiterungen vollzogen sich vom Grundsatz her in sämtlichen Bundesländern, wenngleich sie in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark ausfielen; so ist etwa in Bayern mit einer Zuwachsrate von 30%, in Schleswig-Holstein mit einer Zuwachsrate von 26% und in Rheinland-Pfalz mit einer Zuwachsrate von 31% die Stellenzahl in vergleichsweise geringerem Maße angehoben worden. In anderen Ländern, wie Niedersachsen mit 53% und Baden-Württemberg mit 51%, war ein stärkerer Anstieg zu verzeichnen, wobei berücksichtigt werden muss, dass diese zu Beginn der 70er Jahre auch die ungünstigste Personal-Inhaftierten-Relation

<sup>1)</sup>Die Tabelle 1 und die nachfolgenden Tabellen sind am Ende des Beitrags abgedruckt.

aufwiesen und daher größeren Nachholbedarf hatten. Möglicherweise steht dieser unterschiedlich stark ausgeprägte Ausbau des Behandlungspersonals aber auch mit der Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten in einigen Ländern in Verbindung. Im Verlauf der 70er Jahre kristallisierte sich schließlich ein Nord-Süd-Gefälle heraus: die Personal-Inhaftierten-Relation fiel in den norddeutschen Bundesländern (1:1.67) deutlich günstiger aus als in den süddeutschen (1:2.5). Diese Divergenzen lassen durchaus Rückschlüsse auf eine unterschiedliche Einstellung zu Behandlung und Resozialisierung zu: allerdings ist hier auch der in den südlichen Bundesländern besonders starke Anstieg der Inhaftiertenzahlen seit 1974 zu berücksichtigen.<sup>10</sup> Dieser trug entscheidend dazu bei, dass in einigen Bundesländern die Situation faktisch die gleiche blieb wie 1970 (Bayern, Rheinland-Pfalz) oder sich sogar verschlechterte (Hessen).<sup>11</sup>

Insgesamt betrachtet ist aber trotz der länderspezifischen Unterschiede ein sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckender, mit den vorherrschenden Reformvorstellungen und kriminalpolitischen Strömungen korrespondierender Aufwärtstrend charakteristisch für die Entwicklung der Personalsituation in den 70er Jahren. Ende der 70er Jahre begann die „Resozialisierungseuphorie“ allmählich nachzulassen.<sup>12</sup> In den 80er Jahren stagnierte die Entwicklung weitgehend.<sup>13</sup>

## 2. Die Entwicklung in den 90er Jahren

### 2.1 Allgemeiner Überblick und Einordnung in den kriminalpolitischen Kontext

Die Stellensituation der 90er Jahre ist gekennzeichnet durch einen kontinuierlichen Abwärtstrend. Angesichts eines fortgesetzten, nicht unerheblichen Zuwachses der Inhaftiertenzahlen verringerten sich die in den alten Ländern auf 100 Gefangene entfallenden Personalstellen kontinuierlich, da nicht genug zusätzliche Stellen ausgewiesen wurden, um insoweit einen Ausgleich zu schaffen. Diese lineare Abwärtsbewegung erstreckte sich, außer in Hessen und Niedersachsen (wo erst im Jahr 1998, nach einer vorherigen leichten Verbesserung, die Stellenzahlen unter die von 1993 fielen) auf alle Bundesländer. Wenngleich aus dieser Entwicklung nicht auf eine prinzipielle Abkehr von dem Konzept des Behandlungsvollzuges geschlossen werden kann (zumal sich der Anteil des Behandlungspersonals an der Gesamtzahl der Bediensteten seit Ende der 70er Jahre nicht etwa zugunsten des allgemeinen Vollzugsdienstes verschoben hat), lässt sie doch die Deutung zu, dass der Leitidee der Resozialisierung nun nicht mehr die gleiche herausragende Bedeutung zugemessen wird wie noch in den 70er Jahren, sondern dass vermehrt andere Prioritäten - nach denen sich naturgemäß auch die Investitionen richten - gesetzt werden. Ein Behandlungsvollzug erfordert seiner Konzeption nach eine ausreichende Personalanzahl in jeder<sup>14</sup> Berufsgruppe. Dennoch wurden keine ausreichenden Bemühungen unternommen, um dem Abwärtstrend Einhalt zu gebieten. Das in diesem Zusammenhang oft vorgebrachte Argument „leerer Kasernen“ vermag als Erklärung kaum zu überzeugen, da die Mittelverteilung nicht strikt am Steueraufkommen ausgerichtet ist und sich nach der Gewichtung der zu bewältigenden Aufgaben richtet. Werden in einem Bereich genü-

gende Geldmittel nicht mehr bereitgestellt, lässt dies regelmäßig den Schluss auf eine geänderte Wichtigkeitseinschätzung zu.

Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund neuerer Strömungen in der Kriminalpolitik zu sehen, und nur aus ihnen heraus wird sie verständlich. Hinzuweisen ist zunächst auf die Situation in den USA, da sich im allgemeinen US-amerikanischen Strömungen mit zeitlicher Verzögerung und in abgeschwächter Form auch in der deutschen Kriminalpolitik abzeichnen. Dort kennzeichnen eine Verschärfung der Sanktionspraxis, der Versuch der Verhinderung von Straftaten durch Abschreckung sowie die Hinwendung zu einem stärkeren Sicherheitsdenken mit wachsender Skepsis gegenüber dem Konzept des Behandlungsvollzuges den vorherrschenden Trend.<sup>15</sup> Die „three strikes and you're out“-Regelung etwa bezweckt, dass gegen Wiederholungstäter bestimmter Delikte hart durchgegriffen wird und diese sehr hohe Mindestfreiheitsstrafen verbüßen müssen, wodurch das Ermessen des Anklägers und des Richters beschnitten wird. Aspekte wie die Reue des Täters oder Rehabilitierungsüberlegungen fließen in die Entscheidung über das Maß der Strafe nicht mehr ein.<sup>16</sup> Dabei variieren die Gesetze von Staat zu Staat. Während sie teilweise sehr weit gehen und keine großen Unterschiede im Hinblick auf das begangene Delikt machen (Kalifornien, Colorado, Louisiana), begrenzen andere Staaten (z.B. New Mexico, North Carolina, Washington) die Anwendbarkeit der „three-strikes-laws“ so, dass speziell Wiederholungstäter von Gewaltverbrechen erfasst werden.<sup>17</sup>

Die Devise lautet derzeit: Prävention statt Repression. Beim Versuch, die Verbrechensrate durch umfangreiche Präventionsmaßnahmen auf kommunaler Ebene einzudämmen, sind im wesentlichen drei Ansätze erkennbar, die sich teilweise überschneiden. Im Rahmen der Gemeinwesenarbeit sollen Nachbarschaftskräfte, beispielsweise durch die Gründung von Nachbarschaftsorganisationen, aktiviert werden, um die negativen Effekte eines raschen gesellschaftlichen Wandels abzufangen, von dem man annimmt, dass er die Fähigkeit des Gemeinwesens zur Sozialisation und gesellschaftlichen Kontrolle schwächt. Der Ansatz, das Gemeinwesen stärker zu schützen, beinhaltet Maßnahmen zur Reduktion der Störung der öffentlichen Ordnung sowie eine Verstärkung von Polizei-Fußstreifen und die Einsetzung von Bürgerwehren. Das Modell der „Entwicklung des Gemeinwesens“ schließlich sieht zur Eindämmung des städtischen Verfalls den Wiederaufbau gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und baulicher Strukturen vor.<sup>18</sup> In diesen Kontext reiht sich das New Yorker „Zero Tolerance“-Modell ein, ein Abschreckungsprogramm mit der Intention, schwerwiegendere Straftaten durch hartes polizeiliches Durchgreifen schon bei Bagatelldelikten zu verhindern. Hierbei wird bereits die kleinste Störung der öffentlichen Ordnung mit empfindlichen Strafen geahndet. Als Beispiel sei die mehrtägige Inhaftierung von Ordnungsstörern erwähnt, die in öffentlichen Verkehrsmitteln betteln oder in der Öffentlichkeit urinieren.<sup>19</sup>

Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Strafvollzugs sind in erster Linie die Schlagworte „incapacitation“ und „nothing works“ zu nennen. Das neuere „Incapacitation“-Modell ist zu einem in den USA verbreiteten Sanktionsmuster geworden. Das Hauptaugenmerk liegt dabei nicht

auf der individuellen Behandlung des Täters mit dem Ziel der Änderung seines Verhaltens oder seiner Einstellungen. Vielmehr wird darauf gesetzt, dass der Freiheitsentzug, auch wenn er keine andere Wirkung erziele, die Straftäter zumindest eine Zeitlang zurückhalten und damit die Wiederaufnahme krimineller Aktivität in der Gesellschaft verzögern könne. Durch die Erstreckung dieser Strategie auf eine ausreichende zeitliche Länge und auf ausreichend viele Straftäter sei eine spürbare Verbesserung der Verbrechensbekämpfung möglich.<sup>12</sup> Bei der Strategie der „selective incapacitation“ wird die Länge der zu verbüßenden Strafe demnach nicht von der Art der verübten Tat oder einer Bewertung des Charakters des Täters, sondern allein von „Risiko-Profilen“ abhängig gemacht.<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang verweist man oft auf die zum Schlagwort verkommene „nothing works“-Formel, die die großen Hoffnungen der beginnenden 70er Jahre auf einen effektiven Behandlungsvollzug mit der These dämpfte, die Erfolge von Resozialisierungsmaßnahmen blieben weit hinter den Erwartungen zurück oder blieben sogar ganz aus.<sup>14</sup>

Das Konzept der „Incapacitation“ wird von einigen als Teil einer Gesamtentwicklung, als Paradigmawechsel, kritisiert, bei dem nicht mehr das Individuum im Vordergrund stehe, sondern nach Gefährlichkeitsgraden zusammengesetzte Tätergruppen, damit Kontrollstrategien möglichst wirtschaftlich umgesetzt werden könnten. Dies zeige sich unter anderem an der Schaffung möglichst kostengünstiger Kontroll- und Sanktionsformen, wie beispielsweise der „no-service custodial center“ und des elektronisch überwachten Hausarrestes. Intendiert sei letzten Endes die Verwahrung gefährlicher Straftäter, nicht um Verbrechen zu verhindern, sondern um sie durch „Systemkoordination“ erträglich zu machen. Die Haftanstalten nähmen in diesem Zusammenhang mehr und mehr eine reine Management-Funktion ein.<sup>15</sup> Privatisierungserscheinungen im Bereich des Gefängniswesens lassen sich ebenfalls in diesen Zusammenhang einordnen. Im amerikanischen Strafvollzugssystem existieren bereits verschiedene stationäre Einrichtungen, die von privaten Firmen betrieben werden<sup>16</sup>; die Tendenz ist steigend.<sup>17</sup> Diese Entwicklung ermöglicht letztendlich die Eröffnung eines neuen profitablen Marktes und damit den Einzug von ökonomischen Leitgedanken, wie der Sicherung von Marktanteilen und der Gewinnmaximierung.<sup>18</sup> Als Gründe oder zur Rechtfertigung werden die Überfüllung der Gefängnisse sowie das Versagen des Vollzuges und seines Besserungsideals angeführt.<sup>19</sup>

Die dargestellten US-amerikanischen Entwicklungen beeinflussen auch die deutsche kriminalpolitische Diskussion. Für den Strafvollzug ist der Ruf nach einem „härteren und sichereren“ Vollzug schon laut geworden.<sup>20</sup> Vermehrt wird in der Kriminalpolitik ein Sicherheitsdenken spürbar, welches Sicherheitsaspekten den Vorrang einräumt vor der Resozialisierung, mit den negativen Konsequenzen für eine Öffnung des Vollzuges nach außen.<sup>21</sup> So gab zum Beispiel in NRW Justizminister *Krumsiek* 1993 in den „Anmerkungen zum Vollzugskonzept 2000“ einen Maßnahmenkatalog bekannt, der Einschränkungen des Behandlungsstandards zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten vorsah.<sup>22</sup> Diese Entwicklung ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer wachsenden Kriminalitätsfurcht<sup>23</sup> der Bürger zu sehen. Letztere wird durch verschiedene Faktoren begünstigt. Erwähnt seien beispiels-

weise die anheizende Berichterstattung in den privaten Medien, die latent vorhandene Ängste aufgreift und verstärkt, sowie die tiefgreifenden sozialen Veränderungen (z.B. Arbeitsmarktsituation), die ein Unsicherheitsgefühl erzeugen und somit einen fruchtbaren Boden für vagabundierende Ängste bereiten.<sup>24</sup>

Infolge dieser Entwicklung werden die Versuche, Straftäter wieder einzugliedern, zunehmend mit Skepsis betrachtet.<sup>25</sup> Eine Ende der 80er Jahre von *Schwind*<sup>26</sup> für die Stadt Bochum durchgeführte Umfrage zur Haltung der Bevölkerung gegenüber den vorrangigen Zielen des Strafvollzuges ergab eine signifikante Entwicklung. Danach ging zwischen 1975 und 1987 die Akzeptanz der Sanktionszwecke „Bessern“ und „Eingliedern“ von 61% auf 47% zurück. Dieser spürbare Akzeptanzverlust des Resozialisierungsgedankens dürfte in den 90er Jahren noch angewachsen sein. Auch sind hierzulande Tendenzen erkennbar, bestimmte Gruppen Inhaftierter von der Resozialisierung auszuschließen. Vorgeschlagen wird dies beispielsweise für ausländische Gefangene, „die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 5 Jahren verbüßen, in Deutschland keinen Ehegatten haben und mit Abschiebung in ihre Heimat rechnen müssen“, deren künftige Lebensbedingungen also ungeklärt sind.<sup>27</sup> Verschärft wird die Krise des Resozialisierungsgedankens durch die wachsende Suchtproblematik, den hohen Ausländeranteil und die Überbelegung der Haftanstalten.<sup>28</sup> Auch ökonomische Gesichtspunkte spielen in der kriminalpolitischen Diskussion eine immer größere Rolle; es wird zunehmend in allen Bereichen nach mess- und berechenbaren Effekten und deren Kosten gefragt.<sup>29</sup> Vermehrt setzen sich seit einiger Zeit Privatisierungsansätze im Bereich des Sanktionensystems durch. Private Sanktionsanbieter, wie beispielsweise stationäre Drogentherapie-Einrichtungen, die seit 1982 süchtige Straftäter strafsubstituierend- oder kompensierend behandeln dürfen, treten neben die staatlichen Sanktions-einrichtungen.<sup>30</sup> Während die früheren privaten Initiativen auf einer gemeinnützigen Ebene angesiedelt waren, werden mit der Privatisierung des Vollzuges verstärkt Unternehmen einbezogen, die gewinnorientiert arbeiten. Als Vorbote zu nennen sind beispielhaft die Erprobung des Hausarrestes mittels elektronischer Überwachung und die kooperative Bewachung und Versorgung von Abschiebungshäftlingen durch den allgemeinen Vollzugsdienst und Angestellte einer privaten Sicherheitsfirma.<sup>31</sup> Parallel dazu werden außerdem (ähnlich wie in den USA) Anstrengungen einer Verbrechensverhütung auf präventiver Ebene unternommen. Intendiert ist eine Verbrechensbekämpfung schon im Vorfeld durch die Benennung von Risikogruppen und ihrer anschließenden „präventiven Begleitung“.<sup>32</sup> Die Kriminalitätsbekämpfung soll möglichst überall und durch alle erfolgen. Bezweckt ist die Vermeidung strafrechtlicher Verstöße ohne das Zuwarten auf einen Eingriffsgrund - so wird bereits die Befürchtung künftiger Delikte als ausreichender Präventionsgrund formuliert.<sup>33</sup> Auch diese Ausuferung kann als Reaktion auf die wachsende Kriminalitätsfurcht verstanden werden.<sup>34</sup>

Erst wenn man sich die Summe dieser zuvor skizzierten Trends vor Augen führt, lässt sich die Bedeutung der Entwicklung der Personalsituation im Vollzug hinreichend erfassen. Der Vollzug hat zwar wieder eine steigende kri-

minalpolitische Relevanz, jedoch als Stätte der sicheren Verwahrung - und in der Variante der personellen Ausdünnung, Technisierung und Service-Privatisierung.

## 2.2 Personalsituation im Justizvollzug

Ein erster Überblick über die Personalsituation in den alten Bundesländern ergibt das folgende Bild:

Tab. 2: Personal im Justizvollzug insgesamt (alte Bundesländer)

Wie schon die Relationsziffer (Bedienstete: 100 Gefangene) andeutet, sind die Gefangenzahlen in der fraglichen Zeit angewachsen, und zwar praktisch in jedem der alten Bundesländer.

Tab. 3: Jahresdurchschnittsbelegungen der Justizvollzugsanstalten (alte Bundesländer)

Die Stellenzahlen wurden in den untersuchten Jahren jeweils leicht angehoben. Von 1993 bis 1998 stieg der Personalbestand von 29.726 auf 30.232 Beschäftigte an. Der Schluss, die Personalsituation habe sich deshalb auch nicht verschlechtert, wäre indes trügerisch, wie anhand der relativen Zahlen rasch erhellt. Die jeweils auf 100 Gefangene entfallenden Personalstellen haben sich in den untersuchten Jahren wegen eines stetigen Anstiegs der Belegungszahlen der Vollzugsanstalten in den 90er Jahren deutlich von 54,73 im Jahr 1993 auf 47,68 im Jahr 1998 (um 12,88%) verringert. Da die Zuwachsraten bei den Belegungszahlen der Haftanstalten geringer wurden (von 1992 auf 1994 stieg die Jahresdurchschnittsbelegung noch um 10,9% an, von 1994 auf 1997 aber nur noch um 5,3%), fiel die relative Verschlechterung von 1995 auf 1998 mit einem Rückgang um 4,53% nicht mehr ganz so hoch aus wie noch 1995, als sie gegenüber dem Jahre 1993 8,75% betrug. Ob sich diese Entwicklung fortsetzt, bleibt abzuwarten. Ein Absinken der Belegungszahlen oder auch nur eine Stagnation ist jedenfalls in naher Zukunft nicht wahrscheinlich.

Die Personalaufstockung betraf nicht gleichmäßig alle Personalgruppen. Im folgenden sollen alle Mitarbeiter der besseren Übersicht halber in drei Gruppen eingeteilt werden: Höherer bis mittlerer Verwaltungsdienst, Behandlungspersonal<sup>1)</sup> und Aufsichtspersonal<sup>2)</sup>. Der höhere bis mittlere Verwaltungsdienst büßte in den letzten Jahren im Gegensatz zum Behandlungs- und Aufsichtspersonal Stellen ein. In relativen Zahlen, also bei Umrechnung auf 100 Gefangene, war jedoch für alle drei Gruppen eine Abwärtsbewegung zu verzeichnen. Bei oberflächlich-summarischer Betrachtungsweise ist seit den Reformen der 70er Jahre die Personalstruktur im Hinblick auf Behandlungspersonal und allgemeinen Vollzugsdienst im wesentlichen konstant. Im Jahre 1998 betrug der Anteil des Behandlungspersonals mit 2.176 Bediensteten 7,2% des gesamten Personals, der des allgemeinen Vollzugsdienstes mit 24.539 Stellen 72,3%.

Im Bereich des höheren bis mittleren Verwaltungsdienstes nahm die Zahl der Bedienstetenstellen von 3.689 für 1993 auf 3.516 Stellen für 1998 ab. In dieser Gruppe hatte man bis Mitte der 90er Jahre Stellen im höheren und gehobenen Dienst abgebaut. Danach aber wurde das Personal bis 1998 zu Lasten des mittleren Dienstes wieder leicht aufgestockt.

Tab. 4: Höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst (alte Bundesländer)

Die relativen Zahlen lassen für den gesamten Vollzugs- und Verwaltungsdienst die bereits konstatierte Verschlechterung (von 6.79 auf 5.55) erkennen.

Tab. 5: Behandlungspersonal (alte Bundesländer)

Das für den Resozialisierungsvollzug besonders bedeutsame Behandlungspersonal erfuhr mit einer Steigerung von 2.114 (1993) auf 2.176 (1998) Stellen zwar einen leichten Zuwachs (in erster Linie bei der Gruppe der Psychologen, Soziologen und Diplom-Pädagogen). Die jeweils minimale Zuwachsrate von nur etwa 1,5% vermochte die Mehrbelegungen aber nicht auszugleichen, so dass nach relativen Zahlen auch in diesem Sektor eine durchgehende Verschlechterung festzustellen ist. Diese fällt zwar (mit einem Rückgang um 8,48% von 1993 auf 1995 und um 3,65% von 1995 auf 1998) ein wenig niedriger aus, als bei den anderen Berufsgruppen (höherer bis mittlerer Dienst 1993 auf 1995: 10,16%; 1995 auf 1998: 9,84%; Aufsichtspersonal- 1993 auf 1995: 8,56%; 1995 auf 1998: 3,92%). Gerade in diesem Bereich wiegt aber wegen der schlechten Ausgangslage (schon 1993 entfielen nur 3,89 Bedienstete auf 100 Gefangene) jede noch so geringe Verschlechterung besonders schwer. Außerdem sollte vom geringen Zuwachs bei den Psychologen, Soziologen und Pädagogen in den 90er Jahren (von 0,64 auf 0,66 auf 100 Gefangene zwischen 1995 und 1998) nicht ohne weiteres auf eine Aufwertung des Behandlungsgedankens geschlossen werden. Die Ausstattung mit entsprechendem Personal war schon nach der Schaffung des Strafvollzugsgesetzes 1977 so schwach, dass die betreffenden Mitarbeiter kaum in nennenswertem Umfang sozialtherapeutisch tätig werden konnten. Oft genug mussten sie sich auf Risiko- prognosen und Planungsaufgaben beschränken. Gerade beim derzeitigen Übergang zu einem Sicherungsvollzug sind gewisse „Legitimierungsdienstleistungen“ gefragt, die das mit vollzuglichen Entscheidungen verbundene Fehlerisiko auf „Experten“ abwälzen. Der konstante Bedarf an entsprechend qualifiziertem Personal könnte insoweit auch eine gewandelte Schwerpunktsetzung im Vollzug widerspiegeln.

Das Aufsichtspersonal wurde ebenfalls geringfügig aufgestockt, mit einer Zuwachsrate von 1,4% (1993-1995) bzw. von 1,1% (1995-1998). Auch hier wurde der Anstieg der Belegungszahlen nicht kompensiert, und die Personal-Inhaftierten-Relation verschlechterte sich mit einem Rückgang von 44,05 im Jahre 1993 auf 38,7 im Jahre 1998 merklich.

Tab. 6: Aufsichtspersonal (alte Bundesländer)

## 2.3 Differenzierung nach Bundesländern

Tab. 7: Stellen im Justizvollzug (alte Bundesländer)

Ein Blick auf die Stellensituation der einzelnen Bundesländer offenbart einige Übereinstimmungen, aber auch nicht unerhebliche Unterschiede. Im Jahre 1998 stellte sich die Personal-Inhaftierten-Relation in allen Ländern schlechter dar als 1993. Linear verlief diese Entwicklung zwar fast überall, nicht aber in Hessen und Niedersachsen, wo eine Wellenbewegung stattfand. In absoluten Zahlen ergibt sich ebenfalls kein einheitliches Bild. So wurde beispielsweise in Bremen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ein Stellenabbau durchgeführt; in den anderen Ländern hingegen hat man zusätzliche Stellen geschaffen, die aber nicht zur Kompensation der gestiegenen Belegungszahlen ausreichten.

Im übrigen ist das Bild ebenfalls uneinheitlich. So bestand zwischen den Bundesländern nach wie vor ein Personalgefälle. Wie schon in den 70er Jahren gehörte Bayern zu den am schlechtesten mit Personal ausgestatteten Bundesländern, und zwar trotz eines Stellenzuwachses von 4.347 Bediensteten im Jahr 1993 auf 4.488 Bedienstete im Jahr 1998. Es bildete gemeinsam mit Baden-Württemberg das Schlusslicht. Die auf je 100 Gefangene entfallende Stellenzahl betrug 1993 43,41 bei einem Länderdurchschnitt von 54,73, im Jahr 1995 waren es 40,10 Stellen (Durchschnitt: 49,94) und 1998 noch 38,76 (Durchschnitt: 47,68). Das zahlenmäßige Verhältnis von Personal und Gefangenen fiel dagegen am günstigsten in Berlin, Hamburg und dem Saarland aus.

Bei der Stellensituation der einzelnen Berufsgruppen bestehen gleichfalls Divergenzen, die zugleich in die Zahlen der einzelnen Länder hineinreichen.

Tab. 8: Höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst 1993-1998 (alte Bundesländer)

Im höheren bis mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst nahmen fünf Länder (darunter Baden-Württemberg und Niedersachsen) einen Stellenabbau vor, während in den anderen Ländern die Stellenzahl entweder stagnierte (Bayern) oder angehoben wurde (z.B. Hessen, Berlin). Die Relation Personal/Inhaftierte wurde dagegen in fast allen Bundesländern zwischen 1993 und 1998 (nach einem teilweisen Aufwärtstrend von 1993 bis 1995) ungünstiger; nur in Schleswig-Holstein verbesserte sich das Verhältnis, wobei ab 1995 eine rückläufige Entwicklung eingesetzt hat.

Tab. 9: Behandlungspersonal 1993-1998 (alte Bundesländer)

Gemessen an den absoluten Zahlen wurden nur in Hamburg (1993: 114; 1998: 108) und Bremen (1993: 37; 1998: 30) Stellen aus dem Behandlungsbereich verringert; in den anderen Ländern stagnierten die Zahlen (z.B. Nordrhein-Westfalen, Saarland) oder stiegen sogar leicht an (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen). Auffallend ist, dass, anders als im Vollzugs- und Verwaltungsdienst, in keinem Bundesland eine Verbesserung der Personal-Inhaftierten-Relation stattgefunden hat. Vielmehr verzeichneten alle Länder Einbußen, obwohl von 1993 auf 1995 zum Teil noch geringe Verbesserungen festzustellen waren. Bayern (2,15) und Baden-Württemberg (3,02) wiesen 1998 die schlechteste Relation auf, während Berlin (5,7) und Niedersachsen (4,59) vorne lagen. Von den einzelnen Berufsgruppen, welche im weitesten Sinne dem Tätigkeitsfeld der Behandlung zuzurechnen sind, blieb die Gruppe der Psychologen, Soziologen und Diplom-Pädagogen noch am ehesten von den Verschlechterungen verschont, was möglicherweise auf ihre verstärkte Beschäftigung mit anderen als behandelnden Tätigkeiten zurückgeführt werden kann. In Baden-Württemberg und Berlin verbesserte sich ihre Lage sogar leicht. Dennoch gehörte Baden-Württemberg mit seiner traditionell schlechten Personalausstattung auch bei dieser Untergruppe mit nur 0,61 Bediensteten auf 100 Gefangene, gemeinsam mit Bayern (0,35), zu den Schlusslichtern. Berlin dagegen war hier mit 1,08 Psychologen, Soziologen und Diplom-Pädagogen pro 100 Gefangene führend, ebenso wie Hamburg (0,98) und Niedersachsen (0,93). Ähnliche Relationen sind auch von anderen Berufsgrup-

pen zu berichten; abgesehen von den Sozialarbeitern, die in jedem Bundesland die vergleichsweise beste Stellan- ausstattung hatten, entfiel überall weniger als ein Mitarbeiter auf 100 Gefangene. Die 1998 am zweitbesten ausgestattete Untergruppe war die Gruppe der Psychologen, Soziologen und Diplom-Pädagogen (bis auf Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und das Saarland, wo die Gruppe der Lehrer folgte). 1993 hatten in der überwiegenden Anzahl der Länder noch die Lehrer den zweiten Platz eingenommen. Überhaupt keine Stellen waren in Berlin und Hamburg für Seelsorger und kirchliche Mitarbeiter ausgewiesen. Das kann allerdings auf einer anderen Organisationsstruktur beruhen; denn diese Stellen werden zum Teil über die Kirchen eingerichtet und finanziert.

Tab. 10: Aufsichtspersonal 1993-1998 (alte Bundesländer)

In jedem Bundesland reduzierte sich die Zahl des Aufsichtspersonals zwischen 1993 und 1998, nur in absoluten Zahlen divergierte die Stellenentwicklung. Auch hier wiesen Baden-Württemberg (33,21) und Bayern (32,32) 1998 wie schon in den Vorjahren die ungünstigsten Relationen auf.

### III. Die Entwicklung der Stellensituation in den neuen Bundesländern

#### 1. Die Situation vor der Wiedervereinigung

Die Stellensituation war in der DDR durch eine sehr schlechte Personal-Inhaftierten-Relation gekennzeichnet. So waren beispielsweise am 20. Oktober 1989 die Haftanstalten der DDR mit 31.150 Gefangenen belegt, während zur gleichen Zeit nur insgesamt 7.865 Planstellen für den Strafvollzug zur Verfügung standen.<sup>10</sup> Mit nur 25,25 Stellen auf 100 Gefangene stellte sich die Situation damit noch wesentlich nachteiliger dar als die entsprechende Situation in der Bundesrepublik im Jahre 1970 (35,09), also vor der Strafvollzugsreform.

Ausgerichtet war die Personalregelung der DDR auf die Bedürfnisse eines ideologisch geprägten Strafvollzugs, der vorrangig weniger auf Resozialisierung als vielmehr auf eine hohe Arbeitsproduktivität abzielte. Da der Strafvollzug für die gesamte DDR - neben Sonderzuständigkeiten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und des Ministeriums für nationale Verteidigung (MfNV) - der Leitung des Ministeriums für Inneres (MfI) unterstellt und nicht bei der Justiz verankert war<sup>11</sup>, hatte er volkspolizeilich-militärischen Charakter. Das Personal wurde militärisch, politisch und ökonomisch für den Verteidigungsfall geschult.<sup>12</sup> Es herrschte ein striktes Über- und Unterordnungsverhältnis vor.

Gesetzlich war auch in der DDR durch § 39 Abs. 3 StGBDDR das Resozialisierungsziel vorgesehen; allerdings wurde es dort erst an letzter Stelle, hinter mannigfaltigen anderen Zielen genannt, wie etwa dem, dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewusst zu machen. Durch den Erlass eines Strafvollzugsgesetzes und eines Wiedereingliederungsgesetzes sollte 1977 das Resozialisierungsziel stärker betont werden. Dennoch wurde ein Behandlungsvollzug nicht praktiziert; vorherrschend war vielmehr ein repressiver Verwahrvollzug, in dem sämtliche Abläufe in allen Einzelheiten reglementiert und von einem hohen disziplinarischen Druck begleitet waren.<sup>13</sup>

## 2. Die Situation nach der Wiedervereinigung

### 2.1 Allgemeiner Überblick

Kennzeichnend für die Stellensituation der neuen Bundesländer nach der Wiedervereinigung ist, ebenso wie in den alten Bundesländern, ein kontinuierlicher Abwärtstrend. Allerdings hatte dieser einen gänzlich anderen Ausgangspunkt. Nach der Wiedervereinigung war nämlich, noch in der Modrow-Ära, die Zahl der Inhaftierten aufgrund zahlreicher Amnestien drastisch gesunken. So saßen am 20. November 1989 noch 26.792 Gefangene ein, am 20. Februar 1990 waren es nur noch 8.397.<sup>102</sup> Und schließlich sank die Inhaftiertenzahl sogar auf unter 5.000<sup>103</sup>.

Die Folge war ein erheblicher Personalüberhang, der bis 1993 noch nicht abgebaut war. Erst 1995 normalisierte sich die Relation zwischen Bediensteten und Inhaftierten, obwohl die Stellenzahl leicht ausgeweitet worden war. Denn in den 90er Jahren hatte die Gefangenenpopulation auch im Osten wieder stark zugenommen. In der Folge verschlechterte sich die Personal-Inhaftierten-Relation noch einmal in allen fünf Bundesländern, blieb aber letztlich immer noch etwas über den Werten für die alten Bundesländer. Bemerkenswert ist hingegen, dass das für das Personal im Behandlungsbereich nicht gilt. Hier sank die Relation im Jahre 1998 unter die der alten Länder, obgleich sie noch in den Vorjahren besser gewesen war. Dass in diesem Bereich die ansteigende Belegung nicht durch Neueinstellungen kompensiert wurde, kann im Sinne einer „modernen“ vollzugspolitischen Entscheidung gedeutet werden. In den auf die Wiedervereinigung folgenden Jahren war die Situation des Justizvollzugs in den neuen Ländern durch Bemühungen um eine Anpassung der Anstaltsorganisation an rechts- und sozialstaatliche Mindestanforderungen, an die Verfassung und das Strafvollzugsgesetz geprägt.<sup>104</sup> Diese Reorganisation des Strafvollzugs erfolgte offenbar unter den kriminalpolitischen Vorzeichen der 90er Jahre.

### 2.2 Personalsituation im Justizvollzug

Korrespondierend zu den Angaben für die alten Bundesländer werden zunächst Übersichten über die allgemeine Entwicklung der Stellen und der Belegung der Haftanstalten vorangestellt.

Tab. 11: Personal im Justizvollzug insgesamt (neue Bundesländer)

Tab. 12: Jahresdurchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten (neue Bundesländer)

In den Vergleichsjahren zwischen 1993 und 1998 erhöhte sich der Personalbestand von 4.828 Bedienstete (ohne Mecklenburg-Vorpommern) auf 6.017. Die Personal-Inhaftierten-Relation verschlechterte sich dennoch deutlich. Während 1993 noch 137,79 Bedienstete auf 100 Gefangene kamen, waren es 1995 nur noch 73,24, was einer Reduktion um nicht weniger als 46,85% entspricht. 1998 entfielen noch 56,92 Beschäftigte auf 100 Gefangene, wodurch ein weiterer Rückgang um 22,28% bewirkt wurde. Dass dieser Rückgang so stark ausfiel, hing mit dem steilen Zuwachs an Gefangenen (1992-1994: 117,8%; 1994-1997: 38,5%) zusammen. Ein baldiges Absinken oder zumindest eine Stagnation der Belegungszahlen bleibt trotz der sinkenden Zuwachsraten unwahrscheinlich.

Tab. 13: Personalstellen im Justizvollzug auf 100 Gefangene im Ost-West-Vergleich

Da, verglichen mit den alten Bundesländern, die Gefangenzahlen im Osten immer noch relativ niedrig liegen, fällt die Stellensituation dort insgesamt etwas günstiger aus. Das gilt bis zum Jahre 1998, wenngleich zu erwarten ist, dass die Entwicklung auf eine Annäherung an das ungünstigere West-Niveau hinauslaufen wird.

Wie sich die Personalschlüssel in den verschiedenen Berufsgruppen zwischen 1993 und 1998 kontinuierlich veränderten, illustrieren die folgenden Abbildungen.

Tab. 14: Höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst (neue Bundesländer)

Zwischen 1993 (ohne Mecklenburg-Vorpommern) und 1998 wurden, im Gegensatz zu den alten Bundesländern, die absoluten Zahlen der Stellen in jeder Berufsgruppe des höheren bis mittleren Verwaltungsdienstes erhöht. Hierbei zeichnete sich eine Wellenbewegung ab, da zunächst bis 1995 eine relativ großzügige Personalaufstockung erfolgte, die aber in allen Bereichen - mit Ausnahme des gehobenen Dienstes - zwischen 1995 und 1998 teilweise wieder aufgehoben wurde. Die Personal-Inhaftierten-Relation entwickelte sich für den gesamten Verwaltungs- und Vollzugsdienst von Jahr zu Jahr ungünstiger. Sie sank von 18,26 im Jahr 1993 um 56,35% auf 7,97 im Jahre 1998. Gleichwohl bleibt dieser Personalschlüssel immer noch besser als im Westen (5,54).

Tab. 15: Behandlungspersonal (neue Bundesländer)

Die Stellen des Behandlungspersonals wurden zwar, wie auch in den alten Bundesländern, kontinuierlich vermehrt, und zwar außer bei den Ärzten in jeder Berufsgruppe. Doch hat sich, da die Zuwachsraten von 16,33% (1993-1995) und 20,53% (1995-1998) die steigenden Belegungszahlen nicht ausgleichen konnten, die Personal-Inhaftierten-Relation beim Behandlungspersonal stetig verschlechtert. Während sie 1993 mit 6,99 und 1995 mit 3,74 noch besser gewesen war als in den alten Ländern (3,88 für 1993, 3,56 für 1995), lag sie 1998 mit 3,25 schon unter dem westlichen Niveau (3,43). Diese Verschlechterung fiel von 1995 auf 1998 mit 13,1% niedriger aus als in anderen Berufsbereichen (höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst: 28,71%; Aufsichtspersonal: 21,64%), war aber, besonders angesichts des in den Jahren zuvor schon verzeichneten hohen Verlustes von 46,49% und der dadurch bedingten ungünstigen Ausgangslage, sehr deutlich spürbar (in den alten Ländern betrug die Verschlechterungsrate von 1995 auf 1998 vergleichsweise nur 3,65%).

Tab. 16: Aufsichtspersonal (neue Bundesländer)

Für das Aufsichtspersonal erstreckte sich der zahlenmäßige Ausbau von Stellen in erster Linie auf die Gruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes; im übrigen wurden Stellen abgebaut bzw. waren die Verbesserung minimal. Die Personal-Gefangenen-Relation verhielt sich hier wie bei den anderen Berufsgruppen auch: Jedes Jahr traten Verschlechterungen ein (1993: 112,53; 1995: 58,32; 1998: 45,70): Letzen Endes gilt aber auch insoweit, dass die ostdeutschen Einrichtungen immer noch besser mit Stellen ausgestattet waren als die westdeutschen, bei denen im Jahre 1998 nur 38,7 Mitarbeiter auf 100 Gefangene entfielen.

### 2.3 Differenzierung nach Bundesländern

Tab. 17: Stellen im Justizvollzug (neue Bundesländer)

Die Verschlechterung des Personalschlüssels betraf alle neuen Bundesländer. Unterschiede traten allenfalls in Bezug auf die absoluten Stellenzahlen auf. Ähnlich wie in den alten Bundesländern hat sich auch in den neuen Bundesländern ein regionales Gefälle herausgebildet. Das südliche Sachsen gehörte an allen drei Messpunkten zu den Ländern mit der schlechtesten Personal-Relation auf je 100 Gefangene (1993: 124,14; 1995: 65,83; 1998: 47,93), während Brandenburg (1995: 86,44; 1998: 70,43), abgesehen von 1993 (126,97), stets das beste Verhältnis aufwies.

Im Einzelnen stellte sich für den höheren, gehobenen und mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst die Entwicklung folgendermaßen dar: Während in Sachsen von 1993 bis 1998 ein geringer Stellenabbau im Bereich des höheren bis mittleren Vollzugsdienstes vorgenommen wurde und in Thüringen die absolute Stellenzahl im Jahre 1998 der des Jahres 1993 entsprach, hat man in den anderen Ländern die Zahl der Bediensteten insoweit erhöht. Die schlechteren Relationen zwischen Bediensteten aus dem Vollzugs- und Verwaltungsdienst und den Gefangenen wiesen 1998 die Länder Thüringen (4,17) und Sachsen (6,88) auf. Die besseren Relationen konnten 1998 Sachsen-Anhalt (9,74) und Mecklenburg-Vorpommern (10,67) für sich verbuchen.

Tab. 18: Höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst 1993-1998 (neue Bundesländer)

Auch die Zahl der Personalstellen im Bereich der Behandlung wurde in allen östlichen Bundesländern erhöht. Hierbei setzten die Länder unterschiedliche Schwerpunkte. Während 1993 nur in Sachsen-Anhalt und Thüringen für Seelsorger und kirchliche Mitarbeiter keine Stellen ausgewiesen waren, kehrte sich diese Situation in den folgenden Jahren um: nun strichen die anderen Länder diese Stellen, während Sachsen-Anhalt und Thüringen sie einrichteten. Das kann auf eine unterschiedliche Organisation der kirchlichen Präsenz im Vollzug zurückzuführen sein, denn sowohl das Land als auch die Kirchen können entsprechende Stellen vorsehen. Im übrigen stellte Mecklenburg-Vorpommern Psychologen, Soziologen und Diplom-Pädagogen erstmalig nach 1995 ein. Auch in relativen Zahlen zeigt sich keine einheitliche Entwicklung. Außer in Mecklenburg-Vorpommern (1995: 2,21; 1998: 3,48) verschlechterte sich beim mit Behandlungsmaßnahmen befassten Personal überall das Verhältnis von Bediensteten auf 100 Gefangene. In Thüringen betrug es 1998 lediglich 2,48 und in Sachsen 2,91. Eine noch günstigere Relation als Mecklenburg-Vorpommern boten Sachsen-Anhalt (3,92) und Brandenburg (3,70).

Tab. 19: Behandlungspersonal 1993-1998 (neue Bundesländer)

In allen neuen Bundesländern weist die Berufsgruppe der Sozialarbeiter - analog zur Lage in den alten Bundesländern - in der Regel mehr als einen Mitarbeiter pro 100 Gefangene auf, was verglichen mit den Angehörigen der anderen behandlungsbezogenen Berufsgruppen die günstigste Relation bedeutet. Im Jahre 1998 folgte (außer in Sachsen-Anhalt) die Gruppe der Psychologen, Soziologen und Diplom-Pädagogen.

Tab. 20: Aufsichtspersonal 1993-1998 (neue Bundesländer)

Die zur Rubrik „Aufsichtspersonal“ zusammengefasste Gruppe, im wesentlichen der allgemeine Vollzugsdienst, wurde zwischen 1993 und 1998 bis auf Sachsen-Anhalt, wo 70 Stellen abgebaut wurden, überall aufgestockt. In einigen Ländern hat man in bestimmten Untergruppen keine Stellen ausgewiesen, was vermutlich verwaltungstechnische Gründe hat. Möglicherweise ist die Bezeichnung bzw. die Eingruppierung insofern uneinheitlich. So waren in Brandenburg für Arbeiter und „sonstige Dienste“ von 1993 bis 1998 keine Stellen vorgesehen, Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte hier nur den allgemeinen Vollzugsdienst, in Sachsen fehlten der „Werkdienst“ und die „sonstigen Dienste“, und in Thüringen schließlich wurden weder „sonstige Dienste“ noch ein „Werkdienst“ beschäftigt. Überall wies die Personal-Gefangenen-Relation eine abnehmende Tendenz auf.

## IV. Zusammenfassung und Ausblick

In den alten Bundesländern war die Personalsituation im Justizvollzug in den 90er Jahren erstmals seit den 70er Jahren durch einen kontinuierlichen Abwärtstrend gekennzeichnet. Im Laufe der Dekade verschlechterte sich, vor dem Hintergrund einer zunehmend repressiven Kriminalpolitik, die Relation zwischen Personal und Inhaftierten stetig, da Zunahmen in den Belegungszahlen der Justizvollzugsanstalten nicht durch entsprechende Mehreinstellungen aufgefangen wurden. Eine ähnliche Entwicklung zeichnete sich auch in den neuen Bundesländern ab, wo ein noch aus DDR-Zeiten stammender Personalüberhang stetig abgebaut wurde. Dennoch kommen im Osten Deutschlands immer noch mehr Bedienstete auf je 100 Gefangene als im Westen. Allerdings gilt das nicht für Bedienstete im Behandlungsbereich, deren Zahl im Osten noch stärker verringert worden ist als im Westen.

Für die Zukunft ist nicht damit zu rechnen, dass diese Abwärtsbewegung zum Stillstand kommen oder sich gar umkehren wird. Ein Rückgang der Inhaftiertenzahlen ist, wenn auch die Zuwächse inzwischen wieder kleiner geworden sind, in naher Zukunft nicht zu erwarten. Es spricht auch nichts dafür, dass die Bundesländer im Bereich des Justizvollzugspersonals in nennenswertem Umfang investieren werden. An der angespannten Personalsituation wird sich daher voraussichtlich wenig ändern. Das ist aus kriminologischer Sicht zu bedauern, da auf diese Weise die Chancen, den Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes in der Vollzugspraxis erfolgreich umzusetzen, geschmälert werden.

## Anmerkungen

1) Für die Übermittlung von Daten danken die Autoren den zuständigen Referenten und Referentinnen der Landesjustizverwaltungen, insbesondere Herrn Dr. Hasenpusch vom Niedersächsischen Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten.

2) Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 10 Rn. 4.

3) Nr. 57 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) vom 1.12.1961; s. auch Müller-Dietz, Entwicklung des Strafvollzugs in Deutschland seit 1945, in: Egg (Hrsg.), Strafvollzug in den neuen Bundesländern, 1999, S. 24.

4) Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl. 1998, Einl. Rn. 21.

5) Walter, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, Rn. 15.

6) Hohmeier, Thesen zur Tätigkeit des Aufsichtsbediensteten im gegenwärtigen Strafvollzug, in: ZfStrVo 1970, S. 194 ff.

- 7) *Schwind/Böhm*. Strafvollzugsgesetz. 3. Aufl. 1999. § 155 Rn. 2.
- 8) *Dünkel/Rosner*. Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. 1981. S. 249.
- 9) Für 1995 früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost.
- 10) *Dünkel/Rosner*. S. 266, 284; zu den Zuwachsraten bei den einzelnen Berufsgruppen vgl. S. 266 ff.
- 11) *Rosner*. Die Arbeitssituation der Bediensteten im Strafvollzug - eine empirische Untersuchung zur Situation der Mitarbeiter nach der Strafvollzugsreform. in: ZfStrVo 1983. S. 69 f.
- 12) *Dünkel/Rosner*. S. 257.
- 13) Vgl. zu den Zahlen im Einzelnen die Angaben bei *Dünkel/Rosner*. S. 259.
- 14) *Dünkel/Rosner*. S. 259.
- 15) *Schwind*. Strafvollzug in der Konsolidierungsphase. in: ZfStrVo 1988. S. 261.
- 16) *Schwind*. Orientierungspunkte der (Straf-)Vollzugspolitik. in: *Müller-Dietz/Walter* (Hrsg.). Strafvollzug in den 90er Jahren. Festgabe für Rott-haus. 1995. S. 217; *Kaiser/Kerner/Schöch*. § 10 Rn. 6.
- 17) Auch im allgemeinen Vollzugsdienst, der den Gefangenen in beträchtlichem Maße die Bewegung außerhalb der Zelle auch abends und am Wochenende ermöglicht. vgl. *Schwind/Böhm*. § 155 Rn. 2.
- 18) Vgl. auch *Walter*. Strafvollzug. 1999. Rn. 149a.
- 19) *Stolzenberg/D'Alessio*. „Three Strikes and You're Out“: The Impact of California's New Mandatory Sentencing Law on Serious Crime Rates. in: *Crime & Delinquency* 43 (1997). S. 457 f.
- 20) *Stolzenberg/D'Alessio*. *Crime & Delinquency* 1997. S. 457 f.
- 21) *Graham/Bennet*. Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika. 1997. S. XVII f. S. 81 ff.
- 22) *Binninger/Dreher*. Der Erfolg des New York City Police Departments in der Kriminalitätsbekämpfung - Von New York lernen?. in: *Dreher/Feltes* (Hrsg.). Das Modell New York. Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“. 1997. S. 30. s. auch *Walter, J.Q. Wilsons* „broken windows“-Theorie als Grundlage konzeptioneller Änderungen im Jugendkriminalrecht?. in: *Feuerhelm/Schwind/Bock* (Hrsg.). FS Böhm. 1999. S. 751 ff.
- 23) Zu dieser Entwicklung vgl. *Feeley/Simon*. Actuarial Justice: the Emerging New Criminal Law. in: *Nelken* (ed.). *The Futures of Criminology*. 1994. S. 175; *Feeley/Simon*. The new penology: Notes on the emerging strategy of corrections and its implications. in: *Criminology* 30 (1992). S. 458.
- 24) Hierzu *Feeley/Simon*. 1994. S. 174 f.
- 25) *Lipton/Martinson/Wilks*. The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. 1997.
- 26) *Feeley/Simon*. *Criminology* 1992. S. 452, 455, 460.
- 27) *Jung*. Paradigmawechsel im Strafvollzug? - Eine Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse. in: *Kaiser/Kury/Albrecht* (Hrsg.). *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. 1988. Bd. 35/I. S. 377 f.
- 28) *Walter*. Über Privatisierungen der Verbrechenskontrolle aus kriminologischer Sicht. in: ZfStrVo 1998. S. 6.
- 29) *Walter*. Strafvollzug. Rn. 149; *Walter*. ZfStrVo 1998. S. 5 f.
- 30) Vgl. hierzu *Jung*. in: *Kaiser/Kury/Albrecht* (Hrsg.). 1988. S. 385.
- 31) *Müller-Dietz*. Entwicklung des Strafvollzuges in Deutschland seit 1945. in: *Egg* (Hrsg.). Strafvollzug in den neuen Bundesländern. 1999. S. 29.
- 32) *Wohlgemuth*. Wie kann sich der Vollzug in Niedersachsen trotz „leerer Kassen“ weiterentwickeln?. in: ZfStrVo 1995. S. 147; *Müller-Dietz*. in: *Egg* 1999. S. 28 f.
- 33) *Schulte-Altdorneburg*. Vollzugskonzept 2000 in Nordrhein-Westfalen: Die Einleitung der Kehrtwende. in: ZfStrVo 1994. S. 222.
- 34) *Walter*. Über die Abhängigkeit der Kriminalpolitik von Moden. in: *Albrecht u.a.* (Hrsg.). FS für Kaiser. 1998. S. 993.
- 35) *Walter*. Kriminalpolitik im Zeichen der Verbrechensfurcht: von der Spezial- über die General- zur „Ubiquitäts“prävention?. in: *Weigend/Küpper* (Hrsg.). FS für Hirsch. 1999. S. 902; *Walter*. Von einem realen zu einem imaginären Kriminalitätsverständnis? Über den Wandel kriminologischer Blickrichtung und dessen kriminalpolitische Folgen. in: ZfStrVo 1995. S. 67 f.
- 36) *Wohlgemuth*. ZfStrVo 1995. S. 147.
- 37) *Schwind*. ZfStrVo 1988. S. 260.
- 38) Dazu *Rosenfeld*. Schlanker Vollzug - geht das?. in: *KrimPad I/1997*. S. 10 f.
- 39) Hierzu auch *Müller-Dietz*. in: *Egg* 1999. S. 28.
- 40) *Walter*. Privatisierung der Strafrechtspflege: Leistungsoptimierung oder staatliche Kapitulation?. in: *Schäfer/Sievering* (Hrsg.). Strafvollzug im Wandel - Privatisierung contra Resozialisierung?. Festgabe für Dahlke. 1998. S. 23.
- 41) *Walter*. ZfStrVo 1998. S. 3.
- 42) *Walter*. ZfStrVo 1998. S. 4.
- 43) *Walter*. in: *Albrecht u.a.* 1998. S. 990; *Walter*. ZfStrVo 1998. S. 5.
- 44) Vgl. zu dieser Entwicklung *Walter*. in: *Weigend/Küpper* 1999. S. 900 f.
- 45) *Boers-Kurz*. Kriminalitätseinstellungen. soziale Milieus und sozialer Umbruch. in: *Boers-Gutsche/Sessar* (Hrsg.). Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. 1997. S. 187; *Walter*. in: *Albrecht u.a.* 1998. S. 993.
- 46) Absolute Zahlen werden hier und im Folgenden nur in ganzen Zahlen, also ohne Kommastellen, angegeben. Damit sind ggf. bei einer Addition auftretende minimale Abweichungen zu erklären.
- 47) Erfasst werden hiervon die in erster Linie dem Behandlungsvollzug zuzuordnenden Berufsgruppen: Ärzte, Psychologen, Soziologen und Diplompädagogen, Seelsorger und kirchliche Mitarbeiter, Lehrer sowie Sozialarbeiter.
- 48) Hierunter fallen neben dem allgemeinen Vollzugsdienst auch die im Werkdienst Tätigen, die Arbeiter und sonstigen Bediensteten.
- 49) Hierzu und zum folgenden *Walter*. Strafvollzug. Rn. 18c.
- 50) *Eickmeier*. Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Ländern am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern. in: ZfStrVo 1992. S. 286.
- 51) *Herden*. Das System des Strafvollzuges in der DDR. in: *Egg* 1999. S. 67.
- 52) *Herden*. in: *Egg* 1999. S. 69; vgl. auch im selben Band die Beiträge von *Nagler*. Praxis des Jugendstrafvollzugs in den neuen Ländern. S. 143 f. und *Kunkat*. Vollzugsforschung in den neuen Bundesländern. S. 172.
- 53) *Eickmeier*. ZfStrVo 1992. S. 288.
- 54) *Walter*. Strafvollzug. Rn. 18c.
- 55) *Müller-Dietz*. in: *Egg* 1999. S. 30; *Schmuck*. Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs in den neuen Ländern. ebenda. S. 85.
- 56) Für die Jahre 1992 und 1993 liegen uns aus Mecklenburg-Vorpommern keine Daten vor. Davon betroffen sind auch die folgenden Tabellen 12 bis 16.

**Tabelle 1: Belegung mit Straf- und Untersuchungshaftgefangenen in den alten Bundesländern 1970 bis 1995**

1970	1975	1980	1985	1990	1995 <sup>9</sup>
39.549	41.237	47.431	53.165	45.611	51.969

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Fachserie 10, Reihe 4 sowie ab 1990 Reihen 4.1 und 4.2. Stichtag jeweils 31.3. (vgl. Walter, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 144).

**Tab. 2: Personal im Justizvollzug insgesamt (alte Bundesländer)**

1993		1995		1998	
a <sup>46</sup>	b	a	b	a	b
29.726	54,73	30.078	49,94	30.232	47,68

a= Stellenzahl absolut

b= Stellenzahl je 100 Gefangene

**Tab. 3: Jahresdurchschnittsbelegungen der Justizvollzugsanstalten (alte Bundesländer)**

	1992	1994	1997
Baden-Württemberg	7.285	8.309	8.631
Bayern	10.014	11.057	11.579
Berlin	3.606	4.088	4.537
Bremen	673	702	763
Hamburg	2.518	2.830	2.857
Hessen	5.251	5.220	5.789
Niedersachsen	5.275	5.465	6.160
Nordrhein-Westfalen	14.949	17.171	17.470
Rheinland-Pfalz	2.708	3.177	3.315
Saarland	758	802	846
Schleswig-Holstein	1.280	1.409	1.463
Gesamt	54.317	60.230	63.410

**Tab. 4: Höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst (alte Bundesländer)**

	1993		1995		1998	
	a	b	a	b	a	b
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	362	0,67	349	0,58	364	0,57
Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	1.064	1,96	1.057	1,75	1.091	1,72
Mittlerer Verwaltungs- und Schreibdienst	2.263	4,17	2.267	3,76	2.061	3,25
Gesamt	3.689	6,79	3.673	6,10	3.516	5,55

a= Stellenzahl absolut

b= Stellenzahl je 100 Gefangene

**Tab. 5: Behandlungspersonal (alte Bundesländer)**

	1993		1995		1998	
	a	b	a	b	a	b
Ärzte	217	0,40	219	0,36	227	0,36
Psychologen, Soziologen, Dipl.-Pädagogen	377	0,69	387	0,64	417	0,66
Seelsorger, kirchliche Mitarbeiter	160	0,29	160	0,27	159	0,25
Lehrer	359	0,66	358	0,59	356	0,56
Sozialarbeiter	1.000	1,84	1.019	1,69	1.017	1,60
Gesamt	2.114	3,88	2.143	3,56	2.176	3,43

a= absolute Zahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

**Tab. 6: Aufsichtspersonal (alte Bundesländer)**

	1993		1995		1998	
	a	b	a	b	a	b
Allgemeiner Vollzugsdienst	21.612	39,79	21.851	36,28	22.001	34,70
Werkdienst	1.773	3,26	1.801	2,99	1.887	2,98
Arbeiter	330	0,61	313	0,52	299	0,47
Sonstige Dienste	208	0,38	294	0,49	351	0,55
Gesamt	23.924	44,05	24.260	40,28	24.539	38,7

a= absolute Zahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

**Tab. 7: Stellen im Justizvollzug (alte Bundesländer)**

Bundesland	1993		1995		1998	
	a	b	a	b	a	b
Baden-Württemberg	3.495	47,98	3.581	43,10	3.592	41,62
Bayern	4.347	43,41	4.434	40,10	4.488	38,76
Berlin	3.053	84,66	3.021	73,92	3.112	68,61
Bremen	501	74,47	480	68,40	418	54,85
Hamburg	1.784	70,85	1.696	59,92	1.652	57,85
Hessen	2.541	48,39	2.643	50,63	2.762	47,71
Niedersachsen	3.028	57,40	3.189	58,35	3.146	51,07
Nordrhein-Westfalen	8.031	53,72	8.018	46,70	8.087	46,29
Rheinland-Pfalz	1.697	62,67	1.692	53,26	1.675	50,54
Saarland	481	63,52	482	60,16	475	56,21
Schleswig-Holstein	767	59,92	840	59,62	822	56,19

a= absolute Zahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

**Tab. 8: Höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst 1993-1998 (alte Bundesländer)**

1993	Baden-Württemb.		Bayern		Berlin		Bremen		Hamburg		Hessen		Nieder-Sachsen		Nordrhein-Westf.		Rheinl.-Pfalz		Saarland		Schlesw.-Holstein	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Höh. Dst.	47	0,65	51	0,51	23	0,64	5	0,74	27	1,07	27	0,51	35	0,66	114	0,76	20	0,74	5	0,66	8	0,63
Geh. Dst.	94	1,29	146	1,46	84	2,33	39	5,79	87	3,46	69	1,31	151	2,86	285	1,91	59	2,18	15	1,98	35	2,73
Mittl. Dst.	329	4,52	300	3,0	204	5,66	45	6,69	118	4,71	248	4,72	256	4,85	678	4,54	0	0	29	3,83	55	4,30
Gesamt	470	6,45	497	4,96	311	8,62	89	13,22	232	9,23	344	6,55	442	8,38	1077	7,20	79	2,92	49	6,46	98	7,66

1995	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Höh. Dst.	47	0,57	52	0,47	25	0,61	5	0,71	12	0,42	33	0,63	27	0,49	115	0,67	20	0,63	5	0,62	8	0,57
Geh. Dst.	95	1,14	155	1,40	87	2,13	14	1,99	83	2,93	66	1,26	158	2,89	284	1,65	60	1,89	15	1,87	40	2,84
Mittl. Dst.	336	4,04	304	2,75	188	4,60	41	5,84	110	3,90	252	4,83	260	4,76	674	3,93	0	0	29	3,62	73	5,18
Gesamt	478	5,75	511	4,62	300	7,34	60	8,55	205	7,26	351	6,72	445	8,14	1073	6,25	80	2,52	49	6,11	121	8,59

1998	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Höh. Dst.	46	0,53	54	0,47	25	0,55	6	0,79	15	0,53	36	0,62	27	0,44	119	0,68	23	0,69	5	0,59	8	0,55
Geh. Dst.	95	1,10	158	1,36	88,5	1,95	41	5,37	86	3,01	69	1,19	154	2,50	280	1,60	60	1,81	15	1,77	45	3,08
Mittl. Dst.	324	3,75	285	2,46	202,5	4,46	18	2,36	108	3,81	258	4,46	119	1,93	647	3,70	0	0	28	3,31	71	4,85
Gesamt	465	5,39	497	4,29	316	6,96	65	8,52	209	7,34	363	6,27	300	4,87	1046	5,99	83	2,5	48	5,67	124	8,48

a= absolute Stellenzahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

**Tab. 9: Behandlungspersonal 1993-1998 (alte Bundesländer)**

1993	Baden-Württemb.		Bayern		Berlin		Bremen		Hamburg		Hessen		Nieder-sachsen		Nordrhein-Westf.		Rheinl.-Pfalz		Saarland		Schlesw.-Holstein	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Ärzte	24	0,33	33	0,33	36	1	3	0,45	16	0,64	16	0,30	24	0,45	53	0,35	7	0,26	1	0,13	4	0,31
Psychol., Soziol., Pädag.	43	0,59	36	0,36	33	0,92	5	0,74	25	0,99	40	0,76	52	0,99	108	0,72	25	0,94	3	0,40	7	0,55
Seelsorger u. kirchl. Mitarb.	22	0,30	22	0,22	0	0	3	0,45	0	0	16	0,30	22	0,42	56	0,37	10	0,39	3	0,46	5	0,39
Lehrer	43	0,59	42	0,42	13	0,36	5	0,82	18	0,71	37	0,70	49	0,93	122	0,82	15	0,55	7	0,92	8	0,63
Sozialarb.	116	1,59	100	1	162	4,49	21	3,12	55	2,18	120	2,29	115	2,18	225	1,51	55	2,03	14	1,85	17	1,33
Gesamt	248	3,4	233	2,33	244	6,77	37	5,57	114	4,53	229	4,36	262	4,97	564	3,77	113	4,17	28	3,76	41	3,20

1995	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Ärzte	26	0,31	34	0,31	33	0,82	3	0,43	14	0,51	17	0,33	26	0,48	53	0,31	7	0,22	1	0,12	4	0,28
Psychol., Soziol., Pädag.	47	0,57	37	0,33	37	0,91	5	0,71	23	0,81	41	0,79	53	0,97	108	0,63	26	0,83	3	0,37	7	0,50
Seelsorger u. kirchl. Mitarb.	22	0,26	22	0,20	0	0	3	0,43	0	0	16	0,31	22	0,40	56	0,33	10	0,33	3	0,44	5	0,35
Lehrer	43	0,52	43	0,39	13	0,32	6	0,85	17	0,60	37	0,71	48	0,88	121	0,70	15	0,47	7	0,87	8	0,57
Sozialarb.	117	1,41	103	0,93	158	3,86	19	2,71	55	1,94	123	2,36	131	2,40	226	1,32	56	1,76	14	1,75	17	1,21
Gesamt	255	3,07	239	2,16	241	5,91	36	5,13	109	3,87	234	4,48	280	5,12	564	3,28	115	3,62	28	3,55	41	2,91

1998	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Ärzte	26	0,30	37	0,32	34	0,76	3	0,39	15	0,54	18	0,31	26	0,42	54	0,31	8	0,24	1	0,12	4	0,27
Psychol., Soziol., Pädag.	53	0,61	40	0,35	49	1,08	5	0,66	28	0,98	40	0,69	57	0,93	108	0,62	27	0,81	3	0,35	7	0,48
Seelsorger u. kirchl. Mitarb.	22	0,25	24	0,21	0	0	1	0,13	0	0	16	0,28	22	0,36	56	0,32	9	0,29	3	0,41	5	0,34
Lehrer	43	0,50	44	0,38	14	0,31	4	0,52	17	0,60	38	0,66	48	0,78	120	0,69	13	0,39	7	0,83	8	0,55
Sozialarb.	117	1,36	104	0,90	161	3,55	17	2,23	48	1,68	125	2,16	130	2,11	226	1,29	56	1,69	14	1,65	19	1,30
Gesamt	261	3,02	249	2,15	258	5,7	30	3,93	108	3,8	237	4,09	283	4,59	564	3,23	113	3,42	28	3,37	43	2,94

a= absolute Stellenzahlen  
b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

Tab. 10: Aufsichtspersonal 1993-1998 (alte Bundesländer)

1993	Baden-Württemb		Bayern		Berlin		Bremen		Hamburg		Hessen		Nieder-sachsen		Nordrhein-Westf.		Rheinl.-Pfalz		Saarland		Schlesw.-Holstein	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Vollzdst.	2.315	31,78	3.181	31,77	2.267	62,87	333	49,48	1.318	52,34	1.795	34,18	2.144	40,64	5.862	39,21	1.432	52,88	375	49,47	589	46,02
Werkdienst	405	5,56	375	3,74	117	3,24	27	4,01	104	4,13	133	2,53	96	1,82	387	2,59	73	2,70	29	3,83	27	2,11
Arbeiter	52	0,71	45	0,45	79	2,19	11	1,73	0	0	26	0,50	57	1,08	57	0,38	0	0	0	0	3	0,23
Sonst. Dst.	5	0,07	16	0,16	35	0,97	3	0,45	15	0,62	14	0,27	27	0,51	84	0,56	0	0	0	0	9	0,70
Gesamt	2.777	38,13	3.617	36,12	2.498	69,27	374	55,67	1.437	57,09	1.968	37,48	2.324	44,06	6.390	42,75	1.505	55,58	404	53,3	628	49,06

1995	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Vollzdst.	2.379	28,64	3.234	29,25	2.184	53,42	340	48,5	1.264	44,66	1.880	36,02	2.280	41,72	5.848	34,06	1.424	44,82	376	46,88	641	45,49
Werkdienst	413	4,97	358	3,24	125	3,06	27	3,85	101	3,57	164	3,14	96	1,76	388	2,26	73	2,30	29	3,62	27	1,92
Arbeiter	51	0,61	45	0,41	80	1,96	11	1,66	0	0	0	0	59	1,08	57	0,33	0	0	0	0	10	0,71
Sonst. Dst.	5	0,06	47	0,43	91	2,23	5	0,71	15	0,55	14	0,27	29	0,53	88	0,51	0	0	0	0	0	0
Gesamt	2.848	34,28	3.684	33,32	2.480	60,67	384	54,72	1.380	48,79	2.058	39,43	2.464	45,09	6.381	37,16	1.497	47,12	405	50,5	678	48,12

1998	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Vollzdst.	2.398	27,79	3.258	28,14	2.225	49,05	298	39,12	1.216	42,56	1.970	34,03	2.393	38,85	5.843	33,45	1.408	42,47	370	43,74	621	42,45
Werkdienst	413	4,79	359	3,10	133	2,93	25	3,28	100	3,50	177	3,06	92	1,49	463	2,65	71	2,14	29	3,43	25	1,71
Arbeiter	51	0,59	44	0,38	88	1,96	0	0	0	0	0	0	49	0,80	58	0,33	0	0	0	0	9	0,62
Sonst. Dst.	4	0,05	81	0,70	90	2	0	0	18	0,65	15	0,26	29	0,47	113	0,65	0	0	0	0	0	0
Gesamt	2.866	33,21	3.742	32,32	2.538	55,94	323	42,4	1.334	46,71	2.162	37,35	2.563	41,61	6.477	37,07	1.479	44,62	399	47,16	655	44,77

a= absolute Stellenzahlen  
b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

Tab. 11: Personal im Justizvollzug insgesamt (neue Bundesländer)

1993 <sup>56)</sup>		1995		1998	
a	b	a	b	a	b
4.828	137,79	5.588	73,24	6.017	56,92

a= Stellenzahl absolut  
b= Stellenzahl je 100 Gefangene

**Tab. 12: Jahresdurchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten (neue Bundesländer)**

	1992	1994	1997
Brandenburg	1.005	1.667	1.995
Meckl.-Vorpommern	keine Angabe	1.042	1.350
Sachsen	1.388	2.760	3.985
Sachsen-Anhalt	643	1.250	1.827
Thüringen	468	910	1.414
Gesamt	3.504	7.630	10.571

**Tab. 13: Personalstellen im Justizvollzug auf 100 Gefangene im Ost-West-Vergleich**

1993		1995		1998	
West	Ost	West	Ost	West	Ost
54,73	137,79	49,94	73,24	47,68	56,92

**Tab. 14: Höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst (neue Bundesländer)**

	1993		1995		1998	
	a	b	a	b	a	b
Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	75	2,14	90	1,18	83	0,79
Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst	258	7,36	298	3,91	304	2,88
Mittlerer Verwaltungs- und Schreibdienst	307	8,76	465	6,09	455	4,30
Gesamt	640	18,26	853	11,18	842	7,97

a= absolute Stellenzahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

**Tab. 15: Behandlungspersonal (neue Bundesländer)**

	1993		1995		1998	
	a	b	a	b	a	b
Ärzte	57	1,63	62	0,81	54	0,51
Psychologen, Soziologen, Dipl.-Pädagogen	49	1,40	52	0,68	79	0,75
Seelsorger und kirchliche Mitarbeiter	7	0,20	11	0,14	11	0,11
Lehrer	45	1,28	54	0,71	56	0,53
Sozialarbeiter	87	2,48	106	1,39	143	1,35
Gesamt	245	6,99	285	3,74	343	3,25

a= absolute Stellenzahlen

Tab. 16: Aufsichtspersonal (neue Bundesländer)

	1993		1995		1998	
	a	b	a	b	a	b
Allgemeiner Vollzugsdienst	3.607	102,94	4.208	55,15	4.635	43,85
Werkdienst	270	7,71	178	2,33	159	1,50
Arbeiter	58	1,66	50	0,66	28	0,26
Sonstige Dienste	8	0,23	14	0,18	10	0,09
Gesamt	3.943	112,53	4.450	58,32	4.832	45,70

a= absolute Stellenzahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

## 2.3 Differenzierung nach Bundesländern

Tab. 17: Stellen im Justizvollzug (neue Bundesländer)

Bundesland	1993		1995		1998	
	a	b	a	b	a	b
Brandenburg	1.276	126,97	1.441	86,44	1.405	70,43
Mecklenburg- Vorpommern	k. Ang.	k. Ang.	653	62,67	778	57,63
Sachsen	1.723	124,14	1.817	65,83	1.910	47,93
Sachsen- Anhalt	1.093	169,98	976	78,03	1.030	56,40
Thüringen	736	157,26	701	77,01	894	63,22

a= absolute Stellenzahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

Tab. 18: Höherer bis mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst 1993-1998 (neue Bundesländer)

1993	Brandenburg		Mecklenburg- Vorpommern		Sachsen		Sachsen- Anhalt		Thüringen	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Höh. Dst.	12	1,19	keine Angabe	keine Angabe	38	2,74	14	2,18	11	2,35
Geh. Dst.	46	4,58	keine Angabe	keine Angabe	87	6,27	77	11,98	48	10,26
Mittl. Dst.	61	6,07	keine Angabe	keine Angabe	162	11,67	84	13,06	0	0
Gesamt	119	11,84	keine Angabe	keine Angabe	287	20,68	175	27,22	59	12,61

1995	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Höh. Dst.	13	0,78	16	1,54	35	1,27	14	1,12	12	1,32
Geh. Dst.	51	3,06	46	4,41	90	3,26	69	5,52	42	4,61
Mittl. Dst.	139	8,34	80	7,68	162	5,87	84	6,72	0	0
Gesamt	203	12,18	142	13,63	287	10,4	167	13,35	54	5,93

1998	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Höh. Dst.	13	0,65	13	0,96	28	0,70	16	0,88	13	0,92
Geh. Dst.	48	2,41	53	3,93	88	2,21	69	3,78	46	3,25
Mittl. Dst.	126	6,32	78	5,78	158	3,96	93	5,09	0	0
Gesamt	187	9,37	144	10,67	274	6,88	178	9,74	59	4,17

a= absolute Stellenzahlen

Tab. 19: Behandlungspersonal 1993-1998 (neue Bundesländer)

1993	Brandenburg		Mecklenburg-Vorpommern		Sachsen		Sachsen-Anhalt		Thüringen	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Ärzte	7	0,70	k. Ang.	k. Ang.	35	2,52	12	1,87	3	0,64
Psychol., Soziol., Pädag.	14	1,39	k. Ang.	k. Ang.	20	1,44	10	1,56	5	1,07
Seelsorger u. kirchl. Mitarb.	1	0,10	k. Ang.	k. Ang.	6	0,43	0	0	0	0
Lehrer	14	1,39	k. Ang.	k. Ang.	6	0,43	18	2,80	7	1,50
Sozialarb.	28	2,79	k. Ang.	k. Ang.	21	1,51	27	4,20	11	2,35
Gesamt	64	6,37	k. Ang.	k. Ang.	88	6,34	67	10,42	26	5,56

1995	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Ärzte	7	0,42	6	0,58	35	1,27	12	0,96	2	0,22
Psychol., Soziol., Pädag.	17	1,02	0	0	20	0,72	10	0,80	5	0,55
Seelsorger u. kirchl. Mitarb.	0	0	0	0	0	0	5	0,40	6	0,66
Lehrer	14	0,84	5	0,48	12	0,43	16	1,28	7	0,77
Sozialarb.	28	1,68	12	1,15	28	1,01	27	2,16	11	1,21
Gesamt	66	3,96	23	2,21	95	3,43	70	5,6	31	3,41

1998	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Ärzte	7	0,35	7	0,52	27	0,68	11	0,60	2	0,14
Psychol., Soziol., Pädag.	18	0,90	14	1,04	27	0,68	11	0,60	9	0,64
Seelsorger u. kirchl. Mitarb.	0	0	0	0	0	0	6	0,36	5	0,35
Lehrer	14	0,70	6	0,44	13	0,33	16	0,88	7	0,5
Sozialarb.	35	1,75	20	1,48	49	1,23	27	1,48	12	0,85
Gesamt	74	3,7	47	3,48	116	2,91	71	3,91	35	2,48

a= absolute Stellenzahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

Tab. 20: Aufsichtspersonal 1993-1998 (neue Bundesländer)

1993	Brandenburg		Mecklenburg-Vorpommern		Sachsen		Sachsen- Anhalt		Thüringen	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Vollzdst.	883	87,86	k. Ang.	k. Ang.	1.341	96,61	745	115,86	638	136,32
Werkdienst	210	20,90	k. Ang.	k. Ang.	0	0	60	9,33	0	0
Arbeiter	0	0	k. Ang.	k. Ang.	7	0,50	38	5,91	13	2,78
Sonst. Dst.	0	0	k. Ang.	k. Ang.	0	0	8	1,24	0	0
Gesamt	1.093	108,76	k. Ang.	k. Ang.	1.348	97,12	851	132,35	651	139,1

1995	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Vollzdst.	1.024	61,43	488	46,83	1.428	51,74	665	53,17	603	66,24
Werkdienst	148	8,88	0	0	0	0	30	2,40	0	0
Arbeiter	0	0	0	0	7	0,25	30	2,40	13	1,43
Sonst. Dst.	0	0	0	0	0	0	14	1,12	0	0
Gesamt	1.172	70,31	488	46,83	1.435	51,99	739	59,08	616	67,67

1998	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Vollzdst.	1.015	50,88	587	43,48	1.513	37,97	720	39,41	800	56,58
Werkdienst	129	6,47	0	0	0	0	30	1,64	0	0
Arbeiter	0	0	0	0	7	0,18	21	1,15	0	0
Sonst. Dst.	0	0	0	0	0	0	10	0,55	0	0
Gesamt	1.144	57,34	587	43,48	1.520	38,14	781	42,75	800	56,58

a= absolute Stellenzahlen

b= Stellenzahlen je 100 Gefangene

## Neue Aufgaben - neue Ausbildung

### Das Studium für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Beate Nolten-Gehlen/Wolfgang Schriever

Es ist nunmehr 10 Jahre her, dass *Höflich* in dieser Zeitschrift<sup>1</sup> die Ausbildung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst vorgestellt hat. Damals beklagte er sich noch darüber, vielerorts herrsche Unkenntnis über die Tatsache dieser vollzugsspezifischen Ausbildung. Dies dürfte heute im Grundsatz wohl nicht mehr der Fall sein. Die Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu Recht als hervorragende Ausbildungsstätte für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bekannt und geschätzt. Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, dass 11<sup>2a</sup> von 16 Bundesländern hier ihre Nachwuchskräfte ausbilden lassen, obwohl eine derartige länderübergreifende Ausbildung für angehende Landesbeamte an einem einzigen Ort ungewöhnlich ist. Die Studierendenzahlen im Fachbereich Strafvollzug zeigen zudem eine deutlich steigende Tendenz.

Für den Strafvollzug ist Bad Münstereifel damit bundesweit zu einer Institution geworden, wo das für das Funktionieren der Justizvollzugsanstalten so wichtige Segment des mittleren Managements für seine spätere Tätigkeit vorbereitet wird und wo wesentliche Leitlinien für die zukünftige Entwicklung im Vollzug vorgezeichnet und geprägt werden. Neben den Anstößen, die sie gibt, muss Ausbildung heutzutage aber auch Impulse, die von außen an sie herangetragen werden, aufgreifen und in die Ausbildung integrieren. Struktur und Inhalte des Studiums in Münstereifel haben deshalb in den letzten Jahren eine grundlegende Neuordnung erfahren. Weiterhin gilt jedoch: Die Ausbildung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst soll durch eine praxisbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Beamte heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, selbstständig, mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis und mit organisatorischem Geschick die Aufgaben ihrer Laufbahn in der Vollzugsverwaltung wahrzunehmen, an der Gefangenenbehandlung und an der Erfüllung sonstiger Vollzugsaufgaben mitzuwirken und die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und sie überzeugend zu begründen.

### Absolventen aus Bad Münstereifel - auch die besseren Anstaltsleiter(innen)?

Die Bediensteten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sind die einzige Berufsgruppe in den Vollzugsanstalten, die ein Fachhochschulstudium in einem Studiengang durchlaufen haben, der ausschließlich an den Belangen und Anforderungen der Vollzugspraxis ausgerichtet ist. Den Studierenden werden gründliche theoretische Kenntnisse im Vollzugsrecht (Strafvollzug, Vollzug

der Untersuchungshaft, Jugendstrafvollzug), im Vollzugsverwaltungsrecht (z.B. Strafvollstreckungsrecht, Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen, wirtschaftliche Versorgung), Kriminologie, Haushaltsrecht, Beamten- und Tarifrecht vermittelt. Neu hinzugekommen als Lehrfach ist Betriebswirtschaftslehre. Die Studierenden erlangen überdies Kenntnisse der Sozialwissenschaften (Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Sozialrecht), des Strafrechts, des Zivilrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts und des Gerichtsverfassungsrechts. Allein diese Aufzählung sagt bereits etwas aus über das umfassende Spektrum und damit auch die Qualität der Ausbildung. Es ist bestimmt nicht übertrieben zu vermuten, dass so mancher Berufsanfänger im höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst - und nicht nur er - froh über solch einen Grundstock für seine Tätigkeit wäre. Bisher ist er nicht selten gezwungen, seine Kenntnisse durch Versuch und Irrtum zu erwerben. Weiterhin dürfte es wohl richtig sein, dass selbst gestandene Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter Schwierigkeiten hätten, den Prüfungsanforderungen im Fachbereich Strafvollzug gerecht zu werden.

Insoweit muss es verwundern, wenn ein derartiges Potenzial noch immer teilweise brachliegt. Absolventen der Fachhochschule beklagen häufig die Unterforderung, wenn sie in die Praxis entlassen werden. Anspruchsvolle Tätigkeiten werden ihnen meistens erst nach etlichen Dienstjahren übertragen, wenn die erworbenen Kenntnisse teilweise schon wieder veraltet oder in Vergessenheit geraten sind.

### Die Aufgabenbereiche des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Ein Absolvent des Studiums an der Fachhochschule in Bad Münstereifel Fachbereich Strafvollzug ist vielseitig einsetzbar. Die klassischen Aufgabenbereiche sind bisher folgende:

Der Vollzugsabteilungsleiter\* trifft eigenverantwortlich die die Vollzugsabteilung betreffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Anstaltsleiter vorbehalten sind.

Der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten zuständig.

Der Leiter der Arbeitsverwaltung ist verantwortlich für alle mit dem Arbeitseinsatz der Gefangenen verbundenen Maßnahmen.

Dem Leiter der Wirtschaftsverwaltung/Haushaltsabteilung obliegen neben der Organisation und Überwachung der Wirtschaftsbetriebe alle Aufgaben im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Versorgung der Gefangenen.

Der Verwaltungsleiter ist für die Organisation der gesamten Verwaltung und den reibungslosen Geschäftsablauf in der Anstalt verantwortlich.

Der Personalsachbearbeiter arbeitet ihm zu und unterstützt ihn.

Der Leiter der Bauverwaltung ist für Planung und Ausführung aller Anstaltsbauten und die Bauunterhaltung zuständig. Er verwaltet außerdem die Dienstwohnungen.

Der Dienstleiter einer Zweiganstalt vertritt eine Zweiganstalt nach außen, soweit die damit verbundenen Aufgaben nicht der Anstaltsleiterin/dem Anstaltsleiter vorbehalten sind.

Es sind darüber hinaus weitere Einsatzfelder denkbar. So befähigt die betriebswirtschaftliche Ausbildung die

Absolventen der Fachhochschule zu einer herausgehobenen Funktion im Bereich der gar nicht mehr so „Neuen Steuerungsmodelle“. Auch Stabstellen im Bereich der Informationstechnik erscheinen möglich. Nicht zuletzt sollte besonders befähigten Beamten die Anstaltsleitung/Abteilungsleitung übertragen werden. Angesichts der qualifizierten und für diese Aufgabe auch besonders qualifizierenden Ausbildung in Bad Münstereifel sollten in Zukunft die Anstaltsleiter sogar regelmäßig aus ehemaligen Absolventen der Fachhochschule rekrutiert werden.

### *Neue Lehrmethoden und Studieninhalte*

Bisher krankte das Studium daran, dass Studienfächer und damit lehrfachbezogene Inhalte vorherrschten. Eine sachliche Verknüpfung zwischen den Studienfächern fand nur ausnahmsweise statt. Dieses Verfahren hatte zur Folge, dass für die Studierenden nicht immer transparent wurde, welche Bedeutung die vermittelten Lehrgegenstände für ihren Arbeitsplatz haben. Die Arbeitserfordernisse in Justizvollzugsanstalten lassen sich jedoch nicht in wissenschaftlich begründete Wissensgebiete aufteilen, sondern Aspekte aus unterschiedlichen Wissensbereichen fließen in die Arbeitsprozesse und Entscheidungen ein. So sind z.B. im Zusammenhang mit einem Urlaubsantrag gemäß § 13 StVollzG die vollzugsrechtlichen Bestimmungen, die diagnostischen und prognostischen Aspekte zur Erreichung des Behandlungszieles (Förderung von Außenkontakten, Verhinderung von Straftaten, Sicherstellung der weiteren Strafverbüßung) und verwaltungstechnische Abläufe zu berücksichtigen. Das Zusammenspiel der in diesem Zusammenhang relevanten Studienfächer Vollzugsrecht, Kriminologie, Psychologie, Vollzugsverwaltungsrecht, Sozialrecht und Strafvollstreckungsrecht konnte in der Vergangenheit häufig nicht ausreichend vermittelt werden, da die einzelnen Aufgabenteile unterschiedlich zugeordnet waren.

In fortgeschrittenen Studienabschnitten werden deshalb Lehrgegenstände fachübergreifend in Studienobjekten unterrichtet. Ein Studienobjekt soll all das Wissen beinhalten, welches für die Erledigung der praktischen Aufgaben erforderlich ist. Dies geschieht durch die Zusammenfügung und Vertiefung des bereits erworbenen Basiswissens. Außerdem werden, soweit erforderlich, neue Inhalte eingeführt. Die Studienobjekte werden mit einem Lernziel versehen. Wegen der möglichen Interdisziplinarität wird die Didaktik des Lehrstoffs festgelegt und die Auswahl der Lehrkräfte nach ihrer Fachkompetenz bestimmt, wobei häufig Praktiker<sup>4)</sup> hinzugezogen werden. Auch ein sog. team-teaching ist möglich.

Derartige Objekte sind

- Organisation
- Jugendliche Straftäterinnen und Straftäter
- Nichtdeutsche (bzw. fremdkulturell geprägte) Straffällige
- Bildungsmaßnahmen für Gefangene
- Vollzugsplanung
- Sicherheitsorganisation in Einrichtungen des Justizvollzuges
- Rechtsschutz im Justizvollzug
- Vollzugslockerungen

Die tradierten Lehrfächer treten dagegen etwas zurück.

Es ist bisher noch zu früh, um die Neuerungen abschließend zu beurteilen. Es sind sicherlich neue interessante Studienangebote zustande gekommen. Aber es wird zu beobachten sein, ob nicht die neue Struktur die Studierenden auch verunsichert. Allerdings gilt: das einzig Beständige ist der Wandel, an den sich jeder gewöhnen muss. Die vorläufigen Ergebnisse einer die Neuordnung des Studiums begleitenden Untersuchung deuten darauf hin, dass die Studienqualität verbessert worden ist. Was bisher den Studierenden als Transferleistung abverlangt wurde, nämlich die Zusammenführung von Erkenntnissen aus unterschiedlichen Feldern, ist jetzt schon Strukturelement der Lehre. Die Studierenden haben diese Erleichterung dankbar aufgenommen. Zusammenhänge scheinen ihnen tatsächlich deutlicher geworden zu sein.

Nicht nur die Lernenden haben profitiert. Auch die Lehrenden haben mehr Verständnis und Respekt für bisher isoliert vermittelte andere Fachrichtungen gewonnen. Der bisher vereinzelt vorhandene Fachdünkel - es ist zuweilen schwer, sich davon frei zu machen, das eigene Fach als das entscheidende und andere als nachgeordnet anzusehen - ist abgebaut worden: Allerdings ist der Aufwand für die Neuordnung groß. Das erforderliche Maß an inhaltlicher Abstimmung und Koordination bei der Durchführung der Studienobjekte ist beträchtlich. Dabei sind auch zum Teil Defizite sichtbar geworden. Für die Zukunft gilt es, hier weitere Verbesserungen zu erzielen. Gleichzeitig ist auch klar geworden, dass klassische Fächer neben den Objekten weiterhin ihre Berechtigung haben und keineswegs ganz abgebaut werden sollten.

Auch die Studieninhalte haben sich geändert. Mit der Einführung des Fachs Betriebswirtschaftslehre, das auch gleich zum Prüfungsfach avanciert ist, ist der Lehrplan unter anderem um die Bereiche Budgetierungsverfahren, Kosten- und Leistungsrechnung, Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung, Organisation, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Controlling erweitert worden. Andere Fächer wurden „abgespeckt“ und auf ihren für die Arbeit im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst notwendigen Kern zurückgeführt, um eine Ausuferung des von den Studierenden zu lernenden Lehrstoffs zu vermeiden.

### *Die Studienbedingungen*

Die für die Studierenden äußerst positiven Lernbedingungen bestehen weiterhin. Der Lehrstoff wird im Wesentlichen von hauptamtlichen Dozenten in Kleingruppen im Lehrgespräch vermittelt. Der unmittelbare und bis in die privaten Bezüge hinein reichende gute Kontakt zu den Dozenten/Professoren dürfte jeden Studierenden an einer Universität neidisch machen. Die Unterbringungssituation hat sich verbessert. Inzwischen kann normalerweise jedem Studierenden ein Einzelzimmer angeboten werden. Die Anwärterbezüge während der Ausbildung sind zwar nicht üppig, ermöglichen den Studierenden aber in der Regel ein sorgenfreies Auskommen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass es den Studierenden möglich ist, unbelastet von materiellen Sorgen in einer sehr angenehmen Lernsituation ihr Studium erfolgreich abzuschließen.

Wenn diese Studienbedingungen für die Studierenden uneingeschränkt, positiv sind, mag diese Situation doch

die Kritik von Außenstehenden hervorrufen. Leistet sich hier der Staat eine Luxusausbildung? Unserer Meinung nach ist das nicht so. Eher dürfte das Gegenteil der Fall sein. Die Bedingungen an staatlichen Universitäten sollten sich vielmehr zukünftig an dem hier vorgestellten Modell orientieren. Zwar kann dies hier nicht ausdiskutiert werden, wir geben jedoch folgendes zu bedenken:

- an der Fachhochschule für Rechtspflege sind die Studienabbrucher-/Versagerquoten im Gegensatz zu allgemeinen Hochschulen sehr gering,
- der Lehrstoff wird in sehr kurzer Zeit in sehr komprimierter Form unterrichtet. Damit vertrüge es sich nicht, unzureichende Studienbedingungen anzubieten. Ein Nebenjob, um das Studium zu finanzieren, lässt sich damit nicht vereinbaren.
- Einsparungen in diesem Bereich stünden mit Sicherheit höhere Kosten durch mehr Studienabbrucher, längere Studienzeiten, mehr Studienversager entgegen.
- Ein Absolvent der Fachhochschule für Rechtspflege ist nach seiner Prüfung sofort in der Praxis einsetzbar, eine weitere Vorbereitungs-/Einführungszeit ist nicht erforderlich. Diese „Berufsfertigkeit“ der Absolventen muss erhalten bleiben.

Unsere Universitäten sind ins Gerede gekommen. Teilweise wird gefordert, den Ausbildungsbetrieb an den Hochschulen an amerikanischen Verhältnissen zu orientieren. An den besten Universitäten dort findet man indes Bedingungen vor, die an der Fachhochschule für Rechtspflege schon jetzt anzutreffen sind. Kritik an diesem Konzept ist also wohl unangebracht.

### *Einführung einer Diplomarbeit*

Überlegt werden sollte, ob man den Studierenden zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Befähigung eine Diplomarbeit abverlangen sollte. Die Fachhochschule für Rechtspflege verleiht bisher den Titel Diplomverwaltungswirtin/wirt, ohne dass hierfür neben der Laufbahnprüfung eine gesonderte Leistung zu erbringen ist. Der Vorteil einer Diplomarbeit läge darin, dass die Studierenden mehr noch als bisher die Möglichkeit bekämen, nicht nur Wissen passiv aufzunehmen, sondern auch selbständig ihren Horizont zu erweitern. Dies könnte einer Tendenz entgegen wirken, die den Absolventen zuweilen vorgeworfen wird, nämlich allzu positivistisch zu sein und sozusagen „nicht über den Tellerrand ihrer Vorschriften hinaus zu blicken“. Der Wissenschaftsrat<sup>11</sup> hat die Diplomarbeit für unabdingbar zum eigenständigen Nachweis der Fähigkeit zur problemorientierten Anwendung wissenschaftlicher Methoden erklärt. Dem ist zuzustimmen. Die Studierenden drängen ebenfalls darauf, sich durch eine Diplomarbeit zu beweisen. Für eine europaweite Anerkennung des Studienabschlusses<sup>12</sup> - eine Perspektive, deren Verwirklichung angesichts des weiteren Zusammenwachsens der europäischen Staaten immer drängender wird - wäre dies zusätzlich förderlich. Themen aus dem Bereich des Justizvollzuges bieten sich genügend an, z.B.:

- Vollzugslockerung, Urlaub, offener Vollzug zwischen Behandlungsinstrument und Disziplinierungsmittel
- Haftraumausstattung und Freizeitgestaltung im geschlossenen Vollzug

- Personalmangel; Auswirkung auf die Vollzugsgestaltung und die Anstaltssicherheit

Als zusätzliches Auslesekriterium könnte eine Diplomarbeit ebenfalls gute Dienste tun<sup>13</sup>. Eine hervorragende Leistung in diesem Bereich könnte als eine Voraussetzung (von mehreren) dafür herangezogen werden, höhere Aufgaben im Bereich des Justizvollzuges zu übernehmen. Ein Aufstieg in den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst und/oder die Übertragung der Abteilungs-/Anstaltsleitung kämen dann in Betracht. Gerade letztere Funktionen verlangen nämlich konzeptionelles Denken und die Fähigkeit, rechtliche und sonstige Vorschriften nicht nur gemeinhin anzuwenden, sondern in die Tiefe zu gehen und Regelungen im Hinblick auf deren Sinngehalt und praktische Bedürfnisse zu interpretieren bzw. schöpferisch weiter zu entwickeln. Die Diplomarbeit bietet sich hierfür als geeigneter Gradmesser an.

Eine Diplomarbeit setzte allerdings eine andere Struktur des Studiums voraus. Die Diplomarbeit müsste als Zulassungsvoraussetzung mit der Laufbahnprüfung verknüpft werden. Nach ihrer Einführung sollte auch die Zahl der Prüfungsklausuren verringert werden. Weiterhin wäre es notwendig, die fachwissenschaftliche auf Kosten der fachpraktischen Ausbildung zu verlängern, etwa im Verhältnis 21 Monate zu 15 Monate statt der bisher gleichgewichtigen Verteilung. Nur so könnte die Diplomarbeit, deren Themenvergabe, Betreuung und Bewertung durch die Professoren und hauptamtlichen Lehrkräfte der Fachhochschule erfolgen müsste, überhaupt in das Studium integriert werden. Dies böte den zusätzlichen Vorteil, den von Dozenten/Professoren und Studierenden beklagten Stoffdruck während der fachwissenschaftlichen Ausbildung etwas verringern zu können. Außerdem würde damit eine weitere Voraussetzung für die europaweite Anerkennung des Studienabschlusses geschaffen.

### *Resümee und Ausblick*

Höflich hat in seinem eingangs erwähnten Beitrag von vor 10 Jahren verschiedene Probleme aufgezeigt<sup>14</sup>. So forderte er schon damals eine größere Praxisorientierung des Studiums verbunden mit einer stärkeren Abstimmung mit der Praxis. Eine interdisziplinäre Vermittlung des Lehrstoffs hielt er für wünschenswert. Dies dürfte alles größtenteils zumindest auf den Weg gebracht sein. Wenn inzwischen auch die begleitenden Lehrveranstaltungen während der fachpraktischen Ausbildung zu wesentlichen Teilen für mehrere Länder gemeinsam an der Fachhochschule stattfinden, zeugt dies nicht zuletzt von einem gesteigerten Vertrauen der Praxis. Dies wäre ohne enge Abstimmung mit ihr nicht denkbar. Das Lehrangebot der Fachhochschule trägt zudem den veränderten Gegebenheiten der Vollzugspraxis, insbesondere dem schnell wachsenden Bedarf an betriebswirtschaftlicher Kompetenz im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst, Rechnung. Die bereits dargestellten Objekte sind interdisziplinär angelegt. Der Fachbereich Strafvollzug betreibt wie seinerzeit gefordert Rechtstatsachenforschung durch selbst initiierte Projekte. Zu nennen sind z.B. „Tätigkeitsbereiche des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und berufliche Zufriedenheit“ sowie „Probleme mit ausländischen Untersuchungs- und Strafgefangenen“. Außerdem

wird an der wissenschaftlichen Diskussion durch Lehrbücher<sup>1)</sup>, Aufsätze und Beschlusssanmerkungen in Fachzeitschriften teilgenommen.

Die Professoren und Dozenten des Fachbereichs sind schließlich mittlerweile an der Fortbildung im Vollzug beteiligt. Es sind bereits mehrere von den Teilnehmern sehr positiv aufgenommene und auch sonst vielbeachtete Tagungen im Bereich der Organisation/Organisationspsychologie, der Kriminologie und des Vollzugsrechts und der Arbeitsverwaltung durchgeführt worden. Wünschenswert wäre hier noch eine stärkere Teilnahme von Angehörigen des Höheren Dienstes, für welche die Thematik teilweise von besonderem Interesse sein dürfte. Es bleibt das Problem, dass die Ausbildung an der Fachhochschule noch nicht genügend gewürdigt wird. Dies gilt sowohl für die Absolventen, deren Potenzial nicht ausgeschöpft wird. Dies gilt aber auch für die Professoren und Dozenten, deren Leistungen von der Praxis nicht hinreichend wahrgenommen werden, so dass der Einsatz an der Fachhochschule für die auf Zeit eingesetzten Lehrkräfte durchaus karriereschädlich sein kann, was wiederum zur Folge hat, dass es schwierig ist, besonders qualifizierte Dozenten zu gewinnen. Die Fachhochschule bleibt im Übrigen aufgefordert, das fachwissenschaftliche Studium und seine Verzahnung mit der (Fach-)Praxis gemäß den hier aufgezeigten Möglichkeiten weiter zu entwickeln. Auch wenn die Erneuerung im Studiengang Strafvollzug schon weit fortgeschritten ist, so wird dies wohl eine niemals abgeschlossene Aufgabe sein.

## Anmerkungen

1) ZfStrVo 1990, 333.

2) Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die weiblichen Formen der jeweiligen Bezeichnungen verzichtet. In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der weiblichen Studierenden zu verzeichnen. 1998 gab es ca. 50 % Studienanfängerinnen.

4) Zur Mitwirkung in den Studienobjekten konnten 1998/99 neun Vollzugspraktiker aus dem psychologischen, dem Sozial- und dem Sicherheitsdienst verschiedener Vollzugsanstalten gewonnen werden. Sie haben zwischen acht und 28 Lehrveranstaltungsstunden in nebenamtlicher Lehrtätigkeit übernommen.

5) Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen vom 14.05.1996.

6) Vgl. Entscheidung des EuGH vom 21.01.1992.

7) Für diese Idee sind wir Herrn Präsidenten des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus dankbar.

8) ZfStrVo 1990, 336.

9) Vgl. z.B. Höllich/Schriever, Grundriss Vollzugsrecht, das inzwischen in 2. Auflage vorliegt.

## Sexualstraftäterbehandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel Kriminalitätsmodell und Behandlungskonzept

Rudi Nebe, Arnold Wieczorek

Die Sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt in Kassel wurde 1981 mit 60 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug in Betrieb genommen. Nach einem weiteren Ausbau verfügte sie seit 1988 über insgesamt 165 Plätze, davon 25 im offenen Vollzug. 1998 wurde die Belegkapazität im offenen Vollzug auf 31 und im geschlossenen Vollzug auf 142 Plätze angehoben, so daß die Anstalt z.Zt. über insgesamt 173 Haftplätze verfügt.

Neben der baulichen Entwicklung, die mit der Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes 1988 weitgehend abgeschlossen war, gab es auch hinsichtlich Konzeption und Organisationsstruktur in den ca. 20 Jahren Sozialtherapie eine relativ kontinuierliche Fortentwicklung. Die Aufnahmekriterien wurden mehrfach erweitert und die Organisationsstruktur in wesentlichen Teilen modifiziert. Mit Fertigstellung des 2. Bauabschnittes wurde ein neues Behandlungskonzept, das sogenannte Phasenmodell, konzipiert und installiert. Die Behandlung der Insassen vollzog sich hier in räumlich getrennten und hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung differenzierten Behandlungsabteilungen. Nachdem sich dieses Modell in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen nicht bewährt hat, befindet sich die Sozialtherapeutische Anstalt (SothA) momentan in einer weiteren Phase der konzeptionellen Umstrukturierung hin zu einem dualen Abteilungsmodell, in dem zwischen kurz- und langstrafigen Insassen differenziert wird. Diese prozesshafte Weiterentwicklung der Konzeption erfolgte mit dem Ziel, eine möglichst effiziente Behandlungsarbeit zu gewährleisten sowie auf den aktuellen Behandlungsbedarf im Vollzug möglichst flexibel zu reagieren. Dieser Entwicklungsprozess konnte leider nur in den ersten Jahren wissenschaftlich durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg begleitet werden. Seit Mitte der 80er Jahre ist die SothA ausschließlich auf ihre eigenen begrenzten Möglichkeiten angewiesen.

Der hier kurz skizzierte Entwicklungsverlauf soll verdeutlichen, dass das sozialtherapeutische Konzept in der Vergangenheit einem kontinuierlichen Veränderungs- und Entwicklungsprozess unterworfen war. Das Konzept der SothA Kassel ist demnach nicht statisch im Sinne einer abgeschlossenen Entwicklung zu verstehen, die Darstellung im vorliegenden Artikel beschreibt vielmehr den Ist-Zustand eines stetigen, mehr oder weniger dynamisch verlaufenden Entwicklungsprozesses. Die Qualität einer sozialtherapeutischen Einrichtung zeichnet sich u.E. nicht zuletzt auch dadurch aus, inwieweit es in diesem Prozess gelingt, neuere empirisch abgesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse der Straftäterbehandlung sowie die reflektierten Erfahrungen der eigenen Arbeit in die Konzeption einzubeziehen. Im Rahmen des skizzierten Entwicklungsprozesses öffnete sich die Anstalt 1988 auch für die so-

zialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern (Lübcke-Westermann, Nebe 1994).

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen beeinflussten nach Auffassung der Autoren die folgenden fünf Faktoren ganz wesentlich die konzeptionelle und organisatorische Entwicklung der Sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalt in Kassel:

- politische und gesetzliche Vorgaben
- Veränderungen im Regelvollzug und/oder der vollzuglichen Interessenlage
- die Reflexion und Analyse der eigenen Tätigkeit
- neuere wissenschaftliche Erkenntnisse
- anstaltsinterne Veränderungen (z.B. im personellen und finanziellen Bereich).

Wir möchten uns nunmehr dem Kriminalitätsmodell der SothA Kassel zuwenden. Auf einer allgemeinen Ebene betrachtet ist Kriminalität - also auch Sexualdelinquenz - ein äußerst komplexes Phänomen, mit dessen Untersuchung eine Vielzahl von Einzelwissenschaften befasst sind. Auszugsweise sollen hier wegen ihrer Bedeutsamkeit für die Kriminalitätsforschung lediglich die Rechtswissenschaft, Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Medizin und Pädagogik erwähnt werden. Aufgrund der vielfältigen einzelwissenschaftlichen Aktivitäten existiert eine Fülle von mehr oder weniger empirisch abgesicherten Kriminalitätstheorien, die jeweils Teilaspekte der Kriminalität abdecken (z.B. Kerscher, 1981). In der neueren kriminologischen Forschung setzt sich zunehmend die Sichtweise durch, dass sich Kriminalität nicht im Rahmen dieser Theorien mono-kausal erklären lässt (z.B. Schneider, 1998; Kette, 1987; Kunze, 1994; Kerscher, 1983). Kette (1987) führt hierzu aus, „dass Kriminalität weder allein durch äußere Umstände wie Armut, niederer sozioökonomischer Status, Arbeitslosigkeit oder schlechte Ausbildung erklärt werden kann, noch allein durch psychologische Defekte oder in der emotionalen Reife. Kriminalität muss vielmehr als eigenständiges Verhalten verstanden werden, das durch Denkprozesse, kognitiv-soziale Lernprozesse, Modellernen und durch die reziproke Beziehung zwischen Handelnden und der umgebenden Situation entsteht“. Auf grundsätzlichen Überlegungen dieser Art basiert auch das Kriminalitätsmodell der SothA Kassel. Ein wesentlicher Aspekt in unserem Modell ist ein multimodales Verständnis von Kriminalität. Es handelt sich bei diesem Kriminalitätsmodell um einen eher pragmatischen, im weitesten Sinne sozialisationstheoretisch und lerntheoretisch orientierten Erklärungsansatz zur Entstehung und Aufrechterhaltung delinquenter Verhaltensweisen. Diese Modellvorstellung ist bisher nur in Teilbereichen empirisch abgesichert und besitzt von daher in wesentlichen Teilen lediglich einen gewissen Plausibilitätscharakter. Grundlegend für unser Kriminalitätsmodell ist die Annahme, dass die Ursachen für delinquente Verhaltensweisen im individuellen Sozialisationsverlauf und spezifischen Lebensbedingungen verankert sind.

Ausgangspunkt für unsere Modellvorstellung sind hierbei die sozialisationstheoretischen Überlegungen, dass die Entwicklung eines Menschen durch die Anlagen und die Interaktion mit der Umwelt bestimmt wird. Reichert (1973) geht davon aus, dass die angeborenen Potenzen durch entsprechende Sozialisationsbedingungen hinsichtlich ihrer Entfaltung gefördert, gehemmt oder aber ungünstig

beeinflusst werden können. Der Begriff Sozialisation umfasst nach dem Verständnis der Autoren die vielfältigen Entwicklungs- und sozialen Lernprozesse, mittels derer ein Mensch die Fähigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die er zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben benötigt (Nebe, Heinrich, 1993). Hierbei ist zu beachten, dass je nach Lebensabschnitt (Kleinkind, Jugendlicher, Erwachsener) und beteiligten Sozialisationsagenten (Familie, Kindergarten, Schule etc.) im Rahmen des Sozialisationsverlaufs unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Oder anders formuliert, einem Menschen werden im Verlauf seines Lebens verschiedene Fähigkeiten und Kenntnisse zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten durch verschiedene Sozialisationsagenten vermittelt. Auffälligkeiten im primären (Familie) und sekundären (Kindergarten, Schule etc.) Sozialisationsprozess führen in der Regel zu gravierenden Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung, die auch immer mit größeren Anpassungs-, Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten einhergehen. Im Hinblick auf die Straftäter lässt sich diesbezüglich feststellen, dass bei einem Großteil von ihnen vor dem Hintergrund einer defizitären bzw. fehlgeleiteten Primär- und/oder Sekundärsozialisation in relativ frühen Lebensphasen eine Reifungs- oder Entwicklungsstörung einsetzt. Entsprechend lassen sich bei der überwiegenden Zahl der Delinquenten schon in Kindheit und Jugend massive Beziehungsprobleme und Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Erziehungs- und Schulschwierigkeiten) finden. Eine in der Regel dynamisch verlaufende Persönlichkeitsentwicklung wird aufgrund der ungünstigen Sozialisationsbedingungen fehlgeleitet, gehemmt oder blockiert. Die daraus resultierende Reifungs- oder Entwicklungsstörung kann in unterschiedlichen Bereichen zu kriminogenen Belastungen führen.

Unter Zugrundelegung der bisherigen sozialtherapeutischen Erfahrungen, die nicht empirisch abgesichert sind, sowie vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. Göppinger, 1983) lassen sich fünf Faktoren beschreiben, denen in diesem Kriminalitätsmodell für die Entstehung und Aufrechterhaltung delinquenter Verhaltensweisen maßgebliche Bedeutung zukommt. Diese Faktoren sind u.E. nicht unabhängig voneinander, sondern stehen in einer Wechselwirkung. Die in Abbildung 1 grafisch dargestellten Faktoren sollen im Folgenden näher erläutert werden.

Faktoren der Straffälligkeit

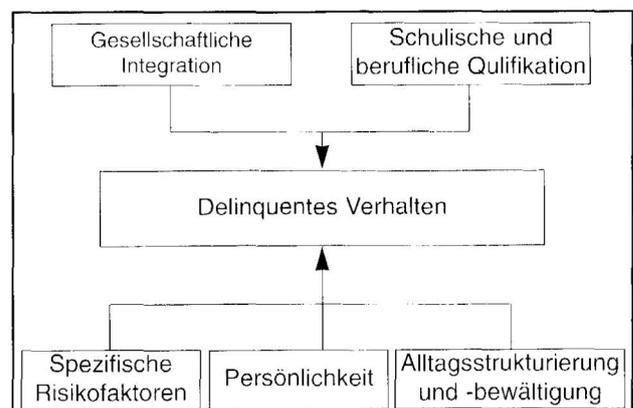


Abb. 1

Der Faktor Persönlichkeit umfasst alle kriminogenen Fehlentwicklungen und Defizite im Persönlichkeitsbereich. Hierunter werden Eigenschaften oder Merkmale verstanden, die über längere Zeit stabil sind und einen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten, insbesondere auf die delinquenten Verhaltensweisen haben. Auszugsweise lassen sich nennen:

- Auffälligkeiten im Sinne von psychiatrisch-forensischen Diagnosen, wobei es sich auf die Gruppe der hiesigen Insassen bezogen beinahe ausschließlich um Persönlichkeitsstörungen handelt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die antisoziale Persönlichkeitsstörung.
- Dissozialität
- Minderbegabung
- kriminelle Identität
- Impulsivität

Hinsichtlich der spezifischen Risikofaktoren ist zu analysieren, inwieweit besondere kriminogene Bedingungen oder Situationen im Tatvorfeld existierten. Um diese spezifischen Risiken zu erfassen, muss eine Art Rekonstruktion der Tatabausituation vorgenommen werden. Im Mittelpunkt steht hierbei die Frage, wie eine Straftat ausgeführt und geplant wurde und welche besonderen Umstände, wie z.B. Gefühle, Gedanken, Beeinflussungen usw., eine Rolle spielten. Solche besonderen Risiken können sich ergeben bei mangelnden psychosozialen Fähigkeiten aufgrund somatischer Beeinträchtigungen wie z.B. bei Substanzmissbrauch (Alkohol-, Tabletten- und Drogenkonsum). Aber auch psychosoziale Ereignisse, wie z.B. Persönlichkeits- und Lebenskrisen oder mangelnde Verhaltensalternativen für bestimmte soziale Situationen, können diesbezüglich besondere Risiken darstellen. Eine solche Einschätzung setzt immer eine möglichst exakte Analyse der Straftat oder Delinquenzkarriere voraus. Beispielhaft sind folgende Risikofaktoren zu nennen:

- Suchtmittelkonsum
- spezifische gruppenspezifische Aspekte
- interpersonelle Probleme
- Überforderungssituationen.

Dem Faktor Alltagsstrukturierung und -bewältigung liegt die Annahme zugrunde, dass mangelnde Fähigkeiten in diesem Bereich kriminogen wirken. Wesentlicher Aspekt der Strukturierung ist die Trennung der elementaren Lebensbereiche Arbeit und Freizeit und die Ausrichtung und Gestaltung des Freizeitbereichs. Von einer mangelhaften oder fehlenden Alltagsstruktur ist immer dann zu sprechen, wenn der Freizeitbereich auf Kosten des Arbeitsbereichs ausgedehnt wird und/oder offene Abläufe im Freizeitverhalten dominieren (Göppinger, 1987). Hinsichtlich der Alltagsbewältigung ist zu klären, inwieweit die Kompetenz zur Übernahme unterschiedlicher sozialer Rollen (Vater, Ehemann, Kollege, Sportkamerad etc.) und zum adäquaten Rollenverhalten vorliegt, um so flexibel und angemessen auf unterschiedliche soziale Situationen und Anforderungen reagieren zu können. Es geht letztlich um die Beantwortung der Frage, inwieweit die Fähigkeit zur realistischen Lebensplanung sowie zur sozialverantwortlichen und effektiven Auseinandersetzung mit der konkreten Lebenssituation eingeschränkt ist und ob mögliche Konfliktfälle für das Auftreten delinquenter Verhaltensweisen bedeutsam waren.

Dem Faktor schulische und berufliche Qualifikation liegt die Auffassung zugrunde, dass die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Erlangung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards grundsätzlich eine existenziell bedeutsame Aufgabe der Lebensführung und -bewältigung darstellt. Es ist von daher unter Beachtung der individuellen Leistungsfähigkeit sowie der bisherigen beruflichen Sozialisation die Frage zu prüfen, inwieweit fehlende berufliche Kompetenz wegen der dadurch verminderten Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten zu krisenhaften Entwicklungen führten und Ausgangspunkt delinquenten Handlungen waren (vgl. Romkopf, 1986).

Im Rahmen des Faktors gesellschaftliche Integration ist die Frage zu beantworten, ob von einer fehlenden oder ungenügenden gesellschaftlichen Einbettung eine kriminogene Wirkung ausging. Es ist somit zu hinterfragen, in welcher Form ein intaktes und tragfähiges soziales Netzwerk - Familie, Freunde, Arbeitskollegen, Vereinsmitgliedschaft etc. - im Tatvorfeld gegeben war. Hierbei ist nicht die Quantität, sondern die Qualität der Beziehungen von Bedeutung. Nach Baars et al. (1997) zeichnet sich die Qualität eines solchen Netzwerkes dadurch aus, inwieweit die Befriedigung elementarer psychosozialer menschlicher Bedürfnisse (Zuneigung, Vertrauen, Anschluss etc.) und der materiellen Bedürfnisse ermöglicht werden.

Delinquente Verhaltensweisen verstehen sich nach dem Kriminalitätsmodell der SothA als Ausdruck einer in der Sozialisation erworbenen Verhaltensdisposition. Wichtig erscheint hierbei, dass die delinquente Verhaltensbereitschaft multifaktorielle Ursachen hat und auf der individuellen Ebene hinsichtlich der kriminogenen Belastungen eine große Variationsbreite besteht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Verhaltensdisposition erst unter bestimmten psychosozialen Kontextbedingungen zu delinquenten Verhaltensweisen führt. Erklärtes Ziel der Sozialtherapie ist es von daher, mittels ausgewählter Behandlungsmethoden und -verfahren die Auftrittswahrscheinlichkeit von delinquenten Verhaltensweisen zu senken. Sozialtherapie ist demnach ein systematischer Versuch, den Einfluss kriminogener Faktoren zu mindern.

Das vorgestellte Kriminalitätsmodell ist nach Auffassung der Autoren auch ein brauchbarer Erklärungsansatz, um für Straftaten aus dem Bereich der Sexualdelinquenz ein individuelles Verständnis hinsichtlich der Entstehung und der Auftretensbedingungen zu entwickeln und therapeutische Überlegungen abzuleiten. Erst im Sozialisationsprozess entwickelt der Mensch seine individuellen sexuellen Präferenzen, Wünsche, Bedürfnisse, Empfindungen und Phantasien. Für Beier (1998) stellt die Sexualität eine im Biologischen verankerte Dimension des Erlebens dar, die erst im Sozialisationsprozess mittels entsprechender Lernerfahrung ihre individuelle Ausformung erfährt. Diese psychosozialen Erfahrungen wirken sich nach Hollstein (1989) sowohl im kognitiven und emotionalen als auch im körperlichen (psychophysiologischen) Bereich auf das Verhalten aus. Letztlich gilt, dass Menschen in der Sexualität am intensivsten miteinander in Beziehung treten, so dass Störungen in der Anpassungs- und Beziehungsfähigkeit gerade hier besonders deutlich in Form von extra- und intrapersonellen Konflikten und krisenhaften Entwicklungen hervortreten.

Von entscheidender Bedeutung ist es bei der Betrachtung unseres Behandlungsansatzes, dass wir keine methodisch oder organisatorisch separierbare „Sexualtherapie“ praktizieren. Die in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel anzutreffende Klientel mit Verurteilungen nach den §§ 174 bis 180 und § 182 zeichnet sich nie ausschließlich durch Auffälligkeiten im sexuellen Verhalten aus, sondern immer auch durch mehr oder weniger umfassende Störungen der sozialen Integrationsfähigkeit mit diesen zugrundeliegenden Problemen auf der Ebene des Selbstkonzeptes, der Kontaktfähigkeit sowie meist auch Defiziten in den sozialen Fertigkeiten. Folgerichtig findet die Behandlung einer sexuellen Problematik in unserer Therapieeinrichtung immer im multidisziplinären, eben sozialtherapeutischen Setting statt.

Nachdem das Kriminalitätskonzept beleuchtet worden ist, soll nun der Fokus enger auf die Klientel der Sexualstraftäter sowie die Behandlungsstruktur gerichtet werden. Der von uns vertretene multidisziplinäre Therapieansatz bedeutet in Umkehrung ja nicht, dass eine explizite, auf den sexuellen Problembereich abzielende Diagnostik und Intervention vernachlässigbar - oder gar verzichtbar - sind. Können auf der Makroebene der Problemanalyse und Therapiezielbestimmung bspw. eine berufsbezogene Stabilisierung oder eine Optimierung der Selbstwertregulation zentral sein, so kann auf einer Mikroebene der Problematik das Regulationsmuster spezifischer sexueller Impulse von entscheidender Bedeutung sein (beispielsweise das Zulassen sexueller Erregung in phantasierten Kontakten zu Kindern).

Bevor näher auf diese Zusammenhänge eingegangen wird, soll zunächst die paradigmatische Ausgangsposition in der Behandlung von Sexualtätern in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel abgeklärt werden. Oft wird über therapeutische Methoden bzw. über die therapeutische Praxis nachgedacht und gestritten, ohne dass explizit geklärt ist, welches Paradigma dem jeweiligen therapeutischen Handeln zu Grunde gelegt ist. Dabei entscheidet das Paradigma nachhaltig, wie das zu behandelnde Problem gesehen wird und welche behandlungsstrategischen Konsequenzen abgeleitet werden. Im wesentlichen lassen sich in der Sexualstraftäterbehandlung zwei Paradigmen ausmachen, welche traditionell konträr zueinander stehen. Erfreulicherweise steht jedoch heute im Zuge der integrativen psychologischen Therapieansätze stärker der mögliche Konsens der Paradigmen im Vordergrund des Interesses als die Gegensätzlichkeit (Abb. 2). Paradigma 1 hat sich entwickelt im Kontext eines quasi-medizinischen Verständnisses von psychischen Störungen. Die Tat wird als Symptom gesehen, das eigentliche Problem ist ein dahinter wirkendes pathologisches Geschehen. Das Symptom (hier: das Tat-Verhalten) ist eigentlich nur insofern von Bedeutung als es einen Schlüssel bzw. Hinweis darstellt, das dahinter liegende Leiden zu dechiffrieren. Diese Grundannahme impliziert folgerichtig die diagnostische Forderung, die innere Problematik des Täters zu analysieren. Als therapeutisches Ziel wird innerhalb dieses quasi-medizinischen, am Krankheitsmodell orientierten Paradigmas die Heilung bzw. Linderung des psychischen Leidens definiert. Von Vertretern dieses Behandlungsparadigmas wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Wiederherstellung einer gesunden Persönlichkeit das eigentliche Ziel und Erfolgskriterium einer Therapie ist, nicht primär die Verhinderung weiterer Straftaten

(so z.B. Schorsch u.a., 1985). Die Senkung der Rückfallquote ist dabei natürlich nicht unwichtig, aber nach diesem Therapieverständnis ein automatisch anfallendes Nebenprodukt und damit ein nachgeordnetes Ziel. Der Therapeut ist in diesem Paradigma ein Heiler bzw. - pointiert formuliert - ein Agent der Gesundheitsversorgung.

	Paradigma 1	Paradigma 2
Grundannahmen:	Die Tat ist Symptom eines dahinter liegenden Problems/ Konflikts bzw. Symptom einer psychischen Störung (Neurose). Sofern die Störung behoben ist, wird das Symptom (die sexuelle Delinquenz) entbehrllich.	Sexuelles Verhalten (auch delinquentes) ist erlernt und mehr oder weniger als Muster verinnerlicht. Akut resultiert es aus der Interaktion zwischen dem persönlichen „sexuellen Skript“ und aktuellen Umgebungsvariablen
Diagnostische Implikationen:	Analyse der inneren Problematik des Täters	Determination rückfallbegünstigender Situationen und Verhaltensmuster
Therapeutische Zielsetzungen:	- Heilung/Linderung des der Delinquenz zugrunde liegenden psychischen Leidens - Wiederherstellung einer gesunden Persönlichkeit	- Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit - Aufbau von Problembewusstsein und Selbstkontrolle im Hinblick auf Risikosituationen und Risikoverhalten - Aufbau von Verhaltensalternativen

Abb. 2

Von einem anderen Selbstverständnis geht der Therapeut aus, wenn er sich innerhalb des hier abgebildeten zweiten Paradigmas bewegt, welches als lerntheoretisch zu bezeichnen wäre. Hier will der Therapeut nicht heilen und gesund machen, sondern mit dem Klienten Strategien und Voraussetzungen erarbeiten, aufgrund derer der Klient künftige Sexualstraftaten effektiver vermeiden kann und die dem Klienten erlauben, seinen Verhaltens- und Reaktionspielraum dahingehend auszuweiten bzw. zu verschieben, dass erneute Sexualstraftaten weniger wahrscheinlich werden. Die Minimierung der Rückfallquote ist die therapeutische Zielmaxime. Im Hinblick auf spezifische Risikosituationen und spezifisches Risikoverhalten gilt es, Problembewusstsein, Selbstkontrolle und Verhaltensalternativen aufzubauen (vgl. Marshall u.a., 1990; Schneider, 1998). Der Therapeut ist in diesem Paradigma - wieder pointiert formuliert - Sozialisations- bzw. Resozialisationsagent. Die paradigmatische Grundannahme lautet hier: sexuelles Verhalten ist erlernt und als Handlungsmuster verinnerlicht. Dies bezieht sich auf nicht-delinquentes wie delinquentes sexuelles Verhalten. Durch den Lernprozess formt sich ein individuelles „sexuelles Skript“, welches in Interaktion mit aktuellen Umgebungsvariablen (sexuelle Reizsituationen) zu einem spezifischen sexuellen Verhalten führt. Die aus der Grundannahme resultierende diagnostische Maxime ist die Bestimmung derjenigen Variablen im sexuellen Skript sowie der Situationen, die in ihrer Wechselwirkung zueinander einen Rückfall begünstigen.

Aus Gründen der Veranschaulichbarkeit sind beide paradigmatische Positionen konträr zueinander stehend

dargelegt worden. In der Praxis der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel sind diese Positionen nicht dermaßen prägnant voneinander abgehoben, wobei die Akzente deutlich auf dem hier abgebildeten Paradigma 2 liegen. Dies bedeutet, dass trotz dieser Akzentuierung im Rahmen der Zugangs- und Verlaufsdiagnostik auch die innere Problematik des Täters exploriert wird. Allerdings wird diese nicht als ein pathologisches Geschehen betrachtet, auf welches das delinquente sexuelle Verhalten als bloßes Symptom aufgepfropft ist, vielmehr ist die innere Problematik des Täters von Interesse im Hinblick auf darin enthaltene Determinanten für delinquentes Verhalten. Die Orientierung des Behandlungsansatzes in unserer Anstalt an Paradigma 2 - wonach sexuelles Verhalten erlernt ist - schließt des Weiteren nicht aus, dass wir Sexualstraftaten auch als Resultanten aus einer dahinter liegenden Problemlage vorfinden und wo (noch) kein aus geprägter sexueller Lernprozess in Richtung stabiler delinquenter sexueller Handlungsmuster vorliegt. Diese Umstände werden in der Synthese der beiden Paradigmen berücksichtigt (Abb. 3).

Paradigmatische Position der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel in der Diagnostik und Therapie bei Sexualstraftätern	
Grundannahmen:	Sexuelles Verhalten - auch delinquentes - ist erlernt und mehr oder weniger als Muster verinnerlicht. Akut resultiert es aus der Interaktion zwischen dem persönlichen „sexuellen Skript“ und aktuellen Umgebungsvariablen. Eine delinquente sexuelle Handlung kann auch aus einer umgrenzten inneren Problem-/Konfliktlage resultieren, ohne dass diese delinquente Reaktion bereits Bestandteil des sexuellen Skriptes ist.
Diagnostische Implikationen:	- Determination rückfallbegünstigter Situationen und Verhaltensmuster - Analyse der inneren Problematik des Täters
Therapeutische Zielsetzungen:	- Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit - Aufbau von Problembewusstsein und Selbstkontrolle im Hinblick auf Risikosituationen und Risikoverhalten - Aufbau von Konfliktbewältigungs- und Verhaltensalternativen

Abb. 3

Die Modifikation besteht hier darin, dass nicht mehr auf das psychoanalytische Neurosenmodell Bezug genommen wird. Dies mag an dieser Stelle als akademische Nuancierung anmuten, es hat jedoch - wie zu sehen sein wird - sehr praktische Konsequenzen für die Bestimmung der Therapieziele sowie der therapeutischen Strategie. Da ein Krankheits- oder Neurosenmodell dem Kasseler sozialtherapeutischen Ansatz definitiv nicht zugrunde gelegt ist, ist dieser auch nicht auf die Zielsetzung ausgerichtet, ein Leiden zu heilen bzw. eine gesunde Persönlichkeit wieder herzustellen. Dies fällt damit zusammen, dass schon der gesetzliche Auftrag an die Sozialtherapie nicht in der Gesundheitsversorgung, sondern in der Verhütung von künftigen Straftaten nach der Haftentlassung besteht. Zum anderen zeigt sich bei zusammenfassender Auswertung vorliegender empirischer Untersuchungen, dass die niedrigsten Rückfallquoten durch Therapiekonzepte erzielt werden, welche die Modifizierung spezifischer Risikoquellen in den Mittelpunkt

der Intervention stellen. Dies ist sowohl aus Untersuchungen zu entnehmen, welche die Therapieeffizienz bei sozialtherapeutisch behandelten Straftätern allgemein evaluierten (Lösel, 1993, 1994), als auch aus Evaluationsstudien, welche die Behandlungseffizienz spezifischer Tätergruppen mit sexueller Delinquenz zum Gegenstand hatten (Marshall und Pithers, 1994; Rütger, 1998). Demnach sind kaum Behandlungserfolge zu erwarten, wenn nicht spezifische Effekte zum Teil im Mikrobereich erzielt werden (z.B. die Sensibilisierung der Wahrnehmung für konkrete Stimuli und Affekte, die delinquenten Impulsen vorangehen) und anstatt dessen ein globales Behandlungsziel formuliert wird wie „Persönlichkeitsreife“. Auch die ansonsten in der Täterbehandlung gut wirksamen kognitiv-behavioralen Therapiemethoden haben wenig Einfluss auf die Rückfälligkeit, wenn die Behandlung alleine klinische Variablen fokussiert (vgl. Eucker, 1998).

Weiterhin fällt im Zusammenhang mit der Frage der Favorisierung eines bestimmten Behandlungsparadigmas (Krankheitsmodell versus Risiko-Minimierungs-Modell) der Umstand ins Gewicht, auf welche Klientel die Behandlung ausgerichtet ist. Ein Mittelschichtsklient, der sozial und beruflich integriert ist, dabei Probleme wegen devianter sexueller Impulse hat, ist nicht zu vergleichen mit einem Klienten, mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung oder zumindest einer gravierenden sozialen Fehlanpassung. Beim ersten mag die sexuelle Devianz im Zusammenhang mit einer eingrenzenden psychischen Konfliktlage stehen und insofern mag hier der Behebung dieser Konfliktlage eine zentrale Bedeutung zukommen, wobei auch hier die Frage der Veränderbarkeit von etablierten sexuellen Erregungsmustern noch zu klären wäre. Aus der Behandlung von Persönlichkeitsstörungen wissen wir jedoch, dass eine Umstrukturierung der Persönlichkeit kein realistisches Therapieziel sein kann, sondern dass die Therapie darauf hinauslaufen muss, dass der Klient spezifische Bewältigungsstrategien erlernt, um mit seiner Störung angemessener leben zu können (Fiedler, 1994; Beck/Freeman u.a., 1995). In der SothA Kassel findet sich gerade diese Klientel wieder und kaum der sozialintegrierte Mittelschichtsklient mit eingrenzenden Konflikten. (Nebenbei: auch in der Medizin wird nicht immer die Wiederherstellung der Gesundheit als Ziel der Behandlung definiert, man denke an die Behandlung von Krebspatienten, an Aids aber auch an Drogenabhängigkeit, wo oft das Management der Erkrankung im Hinblick auf eine möglichst humane, für sich selbst und die Angehörigen akzeptable Lebensführung das Ziel ist.)

Wenn im Paradigma der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel davon die Rede ist, dass sexuelles Verhalten erlernt ist, so ist damit ein komplexer Lernprozess gemeint, wo eine Vielzahl von Variablen miteinander in Wechselwirkung steht (vgl. Wieczorek, 1997). Die entscheidende Instanz für das manifeste sexuelle Verhalten ist in diesem Modell das individuelle sexuelle Skript, welches in Anlehnung an Zilbergeld (1990) als die organisierte Einheit der Lerneffekte auf den Ebenen der Affekte, der Kognition, der Motorik wie auch der physiologischen Vorgänge begriffen wird. Weder ein - wie auch immer gedachter - „Sexualtrieb“ ist damit Gegenstand der Behandlung, noch die therapeutische Bearbeitung einer einzelnen Problemdimension, z.B. eines emotionalen Problems, ist hinreichend im Hin-

blick auf die angestrebte Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Vielmehr hat sich der diagnostisch-therapeutische Prozess zu beziehen auf die Erfassung und Modifikation der relevanten kognitiven, emotionalen, verhaltensmotorischen und ggf. physiologischen Komponenten des sexuellen Skriptes, der Täterpersönlichkeit wie auch der tatbegünstigenden Variablen aus dem situativen Kontext.

Soweit durch Diagnostik und Problemanalyse die rückfallbegünstigenden Determinanten im Verhalten und situativen Kontext hinreichend benannt und in ihrer Bedeutung für das Rückfallrisiko hierarchisiert werden können, erfolgt in den weiteren Schritten die Ableitung der therapeutischen Zielsetzungen. Die folgende Matrix (erstellt in Anlehnung an *Hoyndorf u.a.*, 1995) ist geeignet, die Bandbreite derjenigen therapeutischen Zielsetzungen abzubilden, welchen vor dem Hintergrund des dargelegten Rückfall-Minimierungs-Paradigmas eine grundsätzliche Bedeutung zukommt (Abb. 4).

#### Behandlungsstrategische Zielematrix

(in Anlehnung an: *Hoyndorf/Reinhold/Christmann*, 1995)

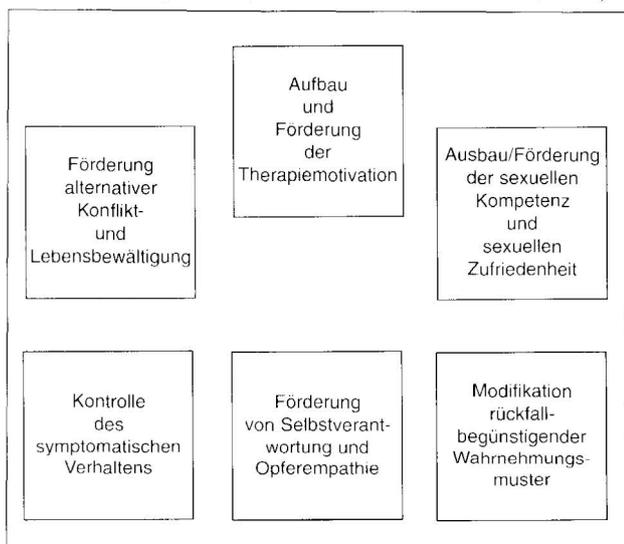


Abb. 4

Ein inhaftierter Sexualstraffäter bringt in aller Regel - wie andere Straftäter auch - nicht von sich aus eine Motivation zur Therapie auf, vielmehr ist sein Wunsch nach Vermeidung bestimmter strafrechtlicher Konsequenzen (keine vorzeitige Entlassung, Sicherungsverwahrung usw.) der Ausgangspunkt eines potentiellen Behandlungsprozesses. Behandlungsmotivation ist nicht eine notwendige Voraussetzung für Sozialtherapie, sie wird in der Regel erst durch sozialtherapeutische Interventionen herzustellen sein. Der Aufbau und die Förderung der Therapiemotivation bilden insofern eine zentrale Kategorie in der behandlungsstrategischen Zielematrix. Der justitielle Zwang stellt dabei nicht eine Erschwernis im Hinblick auf den Aufbau von Therapiemotivation dar, vielmehr stellt der justitielle Zwang einen entscheidenden Faktor bzw. erst die Voraussetzung für Interventionen zum Motivationsaufbau und zur Motivationsförderung dar (*Egg*, 1992; *Dahle*, 1995). Zunächst gegeben muss allerdings die Bereitschaft des Täters sein, sich auf die angebotenen therapeutischen Interventionen dergestalt einzulassen, dass er die Termine wahrnimmt und sich an der therapeutischen Interaktion

ausreichend aktiv bzw. kooperativ beteiligt. Im Rahmen der oft langwierigen Entwicklung einer therapeutischen Beziehung, durch Empathie und Akzeptanz des Klienten (ohne Akzeptanz der Taten), durch die sukzessive Vermittlung einer motivierenden Problemdefinition sowie durch die gemeinsame Formulierung von realistischen Teilzielen gilt es, die Bereitschaft zur selbstverantwortlichen Mitgestaltung von persönlichen Veränderungsprozessen auszubauen und aufrechtzuerhalten.

Die Kategorie Förderung alternativer Konflikt und Lebensbewältigung beinhaltet sozialtherapeutische Behandlungsziele, wie sie für alle Klienten in der SothA Kassel Gültigkeit besitzen und - wie bereits angesprochen - auch bei den allermeisten hier untergebrachten Sexualstraffätern aufgrund der vorliegenden Sozialisationsdefizite bzw. Persönlichkeitsstörungen indiziert sind. Die Anhebung der sozialen Kompetenz, die Stabilisierung des Selbstwerterlebens sowie die Bearbeitung der Persönlichkeitsstörung vergrößern allgemein die Chancen zur sozialen Integration. Die Verbesserung der Kontakt- und Beziehungsfähigkeit weitet die Voraussetzungen aus für mehr Kontinuität und Stabilität in emotionalen Bindungen, wovon wiederum auch günstige Effekte im Hinblick auf die Integration sexueller Impulse zu erwarten sind.

Die Bearbeitung traumatischer Erfahrungen (z.B. in Form sexuellen Missbrauchs) und emotionaler Vulnerabilität (z.B. in Form von Ohnmachtserleben gegenüber Frauen) können im gegebenen Fall wesentliche Teilziele der Behandlung sein. Der Abbau von Gefühlen von Langeweile und Leere im Tagesverlauf (auch durch Anleitung zum aktiven Freizeitverhalten) wirkt dem Aufbau destruktiver Impulse entgegen, auch im sexuellen Kontext. Maßnahmen zur beruflichen Integration gehören ebenfalls in die Kategorie von Behandlungszielen, die auf die Förderung einer adäquaten Lebensbewältigung ausgerichtet sind.

Eine im Hinblick auf die Klientel der Sexualstraffäter spezifischere Kategorie der behandlungsstrategischen Zielematrix ist der Ausbau der sexuellen Kompetenz und die Förderung der sexuellen Zufriedenheit. Viele Sexualstraffäter zeichnen sich durch eingeschränkte bzw. defizitäre Möglichkeiten aus, sexuelle Zufriedenheit und Ausgeglichenheit zu erreichen. Zum Teil hängt dies mit einer inadäquaten sexuellen Erwartungshaltung zusammen, zum Teil auch mit dem Vorliegen mehr oder weniger gravierender sexueller Funktionsstörungen. Sexuelle Frustration ist wiederum in vielen Fällen eine auslösende bzw. aufrechterhaltende Bedingung im Hinblick auf delinquente sexuelle Impulse und Phantasien. Zwar handelt es sich bei Sexualstraffätern in der Regel um Sexualverhalten im Dienste nicht-sexueller Bedürfnisse (*Groth*, 1979), dennoch kann sexuelle Frustration eine bedeutsame Variable in der Genese sexualisierter Wut („anger“) oder sexualisierten Machtstrebens („power“) sein.

In der Verhaltenstherapie bei sexuellen Problemen hat sich die Maxime bewährt, in Abhängigkeit von der vorliegenden sexuellen Problemlage in gestufter Form die erforderlichen Interventionsverfahren festzulegen (*Annon*, 1987). Dies bedeutet, dass in manchen Fällen sexuelle Beratung und Aufklärung ausreichend und indiziert ist, in anderen Fällen eine intensive Therapie erforderlich ist. Auf der ersten Stufe wären hier sexualpädagogische Interventionen anzusiedeln. Von Männlichkeitsmythen, unkritischem Por-

nographiekonsum und fehlender bzw. nur fragmentarisch erfolgter Sexualaufklärung geleitete Vorstellungen über den „richtigen“ Vollzug sexueller Handlungen führen zu Diskrepanzen zwischen dem persönlichen sexuellen Skript und sexueller Realität. Aufklärung ist oft notwendig im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen sexuellen Phantasien mit delinquenten oder delinquenznahen Inhalten auf der einen Seite und der Aufrechterhaltung eines delinquenten sexuellen Handlungsskriptes auf der anderen Seite. Die Förderung adäquater, d.h. nicht-delinquenter sexueller Phantasien und die Förderung risikofreier sexueller Verhaltensmöglichkeiten sind ebenfalls im indizierten Fall bedeutsame Interventionen im Hinblick auf sexuelle Kompetenz und Zufriedenheit. Liegen sexuelle Funktionsstörungen vor, so ist zu prüfen, inwieweit zu ihrer Behebung gezielte sexualtherapeutische Maßnahmen angezeigt und durchzuführen sind.

Gegenüber früheren Behandlungsansätzen, in denen Sexualstraftäter pauschal als krank oder „triebgestört“ gesehen und benannt worden sind, wird heute zunehmend - insbesondere unter dem Einfluss angloamerikanischer Therapiekonzepte und Therapieeffektforschung - die therapeutische Grundhaltung eingenommen, dass die Täter verantwortlich sind für ihre strafbaren Handlungen. In der Behandlungszielkategorie Förderung von Selbstverantwortung und Opferempathie wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die für die meisten Sexualstraftäter typischen Bagatellisierungen und Beschönigungen der Tat, seine Tendenzen, das Opfer zu diskriminieren und es für die Tat verantwortlich zu machen, die Voraussetzungen im Bewusstsein des Täters dafür schaffen, bei sich nichts ändern und in Frage stellen zu müssen. (Beschönigung: „Wir haben miteinander geschlafen“; Bagatellisierung: „Sie trieb es doch mit jedem“; Verantwortungsdelegation: „Das Mädchen war frühreif und legte es darauf an“.) Der gleiche Effekt ist zu erwarten, wenn in der therapeutischen Interaktion unkritisch Lebensumstände, Defizite, Traumata usw. in der Biographie des Täters als „Ursachen“ für seine Straffälligkeit attribuiert werden. Aus der Zielsetzung „Förderung von Selbstverantwortung“ leitet sich ab, dass im Therapieprozess solche Tendenzen aktiv und explizit aufzugreifen, zu problematisieren und im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Selbstkonzept abzubauen sind. Einfühlungsfähigkeit und -bereitschaft gegenüber dem Opfer bzw. einem potentiellen Opfer stellt eine korrigierende Variable im Hinblick auf die oft extreme Verstrickung des Täters in der eigenen Gefühlswelt, z.B. derart, dass Missbrauch als Aufklärung, Sexualerziehung oder besonders intensive Form der Zuneigung verklärt wird bzw. der vergewaltigten Frau unterstellt wird, dass sie im Grunde Gefallen an der Vorgehensweise hatte. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang, den Tathergang auch aus der Opferperspektive zu reflektieren oder den Täter in einer szenischen Nachstellung imaginativ die Opferposition einnehmen zu lassen. Auch die Aufklärung über die Folgen der Tat für das Opfer stellt - im entsprechenden therapeutischen Kontext - eine wichtige Intervention dar (ausführliche Darlegung der Interventionen in *Hoyndorf u.a.*, 1995).

In der Therapiezielkategorie Kontrolle des symptomatischen Verhaltens wird darauf abgehoben, dass delinquente sexuelle Aktions- und Reaktionsmuster auch als erworbene Handlungsketten wirksam sind, innerhalb derer

auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen zur Geltung kommen. Auch das sogenannte „relapse-prevention“-Modell nimmt explizit auf diesen Zusammenhang Bezug (vgl. *Eucker*, 1998). Stimuli und Risikosituationen, die in der Anamnese als Auslöser einer sexuell delinquenten Handlungskette identifiziert wurden, werden dem Täter vermittelt und er muss lernen, die potentiellen Auslöser einer erneuten delinquenten Handlung rechtzeitig zu erkennen, aktiv zu vermeiden, in der Verhaltenskette rechtzeitig dem sexuellen Erregungsaufbau entgegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen bzw. - je nach Beschaffenheit des Stimulus - diesen durch alternatives Verhalten zu bewältigen. Beispielsweise ist ein vor delinquenten Handlungen bei vielen Tätern oft vorkommendes Verhalten das vermeintlich - d.h. aus der Sicht des Täters - planlose Herumlaufen mit Gefühlen von Leere, Unmut und diffuser Erregung. Nach der Tat hört man immer wieder die typische Aussage: „Ich weiß selbst nicht, wie es wieder passieren konnte“. Der Täter muss - im Sinne einer Erhöhung der Selbstkontrolle - das Risikoverhalten (planloses Herumlaufen) als solches erkennen, des weiteren muss er für die Wahrnehmung der mit dem Risikoverhalten einhergehenden affektiven Zustände (Leere, diffuse Erregung, Unmut) sensibilisiert werden. Er muss lernen, das Risikoverhalten zu vermeiden sowie die kritischen affektiven Zustände alternativ - d.h. durch nicht-delinquentes - Handeln zu bewältigen. Dies bedeutet, dass der Täter Alternativen erwirbt, um Erregung abzubauen (Beispiele: Entspannungstraining, mentale Stop-Techniken, Aufbau von Gesprächsfertigkeiten zur Konflikt- und Spannungsbewältigung, Wissen um entsprechende Anlaufstellen, alternative Befriedigung sexuellen Interesses usw.). Die Einübung in nicht-delinquente sexuelle Phantasien ist eine Intervention, durch welche die aufrechterhaltenden Bedingungen einer sexuell delinquenten Verhaltenskette minimiert werden können. Als geeignete verhaltenstherapeutische Techniken zur Erhöhung der Selbstkontrolle im Hinblick auf delinquente sexuelle Regelkreise können die verdeckte Sensibilisierung, das mentale Training sowie die imaginative Desensibilisierung genannt werden (eine ausführliche Darlegung findet sich in *Hoyndorf u.a.*, 1995).

Schließlich sind in der Matrix potentieller Therapieziele rückfallbegünstigende Prozesse in der sozialen Wahrnehmung als relevantes zu behandelndes Problemfeld enthalten. Viele Sexualtäter sind im sozialen Kontakt durch eine in rigider, inflexibler Weise sexualisierte Wahrnehmung zugleich behindert wie für sexuell motivierte Fehlhandlungen prädisponiert. Bei einem Mann, der beispielsweise durch eine freundliche Zuwendung seitens einer Frau sexuell erregt wird und der in seinem Wahrnehmungsspielraum keine anderweitigen Deutungsmuster zur Verfügung hat, wirkt sich die Wahrnehmungssexualisierung tatbegünstigend aus. Das gleiche gilt für eine attraktive Aufmachung der Frau, die als (auch ihm geltende) sexuelle Bereitschaft interpretiert wird oder für eine offene, zugewandte Ausstrahlung eines Kindes, die in der Wahrnehmungsschablone des Täters zum sexuellen Aufforderungssignal wird. Entweder können solche Wahrnehmungsmuster direkt die Hemmschwelle für einen sexuellen Übergriff senken oder sie lösen ein Gefühl der sexuellen Provokation aus, ein Begehren, das unbeantwortet bleibt und damit den Boden schafft für Frustration, Ohnmachtserleben und Ärger

(Hoyndorf u.a., 1995). Liegen rückfallbegünstigende Wahrnehmungstereotype vor, werden sie als solche im therapeutischen Prozess identifiziert und problematisiert, die Möglichkeiten zur desexualisierten Personenwahrnehmung müssen ausgeweitet werden.

Die hier dargelegte Matrix ist nicht dahingehend zu verstehen, dass bei jedem Sexualtäter alle darin enthaltenen Behandlungsziele immer indiziert sind. Sexualstraf Täter stellen eine unter juristischen und nicht unter klinischen Gesichtspunkten rekrutierte Population dar und die Tatsache, dass sich aufgrund eines juristischen Katalogs (Strafgesetzbuch) eine Klasse von Individuen - hier der Sexualstraf Täter - bilden lässt, bedeutet keineswegs, dass sich diese Klasse hierzu strukturgleich durch einen Katalog von einheitlichen psychologischen Funktionsbedingungen bzw. Funktionsstörungen abbilden lässt (vgl. Rehder, 1996; Hoyer, 1997). Die Behandlungsstrategie ist - wie bereits angesprochen - aus der individuellen Diagnostik abzuleiten und in individuellen Behandlungsplänen festzulegen. Die Therapieziele werden von Fall zu Fall variieren - sowohl in Abhängigkeit von der vorliegenden Problemkonstellation beim einzelnen Täter als auch in Abhängigkeit von seinen Fähigkeiten, sich auf bestimmte Interventionsformen einzulassen. Die dargelegte Matrix will allerdings verdeutlichen, dass die Therapie von Sexualtätern multifokal angelegt ist. Es ist immer eine Mehrzahl von Problemsegmenten ins Auge zu fassen, die jeweils möglichst konkret und explizit einer spezifischen Intervention bedürfen.

Nach Auffassung der Autoren bietet das hier zur Diskussion gestellte Kriminalitätsmodell und Behandlungskonzept einen geeigneten Ausgangspunkt für die Operationalisierung von Therapiezielen in der (Sexual-) Straftäterbehandlung. Auf mittlere Sicht müsste das vorgestellte Konzept evaluiert werden, um so dem ab Januar 2003 durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ definierten sozialtherapeutischen Behandlungsauftrag gerecht zu werden.

## Literatur:

- Annon, J.S.: Einfache Verhaltenstherapie bei sexuellen Problemen, in: Swanson, J.M./Forrest, K.A. (Hrsg.): Die Sexualität des Mannes. Köln 1987.
- Baars, H.M.J./de Bruyn, R.G.M./van den Bergh, W.M.: Die Wiedereingliederung von forensisch psychiatrischen Patienten - Möglichkeiten und Mängel erläutert an persönlichen sozialen Netzwerken von Brandstiftern, in: Dunker, H./Dimmek, B./Kobbe, U. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Werkstattsschriften, Lengerich 1997, S.33-52.
- Beck, A.T./Fresman, A. u.a.: Kognitive Therapie der Persönlichkeitsstörungen. Weinheim 1995.
- Beier, K.M.: Prognose und Therapie von Sexualstraf Tätern aus sexualmedizinischer Sicht, KrimPad, 25, 1997, S. 13-25.
- Dahle, K.-P.: Therapiemotivation hinter Gittern. Regensburg 1995.
- Egg, R.: Therapiemotivation durch justiziellen Zwang; in: Kühne, A. (Hrsg.): Aktuelle Beiträge der Rechtspsychologie. Bonn 1992.
- Eucker, S.: Verhaltenstherapeutische Methoden in der Straftäterbehandlung; in: Kröber, H.L./Dahle, K.-P. (Hrsg.): Sexualstraf taten und Gewaltdelinquenz. Heidelberg 1998, S.189-207.
- Fiedler, P.: Persönlichkeitsstörungen. Weinheim 1994.
- Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Berlin 1983.
- Groth, A.N.: Men who rape - The Psychology of the Offender. New York 1979.
- Hollstein, K.: Sexuelle Devianz und adoleszente Persönlichkeitsentwicklung; in: König, C. (Hrsg.): Gestörte Sexualentwicklung bei Kindern und Jugendlichen. München 1989.
- Hoyer, J./Kunst, H./Borchard, B./Stangier, U.: Paraphile versus impulsivkontrollgestörte Sexualstraf tater: Eine psychologisch valide Differenzierung? Zeitschrift für Klinische Psychologie, Heft 28, 1999, S. 37-44.
- Hoyndorf, S./Reinhold, M./Christmann, F.: Behandlung sexueller Störungen. Ätiologie, Diagnostik, Therapie: Sexuelle Dysfunktionen, Missbrauch, Delinquenz. Weinheim 1995.
- Kerscher, I.: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Weinheim, 1981.
- Kerscher, I.: Kriminalitätstheorien; in: Seitz, W. (Hrsg.): Kriminal- und Rechtspsychologie. München 1983, S.105-114.
- Kette, G.: Rechtspsychologie. Wien 1987.
- Kunz, K.-L.: Kriminologie. München 1994.
- Lösel, F.: Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung?; in: Egg, R.: Sozialtherapie in den 90er Jahren. Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle, Heft 7.; Wiesbaden 1993.
- Lösel, F.: Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens; in: Steller/Dahle/Basque (Hrsg.): Straftäterbehandlung. Pfaffenweiler 1994.
- Lübcke-Westermann, D./Nebe, R.: Die Aufnahme von Sexualstraf tatern in die Sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt in Kassel - ein Werkstattbericht, MschrKrim, Heft 1, 1994, S.34-43.
- Marshall, W.L./Laws, D.R./Barbaree, H.E. (Hrsg.): Handbook of Sexual Assault. Issues, Theories and Treatment of the Offender. New York/London 1990.
- Marshall, W.L./Pithers, W.D.: A reconsideration of treatment outcome with sex offenders. Criminal Justice and Behavior, Vol 21(1), 1994, S.10-27.
- Nebe, R./Heinrich, W.: Behandlung und Ausbildung. Ein konzeptioneller Ansatz zur Integration unter Berücksichtigung des spezifischen Störungsbildes von Straftätern und sozialtherapeutischen Bedingungen. ZfStrVo, Heft 5, 1993 (Jg. 42), S.276-278.
- Rehder, U.: Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten. 1 Teil: Wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung Erwachsener Verurteilte, MschrKrim, Heft 5, 1996(a), S. 291-304.
- Rehder, U.: Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten. 2 Teil: Wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern Verurteilte. MschrKrim, Heft 6, 1996(b), S. 374-385.
- Reichert, J.W.: Die Behandlung in einer Sonderanstalt für psychisch gestörte Delinquenten. Manuskript eines Vortrags, gehalten am 30.08.1973 in Bonn, anlässlich eines Seminars der Abt. Sozialtherapie der Sektion Gruppendynamik in der DAGG.
- Romkopf, G.: Das sanfte Modell oder neue Wege der Behandlung im Justizvollzug, Report Psychologie, Heft 11, 1986, S.4-6.
- Rüther, W.: Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraf tatern, MschrKrim, Heft 4, 1998, S. 246-262.
- Schneider, H.J.: Die Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraf tatern. Juristische Zeitschrift, Heft 9, 1998, S. 436-445.
- Schorsch, E./Galandary, G./Haag, A./Hauch, M./Lohse, H.: Perversion als Straftat. Dynamik und Psychotherapie. Berlin 1985.
- Wieczorek, A.: Ein Beitrag zur Entmythologisierung des sogenannten Sexualtriebs oder: Was ist beim Sexualstraf tater eigentlich zu behandeln? ZfStrVo, Heft 3, 1997 (Jg.46), S.160-165.
- Ziibergeld, B.: Männliche Sexualität. Was (nicht) alle schon immer über Männer wussten. München 1990.

## Die Ausgrenzung durchbrechen. Auf dem Weg zur Normalisierung des europäischen Justizvollzuges?

7. internationale Konferenz der EPEA (European Prison Education Association) über Bildung im Justizvollzug in Athen: „Breaking the spiral of exclusion“

Peter Bierschwale

Die Ausgrenzungen, die im und durch den Justizvollzug erlebt werden, sind vielfältiger und vielschichtiger Art; das reicht von der Außenmauer als Symbol bis hin zu zusätzlichen Ausgrenzungen von Minderheiten, seien es die Analphabeten mit ihren eingeschränkten Möglichkeiten, seien es die im Justizvollzug Arbeitslosen oder die nicht die Landessprache sprechenden Ausländer. „Ausgrenzung“ als Thema einer Konferenz der EPEA sollte sicher auf die Kontraproduktivität mancher in Vollzugsanstalten bestehenden Beschränkungen vor den Zielen des Justizvollzuges hinweisen, wie sie beispielsweise in den Empfehlungen des Europarates von 1989 für die Vollzugspädagogik niedergelegt worden sind.

Wenn sich dann rund 140 Teilnehmer aus 25 verschiedenen Staaten in einer Konferenz dieses Themas annehmen, so ist das an sich schon ein aufregendes Ereignis, und wenn es auch noch zu konstruktiver fachlicher Arbeit kommt, um so besser. Angesichts von zehn Plenarsitzungen bzw. gemeinsamen Veranstaltungen sowie 16 Workshops zu verschiedenen Themen kann der Berichterstatter unmöglich den Versuch unternehmen, alle inhaltlichen Diskussionen nachzeichnen zu wollen. Dies ist letztlich auch nicht notwendig, denn der Vorstand der EPEA hat zugesagt - wie über die Konferenz 1997 in Budapest auch -, eine umfangreiche Dokumentation vorzulegen. Daher kann ich mich auf einige „Highlights“ und besondere Eindrücke beschränken.

### Das Tagungsthema im Nord-Süd-Gefälle

Vorab eine kritische Bemerkung: Jeder Freiheitsentzug führt in der Folge definitionsgemäß zu „Ausgrenzung“, und viele Bedienstete aller Länder erleben manche Beschränkungen - unabhängig von ihrer Sinnhaftigkeit - auch persönlich als lästig, jeder Vollzugspädagoge hat seine eigenen Erfahrungen mit „Ausgrenzung“. Dennoch stellte sich für mich die Frage, ob zwei europäische Kollegen, wenn sie über „Ausgrenzung“ sprechen, tatsächlich das gleiche Thema vor Augen haben, denn die Frage nach Ausgrenzung stellt sich beispielsweise für die skandinavischen Länder mit ihren traditionell hohen Quoten des offenen Vollzuges ganz anders als für Länder, die den offenen Vollzug überhaupt nicht kennen und/oder ihre Gefängnisse in die abgelegensten Winkel ihrer Länder verpflanzen. Oder: Die Frage der Ausgrenzung von Lebenslänglichen stellt sich in England oder Deutschland anders als in Ländern, in denen die Lebenslänglichen dreiundzwanzig Stunden täglich unter Verschluss gehalten werden. Und schließlich

unterscheiden sich die europäischen Länder untereinander ganz erheblich, was Qualität und Umfang ihres Behandlungsangebotes angeht. Während sich der norwegische Staat mit der Frage „quält“, wie er seine überbordenden, nicht für den Staatshaushalt benötigten Steuer-Einnahmen sinnvoll anlegen könnte, haben die europäischen Länder am unteren Ende der Einkommensskala größte Mühe, überhaupt die Einhaltung europäischer Mindeststandards zu finanzieren. Das spiegelt sich natürlich auch im Zustand des jeweiligen Justizvollzuges wider.

Dahinter verbirgt sich letztlich die Frage, ob man trotz voranschreitender Annäherung der Zielformulierungen und der entsprechenden Vorschriften von *dem* europäischen Justizvollzug sprechen kann. Explizit wurde diese Frage allerdings nicht erörtert, implizit wurde zumindest einmal mehr deutlich, dass es selbst, wenn man nur die EU-Staaten im Blick hat, noch ein langer Weg zu einem europäischen Justizvollzug ist.

Zu einer solchen Annäherung hat die EPEA-Konferenz sicher einen Beitrag geleistet, denn neben den von mir betonten Unterschieden gibt es auch eine Reihe von Problemen, die auf allen Ländern ähnlich lasten, wie der nahezu überall bestehende Belegungsdruck oder der hohe Ausländeranteil. Darüber hinaus unterscheidet sich der (Aus-)Bildungsstand der Gefangenen in den verschiedenen Ländern kaum, denn er ist eben überall sehr niedrig, so dass Vollzugspädagogen sehr schnell einen kollegialen Erfahrungsaustausch aufbauen können. Und, auf der ebenso bedeutenden, informellen Ebene wird der Eindruck bestärkt, dass trotz der erheblichen Unterschiede in den Rahmenbedingungen die zentralen Fragestellungen und Lösungsansätze in den JVAen der verschiedenen Länder recht ähnlich und die kollegialen Gemeinsamkeiten dementsprechend groß sind. Dies erscheint mir letztlich in dem laufenden Prozess der Europäisierung das Wesentliche zu sein.

### Rahmen

In einem früheren Artikel hatte ich nebenbei auch die diesjährige Konferenz der EPEA in Athen vorangekündigt und meine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass erstmals auch eine Delegation von deutschen Vollzugspädagogen an einer Konferenz der EPEA teilnehmen würde. Der Aufruf zeigte einen gewissen Erfolg, denn es fanden immerhin sechs deutsche Kolleginnen und Kollegen den Weg nach Athen zu dieser Konferenz.<sup>29</sup> Insoweit im Verhältnis zu früheren Konferenzen eine deutliche Verbesserung, wenngleich die deutsche Delegation im Verhältnis zu anderen Teilnehmer-Nationen eher als klein anzusehen war.<sup>30</sup>

Der Schwerpunkt der teilnehmenden Nationen lag natürlich bei den EU-Staaten, aber es waren darüber hinaus vierzehn Teilnehmer aus den USA, Kanada und Australien angereist. Auf der anderen Seite waren zum allgemeinen Bedauern Vertreter der Nationen Ost- und Südosteuropas (natürlich mit Ausnahme Griechenlands) praktisch nicht anwesend, was vorrangig und nachvollziehbar finanzielle Gründe gehabt haben dürfte.

Athen ist sicher eine liebenswerte, aber eher keine der schönsten europäischen Städte: Viele Straßenschluchten werden von Beton-Bausünden umsäumt, es herrscht ein

chaotischer Verkehr und der Smog hängt über der Stadt fest. Jedoch: Die EPEA und das griechische Justizministerium als gemeinsame Ausrichter der Konferenz hatten ein großes Hotel im Herzen Athens als Veranstaltungsort gewählt, und die Eröffnung der Veranstaltung fand auf einer Dachterrasse in der 14. Etage statt. Was kann man sich Eindrucksvolleres vorstellen, als mit Blick auf die Akropolis als dem Ausgangspunkt der europäischen Kultur an der Eröffnung einer europäischen Bildungskonferenz teilzunehmen?

## Themen

### Griechischer Justizvollzug

Die griechischen Gefängnisse, so der griechische Justizminister *Evangelos Yiannopoulos* in seiner Eröffnungsrede, seien zu rund 70% überbelegt, statt einer Normalbelegung von 4.500 Gefangenen seien in den dortigen Anstalten zur Zeit rund 7.600 Gefangene untergebracht, davon fast 50% Ausländer<sup>61</sup>.

Die griechische Regierung sei bemüht, der Überbelegung durch den Bau von vier neuen Anstalten zu begegnen, allerdings würden die Neubauten aus politischen Gründen in abgelegenen Gegenden Griechenlands errichtet. (Diese Aussage wurde angesichts des Tagungsthemas natürlich besonders aufmerksam registriert.)

Die Regierung sei der Auffassung, dass Bildung die Grundlage aller Versuche der Reintegration von Gefangenen bilde und das Ministerium daher - trotz der ungünstigen Rahmenbedingungen - alle Anstrengungen unternehme, die Gefangenen für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zu motivieren und die erforderlichen Möglichkeiten zu schaffen.<sup>62</sup>

### Tagungsziel

Anschließend brachte die Vorsitzende der EPEA, *Janine Duprey*, Straßburg, ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass die Zusammenkunft von Experten so vieler Nationen zu einem für alle Teilnehmer fruchtbaren Erfahrungsaustausch führe. Und sie hoffe, dass dem Tagungsthema entsprechend die Anstrengungen in den Staaten verstärkt würden, Gefangene nicht mehr als nötig vom normalen Leben auszuschließen und diese unter günstigeren Umständen in die Gesellschaft zu entlassen. Und sie sehe diese Tagung als aktiven Beitrag dafür an, die Empfehlungen des Europarates über die „Weiterbildung im Strafvollzug“ nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

### Die EPEA als Organisation

Die EPEA versteht sich gemäß ihrer Satzung als europäische Organisation zur Unterstützung der Bildungsarbeit im Justizvollzug, und alle in diesem Bereich arbeitenden oder diesem nahestehenden Personen und Organisationen können ihr beitreten. Über weitere Einzelheiten hatte ich bereits berichtet.

Die EPEA verfügt inzwischen über rund 450 Mitglieder, darunter etwa zehn deutsche. In diesem Jahr ist auch die BAG der Lehrer als Organisation der EPEA beigetreten.

### Hin zu einer Normalisierung des Gefängnisalltags

*Professor Sean McConville*, England, wies in seinem Vortrag darauf hin, dass die Frage der „Normalisierung“ in

den westlichen Ländern lange Zeit überhaupt nicht auf der Tagesordnung gestanden habe und, im Gegenteil, man eher auf die komplette Isolierung Wert legte, weil man die bisherigen sozialen Kontakte der Verurteilten als ursächlich für die begangenen Straftaten ansah. Inzwischen hätten sich die Auffassungen jedoch geändert. Eine freiheitliche Gesellschaft müsse von der Annahme ausgehen, dass jeder fähig sei, vernünftige Entscheidungen zu treffen, und diese bildeten das Zentrum des normalen Lebens. Der wesentliche Grund dafür, dass Menschen im Gefängnis endeten, sei eben, dass sie falsche Entscheidungen getroffen hätten. Konsequenterweise müsse der Vollzug also den Gefangenen Entscheidungsmöglichkeiten mit der Folge zugestehen, die positiven wie negativen Folgen von Entscheidungen erfahren zu können.<sup>63</sup>

Dies dürfe jedoch nicht unter künstlichen Rahmenbedingungen mit irrelevanten Maßstäben erfolgen, beispielsweise durch das Kriterium „keine Disziplinarmaßnahmen“, sondern die Entscheidungsfindung müsse auf realitätsnahen Feldern gelernt und erprobt werden: in Kontakten zur Familie, in Vorstellungsgesprächen und sonstigen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung sowie in Lockerungserprobung. Ebenso wichtig sei der Kontakt zu externen Besuchern und -gruppen, weil sich auch hier die Möglichkeit biete, Beziehungen zwischen Gefangenen und der Außenwelt herzustellen. Die logische Folge solcher Überlegungen sei dann auch, Justizvollzugsanstalten eben nicht in abgelegenen Gegenden zu errichten.

### Ausgrenzung - Inhaftierung - Ausgrenzung - ein „brutaler Kreislauf“?

*Jean-Michel Mertz* ist Schulamtsdirektor im öffentlichen Schulwesen und in diesem Zusammenhang auch zuständig für die Lehrer in den Justizvollzugsanstalten seines Bezirks in Nordfrankreich. In seinem Beitrag wies er darauf hin, dass „Ausgrenzung“ nicht erst in den Justizvollzugsanstalten, sondern schon im Vorfeld erfolge und daher nur dann erfolgreich bekämpft werden könne, wenn bereits in einem sehr frühen Stadium angesetzt werde. Diese Ausgrenzung habe ökonomische sowie kulturelle Hintergründe und sei auch eine Frage der Wertevermittlung, derer sich das Schulwesen bewusst sein müsse. Er selbst empfinde es als sehr hilfreich, sowohl für das öffentliche Schulwesen als auch für die Vollzugslehrer zuständig zu sein,<sup>64</sup> und er bemühe sich, aus seinen Erfahrungen in den Gefängnissen Schlussfolgerungen für das Schulwesen zu ziehen.

Dieses erfordere allerdings erhebliche Reformen im System, aber man sei auf einem guten Weg, die Bildung in den Anstalten voranzubringen. Der Zusammenhang zwischen der Ausgrenzung in der Gesellschaft und der Inhaftierung sei auch in Frankreich augenfällig: Etwa 50% der Inhaftierten seien praktisch Analphabeten, etwa 60% der französischen Gefangenen seien nicht über das Grundschulniveau herausgekommen.

Man habe nun die folgenden Grundprinzipien für die französische Vollzugspädagogik festgelegt:

- In diesem schwierigen Bereich könne man nur erfolgreich arbeiten, wenn man die besten Lehrer und die beste Ausstattung bereitstelle.
- Schulische und berufliche Bildung würden gleichermaßen anerkannt.

- Zur Verminderung von „Ausgrenzung“ sollten, wie inzwischen im öffentlichen Schulwesen auch, keine homogenen Leistungsgruppen eingerichtet werden, sondern heterogene Klassen mit einer besonderen Förderung der leistungsschwachen Schüler.
- Die Entwicklung angemessener Verhaltensweisen müsse durch das Lernen an Rollen-Modellen unterstützt werden.
- Gegen gewalttätiges Verhalten müsse konsequent vorgegangen werden.

### Weitere Themen

Weitere Referate, beispielsweise zu Themen wie „Umgang mit Minderheiten“ oder „Analphabetismus - eine besondere Form von Gefängnis“ wurden vorgetragen. Da die Fragestellungen zumindest in Deutschland weitgehend bekannt und erörtert sind, kann auf die Darstellung der Inhalte verzichtet werden. Und bei sechzehn Workshops würde es den Leser sicher ermüden, alle Themen benannt und jeweils einige Thesen vorgetragen zu bekommen; es ergaben sich dennoch zahlreiche Anregungen, von denen folgende skizziert werden sollen:

- Interessant waren manche Erfahrungen kanadischer und US-amerikanischer Kollegen über die detaillierte Feststellung von Verhaltensdefiziten bei Gefangenen und die Bemühungen, diese durch entsprechende Trainingseinheiten zu vermindern. Dabei geht es in einigen Programmen schwerpunktmäßig um Basisqualifikationen für die berufliche Tätigkeit, um die Chancen auf einen Arbeitsplatz zu erhöhen, zum anderen aber auch um die Vermittlung grundlegender Fähigkeiten („life skills“), die unserem „Sozialen Training“ ähnlich scheint.
- Für sehr wichtig auch für die deutsche Praxis halte ich den Ansatz der amerikanischen Kollegen, kurze, wenige Monate dauernde Qualifizierungen anzubieten, also nicht „Köche“ auszubilden, sondern Küchenhelfer mit besonderen Qualifikationen, beispielsweise die Mahlzeiten auf Tellern anzurichten, oder nicht „Landwirte“, sondern Fahrer für besondere Erntemaschinen auszubilden. (Dies würde ich, das sei vorsorglich angemerkt, nicht als Alternative zu einer vollständigen Berufsausbildung ansehen, sondern als Angebot für die vielen kurzstrafigen Gefangenen.)
- Über ein anderes Programm werden in den USA in größerem Umfang in Vollzugsanstalten alljährliche „Job-Messen“ veranstaltet, in denen Bewerbungsgespräche trainiert werden. Der Gedanke ist sicher nicht neu, aber das Interessante daran ist, dass sich daran auch zahlreiche renommierte Firmen und Großkonzerne mit ihren Personalabteilungen beteiligen. Aus diesen Trainingseinheiten kann sich dann eine reale Perspektive für einen Arbeitsplatz in einer dieser Firmen ergeben, und der Vollzug qualifiziert gegebenenfalls die Gefangenen gezielt für diese Arbeitsplätze.
- Ein australischer Kollege stellte seine Erfahrung im Unterrichten multikultureller Klassen dar. Früher habe man geglaubt, die kulturellen Unterschiede und Vorerfahrungen vernachlässigen oder gar unterdrücken zu können, jedoch sei das letztlich nicht möglich, und man habe inzwischen von einer monokulturellen Bildung Abschied genommen. Für einen multikulturellen Unterricht inner-

halb eines Klassenraumes bedürfe es jedoch besonderer Methoden und einer besonders scharfen Wahrnehmung und Selbstkontrolle der Unterrichtenden. Beispielsweise sei der zurückhaltende Gebrauch von umgangssprachlichen Redewendungen zu empfehlen, oder bei humorigen Bemerkungen müsse man stets mit bedenken, ob sich einer der Anwesenden verletzt fühlen könnte, weil Humor in der Regel auf jemandes Kosten gehe. Oder der Gebrauch der Muttersprache von Gefangenen gleicher Nationalität im Unterricht solle von den Lehrern akzeptiert werden, denn dies könne auch als Lernhilfe dienen.

### Exkurs über einen Workshop: Pädagogik und Sicherheit- eine gefährliche Verbindung?

Aber eine ungewöhnliche „story“ - wie sie der Referent selbst nannte - und wie sie vermutlich nur in Irland spielen kann, will ich doch etwas ausführlicher darstellen, zumal hier und da trotz ihrer Einzigartigkeit auch fundamentale oder exemplarische Elemente des Justizvollzuges enthalten sind, und wir in Deutschland hier und da ähnliche Probleme hatten, wenngleich auch in vergleichsweise verschwindendem Umfang. Sean Wynne, Irland, berichtete in seinem Workshop von dem Kampf zwischen den Gefangenen der IRA und der irischen Justiz.<sup>91</sup>

Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre: Ein ganzer Gefängnisstrakt ist mit rund 140 IRA-Gefangenen belegt, verurteilt wegen massiver Straftaten im Bereich Kidnapping, Polizistenmord, Sprengstoffattentate pp. Nach eigenem Verständnis sind sie jedoch Kriegsgefangene mit dem vorrangigen Ziel, jede Gelegenheit zur Flucht zu nutzen. Und sie sind streng militärisch-autoritär organisiert, u.a. mit der Folge, dass keine direkte Kommunikation zwischen den „niederen Rängen“ beider Seiten erlaubt ist, sondern nur zwischen den „Kommandeuren“, also Anstaltsleiter hier und IRA-Befehlshaber dort. Zwei nahezu völlig autonome Systeme auf Kollisionskurs, und das Zentrum des Konfliktes bildet die Frage: „Wer hat in diesem Gefängnis das Sagen?“

Die Befehlshaber der IRA setzen ein recht erfolgreiches „Ausbruchskomitee“ ein, das für die Sicherheitskräfte der Anstalt nicht (er)greifbar ist, und die folgenden, teilweise spektakulären Massenausbrüche von IRA-Mitgliedern führen zu politischen Verwicklungen, nicht zuletzt mit England. Die irische Regierung reagiert, „koste es was es wolle“, mit massiver Repression, also häufigen Durchsuchungen und Kontrollen zur Tag- und Nachtzeit, Stacheldraht, Gittern usw., um weitere Ausbrüche zu verhindern. Jede Gefangenenbewegung, auch innerhalb des Hauses, wird eskortiert, das Verhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen beträgt 3:1 (!). Weitere Eskalationen drohen, die Situation ist verfahren und die Atmosphäre eisig. Noch mehr Repression, noch mehr Stacheldraht erscheint kaum noch als geeignet, weitere Ausbrüche zu verhindern.

Nun hat die Frage nach der Ausbildung unter „Militärs“ einen hohen Stellenwert, nicht zuletzt für die Platzierung in der Hierarchie, und die IRA trägt der Justizverwaltung den Wunsch nach Bildungsangeboten vor. Die Führung der IRA gibt zusätzlich eine Garantieerklärung für die Sicherheit der Lehrer ab, und 1984 zieht ein Kollegium von 30 Lehrerinnen und Lehrern in die Anstalt ein (zuständig allerdings auch für die „normalen“ Gefangenen dieser Anstalt).

Auf der einen Seite findet sich jetzt die Nicht-Kommunikation zwischen den Bediensteten und den IRA-Gefangenen und die eskortierten Gefangenen-Bewegungen, also „knallharter Vollzug“, wie man das unter Praktikern nennt. Auf der anderen Seite junge Lehrerinnen und Lehrer, die die Gefangenen ohne jegliche Bewachung unterrichten, was zu erheblichen Irritationen führt. Die Lehrer sehen sich zunächst dem Verdacht ausgesetzt, sich möglicherweise für die Interessen der IRA missbrauchen zu lassen und die Sicherheit zu gefährden. Die Gefangenen müssen die Verweigerung einer direkten Kommunikation aufgeben, schließlich kann nicht der „Kommandeur“ die Unterrichtsgespräche allein bestreiten... Und die Sicherheitskräfte beginnen sich zu fragen, wieso eine so andere Beziehung zwischen Lehrern und hochgefährlichen Gefangenen möglich ist.

Wie es die unmittelbar Beteiligten im Rückblick nachvollziehen, wird die Gefängnis-Kultur über die Prinzipien der Erwachsenenbildung nahezu unmerklich durch ein System transformiert, dass man deutsch etwas unschön aber wortgetreu als „dynamische Sicherheit“ (dynamic security) bezeichnen könnte. Es wird durch drei Prinzipien gekennzeichnet:

- Individualisierung
- partnerschaftlicher Umgang
- Aktivität.

Individualisierung bildet sich schon durch Notwendigkeit heraus, das Kursangebot und den Unterrichtsstoff auf das Vorwissen und die Interessen der Lehrgangsteilnehmer abstimmen zu müssen. Aber die Gefangenen werden darüber hinaus als Person ernst genommen und tragen daher die alleinige Verantwortung für ihren Lernprozess. Ein Übriges tun die angebotenen Lehrgänge im Bereich Kunst und Kultur sowie die steigende Zahl von Besuchergruppen: Die Gefangenen lernen allmählich, den engen Horizont ihrer Kindheit und ihres militärischen Denkens zu überschreiten, beispielsweise die verschiedenen Dimensionen des eigenen Selbst und das der Mitgefangenen wahrzunehmen.

Menschliche Beziehungen stellen ein Grundelement von Pädagogik dar, und die Unterrichtssituation und die Umgangsformen der Lehrer führen zunächst zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen Lehrern und Gefangenen sowie unter den Gefangenen selbst, dann aber über die sich normalisierende Beziehung zwischen den Lehrern und dem Gefängnis-Personal schließlich auch zu einer Verbesserung des Verhaltens insgesamt, denn es ist für die Gefangenen praktisch nicht mehr möglich, sich dem Umgang mit dem Personal zu verweigern, beispielsweise, wenn es um Fragen der täglichen Unterrichtsplanung geht. Andererseits sind willkürliche Durchsuchungen zur „Unzeit“, gar zur Unterrichtszeit, kaum zu rechtfertigen, so dass beide Seiten allmählich ein Interesse an diesem Normalisierungsprozess zu entwickeln beginnen. Die Erkenntnisse der Erwachsenenbildung lehren außerdem, dass Erwachsene eines Umgangs bedürfen, der von Respekt gegenüber dem Anderen gekennzeichnet ist, und sie sich Lernprozessen unter Bedingungen verweigern, die ihnen ihre Autonomie abzusprechen versuchen.

Die Aktivierung von Lehrgangsteilnehmern spielt in der Erziehungswissenschaft eine wichtige Rolle, weil Lernen notwendigerweise auch ein aktiver Prozess ist. „Erwirb es,

um es zu besitzen“, formulierte Goethe. Und nicht nur die irischen Vollzugspraktiker hat die Erfahrung gelehrt, dass „ein untätiger Gefangener auf seiner Zelle eine gefährliche Person“<sup>69</sup> ist.

Werkstätten waren zuvor aus Sicherheitsgründen nur in sehr beschränktem Umfang erlaubt. Jetzt müssen die Gefangenen mit der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit sorgsam, eigenverantwortlich und aktiv umgehen; die Teilnahme an Lehrgängen erfordert eine eigene Form von Kontrolle, aber die ist subtiler, weil sie „von innen“ kommen muss. Die Bereitschaft, sich dieser Selbstkontrolle zu unterwerfen, unterstützt die Arbeit der Bediensteten ebenso wie die Bedeutung des Alltagsgeschehens für die Gefangenen.

Der objektive Erfolg dieser Umwandlung erscheint verblüffend: In den zehn Jahren zwischen 1985 und 1995 ist kein erfolgreicher Ausbruch zu verzeichnen und nur ein Ausbruchversuch! Vielleicht war dies auch ein Ausdruck davon, dass das einst erfolgreiche „Ausbruchskomitee“ mangels Mitarbeitern seine Arbeit eingestellt hatte: Es gab nun Wichtigeres zu tun...

Sicher wurde diese Entwicklung durch andere gesellschaftliche Prozesse, wie den entstehenden Friedensprozess, umrahmt und begünstigt. Dennoch scheint unstrittig zu sein, dass den Bildungsangeboten eine zentrale Rolle zukam, so dass sich in Irland inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass sich „Sicherheit“ und „Bildung“ wechselseitig zu würdigen wissen sollten.

Nachbemerkung: Der Bericht des Kollegen *Wynne* mag möglicherweise etwas idealtypisch verkürzt worden sein, es bleibt jedoch eine zentrale Erfahrung, die offenbar immer wieder in europäischen Haftanstalten gemacht wird, anscheinend auch immer wieder gemacht werden muss: Strategien, die allein die sichere Unterbringung zum Ziel hatten, sind allesamt mittel- oder langfristig gescheitert.<sup>100</sup> Stattdessen sind geordnete und sinnvolle Strukturen in Justizvollzugsanstalten nur durch eine intelligente und professionelle Kombination von materieller und sozialer Sicherheit aufzubauen.

## Schlussbemerkung

„Ausgrenzung“ war und ist für den Freiheitsentzug ein zentrales Thema, und auf der politischen Ebene leuchten die Antipoden: Den einen kann sie gar nicht weit genug gehen, die anderen sehen die Gefahren einer „totalen Institution“. Aufgabe der Vollzugspädagogen war es stets, die Anstalten zumindest geistig durchlässiger zu gestalten, und gute Ansätze und Beispiele hat die Konferenz der EPEA gezeigt, wenngleich man jeweils kritisch hinterfragen muss, welche Relevanz, Kontinuität und Reichweite vorhanden ist.

Spannend wäre sicher auch die Frage gewesen, inwieweit nicht nur Gefangene von der Gesellschaft getrennt werden, sondern inwieweit der Justizvollzug insgesamt einschließlich seiner Bediensteten in den verschiedenen Staaten einer Ausgrenzung unterworfen ist, aber das hätte sicher den Rahmen dieser Konferenz gesprengt.

Allein durch die räumlichen Entfernungen gestaltet sich die Arbeit der EPEA als schwierig, so dass man nicht die gleichen Maßstäbe wie bei nationalen Konferenzen oder

Organisationen anlegen darf. Dennoch ist es der EPEA mittlerweile gelungen, zu einer Organisation zu werden, in der die Fäden der europäischen Vollzugspädagogik zunehmend zusammenlaufen, und in diesem Rahmen einen beachtlichen Beitrag zur Europäisierung zu leisten. Dass es ihr noch nicht so recht gelungen ist, Zugang zu den politischen Entscheidungsträgern auf der europäischen Ebene zu finden, unterscheidet sie vermutlich nicht von vielen anderen Organisationen, aber hier ist einiges in Bewegung<sup>11)</sup>.

Wenn man berücksichtigt, dass viele Teilnehmer mindestens für einen Teil der Kosten selbst aufkommen mussten, aber dennoch die Zahl der Teilnehmer verhältnismäßig groß war, so belegt dies, dass es ein starkes Interesse der Kolleginnen und Kollegen gibt, sich über die Landesgrenzen hinaus auszutauschen. Neben den fachlichen Aspekten stellt dies für mich einen konkreten Beitrag gegen die Form von Ausländerfeindlichkeit dar, die wir auch im Zusammenhang mit Justizvollzug in Deutschland erleben, aber auch in anderen Ländern. Andererseits gibt es neben den geschilderten Unterschieden doch erhebliche Gemeinsamkeiten über die Grenzen hinaus, oder, wie es eine Kollegin formulierte: „Irgendwie sind doch alle Gefängnisse auf der Welt ähnlich.“ Zumindest für den westlichen Teil der Welt ist dies nicht von der Hand zu weisen, und dies bildete die Grundlage für einen Erfahrungsaustausch auf einer breiteren Grundlage, als das sonst möglich ist.

## Anmerkungen

- 1) Vgl. „Europa- ohne uns?“, in: ZfStrVo 3/99, Seite 166-170.
- 2) Leider ließ die geographische Verteilung auf die einzelnen Bundesländer zu wünschen übrig, denn die Teilnehmer kamen ausschließlich aus Bayern und Niedersachsen/Bremen.
- 3) Zum Vergleich die Größe einiger anderer Delegationen: Holland 11, Großbritannien 18, Rep. Irland 6.
- 4) Albaner und Rumänen stellen davon gut 75%.
- 5) Auf weitere Ausführungen, auch einen Bericht über einen Besuch einer griechischen Justizvollzugsanstalt, will ich hier verzichten, zumal die ZfStrVo in Nr. 5/97 unlängst über den griechischen Vollzug berichtet hat.
- 6) Gewisse Ähnlichkeiten zu der deutschen Debatte über den „chancenorientierten Behandlungsvollzug“ sind nicht zu übersehen, wenngleich die Ziele nicht identisch sein mögen...
- 7) In Frankreich - wie in vielen europäischen Ländern auch - verbleiben die Lehrer, auch wenn sie im Vollzug arbeiten, im Verantwortungsbereich des Kultusministeriums.
- 8) *Sean Wynne*: „Education and Security - A Dangerous Liaison?“, Arbeitspapier für den gleichnamigen Workshop.
- 9) Ebd., Seite 5.
- 10) Ich verweise dazu auf die spannende Auseinandersetzung, die über diese Frage im englischsprachigen Raum stattfindet; vgl. meine Besprechung der neuen Zeitschrift „Punishment & Society“ in Heft 1/2000 ZfStrVo, S. 58 f.
- 11) „Vgl. zu den formalen und inhaltlichen Fragen z.B. *Best, Peter*: Europäische Kriminalpolitik, in: ZfStrVo 5/97, Seite 259-265.

## Strafvollzug im Spiegel der Philatelie - in der Tschechischen Republik und nicht nur dort -

*Josef Nejedly*

Die sogenannten „Postmaschinenstempel“ oder besser, Absenderfreistempel, da sie im Stempelbild den Absender ausweisen, sind seit vielen Jahren nicht nur unter Fachleuten - Postbeamten - gut bekannt, sondern auch unter Philatelisten, Sammlern und Laien. Anstelle des Absenders gibt es aber auch noch Werbeeindrücke, die dann als Maschineneinsatzstempel bezeichnet werden. Bereits im Jahr 1924 hatte der Internationale Postkongress in Stockholm den Entschluss gefasst, wonach jede nationale Postverwaltung Absenderfreistempel als neue Form der Briefstempelung verwenden darf.

In der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik erteilte die Postverwaltung zwei Jahre später (am 09.09.1926) die Bewilligung für die Verwendung von Absenderfreistempeln für den in- und ausländischen Postverkehr. Das betraf auch, aber wesentlich später, den Postverkehr des Strafvollzugsdienstes.

In der Tschechischen Republik verwendete man im Strafvollzugsdienst bis zum Jahr 1994 die sog. Pauschalzahlung (Kreditzahlung) der Postgebühren oder die normalen Briefmarken. Im Ausland, in verschiedenen Ländern von Europa und der Welt, war es im Laufe der Zeit wirklich sehr ähnlich. In manchen Ländern ist noch die ursprüngliche Praxis bis jetzt in gleicher Form geblieben.

In der ersten Hälfte der neunziger Jahre, im Jahr 1993, hatte die Tschechische Postverwaltung an die Postkunden, zur Verbesserung und Erleichterung des Postverkehrs, eine Empfehlung gegeben, nach der hauptsächlich Staatsorgane, Organisationen und Betriebe mit einem großen regelmäßigen Anfall von Postmaterialien ebenfalls Absenderfreistempel einsetzen sollen. Im Strafvollzug der Tschechischen Republik hat man in den Justizvollzugsanstalten, der Generaldirektion und im Institut für Fort- und Weiterbildung die Absenderfreistempel aber erst auf der Grundlage einer internen Vorschrift - Methodisches Blatt Nr. 8/1994 vom 10.06.1994 - installiert und in starkem Maß verwendet.

Die Absenderfreistempel im tschechischen Strafvollzugsdienst sind bis Anfang des Jahres 1999 in der Form von 1994 verwendet worden. Erst danach wurde mit dem sog. Tagesstempel, in dem jetzt die neue Lizenznummer enthalten ist, eine grundsätzliche Änderung eingeführt. Die Farbe des Stempels ist rot.

Wenn man sich die „Stempel“ ansieht, sieht man sofort, wie viele Justizvollzugsanstalten es in der Tschechischen Republik z.Zt. gibt und ob die Vorschrift schon umgesetzt wurde. Man sieht die Absenderfreistempel in ursprünglicher Form und weitere in der neuen Form des Jahres 1999.

Die fachliche Zusammenarbeit zwischen dem Strafvollzugsdienst der Tschechischen Republik und dem Strafvollzugsdienst einzelner Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland hat in der letzten Zeit wirklich einen großen Aufschwung genommen. Das gilt nicht nur für die offiziellen Beziehungen, sondern auch auf der freundschaftlichen

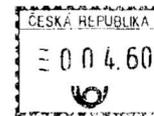
Ebene oder zwischen einzelnen Justizvollzugsanstalten und Personen beider Länder. Man hat mehrere Möglichkeiten und dies muss man nutzen. Eine ist auch diese.

Die dienstlichen Mitarbeiter oder uniformierte Bedienstete, die in dem deutschen Justizvollzug längere Jahre arbeiten und auch weitere, die nicht aus diesem speziellen Arbeitsbereich sein müssen, wie z.B. Fachleute - Postbeamten, Philatelisten, Briefmarken- und Absendefreistempelsammler usw. - haben sicher mit dieser Spezialität ähnliche Erfahrungen wie die tschechischen Kollegen. Es ist in jedem Fall für alle interessant, wenn man einen Vergleich, auch in diesem ungewöhnlichen Bereich, ziehen kann.

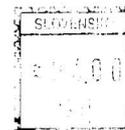
  
BAYERISCHE  
JUSTIZVOLLZUGSSCHULE



VĚZEŇSKÁ SLUŽBA ČR  
Věznice VALDICE  
507 11 Valdice



GENERALNE RIADITELSTVO  
Zboru vrzenej a justicnej strazy  
Slovenskej republiky  
Chorvátska 3, 813 04 Bratislava



Ústav na výkon väzby  
Chorvátska 5  
813 29 Bratislava 1



Justizvollzugsanstalten  
Wittlich



VĚZEŇSKÁ SLUŽBA ČR  
Vazební věznice LIBEREC  
poštovní příhrádka 400  
460 62 Liberec 1



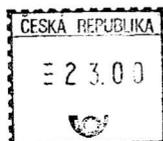
JUSTIZVOLLZUGSSCHULE NW  
WUPPERTAL



VĚZEŇSKÁ SLUŽBA ČR  
Věznice ORÁČOV  
Oddělení Dražbůček  
439 63 Lobečice



VĚZEŇSKÁ SLUŽBA ČR  
Vazební věznice KARVINA  
poštovní příhrádka 42  
733 01 Karviná I



VĚZEŇSKÁ SLUŽBA ČR  
Věznice HERMANICE  
poštovní příhrádka 2  
713 02 Ostrava 13



KORREKTIEWE  
DIENSTE  
PRIVAATSAK X136  
PRETORIA  
0001



VĚZEŇSKÁ SLUŽBA ČR  
Vazební věznice OSTRAVA  
Objekt KARVINA  
poštovní příhrádka 42  
733 01 Karviná I



# Aktuelle Informationen

## Zur Neugestaltung des schweizerischen Sanktionensystems

Das Sanktionensystem des schweizerischen Strafgesetzbuchs soll reformiert werden (vgl. den einschlägigen Beitrag von Paul Brenzikofer, ZfStrVo 1999, S. 323 ff.). Das gegenwärtig bestehende wird als zu undifferenziert angesehen. Es setzt nach verbreiteter Meinung zu oft und zu früh auf die unbedingte Freiheitsstrafe. Namentlich die in der Schweiz häufige Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen soll zurückgedrängt werden. An ihre Stelle sollen etwa Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit und Aussetzen der Strafe treten. Heft 3/1999, 115. Jahrgang, der in Bern erscheinenden „Schweizerischen Zeitschrift für das Strafrecht“ stellt die Neugestaltung des Sanktionensystems in den Mittelpunkt seiner Beiträge. Mit dem Thema befassen sich vor allem folgende Arbeiten:

- Karl-Ludwig Kunz: Zur Neugestaltung der Sanktionen des Schweizerischen Erwachsenenstrafrechts (S. 234-254);
- Franz Riklin: Zur Revision des Systems der Hauptstrafen (S. 255-276);
- Günter Statenwerth: Die freiheitsentziehenden Massnahmen im bundesrätlichen Entwurf für die Revision des Allgemeinen Teils des StGB (S. 277-289);
- André Kuhn: Les effets possibles de la révision du droit suisse des sanctions (S. 290-307);
- Paul Brenzikofer: Der Vollzug von Freiheitsstrafen im Lichte der StGB-Revision (S. 308-324).

## Leistungs- und Qualitätsstandards in der frauenspezifischen Straffälligenhilfe

Empfehlungen des Fachausschusses „Straffällig gewordene Frauen“ in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.

Die Einrichtungen der Straffälligenhilfe bereiten sich derzeit auf die Umsetzung der Vorschriften der §§ 93 ff. BSHG in der Hilfe nach § 72 BSHG vor. Es zeigt sich, dass die Thematik der Leistungsbeschreibungen, der Entgeltvereinbarungen und der Qualitätsstandards in der Straffälligenhilfe und in anderen Bereichen der Hilfe nach § 72 BSHG relativ breit diskutiert wird. Diese Diskussion gestaltet sich jedoch vollkommen unabhängig von bestehenden gesellschaftlichen Geschlechterstrukturen und daraus resultierenden Unterschieden in der Arbeit mit straffällig gewordenen Frauen und Männern. In einer hauptsächlich auf straffällig gewordene Männer ausgerichteten Arbeit, fehlt es bisher an Aussagen über die Spezifika und Erfordernisse von Angeboten für straffällig gewordene Frauen.

Der Fachausschuss „Straffällig gewordene Frauen“ in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. hat vor diesem Hintergrund Empfehlungen erarbeitet, mit denen die Diskussion über Qualitätsstandards um die Dimension der Geschlechtsspezifität erweitert werden soll. Mit der Veröffentlichung soll auf die Notwendigkeit der Beschreibung von geschlechtsdifferenzierenden Grundsätzen, Zielen, Rahmenbedingungen, qualitätssichernden Methoden und Dokumentationsformen für eine effektive, präventiv wirkende frauenspezifische Straffälligenhilfe hingewiesen werden. Zudem sollen die Standards interessierten Vereinen als Grundlage dienen, Hilfsangebote für straffällig gewordene Frauen bereitzustellen oder auszubauen sowie qualitativ zu verbessern.

Die Veröffentlichung geht zunächst auf Hintergründe, Grundsätze und Leistungen frauenspezifischer Straffälligenhilfe ein. In einem weiteren Kapitel werden Qualitätsstandards für eine frauenspezifische Straffälligenhilfe formuliert. Die hier auszugsweise wiedergegebenen Qualitätsstandards werden dabei verstanden als konkretisierende Zielgrößen. In diesem Sinne beschreiben die benannten Qualitätsstandards ein definiertes Qualitätsniveau im Sinne von Ziel- und Sollformulierungen. Zur Beschreibung der Qualitätsstandards wird die Qualität der Leis-

tung in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gegliedert, angelehnt an die Bundesempfehlungen zu den §§ 93 ff. BSHG.

### Strukturqualität

Straffällig gewordene Frauen haben ein Recht auf eine an ihrem Bedarf ausgerichtete Beratung und Betreuung. Für die Einrichtung effektiver frauenspezifischer Angebote bei den Vereinen der Freien Straffälligenhilfe sind deshalb strukturelle, qualitätssichernde Rahmenbedingungen notwendig, die erhalten, ausgebaut bzw. geschaffen werden müssen:

- Notwendig ist ein flächendeckendes Beratungs- und Betreuungsangebot für straffällig gewordene Frauen.
- Entsprechende Anlaufstellen müssen betroffenen Frauen - auf jeden Fall räumlich, möglichst auch organisatorisch - getrennt und unabhängig von Beratungsstellen für straffällig gewordene Männer zur Verfügung stehen. Sofern keine eigenständige Beratungsstelle vorhanden ist bzw. eingerichtet werden kann, muss zumindest die regelmäßige Möglichkeit geschaffen werden, in zeitlicher Abgrenzung zum gemischtgeschlechtlichen Angebot ungestört in dafür verbindlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in geschützter Atmosphäre mit hilfesuchenden Frauen zu arbeiten.
- Straffällig gewordene Frauen sollten grundsätzlich die Möglichkeit haben, durch weibliche professionelle Fachkräfte beraten bzw. betreut zu werden.
- Die Anlaufstellen für straffällig gewordene Frauen müssen kurzfristig und kostengünstig erreichbar sein und an allen Werktagen geöffnet haben.
- Das Beratungsangebot sollte betroffenen Frauen ohne Ausschlusskriterien, also beispielsweise auch alkohol- oder drogenabhängigen Frauen, zur Verfügung stehen.
- In allen Justizvollzugsanstalten, in denen sich inhaftierte Frauen befinden, müssen regelmäßige Sprechstunden nur für inhaftierte Frauen eingerichtet werden.

### Prozessqualität

Um eine bedarfsgerechte Hilfsleistung zu garantieren, müssen folgende Aspekte in den Prozess der Planungsstrukturierung und der Leistungserbringung einfließen:

- Die Öffentlichkeits- und Gremienarbeit zur Interessensvertretung straffällig gewordener Frauen und die Belange der frauenspezifischen Straffälligenhilfe sollte auf kommunaler und überregionaler Ebene vorangetrieben werden. Frauenspezifische Straffälligenhilfe muss immer auch die Herstellung von Öffentlichkeit für die Probleme und Belange straffällig gewordener Frauen beinhalten. Gerade weil sie quantitativ weniger sind als straffällig gewordene Männer und weil sie in einer androzentristischen Kriminologie nur als „das Besondere“ vorkommen, benötigen straffällig gewordene Frauen eine konsequente und bewusst parteiiche Öffentlichkeitsarbeit, die die strukturellen, gesellschaftlichen Ungleichheiten thematisiert und kritisch Einfluss nimmt auf Sozial- und Kriminalpolitik. In diesem Sinne muss frauenspezifische Straffälligenhilfe auch immer Frauenpolitik sein.
- Die Vernetzung und Kooperation mit anderen sozialen Hilfe- und Beratungsangeboten bzw. -stellen vor Ort muss auf- bzw. ausgebaut werden. Die Einbindung in die allgemeine Straffälligenhilfearbeit des Vereins, in das regionale Gemeinwesen und insbesondere auch in andere frauenspezifische Hilfesysteme sind anzustreben. Die positive Zusammenarbeit mit Ämtern (vorrangig mit Sozial- und Wohnungsämtern), mit den Sozialen Diensten der Justiz und mit Ärztinnen/Ärzten, in Einzelfällen ggf. die Abstimmung von Hilfeplänen muss gefördert werden.

### Ergebnisqualität

Die Ergebnisse des Hilfeprozesses sind regelmäßig auf ihren Zielerreichungsgrad hin zu überprüfen. In diesen Vergleich muss das Befinden und die Zufriedenheit der Hilfeempfängerin einbezogen werden. Sowohl während der Leistungserbringung als auch

bei der Beurteilung der Ergebnisqualität kommt der Dokumentation der geleisteten Arbeit eine fundamentale Bedeutung zu.

Es ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass sich die verwendeten Dokumentationssysteme an den Lebenslagen straffällig gewordener Frauen orientieren. Das heißt, die Dokumentationssysteme müssen Module und Fragestellungen enthalten, die frauenspezifische Belange berücksichtigen. Insbesondere dabei beachtet werden muss: die große Bedeutung von sozialen Bindungen und Beziehungen besonders im Bereich Mutter- und Partnerschaft, die bei Frauen häufig anzutreffende verdeckte Wohnungslosigkeit, spezifische Gewaltbedrohungen und Gewalterfahrungen von Frauen, der geschlechtsspezifische Missbrauch von Alkohol, Drogen und Medikamenten sowie strukturell bedingte Armutsrisiken von Frauen.

### Fazit

Diese Qualitätsstandards knüpfen an seit vielen Jahren bestehende Methoden und Konzepte der frauenspezifischen Sozialarbeit/Straffälligenhilfe an. Qualitätssicherung heißt, sich auf diesen erreichten Stand von Fachlichkeit zu beziehen und bestehende Leitbilder, Ziele, Standards und Methoden als spezifische Qualität sichtbar zu machen, zu beschreiben und zu dokumentieren. Qualitätssicherung heißt aber auch, bestehende Konzeptionen und Arbeitsabläufe kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit und Bedarfsorientierung hin zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu formulieren und zu konzeptionalisieren.

Lebens- und Bedarfslagen von straffällig gewordenen Frauen unterliegen einem ständigen gesellschaftlichen Wandel. Die Entwicklungen der letzten Jahre auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, in der Sozial-, Gesundheits- und Drogenpolitik haben zu einer Verschärfung der Problemlagen straffällig gewordener Frauen geführt. Für die frauenspezifische Straffälligenhilfe heißt das, zunehmend vor dem Problem der Existenzsicherung für ihre Klientinnen zu stehen. Eine bedarfsorientierte und flächendeckende Arbeit, die der gesellschaftlichen Benachteiligung und Ausgrenzung von straffällig gewordenen Frauen entgegenwirken soll, benötigt die beschriebenen strukturellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen. Kriminal- und Sozialpolitik auf Bundes- wie auf Landesebene sowie die einzelnen Verbände und Vereine sind aufgefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Leistungs- und Qualitätsstandards in der frauenspezifischen Straffälligenhilfe zu schaffen.

Die „Leistungs- und Qualitätsstandards in der frauenspezifischen Straffälligenhilfe“ können kostenlos angefordert werden bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Opelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel: 0228/6685380, Fax: 0228/6685383 oder per email: bag-s@t-online.de.

## Modellprojekt: „Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Strafentlassene“ (MABiS)

Ziel des Projektes ist die Verknüpfung von beruflichen Förderungsmaßnahmen im Strafvollzug und außervollzuglichen Ausbildungs- und Arbeitsplatzangeboten für Haftentlassene in Nordrhein-Westfalen. Im Kern beinhaltet dies die Entwicklung einer arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung zur gezielten Vermittlung von Jugendstrafgefangenen, insbesondere von Teilnehmern vollzoglicher Berufsförderungsmaßnahmen, in (Anschluss-) Qualifizierungen und Beschäftigungsverhältnissen nach der Haftentlassung.

MABiS soll das Rückfallrisiko senken helfen

- durch die (überregionale) Vermittlung junger Gefangener in Arbeitsprojekte, Beschäftigungsmaßnahmen und reguläre Arbeitsstellen im Rahmen vollzoglicher Entlassungsvorbereitung (Arbeitsvermittlung);
- durch eine vollzugsübergreifende Qualifizierungsplanung für junge Gefangene, die deren Vermittlung in Anschlussausbildungen nach der Entlassung - teilweise auf freiwilliger Basis im Strafvollzug - einschließt (Ausbildungskontinuität);

- durch die Verbesserung der Zusammenarbeit von Justizvollzugsanstalten und externen Ausbildungs- oder Beschäftigungsträgern im Rahmen lokaler MABiS-Förderkreise und einer landesweiten Bestandsaufnahme von Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten für Strafentlassene (Trägervernetzung).

Das Modellprojekt hat offiziell am 1. April 1998 begonnen. Nach Abschluss aller Vorbereitungsarbeiten wurde am 1. Juni 1998 in den fünf Jugendstrafanstalten des Landes NRW mit der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung begonnen. Die Laufzeit dieser praktischen Projektarbeit ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Verfahrensweisen und Resultate des MABiS-Projektes werden im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung evaluiert, die am 30. September des Jahres 2000 abgeschlossen sein wird.

MABiS findet in den fünf Jugendstrafanstalten des Landes NRW statt: der JVA Heinsberg, der JVA Herford, der JVA Hövelhof, der JVA Iserlohn und der JVA Siegburg. Dort kann grundsätzlich jeder junge Gefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung an MABiS teilnehmen.

Das Modellprojekt wird vom Justizministerium des Landes NRW durchgeführt und vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport im Rahmen des Aktionsbereiches INTEGRA der EU-Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG gefördert. Die praktische Projektarbeit in den Justizvollzugsanstalten findet in Kooperation mit dem Berufsbildungswerk des DGB und dem Kolpingwerk e.V. statt. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes NRW - mit partieller Förderung durch das Arbeitsamt Duisburg. Als transnationale Kooperationspartner konnten die „Probation and Aftercare Association“ in Tampere, Finnland, das „West Yorkshire Probation Committee“ in Wakefield, Großbritannien, und das italienische Justizministerium gewonnen werden.

(Nach Wolfgang Wirth: MABiS-Faltblatt Mai 1999)

## Zum Strafvollzug in der Tschechischen Republik

Einem Bericht über eine Studienreise, die Justizvollzugsbedienstete des Freistaats Sachsen in die Tschechische Republik vom 20. bis 24. September 1999 unternahmen, sind unter anderem folgende Informationen zu entnehmen:

Gegenwärtig verfügt Tschechien - bei 10.350.000 Einwohnern - über ca. 20.000 Untersuchungs- und Strafgefangene, die in 34 Justizvollzugsanstalten (darunter vier Justizvollzugskrankenhäusern) untergebracht sind. Dafür stehen etwa 4.000 Bedienstete zur Verfügung; ab 1.1.2000 sind weitere 1.000 Stellen bewilligt. Im Mittelpunkt steht der uniformierte Dienst. In der Tschechischen Republik existiert ein Stufenstrafvollzug, der vier Stufen umfasst: Stufe I bedeutet erleichteter, Stufe IV härtester Vollzug. Der militärisch ausgerichtete Strafvollzug gehört zum Ressort des Justizministers. Die höchste zeitige Freiheitsstrafe beträgt 25 Jahre; die lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet auch lebenslang.

Eine der größten Anstalten der Republik befindet sich in Stráz pod Ralskem. Dort sind ca. 1.000 Gefangene untergebracht. Außerdem befindet sich dort das Strafvollzugsinstitut, das die Ausbildung und Fortbildung von jährlich 1.000 Bediensteten ermöglicht. In der Anstalt in Stráz werden Straf- und Untersuchungsvollzogen. Die Einrichtung, in der 300 Bedienstete tätig sind, gehört der Stufe II an. Die Gefangenen sind in Räumen mit überwiegend zehn bis vierzehn Personen untergebracht. In den Hafräumen für Untersuchungsgefangene befinden sich jeweils zwei Insassen. Insgesamt sind 60 bis 75 Prozent der Gefangenen beschäftigt. Etwa 20 Prozent arbeiten außerhalb der Anstalt unter Aufsicht oder Bewachung.

Die Anstalt in Odolov im Riesengebirge stellt die einzige Einrichtung mit der Sicherheitsstufe I dar. Sie verfügt über eine Kapazität von 220 Haftplätzen (war aber während der Besichtigung mit 250 Gefangenen belegt). Auch hier sind die Gefangenen in Hafräumen mit acht bis zwölf Insassen untergebracht. Die Hafräume

sind nicht unter Verschluss. Die Gefangenen können sich innerhalb des Objekts völlig frei bewegen. Ca. 60 Prozent von ihnen arbeiten außerhalb der Anstalt.

In der Tschechischen Republik existieren zwei Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe, der Stufe IV. Eine der beiden Anstalten befindet sich auf der Burg Mirov in Nordmähren, die andere in Valdice. Die JVA Valdice verfügt über eine Kapazität von 1.380 Haftplätzen. (Während der Besichtigung war sie mit 1.680 Gefangenen belegt.) In der Einrichtung sind 475 Bedienstete tätig. Der Vollzug ist differenziert ausgestaltet. Er reicht vom strengen Sicherheitsbereich bis hin zu einem „Freigängerhaus“ innerhalb der Anstaltsmauer. Im letzteren sind die Hafträume offen; die Gefangenen können sich hier frei bewegen. In Valdice bestehen verschiedene Anlern- und Ausbildungsmöglichkeiten.

Dem Bemühen der Verantwortlichen, den tschechischen Strafvollzug mitteleuropäischen Standards anzunähern, steht auf der anderen Seite der Ruf der Bevölkerung und Medien nach härterem Vollzug gegenüber.

(Nach dem Bericht: Internationale Kontakte zwischen dem tschechischen und sächsischen Justizvollzug. In: Der Vollzugsdienst Nr. 6/99, S. 55 ff.)

## „Gefängnis light“ in Bayern

Pressemeldungen zufolge will der Freistaat Bayern bis Ende des Jahres 2002 in der Haftanstalt Lichtenau (Kreis Ansbach) 48 Haftplätze für Leichtkriminelle schaffen, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und deshalb Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen. Die täglichen Haftkosten für diese Gefangenen werden mit 73 Mark beziffert; sie sollen rund ein Drittel günstiger sein als im konventionellen Vollzug. Zudem würden dadurch teure Plätze im regulären Strafvollzug frei werden; derzeit fehlen in Bayern ca. 1.000. Der Umbau in Lichtenau soll etwa 9,5 Millionen Mark kosten. Auch in München-Stadelheim sollen rund 100 Haftplätze dieser Art eingerichtet werden. In weiteren bayerischen Strafanstalten sind insgesamt 250 solche Plätze geplant.

Mit „Gefängnis light“ ist der Verzicht auf bestimmte Sicherheitsvorkehrungen gemeint. So fehlen dort dicke Mauern und Beobachtungstürme. Auch sind weder besondere Therapien noch Ausbildungs- und Freizeitveranstaltungen vorgesehen. Die Gefangenen sollen in der Gärtnerei, Schreinerei und Landwirtschaft arbeiten.

(Nach folgenden Berichten: Peter Schmitt: Das Gefängnis schaut aus wie eine Gärtnerei. Justizminister Weiß in der ersten Strafanstalt „light“ im fränkischen Lichtenau. In: Süddeutsche Zeitung vom 21. Dez. 1999; „Gefängnis light“ ist kein Abenteuer-Urlaub. Justizminister kündigte Ausbau von Pilotprojekt an. In: Münchner Merkur vom 21. Dez. 1999.)

## Zum Fernsehfilm „Soldatenmord von Lebach“

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat einstimmig Folgendes entschieden (Beschl. vom 25.11.1999 - 1 BvR 348/98 u. 755/98):

„1. Auf die Verfassungsbeschwerde des Senders SAT 1 werden gerichtliche Entscheidungen des OLG Koblenz und des LG Mainz wegen Verletzung der Rundfunkfreiheit (Art.5 Abs.1 Satz 2 GG) aufgehoben. Die Gerichte hatten dem Sender im vorläufigen Rechtsschutzverfahren untersagt, den Fernsehfilm 'Soldatenmord von Lebach' auszustrahlen. Die Sache wird an das LG Mainz zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen (1 BvR 755/98).

2. Die Verfassungsbeschwerde eines verurteilten, vor sieben Jahren aus der Haft entlassenen Tatbeteiligten wird nicht zur Entscheidung angenommen. Seine Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen Entscheidungen des OLG Saarbrücken und des LG Saarbrücken, mit denen der Antrag des Beschwerdeführers, SAT 1 die Ausstrahlung des Films vorläufig zu untersagen, zurückgewiesen worden war (1 BvR 34(98)).“

Im Fall der Verfassungsbeschwerde von SAT 1 sah die Kammer die Rundfunkfreiheit als verletzt an. Sie führte unter anderem

aus: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt zwar vor stigmatisierenden Darstellungen, die die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft wesentlich zu erschweren drohen. Das Grundrecht vermittelt Straftätern aber keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mit der Tat konfrontiert zu werden. Im Fall des ZDF-Films, über den das Bundesverfassungsgericht 1973 zu entscheiden hatte, ergab sich die besondere Schwere der Beeinträchtigung der Person daraus, dass die Fernsehberichterstattung über eine Aufsehen erregende Straftat in Form eines Dokumentarspiels unter Namensnennung und Abbildung des Täters vorgelesen war. In engem zeitlichem Zusammenhang mit der Haftentlassung ausgestrahlt, hätte das Dokumentarspiel wegen der breiten Wirkung und Suggestivkraft des Fernsehens die Resozialisierung des Betroffenen damals erheblich erschwert, wenn nicht gar verhindert. Im vorliegenden Fall ist keine 'den Täter identifizierende' Sendung geplant, von der die befürchteten negativen Wirkungen ausgehen könnten. Nach den Feststellungen der Fachgerichte wäre der Betroffene aufgrund der SAT 1-Sendung allenfalls für solche Personen identifizierbar, denen er ohnehin als einer der Tatbeteiligten erkennbar ist. Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass die Ausstrahlung des Films zu einer erstmaligen oder erneuten Stigmatisierung oder Isolierung des Betroffenen führt. Auch seine Resozialisierung erscheint durch die Ausstrahlung des Films nicht gefährdet.“

Zur Verfassungsbeschwerde des aus der Haft entlassenen Tatbeteiligten legte die Kammer unter anderem dar: „Die saarländischen Gerichte haben in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass der Film eine Identifizierung des Beschwerdeführers nicht ermögliche und von daher nicht geeignet sei, dessen Resozialisierung zu gefährden. Sie haben dabei insbesondere darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer seit sieben Jahren unter seinem echten Namen in Freiheit lebt und keinen Vorbehalten seiner Umgebung ausgesetzt sei. Auf Grund der verfremdeten Darstellung des Beschwerdeführers gehe von dem Film keine Prangerwirkung aus. Es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass die Gerichte aufgrund dieser Feststellungen der Rundfunkfreiheit den Vorrang vor den Persönlichkeitsbelangen des Beschwerdeführers eingeräumt haben (Beschl. vom 25.11.1999 - 1 BvR 348/98 u. 755/98).“

(Aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 137/99 vom 9.12.1999)

## Konzeptions-Entwürfe für die Seelsorge im Gefängnis

Der von Manfred Lösch, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten, herausgegebene Reader Gefängnisseelsorge R GS 9/1999 steht unter dem Rahmentitel: „Genügt nicht ein weites Herz? Konzeptions-Entwürfe für die Seelsorge im Gefängnis“. Der 74 Seiten umfassende Reader enthält - neben einem Vorwort von Manfred Lösch - im einzelnen folgende Beiträge:

- Ein Großes Herz oder eine pastoralpsychologische Fortbildung? Zur Standortbestimmung von Gefängnisseelsorge: Dieter Wever;
- Neun Entwürfe einer Seelsorgekonzeption: Thomas Ammermann, Matthias Blomeier, Klaus-Peter Djambasoff, Karin Greifenstein, Dieter Jost, Annette Keimburg, Reiner Margardt, Stephan Pohl-Patalong, Barbara Zöllner;
- Grundlegung einer Gefängnisseelsorge: Heinz-Dieter Bethkowsky-Spinner, Klaus-Peter Djambasoff, Lutz Greger, Gerhard Hille, Uta Kose, Dorothea Korb, Joachim Locher, Sylvia Pleger, Rainer Steinhard, Dr. Rolf Stieber, Dieter Wever;
- Wohin mit meiner Wut? Zum Umgang mit erlebter Aggressivität im Gefängnis: Johannes Müller.

Der Reader kann gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von 8.- DM zuzüglich der Versandkosten bezogen werden von: Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland,

Geschäftsstelle: D-10117 Berlin, Auguststr.80, Tel. 030/28395-119, Fax 030/28395-180.

Er enthält noch Hinweise auf früher erschienene Reader sowie auf eine umfangreiche Sammlung von Fachliteratur, die sich im Predigerseminar Celle, Berlinstr.4, 29223 Celle, Tel. 05141/957624, befindet.

## Mitten im Leben

Unter diesem Titel steht ein 1998 erschienenes Buch, das von der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. herausgegeben wurde. Es entwirft „Perspektiven für die ehrenamtliche Arbeit in der Jugend- und Gefährdetenhilfe“. Im Vorwort der 133 Seiten umfassenden Publikation heißt es unter anderem:

„Mitten aus unserem Leben wollen wir berichten, aus der Arbeit der Gefährdetenhilfe Scheideweg, von Menschen, Lebenswegen, unseren Ideen und Konzepten. Was sich hier in den vergangenen Jahren entwickelt hat, ist aus unserem Zusammenleben entstanden und wächst noch weiter. Stillstand bedeutet Rückgang, deshalb wollen wir vorwärts gehen und viele andere zu neuen Schritten in die Zukunft ermutigen. Das Buch ist wie ein Wegweiser - wir zeigen damit unkonventionelle Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements auf.“

Das Buch berichtet über ehrenamtliches Engagement im Strafvollzug, familiäre Wohngemeinschaften für Haftentlassene, integrative Freizeitprogramme, Arbeitstraining und das internationale Engagement. Ein Blick in die Geschichte und die Diskussion der Konzepte der Gefährdetenhilfe vermitteln wichtige Hintergrundinformationen über das, was vorwiegend durch ehrenamtliches christliches Engagement entwickelt wurde und für die Zukunft entwickelt wird.

Im einzelnen enthält das Buch - neben dem Vorwort - folgende Kapitel:

1. Die Welt, in der wir leben: Zur gesellschaftlichen Notwendigkeit ehrenamtlichen Engagements
2. Die Welt, aus der wir kommen: Zur Geschichte (diakonischen) Engagements, insbesondere in der Straffälligenhilfe
3. Eine ungewöhnliche Einladung: Zu den Anfängen der Gefährdetenhilfearbeit
4. Die Welt, die wir gemeinsam gestalten: Grundgedanken des ehrenamtlichen (lebensraumbezogenen) Engagements in der Gefährdetenhilfe
5. Miteinander Leben teilen: Das Leben in den Wohngemeinschaften
6. Die Welt im Abseits: Kriminalität (junger) Menschen und ihre Folgen
7. Brücken in die Freiheit: Ehrenamtliches Engagement im (Jugend)Strafvollzug
8. Unterschiede überwinden - voneinander lernen: Integrative Jugendarbeit
9. Die Arbeitswelt gemeinsam erobern: Arbeitstraining und Ausbildung (in Zweckbetrieben)
10. Zusammen(-)wachsen: Gemeinsam das vereinte Deutschland gestalten
11. Ehrenamtliche fördern international das Ehrenamt: Die Gefährdetenhilfe Ulaanbaatar (Mongolei)
12. Für das Leben lernen: Ehrenamt und Weiterbildung
13. Profis, Staat und Ehrenamt: Ehrenamtlichkeit in der Begegnung mit Professionalität und staatlicher Finanzierung
14. Literaturverzeichnis

Die bibliographischen Angaben lauten:  
Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. (Hrsg.): Mitten im Leben. Perspektiven für die ehrenamtliche Arbeit in der Jugend- und Gefährdetenhilfe. 1998 erschienen im Eigenverlag der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. Satz und Gestaltung: Gefährdetenhilfe Scheideweg/Fa. LAYOUT, Hückeswagen. Herausgegeben mit Unterstützung aus dem Deutschen Bundesjugendplan. 133 S. (ohne Preisangabe). Die Adresse der Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. lautet: Unterscheideweg 1-3, 42499 Hückeswagen. Vgl. auch: Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V. (Hrsg.) mit einem Vorwort und

einer Einleitung von Prof. Dr. Gerhard Deimling: Diakonische Straffälligenhilfe schafft Lebensräume. Dokumente und Konzepte aus der internationalen Gefährdetenhilfe-Bewegung (diakonie aktuell Bd. 1). Verlag Holger Deimling: Wuppertal 1994.

## Ausländische Inhaftierte im Strafvollzug

Unter diesem Titel ist eine 68 Seiten umfassende Broschüre erschienen, die das 3. LOTSE-Forum vom 12.12.1998 (Maternushaus, Köln) für ehrenamtlich Tätige in der Straffälligenhilfe dokumentiert. Für die Dokumentation zeichnet das DBH-Bildungswerk, Projekt LOTSE, verantwortlich. Die Redaktion lag in den Händen von Renate Wevering und Renate Engels. Im einzelnen enthält die Broschüre folgende Beiträge:

- Vorwort (Renate Wevering);
- Zur Situation ausländischer Mitbürger in NRW (Lale Akgün);
- Ausländerrechtliche Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug (Klaus Riekenbrauck);
- Ausländische Inhaftierte im Strafvollzug: Erfahrungen einer Schöfin (Dora Stalz); Ehrenamtliche Betreuung im Strafvollzug (Mehmet Ali Kaciran); Jugendgerichtshilfe für türkische Jugendliche (Georg Schumacher); Ausländische Inhaftierte im Strafvollzug (Barbara Salewski); Ausländische inhaftierte Jugendliche in der JVA Heinsberg (Friedel Beiten);
- Migration, soziale Lage und die Entwicklung der Jugendgewalt. Eine Zwischenbilanz aktueller empirischer Forschungsarbeiten in sieben Thesen (Christian Pfeiffer und Peter Wetzels).

Im Vorwort von Renate Wevering heißt es unter anderem: „1998 stieg die Zahl der nichtdeutschen Gefangenen auf über 5.800 Inhaftierte aus über 100 Herkunftsländern an. Besonders drastisch ist die Situation im Untersuchungshaftvollzug und im Jugendstrafvollzug mit teilweise über 40% Ausländeranteil. Der steigende Belegungsanteil der Gefangenen ohne deutschen Paß stellt den Justizvollzug in seinem Bemühen um die Resozialisierung vor eine zunehmend schwieriger werdende Herausforderung. Neben Sprachproblemen erschweren kulturelle und religiöse Unterschiede die Betreuungssituation und beeinträchtigen damit auch das Verständnis der jeweiligen Lebensrealitäten. Deutlich angestiegen ist in den vergangenen Jahren auch der Anteil der drogenabhängigen ausländischen Jugendlichen im Jugendstrafvollzug. Nachdenklich stimmen muß die Situation der inhaftierten Menschen ohne deutschen Paß, die seit vielen Jahren in Deutschland leben bzw. hier geboren und aufgewachsen sind und nun von Ausweisung und Abschiebung in ein Land bedroht sind, das sie bestenfalls von Urlaubsaufenthalten kennen. Die für alle Beteiligten des Vollzuges belastende Situation ausländischer Inhaftierter und die Ursachen ihrer Inhaftierung standen im Mittelpunkt des LOTSE-Forums '98.“

Die bibliographischen Angaben der Broschüre lauten: LOTSE-Forum: Ausländische Inhaftierte im Strafvollzug. Dokumentation 12.12.1998, Maternushaus, Köln. Herausgeber: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, DBH-Bildungswerk, Projekt LOTSE, Köln 1999 (ohne Preisangabe).

Die Broschüre ist zu beziehen durch: LOTSE-Kontaktbüro, Aachener Str.1064, 50858 Köln Tel. 0221/94865132, Fax 0221/94865133.

## Zur Entwicklung im Heinrich-Wetzlar-Haus

Jugendliche Beschuldigte können zwecks Vermeidung von Untersuchungshaft in die Einrichtung in Stutensee eingewiesen werden, sie erfüllt mithin eine gesetzliche Aufgabe. Träger ist der Landeswohlfahrtsverband Baden. Zur Zeit sind in dem Hause zwölf Mitarbeiter tätig.

Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 1998 lässt ersehen, dass im Laufe des Jahres insgesamt 35 Jugendliche untergebracht waren, davon 10 Ausländer. Das Hauptgewicht lag auf den Gruppen der 14-Jährigen (22,9%) und der 15-Jährigen (34,2%). Die meisten kamen aus dem Elternhaus in die Einrichtung, eine kleine Gruppe aus der Heimerziehung. Bei den zugrunde liegenden Straftaten entfielen 28,5% auf räuberische oder einfache Erpressung, 25,7% auf andere Eigentumsdelikte, 14,3% auf Raub, 5,7% auf (versuchten) Totschlag oder Mord, der Rest auf sonstige Delikte. Es wird versucht, die Insassen während des Aufenthalts zum Hauptschulabschluss zu führen, dank einer Sonderregelung kann die Prüfung zweimal jährlich stattfinden. Demgemäß konnten im Berichtsjahr neun Jugendliche die Abschlussprüfung bestehen.

Angelaufen ist ein Versuch mit Just-Community: Einübung in demokratische Verantwortung. Im Zuge der Gruppensitzungen sollen die Teilnehmer zu mehr Eigenverantwortung veranlasst werden; bestimmte Aufgaben müssten sie selbständig in die Hand nehmen, z.B. die Verteilung der Hausämter oder die Aufarbeitung von Sachbeschädigungen in der Einrichtung. Im Ergebnis handelt es sich da um eine sicher notwendige Version des sozialen Trainings.

(Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief Nr. 54/Dezember 1999 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege.)

## Beiträge zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe

Heft 4/1999, Jahrgang 46, der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ - das schwerpunktmäßig dem Thema „Junge auffällige Migranten“ gewidmet ist, enthält folgende Beiträge zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe:

- Günter Gröbl/Joachim Walter: „Russlanddeutsche“ im Jugendstrafvollzug (S. 36-374);
- Wolfgang Feuerhelm/Werner Sohn: Kommunale Kriminalprävention und Straffälligenhilfe. Ein Überblick über neue Veröffentlichungen zur Kriminalprävention (S. 394-416).

## Zur Telefonkontrolle im hessischen Strafvollzug

Im geschlossenen Strafvollzug Hessens wurden die Möglichkeiten zum Telefonieren für männliche Strafgefangene stark eingeschränkt. Demzufolge sind Kartentelefone nicht mehr frei zugänglich. Ferner wurde die Telefonzeit „in der Regel“ auf vier mal fünf Minuten im Monat beschränkt. Gespräche dürfen erst geführt werden, wenn sie jeweils vorher von der Anstaltsleitung genehmigt sind. Dabei muss der Gefangene sowohl den Gesprächspartner als auch dessen Rufnummer mitteilen. Eine zusätzliche Schaltung soll gewährleisten, dass allein die im Einzelfall genehmigte Rufnummer angewählt werden kann. Die Bediensteten sind jederzeit in der Lage, die Gespräche mitzuhören und auch zu unterbrechen. Diese Regelung wurde nach Auskunft des Justizministeriums aus Sicherheitsgründen getroffen. Dadurch soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass Gefangene aus der Anstalt heraus auf telefonischem Weg neue Straftaten begehen.

(Nach einem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 14. Dezember 1999.)

## Recht und Gnade - Anforderungen an den Justizvollzug

Erklärung der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland zum Heiligen Jahr 2000. Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung in Loccum am 7. Oktober 1999

Unsere Kirche feiert das Jahr 2000 als Heiliges Jahr. In dieser Situation melden wir uns als Seelsorgerinnen und Seelsorger zu Wort. Zu den Zuständen im Justizvollzug dürfen wir nicht schweigen.

- Zum einen das in sich alarmierende Zeichen steigender Zahlen von Inhaftierten selbst bei sinkender Kriminalität.
- Etwa 50% der Untersuchungsgefangenen werden nicht zu einer weiteren Haftstrafe verurteilt.
- Die meist katastrophale Überbelegung der Haftanstalten führt zu vielfältigen Beeinträchtigungen im Vollzugsalltag.
  - Einschränkungen der notwendigen Leistungen der Anstalten zu Lasten der sozialen und menschlichen Situation der Inhaftierten.
  - Die wichtigen Besuchszeiten werden noch weiter begrenzt
  - Lockerungsmaßnahmen, Gruppenarbeit, Freizeitaktivitäten und Sport werden reduziert.
  - Die Anstalten versuchen alles, in einer Situation sich ständig erhöhenden Druckes Selbstmorde von Inhaftierten zu verhindern. Dennoch gelingt es jährlich etwa 100 Personen in den Vollzugsanstalten der BRD, sich das Leben zu nehmen.
- Personalmangel führt zur Überforderung der Bediensteten.
  - Die Überlastung ist alltäglich spürbar. Krankenstände steigen, Selbstmorde von Bediensteten geschehen sogar im Dienst.
  - In manchen Anstalten findet auch werktags nach der Abendessenausgabe gegen 17.30 Uhr der so genannte Nachtverschluss statt: keine Kontakte, keinerlei Aktivitäten.
  - Solche Maßnahmen beschränken ehrenamtliche Betreuungen in erheblichem Maß.
- In der momentanen Situation bleiben gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben unerfüllt. Rechte der Gefangenen werden ausgehöhlt.
  - Gefangene, denen gesetzlich ein Einzelhaftraum zusteht, werden dauerhaft in Notbelegungen zu zweit auf einer Einzelzelle (8 m ) untergebracht.
  - Untersuchungs- und Strafgefangene leben auf einem Haftraum
  - Jugendliche sind im Erwachsenenvollzug untergebracht
  - Für Inhaftierte ist die Untersuchungshaft ein größeres Übel als die Strafhaft

Darüber hinaus erleben wir eine Rückentwicklung des Vollzuges. Das Strafvollzugsgesetz hat der Tatsache Rechnung getragen, dass Strafen alleine keine Änderung bewirkt. (§ 2 StVollzG:...) Der gesetzliche Auftrag, Inhaftierten durch geeignete Maßnahmen eine Chance zu geben, gerät zunehmend aus dem Blick. Wir sehen die Gefahr, dass zu einem reinen Verwahrvollzug zurückgekehrt wird, der der Gesellschaft, den Bediensteten und den Inhaftierten Schaden zufügt.

- Wer von der Justiz als behandlungsunwillig oder -unfähig betrachtet wird, erhält keinerlei Betreuung und Förderung.
- Ausländer verbüßen ihre Strafe oft ohne jegliche Resozialisierungsmaßnahme.
- Beschränkte Besuchszeiten behindern gravierend die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte: die Zeiten sind ungünstig, oft gibt es keine Besuchsmöglichkeit am Wochenende.

Medien missbrauchen Kriminalität zu reißerischer Stimmungsmache: Richter geraten dadurch unter Druck. Mit dem Versprechen härterer Strafen gehen manche Politiker auf Wählerfang, obwohl sie um rückläufige Kriminalitätszahlen wissen. Solche Stimmungsmache fördert die gesetzwidrigen Tendenzen zum Verwahrvollzug.

Als Christen nehmen wir die von uns skizzierte Situation im Vollzug als Herausforderung an. Wir schauen dankbar auf unseren Gott, dessen Sohn Jesus Christus vor 2000 Jahren Mensch wurde. In Christus wissen wir uns als Menschen trotz all unserer Fehler und Sünden von Gott angenommen. Dass wir trotz unserer Fehler und Sünden von Gott angenommen sind, ist für uns der Auftrag, andere Menschen zu bejahren und aufzurichten. Das ist die Basis für unsere Berufung als Seelsorgerinnen und Seelsorger im Vollzug.

Entgegen der Meinung, dass der Schuldiggewordene sich erst bessern soll, bevor er sich (wenn überhaupt) wieder in der Gesellschaft blicken lassen kann, halten wir die alte menschliche und biblische Erfahrung wach, dass Schuldige die versöhnlichen Hände der anderen, der Rechtsgemeinschaft und auch ihrer Institutionen brauchen, um das menschliche Gesicht nicht zu verlieren, in der Schuld nicht zu verhärten und um Neubeginn möglich zu machen.

Für unsere Gesellschaft ist es allerhöchste Zeit, sich um einen menschenwürdigeren Umgang mit Inhaftierten zu bemühen. Unsere plurale Gesellschaft darf um ihrer selbst willen keine gnadenlose werden, in der es einer Mehrheit und der Öffentlichkeit egal ist, ob mit Menschen menschlich oder unmenschlich umgegangen wird. Wenn bei der Durchführung staatlicher Sanktionen vermeidbare Rücksichtslosigkeiten gegenüber den Betroffenen in Kauf genommen werden, trägt das zu einer Brutalisierung in der Gesellschaft bei.

Zum Jahrtausendwechsel müssen wir uns daran erinnern, dass menschliches Zusammenleben ohne die gemeinsame Anerkennung von Basis-Werten nicht möglich ist. Wir müssen uns dringend darauf besinnen, dass jeder Mensch einen durch nichts aufhebbaren Wert besitzt, auch der Straffällige. Der Druck der Realität lässt in unseren Gefängnissen das Bewusstsein für die in unserer Verfassung verankerten Werte, ohne die unsere Gesellschaft nicht lebensfähig ist, in Gefahr geraten. Gefängnis ist ein Teil der Gesellschaft: dann muss hier auch begonnen werden, einer Aushöhlung des Wertebewusstseins unserer Gesellschaft zu wehren. Dazu bedarf es energischer Anstrengungen.

Wir fordern:

- Allen Menschen in den Gefängnissen muss Hilfe und Begleitung angeboten werden, um ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.
- Menschen, die im Zusammenhang von Verarmung und Verwahrlosung Ersatzfreiheitsstrafen absitzen, müssen statt sinnloser Bestrafung Unterstützung erfahren.
- Über Haftbefehle muss mit mehr Hintergrundwissen über die Betroffenen entschieden werden: Untersuchungshaft ist in vielen Fällen zu vermeiden, Verfahren müssen beschleunigt werden.
- Die vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Halbstrafen-Entlassung muss stärker berücksichtigt werden; die Entlassung nach 2/3 der Haftstrafe muss der Regelfall werden.
- Dem Ruf nach härteren und längeren Strafen darf keinesfalls nachgegeben werden, da diese nachweislich nicht zu abnehmender Kriminalität führen und dem Ziel der Wiedereingliederung widersprechen.
- Die Sicherungsverwahrung darf nur in nachweislich begründeten Ausnahmefällen, und keinesfalls als Vorsichtsmaßnahme, verhängt werden; sie bedarf im Blick auf ihre juristische Fundierung und vollzugliche Praxis einer grundlegenden Überprüfung.
- Alternative Sanktionsformen sind auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und, wo es sinnvoll ist (z.B. beim Täter-Opfer-Ausgleich), auszubauen.
- Investition in Personal. Sicherheit im Vollzug entsteht mehr durch Menschen als durch Bauten.

Eine Amnestie zur Jahrtausendwende wäre ein Signal. Die von uns skizzierten Missstände und Missverhältnisse im Vollzug fordern jedoch weit mehr. Eine Amnestie alleine kann gar nicht ausreichen, die nötigsten Veränderungen auf den Weg zu bringen.

Wir setzen uns ein für einen anderen Geist in Rechtsprechung, Vollzug und Umgang mit Straffälligen, einen Geist, der getragen ist vom Wissen um die Notwendigkeit der Unterstützung und Hilfe, einen Geist, der sich Gnadenlosigkeit und Unbarmherzigkeit widersetzt und den Vorrang eines Vergeltungsdenkens durchbricht.

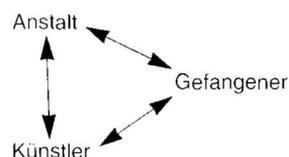
Wir laden alle, zuallererst unsere Kirche und alle ihre Gruppen, ein, sich auf diesen Weg zu machen!

## Künstler und Knast

Begegnung der „Dritten Art“ nannte Moderator Bernd Sprenger von „Kunst und Knast e.V. Berlin“ das erste Treffen in der JVA Cottbus im April 1998, zu dem sich Künstler und externe Mitarbeiter erstmals mit Bediensteten aus Haftanstalten des Landes Brandenburg zu einer gemeinsamen Weiterbildungsveranstaltung zusammengefunden hatten. Thema war damals: Möglichkeiten von Kunst und Kultur im Strafvollzug

Es geht bei diesen Treffen um eine konzentrierte Annäherung und Kommunikation zwischen Künstlern bzw. externen Mitarbeitern mit Bediensteten des Strafvollzuges - eine Ebene, die bislang kaum beachtet wurde. Aber beide Gruppen bemühen sich um eine dritte Gruppe und ein gemeinsames Ziel, nämlich einen Beitrag zum gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung Strafgefangener zu leisten.

Dass Kunst ein geeignetes Mittel zur Auseinandersetzung für Menschen in Lebenskrisen ist, hat sich auf verschiedenste Art in unterschiedlichen Bereichen unter Beweis gestellt. Aber Kunst ist auch ein äußerst sensibles Gebiet, das viel Einfühlungsvermögen, Mut und persönlichen Einsatz erfordert und zwar nicht nur von den Gefangenen und den Künstlern, sondern auch von den Mitarbeitern der Vollzugsbehörden. Nur wenn die drei Ebenen



jeweils zusammenarbeiten, kann es zu einem gelungenen Gelingen werden.

Nun konnte Ende November 1999 eine zweite Runde dieser Art von Begegnung stattfinden, diesmal in der Aus- und Fortbildungsstätte der JVA Brandenburg zum Thema Körper, Kunst und Knast. Spannende Themen standen auf dem Programm:

### Die Haut als Bild

Tätowierung - Renaissance einer Außenseiter-Ästhetik? Einblicke in Geschichte und Praktiken

Referent: Wolfgang Knapp, Hochschule der Künste, Berlin

Körper und Kampf - Kunst als WEG von der Gewalt Theorie und Praxis der körper- und bewegungsorientierten sozialtherapeutischen Behandlung jugendlicher Gewaltstraftäter (traditionelle asiatische Kampf-Kunst als „WEG zum friedvollen Krieger“)

Referent: Dr. Jörg Michael Wolters, Lehrbeauftragter Universität Lüneburg; Leiter der IAG Kampfkunst in erzieherischen, sozialen und therapeutischen Feldern; Stade / Hamburg

Rhythmus und Körperarbeit mit Strafgefangenen Methoden und Erfahrungsfelder aktiver Körperarbeit; Wege des körperlich-kreativen Ausdrucks durch Einbeziehung von Musik und Rhythmusarbeit

Referentin: Ursula Schom, Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit, Berlin

Der Workshop ging über zwei Tage und die Themen wurden jeweils zunächst theoretisch vorgestellt und dann durch praktische Übungen „am eigenen Leibe“ erfahrbar gemacht. Näheres zu den Inhalten ist im Protokoll des Workshops mit Originalbeiträgen der Referenten festgehalten.

Kontakt:

Projekt KUNST IM „BAU“ - Brandenburgischer Kulturbund e.V.  
Pflegerdorf 25, 14772 Brandenburg a.d.H.  
Tel. (03381) 703396 Fax (03381) 703398  
e-mail: Robert.Cat.Henschel@t-online.de

Cathleen Henschel

## Zum Strafvollzug in Frankreich

Wie kürzlich berichtet wurde, hat Véronique Vasseur in ihrem Buch „Chefärztin im Gefängnis Santé“, das großes Aufsehen erregt hat, die derzeitigen Zustände im französischen Strafvollzug in harter Weise kritisiert. Sie hat in ihrem Buch ihre siebenjährigen Erfahrungen mit den Verhältnissen im Pariser Gefängnis Santé beschrieben. Die Kritik richtet sich gegen schlechte Unterbringungsbedingungen, miserable hygienische Zustände und unzureichende Entlassungsvorbereitung. Sie wird auch in verschiedenen Beiträgen der französischen Presse geübt. Danach sind in den 185 Gefängnissen des Landes, die über eine Kapazität von 50.014 Haftplätzen verfügen, gegenwärtig über 57.000 Frauen und Männer untergebracht. 70 Prozent der Gefangenen befinden sich in Gemeinschaftszellen. Bis zu vier Inhaftierte teilen sich in eine zehn Quadratmeter große Zelle. Allgemein wird der Mangel an Privatsphäre und Hygiene beklagt. Weit verbreitet seien Hautkrankheiten und psychische Erkrankungen. In einem Untersuchungsbericht, der im Dezember 1999 Justizministerin Elisabeth Guigou übergeben wurde, heißt es, 40 Prozent der Gefängnisinsassen in Frankreich klagten über Schwindel, Paranoia und Verdauungskrankheiten. Seit 1994 sind zwar die öffentlichen Krankenhäuser für die medizinische Versorgung der Häftlinge zuständig; doch entscheidet nach wie vor das Gefängnispersonal darüber, ob und wann ein Gefangener ärztliche Hilfe benötigt. Inzwischen hat Justizministerin Guigou aufgrund dieser Kritik angekündigt, sieben neue Haftanstalten bauen und die fünf größten renovieren zu lassen. Die Kosten dafür werden auf 5, 5 Milliarden Franc (1,65 Milliarden Mark) beziffert. Experten erwarten jedoch eine wirksamere Abhilfe von einer ständigen Kontrolle der Gefängnisse durch eine unabhängige Instanz.

(Nach dem Bericht von Jochen Hehn: „Gefängnisse wie im Mittelalter.“ Heftige Kritik an unmenschlichen Zuständen in französischen Strafanstalten. In: Die Welt vom 24. Januar 2000.)

## Justiz in Amerika: Ist ein Kind, das mordet, wie ein Erwachsener zu strafen?

...das amerikanische Recht erlaubt, Jugendliche strafrechtlich wie Erwachsene zu behandeln. Aktuell ging es hier um den Fall von Nathaniel Abraham. Ein Gericht in Pontiac, Michigan, hat vor wenigen Tagen diesen Jungen, der heute 13 Jahre alt ist, wie einen Erwachsenen wegen Mordes verurteilt; die Tat hatte er als Elfjähriger begangen. Das Urteil lautet auf achtjährige Haftstrafe in einem Hochsicherheitsgefängnis für Jugendliche. Danach soll er freigelassen werden.

...

Seine Anwälte machten geltend, dass er mental auf dem Stand eines Sechsjährigen sei. Er stiehlt ein Gewehr, Kaliber 22. Er schießt aus sechzig Meter Entfernung auf einen achtzehnjährigen Schwarzen, der aus einer öffentlichen Toilette kommt, und trifft ihn tödlich. Die Staatsanwaltschaft klagt ihn des Mordes an. Nach dem Recht des Staates Michigan kann bekanntlich jeder, egal wie alt er ist, als Erwachsener behandelt werden, wenn es die Staatsanwaltschaft beantragt und wenn das Gericht ihrem Antrag stattgibt. Dieses Gesetz trat 1996 in Kraft.

...

Das Gesetz ließ dem Richter drei Optionen: Er konnte, erstens, Abraham als Erwachsenen verurteilen, ihn bis zu seinem 21. Geburtstag in eine Jugendvollzugsanstalt stecken und ihn dann, vielleicht auf Lebenszeit, in ein Erwachsenengefängnis sperren. Er konnte ihn, zweitens, als Jugendlichen verurteilen und dann, wenn er 21 wird, nochmal über ihn zu Gericht sitzen, um zu sehen, ob er resozialisiert ist oder ein weiteres Mal, dann aber als Erwachsener, verurteilt wird. Das war es, was die Staatsanwaltschaft gefordert hatte. Und schließlich blieb dem Richter noch die dritte Option, für die er sich dann auch entschied: Abraham als Jugendlichen zu verurteilen und ihn freizulassen, wenn diese Jugendstrafe abgelaufen ist. Der Richter wählte also nicht nur die mildeste Alternative, er nutzte sogar die Gelegenheit, die Gesetzgebung zu kritisieren. Er

erklärte, wenn er die zweite Möglichkeit ins Auge gefasst hätte, hätte es keinerlei Notwendigkeit für den Staat gegeben, den Jungen zu resozialisieren.

(Aus dem Beitrag von Lawrence Joseph: Justiz in Amerika. Ist ein Kind, das mordet, wie ein Erwachsener zu strafen? In: Süddeutsche Zeitung vom 24.01.2000.)

## Neue Herausforderungen für die Pädagogik im Justizvollzug Berufsbild - Didaktik - Werte -

Unter diesem Rahmentitel steht die Dokumentation einer Tagung, die vom 15. bis 17. September 1999 in der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg stattgefunden hat. Die 73seitige Broschüre gibt im Einzelnen das Tagungsprogramm, die Teilnehmerliste sowie folgende Beiträge wieder:

- Begrüßung (Dr. Helmut Geiger);
- Einführung (Dr. Gero Kofler);
- Praxisbericht 1 (Barbara Zürn);
- Praxisbericht 2 (Edith Betz);
- Praxisbericht 3 (Carmen Scheithauer);
- Sozialisationsbedingungen von Jugend heute - Auswirkungen auf Schule. Lehrer und ihre Geschlechterrolle (Dr. Ingrid Silber);
- Lebenslagen und Lebenswege junger Menschen als Bezugsrahmen für Bildungstheorie und Schulpädagogik - Anregungen für die Pädagogik im Justizvollzug (Prof. Dr. Gotthilf Gerhard Hiller);
- Wertevermittlung im Justizvollzug - aus kriminologischer Sicht (Dr. Rüdiger Wulf);
- Wertvermittlung im Justizvollzug - aus theologischer Sicht (Dieter Wever);
- Bericht aus der Arbeitsgruppe „Berufsbild“ (Herbert Pönitz);
- Bericht aus der Arbeitsgruppe „Wertevermittlung“ (Bruno Wendt);
- Bericht aus der Arbeitsgruppe „Didaktik und Methodik“ (Peter Rupp);
- Kunst im Vollzug (Peter Winterhagen/Wolfram Kaijer);
- Literatur aus dem Knast (Gabriele Tiedemann).

Die bibliographischen Angaben der Dokumentation lauten: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Neue Herausforderungen für die Pädagogik im Justizvollzug. Berufsbild - Didaktik - Werte. Tagung vom 15. bis 17. September 1999 in der Evangelischen Akademie Bad Boll (Materialien 1/2000). Evangelische Akademie Bad Boll 2000. 73 S. (ohne Preisangabe).

Die Dokumentation kann bezogen werden durch: Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll (Tel. 07164/79-206, Fax 07164/79-1254).

## Sexualstraftäter im niedersächsischen Justizvollzug: Situation und Perspektiven

Unter diesem Titel hat Bernd Wischka in der Zeitschrift „Bewährungshilfe“, Jahrgang 47 (2000), Nr. 1, S. 76-101, einen Beitrag veröffentlicht, der sich u.a. mit folgenden Fragen befasst: Auswirkungen des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ im Sexualtäterbereich auf den Justizvollzug, namentlich in Niedersachsen. Zahl, Deliktsverteilung und Behandlungsbedürftigkeit der dortigen Sexualstraftäter im Jahre 1997, personelle Rahmenbedingungen auf diesem Gebiet, Vollzugsalltag für Sexualstraftäter, einschlägige Diagnostik, Vollzugslockerungen Urlaub und Strafrestaussetzung, soziales Training, Behandlung von Sexualstraftätern durch externe Therapeuten, Behandlungsprogramme, Behandlung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen, sozialtherapeutische Konzepte, Stand der internationalen Behandlungsforschung, Rückfalluntersuchung in Niedersachsen, Prinzipien für eine wirksame Sozialtherapie.

## 1340 Jahre Haft

Einem Bericht der Nachrichtenagentur dpa zufolge ist in Johannesburg ein südafrikanischer Serienmörder zu 1340 Jahren Haft verurteilt worden. Der 36 Jahre alte Täter soll 27 Morde, 26 versuchte Morde, 41 bewaffnete Raubüberfälle und 14 Vergewaltigungen begangen haben.

(Nach dem Bericht der „Badischen Zeitung“: „1340 Jahre Haft“. In: Nr. 63 vom 16. März 2000, S. 21.)

## Ein bemerkenswertes Beispiel

Achtzehn Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt Bernau haben in der Weihnachtszeit 1999 Geld gespendet mit dem Ziel, hilfsbedürftige Mitbürger zu unterstützen. Im Februar 2000 überbrachte einer dieser Gefangenen in Begleitung eines Stationsbeamten und des Anstaltsseelsorgers diesen Geldbetrag einem älteren, von Sozialhilfe lebenden Ehepaar. Auf Grund der Geldspende ist das Ehepaar nunmehr in der Lage, die Nachzahlung auf die Stromrechnung zu begleichen, die wegen der Kosten für die Elektroheizung fällig geworden ist.

(Nach dem Bericht: „Strafgefangene spendeten, Bernauer Häftlinge gaben ein gutes Beispiel“ in: „Traunsteiner Tagblatt“ vom 26. Februar 2000.)

## Spritzen und Kondome sollen HIV und Hepatitis in NRW-Gefängnissen stoppen

Die Vergabe von Einmalspritzen soll die Ausbreitung von HIV und Hepatitis in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten stoppen. Mit dieser Forderung ging Ende vergangenen Jahres der Landesverband der NRW-AIDS-Hilfen auf seiner Jahrespressekonferenz an die Öffentlichkeit.

Saubere Spritzen und der Zugang zu Kondomen und Gleitmitteln seien in der Haft genauso wichtig wie draußen. Ein niedersächsischer Modellversuch habe bewiesen, dass es machbar sei: „Die AIDS-Hilfe macht Druck und fordert die Landesregierung auf, diesen Schritt jetzt in NRW umzusetzen.“ Die Entkriminalisierung und Enttabuisierung von Drogen sei ein weiterer wichtiger Schritt für gesundheitsfördernde Maßnahmen im Drogenbereich.

Eine neue AIDS-Politik in Nordrhein-Westfalen werde nicht gebraucht. Vor dem Hintergrund der Präventionserfolge der letzten Jahre sei es hingegen notwendig, so die AIDS-Hilfe NRW, die bisherigen Ansätze zu stabilisieren und konsequent weiter zu entwickeln. Allerdings: Finanzkürzungen auf kommunaler Ebene und das Einfrieren der Landesförderung auf den Stand von 1989 seien kontraproduktiv und gefährdeten die Kontinuität der Präventionserfolge in NRW. Die neuen AIDS-Medikamente brächten zwar große Fortschritte, vor dem Trugschluss, das Problem AIDS sei dadurch gelöst, wurde jedoch gewarnt.

(Aus: LOTSE INFO Nr. 17, 2/2000, S. 6. Mit Genehmigung des LOTSE-Kontaktbüros, Aachener Straße 1064, 50858 Köln. Tel. 0221/94865132, Fax 0221/94865133.)

## Zur Situation der Zentralstelle für Straftlassene e.V. in Nürnberg

Anlässlich einer Pressekonferenz teilte der Leiter der Stadtmission Nürnberg, Paul Katz, mit, dass die Zentralstelle für Straftlassene e.V. an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sei. Danach kostet der Betrieb der Einrichtung jährlich ca. 500 000 Mark. Etwa 80 Prozent der Kosten entfallen auf die freien Träger, die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas und die Stadtmission. Im übrigen wird die Zentralstelle durch staatliche Zuschüsse, Gelder des Landesverbandes für Straftlassenhilfe und der Stadt Nürnberg finanziert. Falls die Zuwendungen nicht steigen, müssen nach Aussage des Leiters erhebliche Einschränkungen vorgenommen

werden. Betroffen seien davon die Stellen der vier Sozialpädagogen, die 1999 in 2163 Fällen Straftlassene beraten haben.

(Nach folgenden Presseberichten: Weiß besucht Zentralstelle. Justizminister setzt sich ein: Beratung für Straftlassene soll aufrechterhalten werden. In: Nürnberger Nachrichten vom 4. April 2000; Keine Finanzspritze vom Justizminister. Straftlassenenhilfe in Not. In: Nürnberger Zeitung vom 4. April 2000.)

## Zur Situation des Jugendstrafvollzugs in der Türkei

Die Türkei besitzt seit 1979 ein Jugendgerichtsgesetz, das allerdings erst drei Jahre später in Kraft trat. Danach sind in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern für Strafverfahren gegen 12- bis 15-Jährige sog. Kindergerichte einzurichten. Diese Gerichte existieren aber beileibe nicht in allen Großstädten. Das Gesetz sieht zwar Gutachten über die Persönlichkeit und das soziale Umfeld Jugendlicher vor; dem Vernehmen nach werden sie aber nur in drei Prozent der Fälle angefordert. Berichten zufolge dauern die Verfahren vor den überlasteten Jugendgerichten überaus lange. Eine Jugendgerichtshilfe existiert nicht. Auch befindet sich die soziale Nachbetreuung jugendlicher Straffälliger in den Anfängen. Nach dem türkischen Strafgesetzbuch müssen Verurteilte zwischen zwölf und achtzehn Jahren - in Ausnahmefällen auch bis zum 21. Lebensjahr - ihre Strafen in Besserungsanstalten verbüßen. Bisher gibt es nur drei solcher Einrichtungen in Ankara, Izmir und Elazığ. Sie arbeiten zwar auf der Grundlage von Resozialisierungsprogrammen, reichen aber für den bestehenden Bedarf nicht aus. 1999 befanden sich 6200 Jugendliche zwischen zwölf und 20 Jahren in Untersuchungshaft, 4500 Verurteilte in Straftaft. Die Besserungsanstalten haben aber insgesamt nur 450 Plätze zur Verfügung. Dabei gilt die Besserungsanstalt Ankara als Mustereinrichtung. In ihr sind jeweils zwei Ärzte, Psychologen und Pädagogen sowie fünf Sozialarbeiter tätig. Insgesamt wird jedoch - auch offiziell - eingeräumt, dass im Jugendstrafrecht und -strafvollzug noch erheblicher Reformbedarf in der Türkei besteht.

(Nach dem Bericht von Canan Topcu: Eine blitzblanke Anstalt zum Vorzeigen. Im Jugendstrafvollzug liegt in der Türkei viel im Argen und es gibt nur zaghafte Reformen mit Blick auf die EU. In: Frankfurter Rundschau vom 14. April 2000.)

## Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in Deutschland?

Die vom damaligen Bundesjustizminister Schmid-Jortzig 1998 eingesetzte Expertenkommission hat am 30. März 2000 ihre Vorschläge zur „Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems“ vorgelegt. Die Kommission hat unter dem Vorsitz des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Horst Eylmann und des früheren Generalstaatsanwalts Heinrich Kintzi elfmal getagt. Sie schlägt im wesentlichen eine Ausweitung der gemeinnützigen Arbeit und des Fahrverbots vor. Ferner verweist sie auf die Erfahrung, dass für viele Straftatopfer die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung des Täters wichtiger seien als seine Bestrafung. Die Kommission ist namentlich der Überzeugung, dass die Sanktionsmöglichkeiten auch für Erwachsene erweitert werden müssten, weil Geld- und Freiheitsstrafen allein nicht ausreichen. Insgesamt gelte es, das Sanktionensystem „den gewandelten gesellschaftlichen, technischen und kriminalpolitischen Möglichkeiten anzupassen“. Der Ausbau der gemeinnützigen Arbeit soll es nicht zuletzt ermöglichen, die sonst drohende Ersatzfreiheitsstrafe im Falle einer Nichtbezahlung der Geldstrafe abzuwenden und den Strafvollzug dadurch in zahlenmäßiger Hinsicht zu entlasten.

(Nach dem Bericht von Martin Klingst: Strafen mit Fantasie. Eine Experten-Kommission empfiehlt gemeinnützige Arbeit und Fahrverbote statt Geldbuße und Gefängnis. In: Die Zeit Nr. 17 vom 19. April 2000, S. 4.)

## Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen

Zur Eröffnung der Ausstellungen „KETTEN-KERKER-KNAST. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen“ und „Freizeit mit

kurzem Arm. Innenansichten einer Haftanstalt" (Fotografien von Kerstin Zillmer) (vgl. ZfStrVo 2000, H.2., S.116) fand am 16. April 2000 im Gustav-Lübcke-Museum, Hamm, eine öffentliche Veranstaltung statt. In diesem Rahmen begrüßte Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann die zahlreich erschienenen Gäste. Staatssekretär Dr. Ernst Hasso Ritter überbrachte Grußworte des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Über die Entstehung und inhaltliche Gestaltung der Ausstellung informierte Dr. Maria Perrefort, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Gustav-Lübcke-Museums, die zugleich für die Ausstellung verantwortlich zeichnet. Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität Saarbrücken, hielt einen Vortrag über die Situation und Probleme des heutigen Strafvollzugs. Im Anschluss an die Eröffnungsveranstaltung führte Dr. Maria Perrefort durch die Ausstellung „KETTEN-KERKER-KNAST“ und die Fotografin Kerstin Zillmer durch die Ausstellung „Freizeit mit kurzem Arm“.

Zur Ausstellung „KETTEN-KERKER-KNAST“ - die vom 16. April bis 16. Juli 2000 stattfindet - ist ein gleichnamiger Begleitband erschienen, den Maria Perrefort herausgegeben hat. Der mit Fotos, sonstigem Bildmaterial und Skizzen angereicherte Band enthält namentlich acht Beiträge zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen. Er wird durch ein Grußwort des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Jochen Dieckmann, und ein Vorwort der Direktorin des Gustav-Lübcke-Museums, Ellen Schwinzer, eingeleitet. Im einzelnen handelt es sich um folgende Beiträge:

- Joachim Turowski: 70 Jahre Haft in der Bismarckstraße 5. Die Geschichte der Justizvollzugsanstalt Hamm;
- Maria Perrefort: Die „Geburt des Gefängnisses“;
- Martin D. Sagebiel: Architektur der Gefängnisbauten in Hamm, Münster und Wert;
- Maria Perrefort: „Verbrechen aus Leidenschaft und Verbrechen aus Eigennutz.“ Julius Gruchots Bericht: Aus der Strafanstalt in Hamm;
- Dirk Blasius: Verbrechen und Strafe im frühen 19. Jahrhundert;
- Uta Klein: „Verderbt und arbeitsscheu.“ Frauen in Zuchthäusern, Gefängnissen und Arbeitshäusern Westfalens;
- Gisela Wilbertz: „Das Officium eines Nachrichters kann nicht entbehrt werden.“ Von den „alten“ zu den „neuen“ Scharfrichtern im Westfalen des 19. Jahrhunderts;
- Gerhard Peschers: Gefangenenbüchereien als Zeitzeugen. Streifzug durch die Geschichte der Gefangenenbüchereien seit 1850.

Der Band wird noch ergänzt durch einen Beitrag von Kerstin Zillmer und Stefan Gerhard, der zugleich Fotos aus der Ausstellung der Fotografin „Freizeit mit kurzem Arm. Innenansichten einer Haftanstalt“ wiedergibt. Er schließt mit einem Verzeichnis der Autorinnen und Autoren sowie mit einem Dank an die Einrichtungen und Personen, welche die Ausstellung durch Leihgaben und ideelle Hilfe unterstützt haben.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: KETTEN-KERKER-KNAST. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen. Hrsg. von Maria Perrefort (Notizen zur Stadtgeschichte 5). Begleitbuch zur Ausstellung KETTEN-KERKER-KNAST. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen. 16.4.-16.7.2000. Gustav-Lübcke-Museum Hamm 2000. 158 S. DM 21,-. Der Band ist vom Gustav-Lübcke-Museum, Neue Bahnhofstr. 9, 59065 Hamm (Tel.02381 / 175701), zum angegebenen Betrag nebst Porto zu beziehen.

## Innovative Konzepte in der Forensischen Psychiatrie

Im kommenden Jahr findet die 16. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie vom 7. bis 9. März 2001 statt. Das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt veranstaltet jedes Jahr dieses interdisziplinäre und international besuchte Symposium, auf dem Theorie und Praxis forensisch-psychiatrischer Themenstellungen zur Diskussion gestellt werden sollen.

In den vergangenen Jahren stand diese Tagung unter folgenden Themenschwerpunkten:

- 1995 „Die Länge der Zukunft - die Zeit im Maßregelvollzug“
- 1996 „Therapieziel: Wiedereingliederung“
- 1997 „Qualitätssicherung im Maßregelvollzug“
- 1998 „Der Maßregelvollzug im Widerstreit zwischen gesellschaftlichem Auftrag und öffentlicher Meinung“
- 1999 „Behandlungsstrategien in der Forensischen Psychiatrie“
- 2000 „Forensik 2000 - Wohin führt der Weg?“

Nachdem wir mit Ihnen während der 15. Eickelborner Fachtagung übergeordnete Fragestellungen der Forensischen Psychiatrie diskutiert haben, wollen wir den Fokus der kommenden Fachtagung verstärkt auf die unmittelbare Arbeit mit den Patienten und Patientinnen richten. Damit greifen wir vor allem zahlreiche Anregungen von Teilnehmern und Teilnehmerinnen der letzten Fachtagung auf. Einen Schwerpunkt sollen insbesondere Beiträge bilden, die sich praxisnah mit der vielschichtigen Arbeit „am Patienten“ befassen. Gleichzeitig möchten wir all diejenigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Forensischen Psychiatrie ein Forum bieten, die neuartige oder sogar ungewöhnliche Ansätze in Therapie und Krankenpflege verfolgen oder sich damit beschäftigen möchten.

Somit lautet das Thema für die 16. Eickelborner Fachtagung:

### Innovative Konzepte in der Forensischen Psychiatrie

Es zeigte sich während der letzten Fachtagungen, dass vor allem die Gruppe der persönlichkeitsgestörten Sexualstraftäter die Behandler und Behandlerinnen vor Schwierigkeiten stellt. Zudem hegt die Öffentlichkeit gegenüber dieser Patientengruppe sehr große Vorbehalte. An dieser Stelle kommt der Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Bedeutung zu: Einerseits in der institutionalisierten Öffentlichkeitsarbeit der Kliniken und andererseits im alltäglichen Umgang mit der Bevölkerung, den wir als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forensik in unserem privaten und sozialen Umfeld leisten. Auch diese Aspekte wollen wir unter dem genannten Leitthema eingehender betrachten.

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung für eine Arbeitsgruppe und/oder einen Vortrag bis zum 15. Juli 2000 an:

Westfälisches Zentrum für  
Forensische Psychiatrie Lippstadt  
- Frau Monika Schulz -  
Eickelbornerstraße 21  
D-59556 Lippstadt

## Vorankündigung zum 6. Deutschen Präventionstag

der 6. Deutsche Präventionstag wird vom 13.-15. November 2000 im Congress Center Düsseldorf stattfinden.

Thema:

### Gewalt - ein Phänomen unserer Gesellschaft !?

Dieses Gesamthema gliedert sich am 2. und 3. Kongresstag in die folgenden Foren:

#### Familie-Jugend-Medien-Migration-Schule-Urbanisierung

Die Kooperationspartner des 6. Deutschen Präventionstages sind:

- DBH Bildungswerk
- Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) - Aufbaustab
- Land Nordrhein-Westfalen
- Landeshauptstadt Düsseldorf
- Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)

## Veranstalter

prevent - Institut für Prävention  
im Auftrag der Deutschen Stiftung  
für Verbrechensverhütung und  
Straffälligenhilfe (DVS)

## Kongresspräsident

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner  
Direktor des Instituts für Kriminologie der  
Universität Tübingen und  
Vorsitzender der DVS

## Kongressmanagement

Renate Engels  
Erich Marks  
Karla Schmitz

Aachener Straße 1064  
D-50858 Köln  
Fon: 0221-94865142  
Fax: 0221-94865143

## „Europäische Konferenz“ zum Thema Strafvollzug in Berlin

Erstmals hielt der Europarat seine regelmäßige Tagung der Generaldirektoren der Strafvollzugsverwaltung der Mitgliedstaaten des Europarates in Deutschland ab.

Sie fand vom 3. bis 5. Mai 2000 in Berlin statt und wurde durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen, eröffnet.

Der Europarat, das Bundesministerium der Justiz, die Senatsverwaltung für Justiz Berlin und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) haben zu dieser Konferenz zu dem Thema „Die Umsetzung europäischer Standards für den Strafvollzug und die nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen“ Vertreter aller 41 Mitgliedstaaten des Europarates sowie weiterer kooperierender Staaten eingeladen. Teilgenommen haben neben den Vertretern des Strafvollzuges auch die nationalen Verantwortlichen für nicht-freiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen. Damit wurde bewusst die besondere strategische kriminalpolitische Bedeutung der nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen zur besseren Differenzierung der Sanktionensysteme und als Strategie zur Begrenzung und Reduzierung der Inhaftierungsquoten in Europa hervorgehoben.

„Der europäische Weg“ ist als Strategie verstanden worden, europäische Qualitätsstandards bei der Vollstreckung von Strafsanktionen weiter zu entwickeln und zu verteidigen. Es ist eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation in den Europarats-Staaten, eine Verständigung über europäische Standards und die Entwicklung von Perspektiven für die europäische Zusammenarbeit versucht worden. Besonders die Kooperation zwischen den Staaten West-, Mittel- und Osteuropas zur Unterstützung der außerordentlich schwierigen Reformprozesse im Bereich des Gefängniswesens und der alternativen Sanktionen sollte diskutiert und vertieft werden.

Nach der Eröffnung der Tagung durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen, den parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Eckhard Pick, sowie den Vertreter des Europarats, Prof. Dr. Hans-Jürgen Bartsch, hat die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, über „Menschenrechte und Sanktionspraxis“ referiert.

Weitere hochrangige Redner aus Deutschland, Großbritannien, Österreich, Finnland und Frankreich haben in die Diskussionen eingeführt.

Ferner fand eine Podiumsdiskussion mit Teilnehmern aus Belgien, Deutschland, Lettland, Polen, Schweden und der Ukraine über Europäische Kooperationen im Strafvollzug statt.

Die Präsidentin des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT), Frau Dr. Silvia Casale aus Großbritannien, hat

über den Einfluss dieses Ausschusses auf die Entwicklung des Strafvollzuges in Europa referiert. Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen hat Perspektiven für den „Europäischen Weg“ aufgezeigt.

Die Generaldirektoren der Gefängnisverwaltungen sowie die nationalen Verantwortlichen für ambulante Sanktionen aus 39 europäischen Ländern sowie aus Kanada und USA haben ihre dreitägigen Beratungen im Berliner Rathaus mit interessanten Ergebnissen beendet.

1. Die Konferenz hat bestätigt, dass die Freiheitsstrafe grundsätzlich nur als Ultima Ratio angewendet werden sollte und dass ambulanten Reaktionen häufig Vorrang zu geben ist.
2. Voraussetzung für die Implementierung europäischer Standards für den Strafvollzug und für nicht-freiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen sind einheitliche und aufeinander abgestimmte kriminalpolitische Strategien für das Strafrecht einerseits und für die Strafvollstreckung der Sanktionen andererseits.
3. Eine europäisch koordinierte rationale Kriminalpolitik ist populistisch-punitiven Haltungen entgegenzusetzen, durch die europäische Standards gefährdet sind.
4. Die ambulanten Alternativen müssen gestärkt werden, und zwar insbesondere durch:
  - verbindliche rechtliche Regelungen,
  - den Aufbau effektiver Organisationen, unter Einbeziehung von NGO's,
  - eine abgesicherte Finanzierung.
5. Die Reduzierung der Gefangenenzahlen liegt im jeweiligen nationalen Interesse, und zwar sowohl aus kriminalpolitischen wie aus fiskalischen Gründen. Deshalb sind Haftvermeidung und Haftverkürzung wichtige Ziele einer rationalen Kriminalpolitik.
6. Die bestehenden europäischen Konventionen und Empfehlungen haben
  - die kriminalpolitische Diskussion belebt,
  - wichtige Auswirkungen in der Praxis,
  - die nationalen Entwicklungen positiv beeinflusst,
  - den Schutz der Menschenrechte deutlich verbessert,
 sind jedoch
  - noch nicht überall genügend bekannt, insbesondere hinsichtlich ihres Zustandekommens und ihrer Weiterentwicklung,
  - inhaltlich durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen gefährdet.
 müssen
  - immer wieder Gegenstand öffentlicher gesellschaftlicher Diskussionen sein,
  - überall auf ihre Realisierung in der Praxis geprüft werden,
  - regelmäßig fortentwickelt werden,
  - in der Ausbildung des Personals zentrale Bedeutung gewinnen.
 sollten Anlass für europäisches Selbstbewusstsein sein.
7. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) soll in seiner Bedeutung stärker bekannt gemacht und in seiner Tätigkeit weiter unterstützt werden, die zu einer positiven Entwicklung der Vollzugssysteme in den besuchten Ländern beigetragen hat.
8. Die europäischen Standards sind auch zu berücksichtigen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere
  - bei der Rechtshilfe,
  - bei Abschiebungs- und Auslieferungsverfahren,
  - bei der Überstellung von Strafgefangenen in das Heimatland.
9. Bilaterale und multilaterale Kooperation in Europa sollten
  - der europäischen Integration Rechnung tragen.

## Aus der Rechtsprechung

- an europäischen Standards ausgerichtet sein,
- vom Europarat effektiv gesteuert und begleitet werden,
- möglichst alle Mitgliedstaaten des Europarates einbeziehen,
- nationalen Besonderheiten genügend Raum geben.

Hierfür biete sich an,

- qualifizierte Experten aus allen Mitgliedstaaten zu beteiligen,
- konkrete Entwicklungsprojekte durch Lenkungsorgane zu steuern,
- die Wirkung dieser Projekte durch Studienbesuche vor Ort zu fördern,
- die Ergebnisse in einer Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens gemeinsam auszuwerten.

### §§ 116, 115 Abs.3, 89, 88, 156 Abs.3 StVollzG (Zulässigkeitsvoraussetzungen für Rechtsbeschwerde einer Vollzugsbehörde, Anordnung von Einzelhaft nach § 89 StVollzG durch Abteilungsleiter)

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist die Rechtsbeschwerde bei Erledigung vor Einlegung des Rechtsmittels mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig.
2. Ein Übergang von der Anfechtungs- zur Feststellungsklage ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig. Ebensovienig ist ein Fortsetzungsfeststellungsantrag einer Vollzugsbehörde zulässig, da er vom Gesetz (§ 115 Abs.3 StVollzG) nicht vorgesehen ist.
3. Die Befugnis, Einzelhaft gemäß § 89 StVollzG anzuordnen, kann wirksam vom Anstaltsleiter auf einen Abteilungsleiter übertragen werden. Bei § 89 StVollzG handelt es sich um einen Qualifikationsbestand zu § 88 Abs.2 Nr.3 StVollzG, so daß die in § 156 Abs.3 StVollzG angeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 StVollzG auch die Einzelhaft im Sinne des § 89 StVollzG umfassen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. April 1999 - 1 Vollz (Ws) 25/99 -

#### Gründe:

Am 12. November 1998 ordnete die zuständige Abteilungsleiterin die Einzelhaft des Verurteilten gemäß § 89 StVollzG an, da der Verurteilte bei seiner Rückkehr nach einer stationären Behandlung vom JVK F. in die JVA W. eine Konservendose mit der Aufschrift „Pflirsiche“ mitführte, in der sich ein Handy nebst Ladestation und D 2-Karte, zwei Stangen Abbrechklingen für Teppichmesser und zehn stark wirkende Schlaftabletten befanden. Den Widerspruch des Verurteilten vom gleichen Tag wies der Präsident des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe mit Bescheid vom 5. Januar 1999 als unbegründet zurück. Gegen diese Entscheidung richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18. Januar 1999. Der Verurteilte hält die Anordnung für rechtswidrig, da sie entgegen der Regelung des § 91 StVollzG nicht durch den Anstaltsleiter, sondern durch die zuständige Abteilungsleiterin getroffen worden sei.

Mit Beschluss vom 4. Februar 1999 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg die Anordnung der Einzelhaft aufgehoben. Zur Begründung ist ausgeführt, die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme gemäß § 89 StVollzG könne vom Anstaltsleiter nicht, auch nicht mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auf den Abteilungsleiter übertragen werden, da § 89 StVollzG in § 156 Abs. 3 StVollzG nicht genannt werde.

Gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt W. unter dem 2. März 1999 Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Präsident des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe hat sich der Rechtsbeschwerde angeschlossen.

Bereits am 2. Februar 1999, also noch vor Erlass des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 4. Februar 1999, ist der Betroffene aus der Einzelhaft in seinen früheren Haftbereich zurückverlegt worden.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Die Unzulässigkeit des vom Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt W. eingelegten Rechtsmittels folgt daraus, dass bereits bei Einlegung der Rechtsbeschwerde kein auf Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts gerichtetes Rechtsschutzinteresse

mehr bestand. Denn bei Einlegung der Rechtsbeschwerde war der Verurteilte bereits aus der Einzelhaft verlegt worden, so dass eine Aufhebung der Anordnung der Einzelhaft durch den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg nicht mehr in Betracht kam. Durch die Rückverlegung des Verurteilten hat sich die Vollzugsbehörde selbst in die Lage des Unterlegenen begeben, so dass kein Rechtsschutzinteresse mehr an einer Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts besteht. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Senats, dass bei Erledigung vor Einlegung der Rechtsbeschwerde diese unzulässig ist (vgl. Beschluss des Senats vom 16. Juli 1996 - 1 Vollz (Ws) 75/96 -).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass nach der Rechtsprechung des Senats durch die Vollziehung einer Disziplinarmaßnahme keine Erledigung eintritt. Zum einen handelt es sich hier nicht um eine Disziplinarmaßnahme, sondern um eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 89 StVollzG, zum anderen hat diese Rechtsprechung lediglich Gültigkeit für den Strafgefangenen, da die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme für diesen fortwirkt.

Auch die Umdeutung des Begehrens des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt W. in einen Feststellungsantrag i.S.v. § 115 Abs. 3 StVollzG kommt nicht in Betracht. Ein Übergang von der Anfechtungs- zur Feststellungsklage ist im Rechtsbeschwerdeverfahren nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Juli 1996 - 1 Vollz (Ws) 75/96 -). Darüber hinaus ist ein Fortsetzungsfeststellungsantrag einer Vollzugsbehörde unzulässig, da dieser vom Gesetz - § 115 Abs. 3 StVollzG - nicht vorgesehen ist (Senatsbeschluss vom 25. Oktober 1984 - 1 Vollz (Ws) 193/84 -).

Angesichts dessen war die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt W. als unzulässig zu verwerfen.

Gleichwohl weist der Senat klarstellend auf folgendes hin: Die Befugnis, Einzelhaft gemäß § 89 StVollzG anzuordnen, kann wirksam vom Leiter der Anstalt auf einen Abteilungsleiter übertragen werden. Dies ergibt sich aus § 156 Abs. 3 StVollzG. Danach darf die Befugnis, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 StVollzG anzuordnen, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden. Bei der vorliegend angeordneten Einzelhaft gemäß § 89 StVollzG handelt es sich indes um einen Unterfall der Absonderung von anderen Gefangenen gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG. § 88 Abs. 2 StVollzG enthält eine allgemeine Aufzählung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. In den nachfolgenden Vorschriften §§ 89 bis 92 erfahren die in § 88 StVollzG aufgeführten Sicherungsmaßnahmen zum Teil eine besondere Ausgestaltung. Während die Absonderung nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG nur vorübergehend zulässig ist, setzt die Einzelhaft nach § 89 StVollzG eine unausgesetzte Absonderung voraus, die nur aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, zulässig ist. Demgemäß handelt es sich bei § 89 StVollzG um einen Qualifikationstatbestand zu § 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG. Die in § 156 Abs. 3 StVollzG angeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 StVollzG umfassen danach auch die Einzelhaft nach § 89 StVollzG, so dass es einer ausdrücklichen Erwähnung dieser Vorschrift nicht bedarf. Mithin ist die Übertragung der Anordnung auch dieser Maßnahme lediglich von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 StVollzG, 473 StPO.

## **§§ 1, 2, 11 ff., 21 la Ziff. 7 BSHG, §§ 3, 7, 19 ff. 46 ff. und 56 ff. und §§ 71 ff. StVollzG, Art. 1 und 3 GG (Kein Anspruch auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe aus Mitteln der Sozialhilfe für Inhaftierte)**

**1. Ein mittelloser Inhaftierter ist hinsichtlich seines Bedarfs an Leistungen für die Begehung eines menschenwürdigen Weihnachtsfestes stets zunächst auf dasjenige verwiesen, was der Vollzugsträger ihm hierfür zur Verfügung stellt.**

## **2. Der vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, derzufolge die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für sich allein betrachtet keinen der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe entgegenstehenden Grund verkörpert, führt hier zu keiner anderen Beurteilung.**

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Juni 1999 - 12ZC 98.3518 -

### **Anmerkung zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Juni 1999:**

Indem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 9. Juni 1999 sich unter Bezug auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 16. November 1987 und vom 14. März 1988 auf den Standpunkt stellt, ein mittelloser Inhaftierter wäre in Sachen Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe vom Gesetzgeber über das Fehlen einer entsprechenden Anspruchsgrundlage im StVollzG bewusst von der Gewährung dieser einmaligen Leistung ausgeschlossen worden sowie der Betreffende sei darauf verwiesen, das ihm im Vollzug zu Teil werdende Taschen- und Hausgeld (§§ 46 und 47 StVollzG) zur Deckung dieses Bedarfs einzusetzen, was einem Anspruch auf Leistungen gemäß § 21 la Ziff. 7 BSHG entgegenstehen würde, wird eine Ansicht vertreten, die nicht akzeptiert werden kann.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 2. Juli 1969 äußerte, es wäre „unzutreffend, anzunehmen, dass der Untergebrachte gleichsam unwürdig sei, die Rechtswohlthaten des BSHG zu empfangen“, da bei einem Sicherungsverwahrten „anderweitige Hilfen nicht ausgeschlossen und für diese Hilfen der Träger der Sozialhilfe zuständig“ wäre, baute das gleiche oberste Bundesgericht in seinem Urteil vom 4. November 1976 diesen Ansatz weiter aus und stellte den - vielbeachteten und bejahten - Grundsatz auf, „die Frage, ob einem Gefangenen eine der mannigfachen Sozialhilfeleistungen nicht zu gewähren ist oder nicht gewährt werden kann“ sei „vielmehr im Einzelfall zu entscheiden: Zum einen danach, ob der Zweck des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder die Eigenart des Vollzugs die Hilfeleistung ausschließt; zum anderen danach, ob der mit der Hilfeleistung verfolgte Zweck während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht werden kann: schließlich - unter dem Aspekt des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) danach, ob der Bedarf, dessentwegen die Hilfe begehrt wird, bereits anderweitig gedeckt ist, etwa gerade im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe“.

Wenn auch das OVG Münster die drei vorab aufgelisteten Punkte im Zusammenhang mit dem damals seitens des einzelnen Inhaftierten geltend gemachten Anspruch auf die Gewährung (einmaliger) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG nicht beanstandete, gelangte dieses Gericht in dessen Urteil vom 16. November 1987 in Sachen Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe nach § 21 la Ziff. 7 BSHG an diesen Personenkreis zu dem Schluss: „Bei dieser Sachlage lässt sich eine Leistungspflicht des Beklagten aus dem Nachranggrundsatz des § 2 BSHG auch nicht unter dem Aspekt begründen, dass die Sozialhilfe eingzugreifen hat, wenn ein anderer, vorrangig zur Leistung Verpflichteter aus irgendwelchen Gründen nicht leistet.“

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht entwickelte innerhalb seines Urteils vom 25. Februar 1992 aber den Standpunkt, die Gewährung sowohl eines Geldbetrages zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie einer Weihnachtsbeihilfe wäre weder durch den Zweck der Untersuchungshaft noch durch die Eigenart seines Vollzugs ausgeschlossen. - Für die Husumer Richter stand in diesem Fall fest, dass der Inhaftierte alles ihm Zumutbare und Mögliche unternommen hätte, um einen derartigen Anspruch ebenfalls gegen den Vollzugsträger geltend zu machen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte schließlich in seinem Urteil vom 12. Oktober 1993 im Fall eines Untersuchungsgefangenen das nun folgende deutlich heraus: „Ein Rechtsanspruch auf Hilfe durch einen Dritten steht einem Sozialhilfeanspruch nur entgegen, wenn es sich dabei um ein bereits Mittel der Selbsthilfe handelt. Dies setzt voraus, dass der Anspruch gegen den Dritten rechtzeitig durchzusetzen ist“. (...) „Dem Hilfesuchenden ist zwar im Rahmen

seiner Selbsthilfeverpflichtung (§ 1 II 2 BSHG) zuzumuten, vor Inanspruchnahme des Trägers der Sozialhilfe die Möglichkeit einer Hilfe durch Dritte zu erkunden. Dies mag je nach den Umständen des einzelnen Falles auch die Obliegenheit einschließen, eine rechtzeitige anderweitige Bedarfsdeckung durch geeignete Verfahrensschritte (wie z. B. die förmliche Antragstellung und ggf. Beschreitung des Rechtsweges) herbeizuführen. Doch kann dies ein Eintreten der Sozialhilfe dann nicht erübrigen, wenn von solchen Schritten eine rechtzeitige Bedarfsdeckung nicht erwartet werden kann.“

Ob von einer solchen Bedarfsdeckung ausgegangen werden kann, wenn sich ein Inhaftierter in Sachen Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe (erfolglos) an den Vollzugsträger wendet, hat als fraglich bezeichnet zu werden. - Zum einen geht aus dem Strafvollzugsgesetz tatsächlich keine mit § 21 Ia Ziff. 7 BSHG direkt vergleichbare Norm hervor. Zum anderen sind das vom einzelnen Inhaftierten beanspruchbare, vom Vollzugsträger zu gewährende Haus- und Taschengeld derart knapp bemessen, so dass die hier frei zur Verfügung stehenden Beträge nicht zuletzt auch wegen der innerhalb der Justizvollzugsanstalt dem Gefangenen nur in einem sehr beschränkten Umfang zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des günstigen Einkaufs - es ihm nicht ermöglichen, Ersparnisse zu bilden, die anlässlich des Weihnachtsfestes wieder problemlos abgerufen werden können. Das hat im besonderen Gültigkeit für diejenigen, denen die Leistungen nach den §§ 46 und 47 StVollzG (noch) nicht (im vollen Umfang) zur Verfügung stehen. Hier ist die Tätigkeit entsprechender Rücklagen in jeder Beziehung ausgeschlossen.

Indem der BayVGh am 9. Juni 1999 im Rahmen seiner ablehnenden Entscheidung lediglich diejenige Begründung wiederholt, wie sie in diesem Sachzusammenhang ursprünglich das OVG Rheinland-Pfalz in dessen Urteil vom 4. September 1981<sup>1)</sup> vertrat, so zeigt dies, dass ebenfalls der BayVGh einem Inhaftierten in dieser Beziehung ein Leben unterhalb des Sozialhilfeniveaus, geradezu eine „zweite Strafe ohne Urteil“, zumutet.

Brühl<sup>2)</sup> hielt bereits die aus der oben zitierten Koblenzer Entscheidung hervorgehende Begründung für „mehr als fragwürdig“, denn der dem einzelnen anlässlich des Weihnachtsfestes entstehende, sozialhilferechtlich bedeutsame Bedarf<sup>3)</sup> würde über den auf der Grundlage der §§ 46 und 47 StVollzG gewährten Leistungen gedeckten Bedarf hinausgehen. - In § 21 Ia BSHG i.d.F. des „Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG)“ vom 23. Juni 1993<sup>4)</sup> wurde zum einen der Begriff der einmaligen Leistung in Abgrenzung zu den laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Form der Regelsätze<sup>5)</sup> neu definiert; zum anderen sind gemäß § 21 Ia Ziff. 7 BSHG einmalige Leistungen ebenfalls für „besondere Anlässe“ zu gewahren, wozu auch das Weihnachtsfest zu zählen ist<sup>6)</sup>.

Verweist der BayVGh in seiner Entscheidung vom 9. Juni 1999 zur Untermauerung seiner dort eingenommenen, dem Antragsteller gegenüber ablehnenden Haltung auf die von Callies/Müller-Dietz in deren Kommentar zum StVollzG<sup>7)</sup> vertretene Ansicht, so führen diese Autoren dort aber auch aus, es könne „immer noch ein weitergehender Bedarf unter dem Gesichtspunkt des Sozialhilferechts in Betracht kommen, der durch Sozialhilfeleistungen zu decken ist“. Däubler/Pecic schließen sich innerhalb der von ihnen vorgenommenen Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes<sup>8)</sup> in der Frage der Beanspruchbarkeit einer Weihnachtsbeihilfe durch einen Inhaftierten gemäß § 21 Ia Ziff. 7 BSHG undifferenziert der von Brühl<sup>9)</sup> hierbezüglich geäußerten Ansicht an, derzufolge diese einmalige Leistung einem bedürftigen Strafgefangenen sozialamtlicherseits nicht verwehrt werden könne.

Wenn ein Vollzugsträger seiner aus den §§ 46 ff., 56 ff. und 71 ff. StVollzG folgenden Pflicht zur Leistung sozialer Hilfen einem Inhaftierten gegenüber entweder überhaupt nicht oder lediglich in einem unzureichenden Umfang nachkommt, aber unter sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten betrachtet eine entsprechende Leistung durchaus erfolgen kann, trifft den zuständigen Sozialhilfeträger regelmäßig eine Pflicht zur Abdeckung des betreffenden Bedarfs. Es war ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht, das bereits in seinem Urteil vom 13. Januar 1971<sup>10)</sup> in Sachen eines in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus gemäß § 63 StGB Untergebrachten Entsprechendes in aller Deutlichkeit herausstell-

te. Das Verwaltungsgericht Göttingen verwies schließlich innerhalb seines Beschlusses vom 23. April 1997<sup>11)</sup> darauf, der von Seiten des Sozialhilfeträgers dort vorgetragene Aspekt, da die Strafvollzugsgesetze die beantragte Leistung nicht vorsehen würden, könne einem sich hierauf beziehenden Leistungsantrag nicht beigetreten werden, würde nicht verfangen. - Es überzeugte damals der Ansatz, wo das Strafvollzugsrecht im Zusammenhang mit einer von einem Inhaftierten nachgesuchten Leistung, die nach dem BSHG erbracht werden kann, keine Regelung trifft, greift der aus § 2 BSHG hervorgehende Subsidiaritätsgrundsatz nicht. Der zuständige Sozialhilfeträger hat hier nach einer seitens des Vollzugsträgers unterlassenen Leistungserbringung regelmäßig als leistungsverpflichtet aufgefasst zu werden.

Der hier besprochene Beschluss des BayVGh vom 9. Juni 1999 zeigt auf, dass es sich in Sachen des Sozialhilfeanspruchs von Strafgefangenen auch heute noch - trotz des Bestehens von Formulierungshilfen wie dem „Straubinger Manifest“ aus dem Jahre 1992 - in der Weise verhält wie dies Brühl bereits im Jahre 1986 zu Beginn seiner Abhandlung mit dem Titel „Sozialhilfe für Strafgefangene und ihre Angehörige“<sup>12)</sup> in aller Deutlichkeit zum Ausdruck brachte, nämlich: „Erst allmählich setzt sich in den Strafanstalten - bei Gefangenen und Bediensteten - die Erkenntnis durch, dass Anspruch auf Sozialhilfe auch während des Strafvollzugs besteht. Allerdings fallen die Sozialhilfeleistungen den Berechtigten nicht in den Schoß, sondern müssen - gerade von Strafgefangenen - meist in harten und zermürenden Auseinandersetzungen mit dem Sozialhilfeträger erkämpft werden.“

## Anmerkungen

- 1) FEVS 16, S. 455 ff.
- 2) BVerwG FEVS 16, S. 455, (457 und 458)
- 3) BVerwGE 51, S. 281 ff.
- 4) Vgl. hierzu auch bei Brühl ZfStV 1986, S. 291.
- 5) BVerwGE 51, S. 281, (282).
- 6) ZfStV 1988, S. 243.
- 7) ZfStV 1993, S. 182 ff.
- 8) § 1 I 1 Regelsatz VO.
- 9) § 21 Ia Ziff. 7 BSHG.
- 10) DVBl. 1994, S. 425 ff. - info also 1994, S. 167.
- 11) §§ 46 und 47 StVollzG.
- 12) Das Verwaltungsgericht Halle spricht in dessen Urteil vom 27. Juni 1995 (Az.: 1 A 2/94) von einer Angewiesenheit des Untersuchungsgefangenen auf den von der Vollzugsanstalt ausgewählten Lieferanten und dessen - im Vergleich zu denjenigen anderer Leistungsanbieter - recht hohe Preise.
- 13) ZfStV 1982, S. 55 ff.
- 14) ZfStV 1986, S. 291, (293).
- 15) Vgl. hierzu grundlegend das BVerwG in dessen Urteil vom 12. April 1984 (NDV 1095, S. 204 ff.).
- 16) BGBl. I S. 944.
- 17) § 22 I 1 BSHG.
- 18) Vgl. hierzu bei Hofmann, in: LPK-BSHG, 5. Aufl. Baden-Baden 1998, Rz. 61 zu § 21 BSHG; Schellhorn/Jirasek/Seipp: BSHG, 15. Aufl. Neuwied 1997, Rz. 7 I zu § 21 BSHG; Mergler/Zink: BSHG, 4. Aufl. Stuttgart, Rechtsstand: April 1997, Rz. 10 zu § 21 BSHG sowie Kunkel ZfV 1997, S. 49 (50 und 53).
- 19) 7. Aufl. München 1998, Rdnr. 3 zu § 71 StVollzG.
- 20) Reihe Alternativkommentare: Kommentare zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., Luchterhand 1990, Rz. 15 zu § 46 StVollzG.
- 21) ZfStV 1986, S. 291, (293).
- 22) BVerwGE 37, S. 87 ff.
- 23) Az.: 2 B 2187/97.
- 24) ZfStV 1986, S. 291 ff.

Manfred Hammel

## § 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. §§ 24 Abs. 3 Satz 2, 25 StPO, §§ 115 Abs. 3, 105 Abs. 3 StVollzG (Namhaftmachung der Richter, Erledigung der Hauptsache im Falle der Verlegung?)

1. Hat das Gericht dem Strafgefangenen auf sein Verlangen hin die zur Mitwirkung in seinem Verfahren berufenen Richter mitgeteilt, muss es ihn über jede weitere Änderung der Besetzung von Amts wegen unterrichten (vgl. BayObLG NSZ 90, 200).

- 2a) Die Namhaftmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO soll dem Verfahrensbeteiligten ermöglichen, etwaige Ablehnungsgründe zu ermitteln und durch ein entsprechendes Gesuch zu erreichen, dass ein befangener Richter nicht an der Entscheidung mitwirkt. Dementsprechend muss sie so rechtzeitig erfolgen, dass sich der Verfahrensbeteiligte vergewissern kann, ob Ablehnungsgründe bestehen und er diese innerhalb der zeitlichen Schranken des § 25 StPO, mithin vor Erlass des Beschlusses, vorbringen kann.
- b) Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist in einem solchen Fall nur dann verletzt, wenn der Strafgefängene endgültig hinnehmen müsste, dass ein befangener Richter an seinem Verfahren mitgewirkt hat. Demgemäß bleibt er jedoch gewahrt, wenn der Gefangene die Fehlerhaftigkeit der Besetzung einer Richterbank mit der Rechtsbeschwerde mit Erfolg geltend machen kann.
3. Wird ein Strafgefängener, der gegen eine Disziplinarmaßnahme Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so tritt dadurch in der Regel wegen § 105 Abs. 3 StVollzG keine Erledigung der Hauptsache ein, weil die Maßnahme noch vollstreckt werden könnte und sich im Falle ihrer Vollstreckung dann (z.B. bei Prognoseentscheidungen) für den Gefangenen nachteilig auswirken kann.

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 24. November 1999 - Ws 1303/99 -

#### Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt (§ 116 StVollzG). Es liegen auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 2 StVollzG vor. Bei der Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze, zu denen der Amtsermittlungsgrundsatz gehört, ist in der Regel die Gefahr einer Wiederholung gegeben, so dass eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (Schwind/Böhm, 3. Auflage, StVollzG, § 116 Rn. 5 und 7).

Vorliegend lässt sich nicht ausschließen, dass die Strafvollstreckungskammer gegen den Untersuchungsgrundsatz verstoßen und somit ihre Aufklärungspflicht verletzt hat.

Der Strafgefängene bringt zwei Rügen vor, nämlich dass die Strafvollstreckungskammer trotz seines Verlangens die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen ihm nicht namhaft gemacht habe, soweit anstelle des RiAG H. die Ri inAG H. zur Entscheidung berufen gewesen sei sowie, dass sein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zu Unrecht als unzulässig verworfen worden sei.

Die formelle Rüge der fehlenden Namhaftmachung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO greift im Ergebnis nicht durch. Nach nunmehr überwiegender Rechtsprechung, der sich auch das Bayerische Oberste Landesgericht unter Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung angeschlossen hat (NStZ 90, 200) hat das Gericht, wenn es wie hier mit richterlicher Verfügung vom 25.8.1997 dem Strafgefängenen auf sein Verlangen hin die zur Mitwirkung berufenen Richter mitgeteilt hat, ihm jede weitere Änderung der Besetzung von Amts wegen mitzuteilen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Auflage, § 24 Rn. 21). Durch die 5. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Landgerichts Regensburg für das Jahr 1999 wurde mit Wirkung ab 16.8.1999 Ri inAG H. der auswärtigen Strafvollstreckungskammer in Straubing anstelle des

RiAG H. zugeteilt. Da die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erst am 31.8.1999 erging, hätte diese Änderung dem Strafgefängenen mitgeteilt werden müssen. Im Gesetz ist nicht ausdrücklich bestimmt, wann diese Änderung der Besetzung dem Antragsteller zugehen muss. Dies ist unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht nach § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO zu entscheiden, wobei die Namhaftmachung dem Verfahrensbeteiligten ermöglichen soll, etwaige Ablehnungsgründe zu ermitteln und durch ein entsprechendes Gesuch zu erreichen, dass ein befangener Richter nicht an der Entscheidung mitwirkt. Daraus folgt, dass die Namhaftmachung jedenfalls so rechtzeitig erfolgen muss, dass sich der Verfahrensbeteiligte vergewissern kann, ob Ablehnungsgründe bestehen und er diese dann noch innerhalb der zeitlichen Schranken des § 25 StPO, mithin vor Erlass des Beschlusses, vorbringen kann. Die Geschäftsverteilungsänderung wurde dem Strafgefängenen vor der Entscheidung nicht mitgeteilt, somit konnte er berechnete Einwände nicht vorbringen. Die Unterlassung muß jedoch kausal sein, d.h. sie kann den Grundsatz auf ein faires Verfahren nur dann verletzen, wenn der Strafgefängene endgültig hinnehmen müßte, dass ein befangener Richter an seinem Verfahren mitgewirkt hat. Das Recht auf ein faires Verfahren bleibt jedoch gewahrt, wenn der Strafgefängene die Fehlerhaftigkeit der Besetzung der Richterbank noch mit der Rechtsbeschwerde geltend machen kann, wenn er also mit Aussicht auf Erfolg mit der Rechtsbeschwerde vorbringen kann, durch die verzögerte Namhaftmachung sei es ihm unmöglich geworden, einen bestehenden Ablehnungsgrund noch vor der Entscheidung der Kammer zu ermitteln und vorzubringen. Das Rechtsbeschwerdeverfahren ermöglicht ihm diese formelle Rüge. Der Strafgefängene hat aber in seiner Rechtsbeschwerdebegründung lediglich die fehlende Namhaftmachung beanstandet, aber keinen von ihm ermittelten Ablehnungsgrund vorgetragen. Damit fehlt seiner Verfahrensrüge gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die Zulässigkeitsvoraussetzung.

Die weitere Rüge des Strafgefängenen hinsichtlich der Verneinung seines Feststellungsinteresses, weil sich durch seine Verlegung in den Maßregelvollzug die Hauptsache erledigt habe, hat jedoch Erfolg und führt zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer.

Eine Erledigung der Hauptsache, hier der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme von einem Monat Entzug der Verfügung über Haushaltsgeld und Einkauf, liegt nur vor, wenn die sich aus der Maßnahme ergebende Beschwerde für den Strafgefängenen nachträglich weggefallen ist. Dies kann unter Umständen durch eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt eintreten, insbesondere bei einer Maßnahme, die sich aus den besonderen Verhältnissen in einer JVA ableitet. Bei einer Disziplinarmaßnahme tritt wegen § 105 Abs. 3 StVollzG in der Regel keine Erledigung bei einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt ein, weil diese dort noch vollstreckt werden könnte und, soweit dies bereits geschehen sein sollte, der Strafgefängene in seinem Personalakt einen entsprechenden Vermerk erhält, der bei weiteren Prognoseentscheidungen sich für ihn durchaus nachteilig auswirken kann. Bereits in einer Entscheidung vom 21.1.1999 (Ws 2/99) hat der Senat ausgeführt, dass die Frage, ob eine Erledigung durch die Verlegung in eine andere JVA eingetreten ist, sich danach beantwortet, ob die Maßnahme weiter unmittelbar fortwirkt, ob der Strafgefängene also seine Beschwerde „in die aufnehmende Anstalt mitgenommen hat“.

Nur dann, wenn keine personenbezogene nachteilige Maßnahme der JVA vorliegt, wird in der Regel das Verfahren durch die Verlegung erledigt sein.

Zu der Frage, ob der Strafgefängene die Disziplinarmaßnahme, sei es in Form des unerledigten Vollzuges und/oder durch einen Eintrag in seine Personalakte in den Maßregelvollzug mitgenommen hat, sind keine tatsächlichen Feststellungen getroffen worden. Selbst wenn bei einer Verlegung des Strafgefängenen in den Maßregelvollzug die Personalakte vollständig bei der abgebenden Justizvollzugsanstalt S. verblieben wäre, mithin der Strafgefängene sozusagen mit „weißer Weste“ überstellt worden sein sollte, wäre jedoch noch zu klären, ob das Bezirkskrankenhaus H. nicht dadurch Kenntnis von der Disziplinarmaßnahme erhalten hat, dass die JVA S. im Überstellungsverfahren auf diese verhängte

Sanktion hingewiesen hat. Hierauf beruft sich der Strafgefangene. Eine tatsächliche Abklärung durch den Senat ist nicht möglich, weil er auf die bloße Rechtskontrolle beschränkt ist und ihm - abgesehen von der Verfahrensrüge - eine Überprüfung in tatsächlicher Hinsicht und damit eine Beweisaufnahme verwehrt ist.

Da es an den für eine Sachprüfung erforderlichen Feststellungen fehlt und eine Feststellung gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG im Rechtsbeschwerdeverfahren auch nicht möglich wäre (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 115 Rn. 12; OLG Hamm, NSTZ 85, 576), war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück zu verweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da die bloße Zurückverweisung der Sache auf das Rechtsmittel noch nicht als strafprozessualer Erfolg im Sinne der Kostenvorschriften gewertet werden kann.

Sofern die Strafvollstreckungskammer zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass eine Erledigung durch die Überweisung des Strafgefangenen in die Maßregel nicht eingetreten ist, weist der Senat auf seine Entscheidung vom 25.1.1999 (Ws 1462/98) hin, wonach der Gewahrsam eines Strafgefangenen an Schriftwechsel, der an einen anderen Strafgefangenen gerichtet ist, der Zustimmung der Justizvollzugsanstalt bedarf und der ungenehmigte Besitz Grundlage einer Disziplinarmaßnahme sein kann.

## **§§ 2, 39 ff., 72 BSHG, §5 DVO zu § 72 BSHG, §§ 68 ff. StGB (Nachrang der Sozialhilfe gegenüber der Führungsaufsicht)**

**Der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) gegenüber der Führungsaufsicht gemäß den §§ 68 ff. StGB schließt einen Anspruch eines Mittellosen auf stationäre Hilfe gemäß den §§ 39 ff. BSHG oder § 72 BSHG nicht von vornherein aus.**

Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar 1999 - 12 M 5528/98 und 12 M 121/99 -

### **Gründe:**

Der Antrag des Antragstellers, die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts zuzulassen, hat Erfolg (12 M 5528/98): auf den Antrag des Antragstellers ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und der Antragsgegner zu verpflichten, die Unterbringungskosten für den Antragsteller in dem im Tenor niedergelegten Umfang zu übernehmen (12 M 121/99).

Der Antragsteller hat die Gründe, die die Zulassung der Beschwerde wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichts (Zulassungsgrund nach § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) rechtfertigen, hinreichend dargelegt, der Prüfung, vom Antragsteller ebenfalls geltend gemachter anderer Zulassungsgründe bedarf es daher nicht.

Die Zulassung der Beschwerde erfordert, dass einer der in §§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 VwGO bezeichneten Zulassungsgründe eindeutig geltend gemacht und innerhalb der Antragsfrist aus sich heraus verständlich näher dargelegt (§ 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO) wird, dass und aus welchen Gründen dieser Zulassungsgrund vorliegen soll. An die Darlegung sind nicht geringe Anforderungen zu stellen (vgl. Senat, Beschl. v. 27. März 1997 - 12 M 1731/97 - und st. Rspr.; s. a. Schenke, NJW 1997, 81; Bader, DOV 1997, 442; Seibert, DVBl. 1997, 932). Die dem Revisionsrecht nachgebildete Darlegungspflicht bestimmt als selbstständiges Zulässigkeitsersfordernis den Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts. Sie soll den Aufwand für die Bearbeitung des Zulassungsantrages „reduzieren“, dadurch das Zulassungsverfahren beschleunigen und verlangt, wie der Hinweis auf den Vertretungszwang (§ 67 Abs. 1 VwGO) in der Gesetzesbegründung erhellt, qualifizierte, ins einzelne gehende, fallbezogene und aus sich heraus verständliche, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogene und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung

auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen. Das bloße Benennen oder Geltendmachen eines Zulassungsgrundes genügt dem Darlegungserfordernis ebensowenig wie eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens oder gar eine - ergänzende - Bezugnahme hierauf.

Für den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist für die Darlegung als Mindestvoraussetzung zu verlangen, dass geltend gemacht wird, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis unrichtig ist und die Sachgründe hierfür bezeichnet und erläutert werden.

Hiernach ist für die Darlegung hinreichend, dass sich ein Antrag nicht darauf beschränkt, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung allgemein oder unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens anzuzweifeln, sondern hinreichend fallbezogenen und substantiiert (insoweit hängen die Darlegungsanforderungen auch von der Art und Umfang der Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ab) auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Tatsachenfragen eingeht, deren Unrichtigkeit mit zumindest vertretbaren, jedenfalls nicht unververtretbaren Erwägungen dargetut und sich dazu verhält, dass und aus welchen Gründen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auf diesen - aus Sicht des Rechtsmittelführers fehlerhaften - Erwägungen beruht, nicht ausreichend sind Darlegungen zu Zweifeln an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente oder Sachverhaltsfeststellungen, wenn diese nicht zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Entscheidungsergebnisses begründen (Senat, Beschl. vom 21. März 1997 - 12 M 1255/97 -, st. Rspr.). Rechts- oder Tatsachenfragen, die in der Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung keine Rolle gespielt haben oder nicht zweifelhaft waren, brauchen dabei im Rahmen des Antrages auf Rechtsmittelzulassung nicht erörtert zu werden, um eine Entscheidungserheblichkeit darzulegen (BVerfG <1. Kammer des Zweiten Senats>, Beschl. vom 15.8.1994 - 2 BvR 719/94 -, NVwZ-Beil. 1994, 65 <66> <zu § 78 Abs. 4 AsylVfG>), soweit sich ihre Entscheidungserheblichkeit nicht aufdrängt. Für das - gesondert zu prüfende - Darlegungserfordernis reicht es auch bei einer - objektiv im Ergebnis (eindeutig) unrichtigen - Entscheidung jedenfalls nicht aus, dass die Unrichtigkeit lediglich allgemein behauptet wird, sich diese aber nicht aus dem Antrag selbst, sondern erst nach einer Durchsicht der Akten erschließt. Nicht abschließend zu klären ist, weil der Rechtsstreit hierzu keinen Anlass gibt, ob „ernstliche Zweifel“ i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfordern, dass der Erfolg des Rechtsmittels (mindestens) ebenso wahrscheinlich ist wie der Misserfolg, ob hierfür im Anschluss an die Auslegung der gleichlautenden Wendung in Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urv. v. 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166) zu verlangen ist, da erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält, oder ob ernstliche Zweifel bereits dann vorliegen, wenn im Zulassungsverfahren auszuschießen ist, dass die angefochtene Entscheidung offensichtlich richtig oder das Rechtsmittel aus sonstigen Gründen offensichtlich aussichtslos ist (zum Ganzen s. - jeweils m.w.N. - Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Aufl., 1997, § 80 Rn. 36, § 124 Rn. 15, § 124a Rn. 16; Roth, VerwArch 1997, 416 ff.; Seibert, DVBl. 1997, 932 f.).

Diesem Maßstab wird die Darlegung gerecht. Der Antragsteller hat substantiiert und in Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts dargetan, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis unrichtig sei, und die Sachgründe hierfür bezeichnet und erläutert.

Die danach zuzulassende Beschwerde des Antragstellers ist auch in der Sache in dem im Tenor niedergelegten Umfang begründet. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO für eine einstweilige Anordnung hinsichtlich des Anordnungsgrundes und des Anordnungsantrags glaubhaft gemacht.

Dabei kann der Senat in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offenlassen, ob der Anspruch des im September 1998 nach sechsjähriger Freiheitsentziehung entlassenen Antragstellers auf stationäre Hilfe gegenüber dem Antragsgegner sich nach §§ 72, 100 Abs. 1 Nr. 5 oder §§ 39, 40, 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (für eine wesentliche geistig/seelische Behinderung spricht die „Intelligenzminderung mit deutlicher Verhaltensstörung“) richtet. Die Voraus-

setzungen dieser Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Vorrangs der Eingliederungshilfe (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 2 BSHG) wird der Antragsgegner ggf. unter Einholung einer Stellungnahme eines Sachverständigen, möglicherweise des Ärztlichen Direktors des Niedersächsischen Landeskrankenhauses, in A. des Arztes für Psychiatrie Dr. med. J., der bereits mit der Persönlichkeit des Antragstellers in einem psychiatrischen Gutachten vom 22. Januar 1998 befasst war, ebenso zu prüfen haben wie die Fragen, welche Hilfen im Einzelfall während der Heimunterbringung des Antragstellers erbracht werden sollten, welche Aussichten auf Erfolg sie haben und ob die Einrichtung, in der der Antragsteller derzeit untergebracht ist, dafür geeignet ist (auch unter Berücksichtigung möglicher latenter Gefahren für andere dort Untergebrachte, die die Einrichtung nach den Ausführungen im Beschwerdezielungsantrag erkannt, aber vorliegend nicht für durchschlagend erachtet hat).

Unter Einbeziehung der Ausführungen in dem Schreiben des Bewährungshelfers vom 24. November 1998 über die (eingeschränkten) Möglichkeiten der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB einerseits und der Aussage in dem psychiatrischen Gutachten Dr. med. J. vom 22. Januar 1998, Heimunterbringung nach der Haftzeit sei für den Antragsteller die einzig realistische Perspektive, andererseits geht der Senat jedenfalls für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass der Nachrang der Sozialhilfe gegenüber der Führungsaufsicht bei dem vorliegenden Sachverhalt einen Anspruch des Antragstellers auf stationäre Hilfe nicht ausschließt im Sinne von § 2 Abs. 1 BSHG. Die Frage, ob unter Führungsaufsicht stehende Haftentlassene Anspruch auf Leistungen nach § 72 bzw. §§ 39 ff. BSHG haben, lässt sich allgemein nicht beantworten, weil stets aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu prüfen ist, ob die (vorrangigen) Leistungen der Führungsaufsicht ausreichen, um den Bedarf an konkret notwendiger Hilfe zu decken (ähnlich zum vergleichbaren Verhältnis zwischen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG und Bewährungshilfe auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 20.3.1997 - 13 A 34/95 - info also 1998, 36 f.).

Dabei steht bei dem Antragsteller nach dem derzeitigen Sachstand und dem erwähnten Gutachten vom 22. Januar 1998 neben der Entlassung aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse (§ 5 VO zu § 72 BSHG) im Vordergrund die Therapie des „einzelgängerischen Verhaltens“, der „Unselbstständigkeit“ und des „Hospitalismus“, um ihn in die Gesellschaft einzugliedern. Diesen Anforderungen kann die Führungsaufsicht allein, in der nicht die sozialpädagogische und therapeutische Zuwendung, sondern neben der Überwachung die organisatorische, vermittelnde Hilfe (im Hinblick auf Arbeit, Unterkunft, finanzielle Fragen, therapeutische Behandlung) im Vordergrund steht, nicht gerecht werden.

Der Senat hat die einstweilige Anordnung zeitlich beschränkt, um einerseits dem Antragsgegner die Möglichkeit der eigenständigen Gewährung der geeigneten Maßnahmen nach Durchführung seiner Ermittlungen und Prüfungen einzuräumen, dem Antragsteller andererseits bleibt nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens der Rechtsweg offen.

Wegen Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 166 VwGO, 114, 115, 121 ZPO war dem Antragsteller auch Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten für das erstinstanzliche Verfahren zu bewilligen.

Die zeitliche Begrenzung hinsichtlich des Beginns der Verpflichtung des Antragsgegners ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Senats in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, einen Sozialhilfeträger zur (vorläufigen) Gewährung von Leistungen (grundsätzlich, von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen) frühestens ab dem Ersten des Monats zu verpflichten, in dem der Senat zur Sache entscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO nicht anfechtbar.

(Eingesandt von Dr. Manfred Hammel, Caritasverband für Stuttgart e.V.)

## §§ 23 Abs. 1, 28 Abs. 3 EGGVG, § 35 BtMG (Überprüfung der Motivation für Drogentherapie)

### Zur Überprüfung der Motivation eines Verurteilten für eine (wiederholte) Drogentherapie durch die Staatsanwaltschaft.

Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. November 1999 - 1 VAS 14/99 -

#### Gründe:

Der seit vielen Jahren drogenabhängige Verurteilte verbüßt derzeit mehrere Freiheitsstrafen. Im vorliegenden Verfahren ist er am 10. März 1994 durch das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein (Az. 170 Js 60481/83) wegen mehrerer Diebstähle, die er teilweise unter Drogeneinfluss begangen hat, um sich aus dem Erlös der Beute weitere Drogen zu beschaffen, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Er hat beantragt, die Vollstreckung der Strafe nach § 35 BtMG zurückzustellen. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) und die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken (im Vorschaltverfahren gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG) haben das Gesuch zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) und ihr folgend die Generalstaatsanwaltschaft haben sich zur Begründung ihrer Entscheidung vor allem auf die (angeblich) fehlende Therapiemotivation des Verurteilten gestützt, die sich aus dem Bericht der Justizvollzugsanstalt X. vom 28. Juli 1999, sowie daraus ergabe, dass der Verurteilte bisher zwei Therapieversuche (am 25. Juli 1996 und 8. Januar 1998) abgebrochen habe. In dem Bericht der Justizvollzugsanstalt wird ausgeführt, dass der Verurteilte arbeitsunwillig sei, mit Gefangenen Alkohol konsumiert habe, wegen Beleidigung und Bedrohung von Vollzugsbeamten habe diszipliniert werden müssen und schließlich dadurch aufgefallen sei, dass in seinem Hafrum (am 21. Mai 1999) eine Brennanlage und ca. 25 Liter Most gefunden worden seien.

I. Der nach § 23 Abs. 1 EGGVG zulässige Antrag führt zu einem vorläufigen Erfolg. Die Bescheide der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) und der Generalstaatsanwaltschaft sind nicht frei von Ermessensfehlern.

Die Entscheidung über die Zurückstellung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer solchen nach § 35 BtMG stellt eine Ermessensentscheidung dar. Demgemäß prüft das Gericht gemäß § 28 Abs. 3 EGGVG nicht etwa, wie es selbst das Ermessen ausgeübt haben würde, wenn es anstelle der Behörde zu entscheiden gehabt hätte. Die Nachprüfung beschränkt sich vielmehr darauf, ob die rechtlichen Grundlagen der Ermessensausübung beachtet worden sind, alle tatsächlichen für die Entscheidung bedeutsamen Umstände vollständig und verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt waren und der Behörde auch bei der Ausübung des Ermessens keine Rechtsfehler unterlaufen sind (Senat, StV 1983, 249). Die angefochtenen Entscheidungen beachten dies nicht im erforderlichen Maße und haben deshalb keinen Bestand.

1. Der Zweck der gesetzlichen Regelung, an dem sich die Ausübung des Ermessens der Strafvollstreckungsbehörde bei Entscheidungen nach § 35 BtMG zu orientieren hat, liegt ersichtlich darin, im Interesse der Rehabilitation kleine bis mittlere drogenabhängige Straftäter mehr als bisher zu einer notwendigen therapeutischen Behandlung zu motivieren, wobei Strafdrohung und Strafvollstreckung nur Hilfsmittel sein können, den erforderlichen „Initialzwang“ zur Therapiebereitschaft auszulösen und sodann die Therapie unter Zurückstellung der Strafvollstreckung und eventuell sogar unter teilweisem Verzicht auf die Strafvollstreckung außerhalb des Strafvollzugs durchzuführen (vgl. OLG Karlsruhe, MDR 1983, 514). Der Weg der Zurückstellung der Strafvollstreckung stellt eine vorläufige Herausnahme des Verurteilten aus der Strafvollstreckung dar, die auch und gerade in Betracht kommt, wenn dem Verurteilten keine günstige Prognose gestellt werden kann. Denn unbestrittenermaßen steht das Rehabilitationsinteresse des Verurteilten im Vordergrund (Körner, BtMG, 4. Aufl., § 35 Rdnr. 15 ff.; Adams/Ebert, NSIZ 1983, 195).

Wenn auch die Vollstreckungsbehörde grundsätzlich dazu aufgerufen ist, die Therapiebereitschaft des Verurteilten zu überprüfen,

## Für Sie gelesen

muss sich das in der Regel auf die Bereitschaft zum Antritt und Durchstehen der Therapie beschränken, falls die übrigen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 35 Abs. 1 BtMG). Fragwürdig ist es indes, wenn die Vollstreckungsbehörde versucht, die Motivation des Verurteilten zu überprüfen (Körner, a.a.O., Rdnr. 99). Für einen Betäubungsmittelstraffäter ist es geradezu typisch, dass er zunächst kaum Therapieeinsicht zeigt und für ihn die Frage im Vordergrund steht, der Haft zu entkommen. Die Zurückstellung soll gerade auch solche Risikoprobanden in die Therapie führen. Eine tragfähige Motivation zur Therapie kann nur das Ergebnis, nicht aber die Voraussetzung therapeutischer Bemühungen sein (vgl. auch Adams/Ebert, NStZ 1983, 195; Körner/Sagebiel, NStZ 1992, 218). Das gilt insbesondere im vorliegenden Fall, bei dem die Stellungnahmen der mit dem Verurteilten befassten Stellen kein klares Bild ergeben. Während die zuständige Anstaltspsychologin der Justizvollzugsanstalt X, in der sich der Verurteilte seit 22. Februar 1999 befindet, die Beurteilung der Therapiemotivation (letztlich „dem bisher an den Therapievorbereitungen Beteiligten“ überlassen möchte, hat die Drogenberatungsstelle, die zwar keine Kenntnis von den anstaltsinternen Vorgängen hat, mit der der Verurteilte jedoch seit 25. Februar 1999 in regelmäßigem Kontakt steht, die Motivation des Verurteilten als „eher überdurchschnittlich“ eingestuft, wohingegen der Leiter der Justizvollzugsanstalt X, eine echte Motivation des Verurteilten bezweifelt, sein Gesuch auf Zurückstellung jedoch „im Sinne einer letzten Chance“ befürwortet. Da die Vollstreckungsbehörde kaum über ausreichendes psychologisches Fachwissen verfügt, um eine ernsthafte Therapiemotivation von einer vorgetauschten zu unterscheiden, sollte sie sich auch nicht als „Motivationsdetektiv“ betätigen (vgl. Körner, a.a.O., Rdnr. 99) und die Frage nach der Motivation des Verurteilten selbst verneinen.

2. Auch der Umstand, dass der Verurteilte bereits zwei Therapieversuche abgebrochen hat, kann nicht ohne weiteres als geeignetes Ablehnungskriterium herangezogen werden. Das genügt schon deshalb nicht, weil es insoweit nicht auf die Quantität, sondern die Qualität der Abbrüche ankommt. Hier fehlen bereits konkrete Feststellungen über die Gründe für die Abbrüche. Auch die entsprechenden Mitteilungen der Therapieeinrichtungen verhalten sich hierzu nicht. Zudem muss berücksichtigt werden, dass ein Therapieerfolg in der Regel zahlreiche Therapieversuche notwendig macht und die Ablehnung einer Maßnahme nach § 35 BtMG deshalb nicht ohne weiteres auf (auch wiederholte) Abbrüche gestützt werden darf, zumal wenn deren nähere Umstände nicht bekannt sind (vgl. Senat StV 1983, 249; Körner/Sagebiel, NStZ 1992, 218).

3. Ebenso sind die Verstöße des Verurteilten in der Haft nicht ohne weiteres als Ablehnungskriterium geeignet.

Insbesondere wäre es verfehlt, typische Krankheitssymptome (Verhaltensweisen, Charaktermängel etc.) des nicht entwöhnten Drogenabhängigen für die Versagung der Zurückstellung nach § 35 BtMG heranzuziehen (Körner, a.a.O., Rdnr. 100 m.w.N.; Adams/Ebert, a.a.O.). Den angefochtenen Entscheidungen mangelt es an Feststellungen darüber, ob und weshalb die beanstandete Arbeitsscheu des Verurteilten, sein Alkoholkonsum und die Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber den Vollzugsbediensteten nicht als Krankheitssymptome der Sucht anzusehen sind.

4. Schließlich kann die Entscheidung auch ohne nähere Begründung nicht darauf gestützt werden, die bewilligte Therapie von drei bis sechs Wochen sei „eindeutig zu kurz“, wenn sich aus dem Bescheid des Kostenträgers ergibt, dass eine Verlängerung möglich ist.

II. Die Staatsanwaltschaft wird deshalb unter Beachtung der vorgenannten Gesichtspunkte das Verhalten des Verurteilten erneut daraufhin überprüfen müssen, ob sich aus ihm das Fehlen einer ernsthaften Therapiebereitschaft ergibt.

III. In Anrechnung der besonderen Umstände dieses Falles hält der Senat eine Kostenentscheidung gemäß § 30 Abs. 2 EGGVG für angemessen (vgl. auch OLG Hamm, JVBf 1970, 238). Die Entscheidung über den Geschäftswert folgt aus § 30 Abs. 2, 3 KostO.

(Eingesandt vom Vorsitzenden des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts, Dr. Wolfgang Ohler)

**Strafvollstreckung** (Handbuch der Rechtspraxis Bd.9). Bearbeitet von Franz Isak und Alois Wagner. 6., neubearbeitete Auflage des von Dr. Ludwig Leiß und Friedrich Weingartner begründeten und von der 3.-5. Auflage von Dr. Paul Wetterich und Helmut Hamann fortgeführten Werkes. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1999. XXX, 614 S. In Leinen. DM 128,-.

Das Werk ist zuletzt 1994 in fünfter Auflage erschienen (vgl. ZfStrVo 1995, 256). Bearbeiter waren damals noch Paul Wetterich und Helmut Hamann. Nunmehr ist die Bearbeitung in die Hände von Franz Isak und Alois Wagner übergegangen. Die Neuauflage war aufgrund der Rechtsentwicklung seit 1994 notwendig geworden. Eine ganze Reihe von Strafrechtsänderungsgesetzen ist inzwischen ergangen. Auswirkungen auf Strafvollstreckung und Strafvollzug zeitigen nicht zuletzt das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten sowie das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts. Praktische Konsequenzen werden namentlich in Form der Erhöhung von Straffrahmen, Verschärfung der Sicherungsverwahrung und Erschwerung der Strafrechtsaussetzung sichtbar. Für den Vollzug selbst ist vor allem die Einweisung von Sexualstraffätern in sozialtherapeutische Einrichtungen zum Thema - und Problem - geworden. Bedeutsamen Anteil an der Rechtsentwicklung hat natürlich auch die Rechtsprechung - nicht zuletzt diejenige des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollstreckungs-, Strafvollzugs- und Maßregelrecht. Schließlich haben sich auch im internationalen Rechtshilfeverkehr Veränderungen vollzogen, die in der Neuauflage zu berücksichtigen waren.

Insgesamt hat das zu einer erheblichen Vermehrung des Umfangs beigetragen. Kam die fünfte Auflage noch mit 560 Seiten aus, so weist die jetzige insgesamt 614 Seiten auf. An der bewährten Struktur der Voraufgabe haben die neuen Bearbeiter jedoch festgehalten. Dies hat zur Folge, dass das Werk weiterhin in zwei große Teile gegliedert ist. Werden im ersten Buch sämtliche rechtlichen und praktischen Aspekte der Strafvollstreckung behandelt, so ist das zweite Buch gerichtlichen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug gewidmet.

Einmal mehr interessieren aus der Sicht des Straf- und Maßregelvollzugs vor allem jene Teile des Werkes, die sich mit dem Verhältnis von Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden sowie mit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung befassen. Sie spielen denn auch im Kontext der Darstellung eine gewichtige Rolle. Dies gilt innerhalb des ersten Buches namentlich für die Kapitel, welche die Vollstreckung von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen sowie von Maßregeln der Besserung und Sicherung zum Gegenstand haben. Dazu zählen gleichfalls die Abschnitte, die sich mit der Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe befassen. Im zweiten Buch verdienen insbesondere diejenigen Kapitel das Interesse der Vollzugspraxis, welche die Zuständigkeit, die Aufgaben und das Verfahren der Strafvollstreckungskammer in Strafvollstreckungssachen und nach dem Strafvollzugsgesetz darstellen. Auch den kurzen Abschnitt über den Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG in Strafvollstreckungsangelegenheiten kann man hierzu rechnen.

Das Handbuch stellt in vielfacher Hinsicht auch eine Hilfe für die Praxis des Straf- und Maßregelvollzugs dar. Mögen die zahlreichen Hinweise auf die Regelung und Handhabung strafvollstreckungsrechtlicher Fragen in erster Linie die Strafvollstreckungsbehörden angehen, so ergibt sich auch für die Vollzugsbehörden eine ganze Reihe von Berührungspunkten und Themen, die ein Nachschlagen lohnen. Das beginnt mit der - alten - Frage nach der Abgrenzung von Strafvollstreckung und Strafvollzug und setzt sich etwa fort in der Darstellung der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten (nach Maßgabe des Vollstreckungsplans) und ihrer Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbehörden. Praktisch bedeutsam erscheinen weiter die Ausführungen zur Vollstreckungsreihenfolge - etwa im Verhältnis von Freiheitsstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe sowie von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehender Maßregel der Besserung und Sicherung. Hervorhebung verdient nicht zuletzt, dass der gemeinnützigen Arbeit -

als Substitut der Ersatzfreiheitsstrafe - ein eigener Abschnitt gewidmet ist und dass die - umstrittene - Frage näher behandelt wird, ob § 57 StGB auch auf Ersatzfreiheitsstrafen Anwendung findet (was verneint wird). In dem Kapitel über die freiheitsentziehenden Maßregeln sind namentlich die Konsequenzen berücksichtigt, die sich aus der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Hier bereitet ja - außer den Einweisungsvoraussetzungen im Falle der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) - vor allem die Vollstreckungsreihenfolge praktische Schwierigkeiten.

Insgesamt kann man auch der Neuauflage bescheinigen, dass sie den Bedürfnissen und Erwartungen der Praxis in vollem Umfang Rechnung trägt. Als Vorzüge des Werkes muss man die Übersichtlichkeit und Zuverlässigkeit der Darstellung werten, die den Benutzer auch bei Streitfragen nicht im Stiche lässt. Dass außer der Rechtsprechung im wesentlichen die Kommentarliteratur herangezogen und auf die Einbeziehung des sonstigen Schrifttums weitgehend verzichtet wird, entspricht dem Charakter eines Handbuchs, das der Praxis mit den nötigen Informationen und - auch formularmäßig aufbereiteten - Beispielen zur Hand gehen will.

Heinz Müller-Dietz

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.):  
Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch. Zur  
Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904 bis  
2000 (Sächsische Justizgeschichte, Schriftenreihe des  
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz Bd. 10). Dres-  
den 1999, 214 S. (Ohne Preisangabe).**

Die verdienstliche Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz ist mit der vorliegenden Publikation nunmehr auf zehn Bände angewachsen. Sie leistet mit der Darstellung und Analyse der Entwicklung der Justiz im Freistaat einen wichtigen Beitrag zur Landes- und Regionalgeschichte. Mit Recht ist diese - nicht zuletzt unter dem Vorzeichen der Erforschung der Zeit des NS-Regimes und der Ära der DDR - stärker ins Blickfeld von Wissenschaft und Praxis gerückt. Band 10 ist speziell der Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen während des 20. Jahrhunderts gewidmet. Solche Studien verdienen nicht nur deshalb größeres Interesse, weil sie dazu beitragen können, unsere Kenntnisse auf dem Gebiet der Strafvollzugsgeschichte zu erweitern und zu vertiefen. Sie sind auch deshalb von Bedeutung, weil sich in der Entwicklung von Strafanstalten zugleich ein Stück weit die politische und Gesellschaftsgeschichte widerspiegelt. Das lässt sich gerade an Epochenschwellen oder -brüchen, wie sie die Jahre 1918, 1933, 1945 und 1989/90 markieren, ablesen.

Der vorliegende Band versammelt insgesamt 14 Beiträge, die den Zeitraum von 1904 bis zur jüngsten Gegenwart umspannen. Die Autoren sind größtenteils Historiker; nur ein Verfasser, Burghart Jäckel, der seit 1991 die JVA Bautzen leitet, ist Jurist. Von ihnen ist namentlich Karl Wilhelm Fricke durch seine Untersuchungen zur Justiz und zum Strafvollzug der DDR einem größeren Kreis bekannt geworden: Fricke hatte überdies, aus politischen Gründen wegen „Kriegshetze“ verurteilt, von 1956 bis 1959 Erfahrungen mit dem Strafvollzug der DDR in Brandenburg-Görden und in Bautzen machen müssen. Er ist auch nach der „Wende“ mit einschlägigen Veröffentlichungen hervorgetreten (vgl. nur ZfStrVo 1999, S. 248).

Die einzelnen Beiträge des Bandes zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie ihren jeweiligen Fragestellungen recht konkret - unter Heranziehung und Auswertung verfügbarer zeitgenössischer Akten und Dokumente nachgehen. Dadurch gewinnt der Leser einen weitgehend plastischen Eindruck von der Situation und Gestaltung des Vollzugs in den einzelnen Epochen. Auch die im Zeitablauf durchaus unterschiedliche Quellenlage kommt - namentlich im Hinblick auf die Beiträge, welche die Phasen von 1904 bis 1924 behandeln - zur Sprache (vgl. S. 70).

Damit blieb auch den Verfassern dieses Bandes das allgemeine Problem strafvollzugsgeschichtlicher Studien nicht ganz erspart, dass sich nämlich die normative Seite aufgrund der

Reglements, Erlasse und Hausordnungen ungleich präziser wiedergeben lässt als die realen Abläufe in der Anstalt, eben die Vollzugswirklichkeit (bis hin zum subjektiven Erleben der jeweiligen Bediensteten und Gefangenen). So lässt sich keineswegs immer mit der wünschenswerten Gewissheit sagen, was und wieviel von jeweils geltenden Regelungen in welcher Weise in der täglichen Praxis verwirklicht wurde - und was davon auf dem Papier stehen blieb. Doch dies stellt selbst für Analysen der aktuellen Situation unter Umständen ein Problem dar.

Im ersten, einleitenden Beitrag skizziert André Thieme das Gefängniswesen im Königreich Sachsen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die größte Anstalt bildete damals (1902) mit 1.925 Gefangenen das Zuchthaus Waldheim - wie überhaupt der seinerzeitigen Strafpraxis entsprechend der Anteil der Zuchthausgefangenen recht erheblich war. Thiemes Studie bezieht außer der Insassen - auch die Personalstruktur und die Vollzugsgestaltung in die Betrachtung ein. Danach spielten Aufsicht, Kontrolle und Disziplinierung der Insassen eine wesentliche Rolle. Die Gefangenen waren je nach Führung verschiedenen Disziplinarklassen (mit jeweils unterschiedlichen Vollzugserleichterungen und Vergünstigungen) zugeteilt. Der Arbeit - die in Zuchthäusern und Korrektilonsanstalten 12 bis 13, in Gefängnissen 11 bis 12 Stunden an Werktagen dauerte wurde großes Gewicht beigelegt. Aber schon damals zeichnete sich jenes Phänomen ab, das allgemein für Epochenschwellen charakteristisch ist: Der Strafvollzug befand sich „im Übergang“ (Schüler-Springorum).

Erich Viehöfer umreißt in einem kurzen Beitrag die bauspezifischen Aspekte der Bautzener Strafanstalt (Bautzen I) zur Zeit ihrer Errichtung. Er zieht dabei Vergleiche mit anderen Anstalten der Jahrhundertwende (Zuchthaus Ludwigsburg 1891, Landesgefängnis Mannheim 1905-1909). Hinsichtlich der Unterbringung der Gefangenen orientierte sich Sachsen damals am gemischten System Preußens, das gemeinsame Haft am Tage und Trennung bei Nacht kannte. Da die erforderliche Anzahl von Einzelzellen nicht zur Verfügung stand, baute man nach preußischem Vorbild in den Nachtraum sog. Schlafkojen oder -zellen ein, die voneinander abgetrennt waren.

Dieser Darstellung schließt Mirko Buschmann eine kleine Skizze an, in der er das zwischen 1900 und 1904 errichtete Gefängnis Bautzen „als architektonisches und gärtnerisches Kunstwerk“ würdigt. Die detaillierte Beschreibung der baulichen Anlage und ihres Standortes rückt die Entstehung der Anstalt in einen allgemeineren kunst- und sozialgeschichtlichen Zusammenhang, der sie als Produkt des zeitgenössischen Historismus ausweist, zugleich aber ihre Komplexität hervorhebt. So waren die unmittelbar benachbarten Wohnhäuser der Beamten von Gärten umgeben; eigens für sie war eine Gartenstadt geschaffen worden.

In einem längeren, materialreichen Beitrag befasst sich dann Thieme mit der Ausgestaltung des Strafvollzugs in den beiden Bautzener Anstalten während der Kaiserzeit (1904-1918). Sie bleiben bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1923 selbständig. Das Spektrum der Themen, denen die Darstellung gewidmet ist, ist überaus weitgespannt; es umfaßt z.B. bauliche Veränderungen, Art der Gefangenenarbeit und der Unterbringung („Prinzip der Vereinzelung in der Gemeinschaftshaft“), Verpflegung, Schulunterricht, Sonntagsbeschäftigung, (vergleichsweise moderne) technische Ausstattung bis hin zur Belegung der Anstalten (die 1914 mit Beginn des ersten Weltkriegs stark abnahm).

Die „soziale Struktur“ und das „Arbeitsethos“ des Bautzener Strafvollzugspersonals zwischen 1904 und 1933 bilden die Themen eines weiteren Beitrags von Buschmann. Deutlich werden einmal mehr die (hohen) Anforderungen, die namentlich in Bezug auf Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, aber auch von Sauberkeit und Hygiene an die Aufsichtsbeamten - zu denen „Oberbeamte“, „Unterbeamte“ und „Wächter“ zählten - gestellt wurden. Aus heutiger Sicht befremdet der Sprachgebrauch, der zwischen „Wärtern“ und „Wächtern“ wechselt. Die (noch) verfügbaren Unterlagen lassen anscheinend über die soziale Herkunft des Gefängnispersonals nichts verlauten. Ebenso wenig ist aus ihnen etwas über seine (vollzugsspezifische) Ausbildung zu erfahren. So stützt sich die Darstellung weitgehend auf die damaligen „Instructionen“ für Aufsichtsbeamte. Immerhin legen manche

Informationen die Annahme nahe, dass sich das Personal seinerzeit nicht zuletzt aus früheren Militärangehörigen rekrutierte.

Der Strafvollzug in Bautzen während der Weimarer Republik (1919-1933) konnte gleichfalls nur in Teilen (bis 1924) aus den Akten rekonstruiert werden. Mit diesem Thema beschäftigt sich ein Beitrag von Mike Schmeitzner. Danach wurden die beiden Bautzener Anstalten von 1919 an bis zu ihrer Zusammenlegung im Jahre 1923 gemeinsam vom Innenministerium verwaltet. Die Entwicklung der Gefangenenzahlen jener Epoche verweist auf einen relativ engen Zusammenhang mit den Wirtschaftsabläufen: Auffallend ist die hohe Belegung während der Inflationszeit (1920/21) und der Weltwirtschaftskrise (1933). Schmeitzner schildert im einzelnen den Tagesablauf, wie er sich in der Regel abspielte, die Beschäftigung der Gefangenen, die Freizeitgestaltung und das religiöse Leben, um dann die rechtlichen und praktischen Auswirkungen der „Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse“ vom 21.6.1924 darzulegen. Während die Klassifizierung der Gefangenen im wesentlichen beibehalten wurde, zeichneten sich in verschiedenen Bereichen (z.B. Anstaltsleitung, Kontrolle des Vollzugs durch Gefängnisbeiräte, Arbeitszeit, Freizeitgestaltung, Katalog der Hausstrafen) mehr oder minder weitreichende Veränderungen im Sinne eines Aufbaus demokratisch-republikanischer Strukturen ab.

Einen einschneidenden Wandel hatte auch in Bautzen die Herrschaft und Machtausübung des NS-Regimes (1933-1945) zur Folge. Die Auswirkungen zeigten sich etwa auf dem Gebiet der Vollzugskonzeption, der Organisation der Anstalten, des Personals (dessen demokratisch-republikanisch eingestellte Beamte zunehmend durch regimetreue Gefolgsleute ersetzt wurden), der Insassenstruktur (die durch einen wachsenden Anteil politischer Gefangener gekennzeichnet war) und der Haftbedingungen im Ganzen, welche die damalige politische Situation widerspiegeln. Vom Personal heißt es, es habe „entscheidend zur Auslieferung der Justiz an das totalitäre System“ beigetragen (S. 89). Auf der anderen Seite galt Bautzen als eine Art „Vorzeige-Gefängnis“ des Dritten Reiches, das bis Kriegsbeginn häufig in- und ausländische Besuchergruppen zu verzeichnen hatte (S. 91), denen freilich vor allem „die Schokoladenseiten“ gezeigt wurden (S. 88). Der Verfasser stellt denn auch fest, dass die damaligen Haftbedingungen noch merklich besser gewesen seien als im späteren NKWD-Internierungslager und in der Sonderhaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) Bautzen II. Freilich konnten auch sie schwerlich humanen Charakter im heutigen Verständnis gehabt haben. Nicht nur politische Gefangene hätten unter verschärftem Strafvollzug gelitten. Auch sonst sei „die Behandlung der Gefangenen nicht gut“ gewesen. „Zumal die unteren Beamtenränge und neuereinstellten Gefangenenerwärtler schikanierten und schlugen Gefangene. Die Prügelstrafe wurde offiziell wegen Verstoßen gegen die Hausordnung verhängt.“ (S. 91) Während des Dritten Reiches saßen in Bautzen prominente politische Häftlinge ein; zu ihnen zählten etwa der (spätere) Verlagsleiter Walter Janka (der makaberweise auch in der DDR aus politischen Gründen inhaftiert war), der Schriftsteller Ludwig Renn und der KPD-Führer Ernst Thälmann.

Die wohl schlimmste Zeit für Inhaftierte bedeutete die Phase sowjetischer Herrschaft und Verwaltung (1945-1950). Bautzen I und II dienten damals als Speziallager des NKWD (Volkskommissariat für innere Angelegenheiten, das 1946 in MWD = Ministerium für innere Angelegenheiten umbenannt wurde) zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und Verurteilten sowjetischer Militärtribunale. Wenn auch die Verhältnisse dem detaillierten Bericht Karl Wilhelm Frickes zufolge in Bautzen besser waren als in anderen Speziallagern des NKWD/MND, so litten die Gefangenen doch größtenteils unter erzwungener Beschäftigungslosigkeit, totaler Isolierung, schlechtem Gesundheitszustand und unzureichender medizinischer Versorgung. Zwischen 1945 und 1950 sollen dort mindestens 2.700 bis 3.000 Gefangene verstorben sein. Anhand exemplarischer Kurzbiographien - die auch den Schriftsteller Walter Kempowski einbeziehen - macht Fricke Lebensschicksale anschaulich.

In einem weiteren, recht ausführlichen Beitrag - dem umfangreichsten des Bandes - schildert er dann den Strafvollzug in Bautzen zur Zeit der SED-Herrschaft (1950-1989). Er hebt in seiner Darstellung der konzeptionellen Grundlagen und ihrer praktischen

Verwirklichung vor allem den Zwangscharakter, die Überbetonung der Disziplin und die ideologische Ausrichtung des Vollzugs hervor, der bereits 1950 dem Ministerium des Innern und der (regimeergebenen) Volkspolizei unterstellt wurde. Zunächst auf dem Verordnungswege geregelt, erhielt er durch das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz von 1968 erstmals eine gesetzliche Grundlage. An dessen Stelle trat dann 1977 ein neues Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz).

Früh schon wurde die Arbeitskraft des Gefangenen in den Dienst der staatlichen Planwirtschaft gestellt. Die politisch-ideologische wie ökonomische Ausrichtung des Vollzugs wurde nicht zuletzt in Bautzen sichtbar. Zwischen Gesetzeslage und Vollzugsrealität in jener Zeit konstatiert Fricke erhebliche Unterschiede, ja Widersprüche. Bspitzelung der Gefangenen, hohe Arbeitsnormen, Geradezu kleinlich-schikanöse Reglementierung und Disziplinierung im militärischen Sinne waren demnach für den Vollzugsalltag charakteristisch. Namentlich in der Sonderstrafvollzugsanstalt Bautzen II waren viele bekannte Persönlichkeiten (aus politischen Gründen) inhaftiert; zu ihnen gehörten - neben Fricke selbst - z.B. die Philosophen Rudolf Bahro und Wolfgang Harich sowie der Schriftsteller Erich Loest. Besondere Schwerpunkte der Darstellung Frickes bilden die Gefangenenarbeit (und ihre eher mäßige Vergütung), die gesundheitliche Versorgung (die als relativ ordentlich beschrieben wird), die „kulturell-erzieherische Arbeit“ (die namentlich in der Indoktrinierung der Insassen bestand), die Disziplinarpraxis (die als schikanös geschildert wird) und die „politisch-operative Sicherung“ (die sich nicht nur in Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erschöpfte, sondern auch die ideologische Beeinflussung und Bspitzelung von Insassen betraf). Einen Eindruck vom Ausmaß der Reglementierung vermittelt die abgedruckte Hausordnung der Strafvollzugsanstalt Bautzen vom 4.11.1957. Fricke hat in seinem Beitrag außer Akten auch eine Fülle von Studien und Erfahrungsberichten ausgewertet.

In einer zusammenfassenden Darstellung lässt anschließend der Kirchenhistoriker Siegfried Seifert die katholische Gefangenseelsorge in Bautzen von 1904 bis zur Gegenwart Revue passieren. Die kurzen Abschnitte verweisen auf die einzelnen Phasen, welche die beiden Anstalten seit der Jahrhundertwende durchlaufen haben: die Zeit des Kaiserreichs (1904-1919), der Weimarer Republik (1919-1933), des NS-Regimes (1933-1945), der sowjetischen Militäradministration (1945-1950), der DDR (1950-1989), der politischen Wende (1989/90) und seit dem Wiedererstehen des Freistaates Sachsen. Deutlich werden vor allem die Probleme, vor welche die Seelsorge zwischen 1933 und 1989 - wenngleich in recht unterschiedlicher Weise - gestellt war. Seiferts Überblick bestätigt einmal mehr, „wie stark diese spezifische Form der Seelsorge und kirchlichen Verkündigung von dem jeweiligen politischen System abhängig ist“ (S. 197).

In einem kürzeren Beitrag befasst sich Anstaltsleiter Jäckel mit der Entwicklung der JVA Bautzen seit 1990. Er verbindet seine Übersicht mit einem Ausblick in die Zukunft, der zeigt, welche Anstrengungen namentlich auf personellem Gebiet noch erforderlich sind, um den angestrebten Zustand der „Normalität“ herzustellen. Themen seiner Skizze bilden vor allem das Bauwesen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Personalsituation und die Insassenstruktur, die sich insbesondere unter dem Einfluss der Grenzöffnung erheblich gewandelt hat; demnach sind inzwischen ca. 30 % der Straf- und etwa 60 % der Untersuchungsgefangenen Ausländer. Mit einigen kritischen Bemerkungen zum (schlechten) Ruf der (einstigen) Vollzugsanstalt Bautzen I schließt der Beitrag.

Den Band rundet ein Bericht Frickes über die Gedenkstätte Bautzen ab. Initiativen zur Errichtung einer Gedenkstätte, welche die Erinnerung an politische Gewaltverbrechen sowie an staatlichen Terror und Mord und dessen Opfer wachhalten soll, gingen von ehemaligen politischen Häftlingen des SED-Regimes aus, die sich 1990 im sog. Bautzen-Komitee zusammenfanden. 1994 kam es dann durch Erlass der Sächsischen Staatsregierung zur Gründung der Stiftung „Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“. Diese Stiftung wurde auch Trägerin der Gedenkstätte, die im Herbst 1996 - mit Unterstützung des Freistaates und des Bundesinnenministeriums - ihre Arbeit aufgenommen hat. Schwerpunkte dieser Tätigkeit bilden der Auf- und Ausbau einer Dauerausstellung zur Geschichte der Bautze-

ner Anstalten - namentlich zu Zeiten politischer Verfolgung -, eines Dokumentationszentrums und eines Zeitzeugenbüros. Darüber hinaus soll die Gedenkstätte als Forum für Archivforschungen zur Geschichte des Bautzener Strafvollzugs dienen.

Der informationshaltige und lesenswerte Band schließt mit Kurzbiographien der Autoren.

Heinz Müller-Dietz

**Hans-Heiner Kühne, Strafprozessrecht: Ein Lehrbuch zum deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht, 5. völlig Neubearb. u. erw. Auflage, C.F. Müller, Heidelberg 1999. XXXI, 583 S. Gebunden. DM 128.-.**

Lehrbücher zum Strafprozessrecht gibt es bekanntermaßen einige. Wenngleich sie vom Zuschnitt her sowie hinsichtlich der angesprochenen Zielgruppen oftmals mehr oder weniger stark variieren, stehen sie dennoch grundsätzlich in Konkurrenz zueinander. Die einzelnen Autoren haben es daher allemal schwer, das eigene Profil zu schärfen und die Leserschaft gerade für ihr Buch einzunehmen. Seit dem Erscheinen der Erstauflage im Jahre 1978 vermochte sich das Lehrbuch von Kühne indes recht schnell und problemlos zu etablieren. Sowohl bei Studierenden als auch bei Praktikern fand das Werk wegen der gleichermaßen gefälligen wie informativen Darstellung des Stoffes starken Anklang. Ausschlaggebend hierfür war sicherlich auch das mehrfach vom Verfasser zum Ausdruck gebrachte Anliegen, in seinem Lehrbuch den von Karl Peters geprägten Begriff der Strafprozesslehre auszufüllen und bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Verfahrensrecht eine praxisorientierte Theoriebildung zu favorisieren. Diese Ausrichtung versprach eine ebenso fundierte wie lebhaft erörterte strafprozessuale Strukturen, Prinzipien und Probleme. Bis zur 4. Auflage, die 1993 erschien und deshalb zuletzt in manchen Teilen überarbeitungsbedürftig erschien, erfuhr das Lehrbuch die notwendigen Aktualisierungen, blieb jedoch im Übrigen weitgehend unverändert.

Mit der jetzt vorliegenden völlig neu bearbeiteten und erweiterten 5. Auflage befindet sich das Lehrbuch mit der Bearbeitung von Literatur und Rechtsprechung wieder auf dem aktuellen Stand („mindestens 15. Juni 1999“). Darüber hinaus ist mit dem Wechsel von der vierten zur fünften Auflage auch ein bemerkenswerter qualitativer Sprung verbunden. Kühne dringt, wie der Titel bereits annonciert, mit seinem Lehrbuch zum deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht gewissermaßen in eine neue Dimension vor. Daneben liegt mit der 5. Auflage ein sogenanntes Großlehrbuch vor.

Während bereits ab der ersten Auflage - und jetzt natürlich auch in der 5. Auflage - die Europäische Menschenrechtskonvention, die in ihrer Bedeutung für den individuellen (Grund-) Rechtsschutz gegenüber staatlichen Eingriffsmaßnahmen sowie der Absicherung prozeduraler Garantien keinesfalls unterschätzt werden darf, als strafprozessuale Rechtsquelle die ihr gebührende Aufmerksamkeit erfuhr, trägt der Verfasser nunmehr der zunehmenden Europäisierung bzw. Internationalisierung der Strafrechtspflege verstärkt Rechnung. Hier schlägt sich zugleich die weiter wachsende Bedeutung der Strafrechtsvergleichung nieder. Diese weckt zum einen aus den unterschiedlichsten Motiven heraus die Neugier auf andere Verfahrensordnungen und deren Spezifika, generiert zum anderen aber auch schlicht Informationsbedürfnisse; insbesondere dann, wenn es darum geht, sich in einem ersten Zugriff einen mehr als nur kursorischen Überblick verschaffen zu wollen. Beides fängt Kühne geschickt auf. Im Anschluss an die Darstellung der Rechtsquellen für das Strafverfahrensrecht (§ 2), in deren Rahmen die EMRK, wie ehemals, als Exkurs behandelt wird, geht er in einem neuen, größeren, zu Recht noch in Frageform gekleideten Abschnitt auf das Europäische Strafverfahrensrecht (§ 3) ein. Das siebte, das Lehrbuch abschließende Kapitel ist sodann einer breiten Einführung in die Strafverfahrenssysteme europäischer Nachbarstaaten gewidmet. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen den formal getrennten Komplexen werden in Querverweisen, zumindest jedoch in den Fußnoten, aufgezeigt.

Unter der Überschrift „Europäisches Strafverfahrensrecht?“ behandelt Kühne ausgehend von zwei anschaulichen Beispielfäl-

len und einem kurzen Problemaufriss die ganze Palette von einschlägigen Themen, die sich ohne weiteres unter dieses vieldeutige Rubrum fassen lassen. Denn das komplizierte, oftmals auch verwobene Rechtssystem der EG kennt - auch wegen des Fehlens der erforderlichen Legislativkompetenzen - noch keine eigenständige, supranationale Kodifikation zum Strafverfahrensrecht. Mithin kann es bislang jedenfalls nur darum gehen, die vielfältigen Einflüsse des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Recht sowie die sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen samt ihrer Dynamik aufzuzeigen und zu gewichten. Demzufolge ist der Bogen weit gespannt. Er reicht vom sogenannten internationalen Strafrecht in den Vorschriften der §§ 3 ff. StGB, die richtigerweise nur in aller Kürze angesprochen werden, über die komplizierten, teilweise vom Gemeinschaftsrecht überlagerten zwischenstaatlichen Kooperationsabkommen bis hin zu den verfahrensrechtlich einschlägigen Bestimmungen des EG- und EU-Vertrags (einschließlich des Amsterdamer Vertrages) sowie dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDU). Damit in Verbindung stehen diejenigen (völker-)vertraglichen Bestimmungen, die die Bildung europäischer Ermittlungsbehörden (UCLAF, Europol) initiieren und die deshalb einer gesonderten Behandlung bedürfen. Den visionären Schlusspunkt bildet schließlich der unter der Ägide von Mireille Delmas-Marty entworfene „Corpus Juris“. Dieser Entwurf enthält zwar nur materiell- und verfahrensrechtliche Normen, die den Schutz fiskalischer Interessen der Gemeinschaft intendieren. Es fällt freilich nicht schwer zu prognostizieren, dass dem „Corpus Juris“ bei der Entwicklung eines - sektoralen oder umfassenden - Europäischen Straf- und Strafprozessrechts Modellcharakter zukommen könnte. Kühne gelingt das schwierige wie ambitionierte Unterfangen, die riesige Stofffülle in einer klaren Gliederung übersichtlich zu strukturieren, die Grundzüge in angemessenem Umfang anschaulich darzustellen und die einzelnen Entwicklungen vorsichtig, jedoch unmissverständlich zu bewerten.

Für das Schlusskapitel, das, wie bereits erwähnt, in die Strafverfahrenssysteme europäischer Nachbarstaaten einführt, wurden fünf Länder ausgewählt. Der Selektion liegt die Erwägung zugrunde, dass sich darin die wesentlichen Varianten der verschiedenen europäischen Verfahrensmodelle repräsentiert finden. Im Einzelnen handelt es sich um England und Wales, Frankreich, Italien, Österreich sowie Italien. Abgerundet wird das Kapitel durch den Abdruck des strafprozessualen Teils des „Corpus Juris“, der an anderer Stelle des Lehrbuchs näher thematisiert wird (vgl. oben). Bei der Darstellung der Verfahrensmodelle der einzelnen Länder überwiegt natürlich die Deskription, wobei der Verfasser ein einheitliches Schema zugrunde legt. So wird, vor allem um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten transparent zu machen, differenziert zwischen den Rechtsquellen, dem Verfahrensverlauf, den Verfahrensbeteiligten, den Verfahrensprinzipien und den Zwangsmaßnahmen. Wer (Straf-)Rechtsvergleichung betreibt, kann ermesen, welche Arbeit und Sorgfalt aufgewandt werden musste, die Verfahrensordnungen der einzelnen ausgewählten Länder zu explorieren. Deshalb kann es Kühne nicht hoch genug angerechnet werden, dass ihm in diesem Kapitel seines Lehrbuchs eine informative und fundierte, gleichzeitig aber auch kompakte, übersichtliche und anregende Darstellung diverser für (west-)europäische Staaten sicherlich repräsentativer Verfahrensmodelle gelungen ist.

Nicht minder überzeugend und akribisch sind die übrigen Kapitel des Lehrbuchs, die sich mit dem deutschen Strafprozessrecht befassen, gearbeitet. Die Beschäftigung mit dem deutschen Verfahrensrecht nimmt mit sechs Kapiteln den größten Teil des Buches ein. Im Anschluss an eine Einführung (1. Kapitel) lehnt sich die weitere Darstellung an den in der StPO vorgezeichneten Gang des Strafverfahrens an, wobei der Stoff in der gebotenen Untergliederung weiter aufgefächert wird. Ohne sich in Detailfragen aufzuerheben, werden die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die strafprozessualen Strukturen und Prinzipien, aber auch die bereichsspezifischen dogmatischen Probleme erörtert und kritisch reflektiert. Exemplarisch sei auf die Ausführungen zum Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 41) verwiesen. Neben der gegenwärtigen Bedeutung dieser durchaus ambivalenten Prozessmaxime und ihrer gesetzlichen Ausgestaltung wird auch auf die aktuelle Diskussion um die Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und die verfahrens- wie verfassungsrechtliche

Haltbarkeit des in der Vorschrift des § 169 S. 2 GVG kodifizierten Aufnahmeverbots eingegangen. Durchaus in Übereinstimmung mit verschiedenen, im Vordringen befindlichen Auffassungen tendiert der Verfasser mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einer Lockerung des Verbots.

Bei der Darstellung der rechtlichen Grundlagen des deutschen Strafverfahrens treibt Kühne ansonsten die kriminalpolitisch sicherlich nicht unberechtigte Sorge um, dass „das Strafverfahrensrecht - in Verbindung mit den Polizeirechten der Länder - vom anlassorientierten Eingriffsrecht in ein immer allgemeiner wirkendes Kontroll- und Überwachungsrecht“ umfunktioniert werden könnte. Damit ist einerseits gemeint, dass die Grenzen zwischen präventiven und repressiven polizeilichen Maßnahmen zunehmend diffus werden, so dass eine klassische, nicht zuletzt freiheitsichernde Unterscheidung verloren zu gehen droht. Andererseits wird befürchtet, dass die bisherige, de lege grundsätzlich auf Kooperation angelegte Rollenverteilung unter den Verfahrensbeteiligten abgelöst werden könnte durch eine (verfahrensschädliche) Frontstellung, bei der sich das Gericht und die Staatsanwaltschaft auf der einen Seite sowie die Verteidigung auf der anderen Seite gegenüberstehen. Diese Entwicklungstendenzen werden an verschiedenen Stellen in der einen oder anderen Weise aufgegriffen. Sie finden sich beispielsweise in den Passagen zum Ermittlungsverfahren ebenso wieder wie bei der Erörterung einzelner strafprozessualer Eingriffs- und Zwangsmaßnahmen.

Das Lehrbuch kann Praktikern wie Studenten zur Lektüre empfohlen werden. Angesprochen sind darüber hinaus aber auch jene, die an Fragen der Europäisierung bzw. Internationalisierung des Strafprozessrechts interessiert sind, oder die für Fragen der Strafrechtsvergleichung aufgeschlossen sind. Denn es ist evident, dass in einem nach innen offenen Europa das Strafrecht nicht mehr als sakrosanktes Besitztum des um vermeintlich genuine nationale Kompetenzen eifersüchtig ringenden Einzelstaats betrachtet werden kann. Demzufolge wird sicherlich das Bedürfnis nach entsprechenden Informationen - auch bei denen, die sich für diese Themen bisher nicht erwärmen können - deutlich zunehmen. Hier liegen denn auch noch die Potentiale eines Buches, das als Lehrbuch zum deutschen und europäischen Strafverfahrensrecht vorgestellt wird. So sollte, Kühne selbst deutet dies an, das siebte Kapitel weiter ausgebaut werden. Auch wäre zu überlegen, die Abschnitte zum Europäischen Strafverfahrensrecht und zur EMRK - letzterer fristet formaliter das Dasein als Exkurs (§ 2 II) - aus dem ersten Kapitel, das mit „Allgemeines“ überschrieben ist, herauszulösen und zu verselbstständigen. Nicht zuletzt wäre es wünschenswert, dass vermehrt Bezüge zwischen der Darstellung des deutschen Strafverfahrensrechts und den Ausführungen zu den europäischen Strafrechtssystemen hergestellt werden. Jedoch zur Klarstellung: Dass solche Anregungen formuliert werden, ist durch das niveaувolle Werk selbst provoziert. Der Eindruck, dass es sich um ein beachtliches, wegen der internationalen Ausrichtung vielleicht sogar zukunftsweisendes Lehrbuch handelt, wird hierdurch in keiner Weise geschmälert.

Guido Britz

**Sandra Kuban: Das Recht der Verwahrung und Unterbringung am Beispiel der „Irrengesetzgebung“ zwischen 1794 und 1945.** Frankfurt/Main: Peter Lang 1998 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 2181), 208 S., brosch., DM 69,-.

Es gibt unterschiedliche Formen des Freiheitsentzugs für delinquente Menschen, von denen der Strafvollzug, zumindest für die Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift, der bekanntere ist. Für schuld-unfähige und daher auch nicht-bestrafbare, psychisch-krankte Straftäter existiert in der Bundesrepublik das Recht zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) bzw. die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung (§ 81 StPO). Diese justiziellen Möglichkeiten bestehen jedoch - wenn auch in anderer Form - erst seit dem Erlass des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. November 1933, das zeitgleich mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuch-

ses zum Jahresbeginn 1934 in Kraft getreten war. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 hatte jahrzehntelang bei Unzurechnungsfähigkeit lediglich die Straflosigkeit des geisteskranken Kriminellen vorgesehen: nicht die Justiz, sondern die Verwaltung in der Gestalt der Ortspolizeibehörde übernahm die weitere „Betreuung“ des Delinquenten und konnte ihn auf Lebenszeit in eine Irrenanstalt einweisen.

Sandra Kuban hat sich in ihrer hannoveraner Dissertation von 1997 (Betreuer Prof. Dr. Hinrich Rüping) der Mühe unterzogen, den normativen Entwicklungsweg der Behandlung der sog. gemeingefährlichen Geisteskranken vom Erlass des preußischen Allgemeinen Landrechts bis zum Ende der NS-Zeit nachzuvollziehen. Akribisch listet sie für das Land Preußen, dessen rechtliche Regelungen auch für das Deutsche Reich nach 1871 maßgebend wurden, die diesbezüglich erlassenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf. Obwohl bereits die preußische Verfassung von 1850 den Gesetzesvorbehalt für den Fall eines Freiheitsentzugs vorgeschrieben und das ALR von 1794 der Justiz die Zuständigkeit für die Einweisung der damals „Wahnsinnige“ und „Blödsinnige“ genannten Personen zugewiesen hatte, ist für das 19. Jahrhundert in dieser Frage eine schleichende, aber zum Schluss vollständige Entmachtung der Judikative zugunsten der Exekutive, der Polizei, festzustellen. Die rasante Entwicklung der Naturwissenschaften, in diesem Fall der Medizin, insbesondere der Psychiatrie, führte dazu, dass das Deutungsmonopol über diese Form des abweichenden Verhaltens der Justiz entzogen wurde. Mit der wachsenden Bedeutung rechtsstaatlicher Maßstäbe gegen Ende des 19. Jahrhunderts wuchs der Widerstand gegen diese Form des verwaltungsmaßbigen Freiheitsentzugs, der für den/die Betroffene/n oftmals sein weiteres Lebensschicksal bis zum Tode bestimmte. Eine „Irrenrechtsreformbewegung“ und spezielle Überlegungen innerhalb der allgemeinen Strafrechtsreformdebatte führten zu Beginn der Weimarer Republik zu einem Reichsgesetzesentwurf, der allerdings nie Gesetz wurde.

Kuban geht ausführlich auf die einzelnen Versionen der Strafrechtsreformentwürfe der Jahre 1909 bis 1930 in Bezug auf die Behandlung der geisteskranken Straftäter ein. Darüber hinaus erweitert sie für die NS-Zeit ihren Blickwinkel: Jetzt geraten auch die „Praxis“ in Form der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde und die Reaktionen der Gesellschaft auf das Problem der Behandlung der Geisteskranken ins Blickfeld. Insgesamt kann sie jedoch einen „Siegesszug“ der Rechtsstaatlichkeit in diesem Bereich der Rechtsgeschichte konstatieren: Wie bereits im ALR ist auch heute wieder die Justiz im Kompetenzbesitz über die Einweisung der psychisch-kranken Straftäter. Diese Erfolgsgeschichte gelingt ihr allerdings nur, da sie das nationalsozialistische Gewohnheitsverbrechergesetz ohne weitere Bedenken in die allgemeine Strafrechtsreformgeschichte einbettet. Dies stört ebenso, wie ihre Argumentation gegen eine „Verantwortlichmachung“ der Konzepte des Nestors der „Modernen Schule“, Franz v. Liszt, für die Tätertypenlehre der nationalsozialistischen Strafrechtswissenschaft in keinsten Weise überzeugt. Im Problem der kriminellen Geisteskranken spitzte sich die Argumentation v. Liszts von der „Unschädlichmachung“ der „unverbesserlichen“ Kriminellen explizit zu: nicht von ungefähr lösten gerade seine Äußerungen über die Unmöglichkeit, die Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker und gemeingefährlicher Verbrecher sowohl begrifflich als auch in der Praxis voneinander zu trennen („Die begriffliche Scheidewand zwischen Verbrechen und Wahnsinn weicht und fällt“, 1896) die erbitterte Reaktion seines Widersachers auf Seiten der „Klassiker“, Karl v. Birkmeyer, aus, der die auftrütelnde Frage stellte: „Was lässt v. Liszt vom Strafrecht übrig?“. Insgesamt fehlt der Arbeit ein wenig die stringente erkenntnisleitende Arbeitshypothese, was auch am etwas verwirrenden Aufbau des Buches deutlich wird. Kubans Stärken liegen in ihrem normativ-rechtshistorischen Teil, der von einer nützlichen „Chronologie der Rechtsquellen“ ergänzt wird. Ihr interdisziplinär angelegtes Thema birgt jedoch noch interessante Fragestellungen zum Verhältnis von Jurisdiktion und Verwaltung (Medizinalverwaltung, Polizei) im sozialen Interventionsstaat des 19. und 20. Jahrhunderts und zur Frage des „Fortschritts“ in der Rechtsgeschichte.

Rainer Möhler

**Gefährdetenhilfe Scheideweg e. V. (Hrsg.): Strafvollzug braucht Gesellschaft - Perspektiven für ein ehrenamtliches Engagement aus christlicher Verantwortung, BSDG-Verlag, Hückeswagen 2000, 108 S. DM 9.95.**

Im Herbst 1999 fand in Lobetal bei Berlin das „14. Internationale Kontakttreffen christlicher Gefährdetenhilfen“ statt. Wichtige Aussagen dieser Tagung sind in dem vorliegenden Büchlein zusammengefasst. Im ersten Beitrag stellt Klaus Koepsel, Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, knapp und anschaulich dar, was in den vergangenen mehr als dreißig Jahren auf dem Wege zur Strafvollzugsreform erreicht wurde. Eine solche Übersicht ist wichtig, weil jüngere ehrenamtliche Helfer ebenso wie selbst Mitarbeiter des Strafvollzugs der Meinung sind, es habe sich seit unvordenklicher Zeit schier gar nichts verändert. Andererseits bleiben wichtige Fragen ungelöst: Die angemessene Entlohnung der Gefangenenarbeit und die vollständige Einbeziehung der Gefangenen in das System der sozialen Sicherung sind Beispiele. Neue Probleme traten hinzu, bei denen sich Lösungen noch nicht einmal abzeichnen: Drogenabhängige und Ausländer sowie die Arbeitslosigkeit im Gefängnis. Wichtig ist die Absage des Verf. an ein „bloß sicherndes Einkerkern von Rechtsbrechern“ (S.23), weil es verfassungswidrig, vor allem aber weil es mit dem christlichen Menschenbild nicht zu vereinbaren wäre. Den christlichen Gefährdetenhilfen kommt die Aufgabe zu, die menschlichen Brückenschläge zwischen den Straffälligen und den Mitbürgern zu bewirken, eine Aufgabe die eine Staatsverwaltung wie der Strafvollzug nicht leisten kann (S. 26).

Der folgende Beitrag von Klaus Lange-Lehngut behandelt dasselbe Thema aus der Sichtweise des Leiters einer großen Vollzugsanstalt in Berlin, der JVA Tegel. Er schildert insbesondere die organisatorischen Veränderungen im Vollzug, die den Anstalten im Vergleich zu früher weite Handlungsspielräume gegeben, ihnen damit aber zugleich eine größere Verantwortung auferlegt haben. Ebenso wie Koepsel bekennt er sich zum Vollzugsziel der Behandlung und rechnet damit, dass es auch künftig keine Stagnation geben wird, sondern dass die Notwendigkeiten der Veränderung als Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Systems genutzt werden (S. 42).

Der Beitrag von Rolf Keicher, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, beschreibt die marktwirtschaftliche Umformung der Sozialen Arbeit in Deutschland, wie sie sich am deutlichsten im Pflegebereich entwickelt habe (S.48). Er sieht die Gefahren dieser Neuerungen, weil sich die freien Anbieter naturgemäß die Bereiche auswählten, auf denen ohne ein zu großes Risiko Gewinn zu erzielen sei, und der traditionellen Freien Wohlfahrtspflege die wirtschaftlich problematischen Felder überließen. Eine Kehrtwende hält er jedoch schon aus Gründen der Entwicklung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes für unmöglich. Bedenklich erscheint ihm, dass sich die heutige Politik wenig um die Erfahrungen und Auffassungen der christlich verstandenen Sozialarbeit kümmere. Das sei kürzlich zum Beispiel deutlich geworden, als eine ausführliche Stellungnahme der Wohlfahrtsverbände zum Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, soweit ersichtlich, keinerlei Auswirkungen auf das bisherige Gesetzgebungsverfahren gehabt habe. Die abschließende Forderung lautet deshalb: Diakonie - und damit die Straffälligenhilfe - muss wieder Politikkompetenz gewinnen (S. 56).

Im zweiten Teil des Sammelbandes sind die Positionspapiere der Bundesarbeitsgemeinschaft seelsorgerlich-diakonischer Gefährdetenhilfen aus den Jahren 1996 bis 1998 abgedruckt. Den sorgfältig erarbeiteten Stellungnahmen liegt die christlich begründete Auffassung zugrunde, dass Kriminalität und Drogensucht nicht ausschließlich Problemfelder im Zusammenleben der Gesellschaft sind, die sich gewissermaßen abkapseln und durch Ausgrenzung ungefährlich machen lassen. Nach christlicher Auffassung laute der Auftrag, den in Not geratenen Mitmenschen zu helfen, sie zu bessern und ihnen in der Gemeinschaft einen Platz einzuräumen. Insofern braucht der „Strafvollzug Gesellschaft“.

Das Büchlein ist nicht nur für christlich orientierte Leser eine anregende Lektüre, sondern für jeden, der auf dem Gebiete des Strafvollzugs tätig ist, zumal alle sich dort für Hilfe und Betreuung

engagierenden beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den schwieriger gewordenen Zeiten auf enge Zusammenarbeit angewiesen sind.

Karl Peter Rothhaus

**Heinz Müller-Dietz: Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein, Gesammelte Aufsätze, Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 6, Recht in der Kunst, hrsg. von Prof. Dr. Gunter Reiß und Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum, Band 1, Redaktion Burkhard Schoofs, Nomos Verlag, Baden-Baden 1999, 240 Seiten Geb., DM 78,-.**

Der Verf., Heinz Müller-Dietz, neigt zu „Grenzüberschreitungen“, so der Titel einer im Jahre 1990 erschienenen Sammlung von Aufsätzen, „zur Beziehung zwischen Literatur und Recht“. Der vorliegende Sammelband fasst weitere Aufsätze zusammen, die zumeist seit dem Erscheinen des früheren Werkes entstanden und anderswo erstmals veröffentlicht sind. Er ist deshalb eine Fortsetzung und Ergänzung des ersten.

Der einleitende Beitrag behandelt das grundlegende Thema von „Sprache und Recht“. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass gerade in der Jurisprudenz, die sich früh um eine eigene Sprache oder wenigstens um ein Arsenal von Fachtermini bemüht hat, so viele sprachliche Missverständnisse aufgedeckt werden. Oft lässt ein Gesetzes- oder Vertragstext das Gewollte nicht klar erkennen oder es werden - wie viele Revisionsurteile zeigen - sprachliche Formulierungen missverstanden und dadurch bei der Rechtsanwendung Fehler gemacht. Der junge Rechtswissenschaftler muss die Rechtssprache, sein wichtigstes Handwerkzeug, erlernen. Andererseits ist diese Fachsprache, weil schwer zugänglich, Gegenstand heftiger Kritik und oft bitteren Spottes der Laien. - Eine andere Schnittstelle ist die Transformation der unter Verwendung und mit Hilfe der Rechtssprache gewonnenen Entscheidungen in die Alltagssprache. Das geschieht einmal bei deren öffentlicher Verkündung, bei der sich die Juristen oft wenig Mühe geben und es an Einfühlung in die alltägliche Sprachwelt fehlen lassen. Die Vermittlung ist aber auch Aufgabe der Medien, die dabei ebenfalls nicht immer erfolgreich sind. Der Grund kann die Schwierigkeit der Übertragung sein oder aber mit dem Zwang zur Skandalisierung zusammenhängen. Das Thema ist ein weites Feld. Der Verf. schließt mit einem Wort von Canetti: Man muss aufhören, bevor man alles gesagt hat (S. 45).

Der zweite Beitrag führt näher an das Fachgebiet des Verf. heran: „Kriminalstrafe(n) und Literatur“. Kriminalfälle sind seit je oft Gegenstand literarischer Darstellung gewesen, wie umgekehrt den Strafrechtler historische Fälle, seien sie nun Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen oder nicht, als Tatsachengrundlage für den juristischen Diskurs dienen. In neuerer Zeit aber vollzog sich in der Literatur - ähnlich wie in der Kriminologie - ein Paradigmenwechsel. „Die Mechanismen und Systeme dieser Kontrolle - vor allem die Prozeduren und Formen des Strafens selbst - (avancierten) zu Gegenständen literarhistorischer Analyse“ (S. 56). Als Beispiel dient dem Verf. zunächst das auf vielen Ebenen wie der Literatur-, Sozial- und Strafvollzugsgeschichte angesiedelte Werk von Meyer-Krentler über die Prügelstrafe „Willkomm und Abschied“, das - u. a. - die lange verbreitete Rohrstockpädagogik entlarvt. „Nicht nur dem unbotmäßigen Außenseiter, sondern auch dem Nachwuchs (wurden) ihre Regeln und Moral sowie die vorherrschenden Verhaltenskodizes einzublauen versucht“ (S. 62). Das zweite Beispiel ist Müller-Seidels Analyse von Kafkas Erzählung „In der Strafkolonie“. Die düsteren Bilder dieser Erzählung vermitteln in besonderer Schärfe „leidvoll erlebte, durchlittene Straferfahrungen“ (S. 72).

Der dritte Beitrag befasst sich mit den zahlreichen Beispielen, in denen die „Literarischen Texte in kriminologischen Werken“ das Material für fachwissenschaftliche Erörterungen bilden. Die Fragestellung ist überaus ergiebig. Der stattlichen Zahl der Kriminologen steht eine noch weit größere Zahl von Schriftstellern gegenüber. Beide Gruppen finden sich in dem umfangreichen Fußnotenapparat wieder, - Gegenstand des vierten Beitrags „Literarische Metamorphosen eines Kriminalfalles“ ist ein sensatio-

neller von zwei Frauen begangener Mord an dem Ehemann der einen von ihnen. Der Prozess erregte im Berlin der zwanziger Jahre großes Aufsehen. Alfred Döblin hat den Prozess beobachtet und den Fall erstmals literarisch bearbeitet. Robert Musil dessen Studie in einer Rezension behandelt. Beide zeigen, dass den Bemühungen um Einfühlung, um Verständnis Grenzen gesetzt sind, so dass es bereits an der Grundlage für die Bewertung fehlt. Elfriede Czurda hat den Fall Anfang der neunziger Jahre erneut als Stoff eines Romans verwendet. Bei ihr steht im Vordergrund die „exakte Benennung, ja Demaskierung männlich dominierter Herrschaftsstrukturen und Machtmechanismen“ (S. 107). Die Ehe ist nicht nur Gefängnis, sie ist Folterkammer. Damit erhebt sie scharfen Protest gegen grundlegende, historisch gewachsene und fest verankerte gesellschaftliche Strukturen.

Bereits in einem Beitrag zu dem erwähnten früheren Sammelband hat der Verf. ebenso gründlich wie erfolgreich Annäherungen an das hochkomplexe Werk von Robert Musil versucht. Mit seinem Beitrag ‚Moosbrugger, ein Mann mit Eigenschaften‘ greift er diesmal eine ‚Geschichte‘ aus dessen Hauptwerk ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘ heraus, eine Geschichte, die für dieses Werk zentrale Bedeutung hat. Sie handelt von einem Prostituiertenmörder, einer Figur, wie sie ähnlich die Praxis von Rechtsprechung und Psychiatrie beschäftigt hat. Musil zeigt an diesem Beispielfall nicht nur die Unzulänglichkeit des Instrumentariums, das Richtern und Psychiatern zur Verfügung steht. Der Fachterminus ‚borderline case‘, der auf Moosbrugger wie zugeschnitten erscheint, zeigt bereits diese Hilflosigkeit. „Vielleicht könnte man die Darstellung der Moosbrugger-Figur sogar als in Literatur gefasste ‚negative Dialektik‘ einer Strafrechtsphilosophie lesen“ (S.141). Die Geschichte war aber auch mit Recht Gegenstand literarischer Betrachtungen, die von wesentlichen Bedingungen des Menschsein handeln.

Der siebente Beitrag behandelt Döblins Berliner Mordfall und die Figur Moosbruggers unter einem ausführlichen Titel, der schon als Inhaltsangabe gelten kann: (Ich-)Identität und Verbrechen: Zur literarischen Rekonstruktion psychiatrischen Wissens von Zurechnungsfähigkeit in Texten Döblins und Musils. Der Verf. hat ihn 1989 auf einem Passauer interdisziplinären Kolloquium vorgetragen. Er ist ein Beweis, wie fruchtbar solche Veranstaltungen sind, wenn es - wie hier - gelingt, den Diskussionsgegenstand für alle Beteiligten anschaulich darzustellen.

Bei dem Aufsatz über Ingeborg Bachmanns Erzählung ‚Ein Wildermuth‘ geht es um einen Vatermord zwar, aber um einen im Grunde alltäglichen Kriminalfall, bei dem der Vorsitzende Richter und der Angeklagte denselben Namen tragen, ohne jedoch verwandt zu sein. Das Geständnis der Tat bei wechselnden Einlassungen des Angeklagten zu Motiven und Nebenumständen macht den Fall auch nicht weiter ungewöhnlich. Für Richter Wildermuth aber wird dieser Fall - ausgelöst wohl durch die Namensgleichheit - zu einem bedrohlichen Einbruch in seine Welt, so wie er sich in ihr eingerichtet hat. In der bürgerlichen Enge seiner Erziehung und in seinem richterlichen Beruf war ihm der hohe Wert der Wahrheit als eine Selbstverständlichkeit erschienen. Nach den Eindrücken dieses Strafverfahrens genügt ihm jetzt nicht mehr die „relative, ausschnittshafte, fragmentarische und subjektiv gebrochene Wahrheit“, wie sie im prozessualen Diskurs entsteht (S. 189). Wildermuth wird weiter suchen nach jener Wahrheit, die über all den uns vertrauten, landläufigen Wahrheiten steht.

Der vorletzte, achte Beitrag befasst sich mit dem ‚Werk und der Persönlichkeit Albert Drachs. Auch bei den anderen Beiträgen, die einzelne Schriftsteller betreffen, hat der Verf. biografische Skizzen vorangestellt. Weil aber Albert Drach außerhalb der literarischen Welt kaum bekannt ist, bringt er hier eine ausführliche Lebensgeschichte des langen, wechselvollen Lebens dieses Wiener Anwalts und Schriftstellers (1902-1995). Traumatisch waren die Jahre der Verfolgung als Jude, die er unter schwierigsten Bedingungen in Frankreich überlebte. Sie hinderten ihn jedoch nicht, in seine Heimat, nach Wien, zurückzukehren. Die beiden vom Verf. aus dem literarischen Werk ausgewählten Romane „Das große Protokoll gegen Zwetschenbaum“ und „Untersuchungen an Mädels“ hat Drach in die Formen eines strafrechtlichen Protokolls, eines künstlerisch überhöhten freilich, gekleidet. So unterschiedlich die beiden ‚Geschichten‘ sind, geht es - zunächst - auch in

diesen beiden Fällen um die Wahrheit und ihre Abbildung in strafprozessualen Akten. Zwetschenbaum ist ein aus der Bahn geworfener Talmudschüler am Ende der Donaumonarchie. Die ‚Mädels‘ sind zwei Anhalterinnen, die von dem Fahrer, der sie mitnahm, vergewaltigt wurden. Die Frauen stehen im Verdacht, den Mann umgebracht zu haben, doch gibt es nur das Tatwerkzeug, einen Wagenheber, es fehlt die Leiche. In beiden Fällen sind der Justiz die Menschen, ein wandernder Jude und zwei Frauen von eher zweifelhaftem Ruf, nicht wichtig. Es sind Fälle, die zum Ende gebracht werden müssen. Albert Drach geht es über bloße Rechts- und Justizkritik hinaus. Bei aller Bemühung um Objektivität gelten die Sympathien des Dichters seinen Protagonisten, seine Intention gilt der Kritik an einer Gesellschaft, die Außenseiter und Frauen unterdrückt.

Frauen gibt es nur wenige im Gefängnis, mit drei bis fünf Prozent nur sind sie unter den Gefangenen vertreten und damit eine kleine Minderheit. Dementsprechend schmal ist der Bereich der ‚Gefängnisliteratur von Frauen‘, von denen der zehnte und letzte Aufsatz handelt. Der Verf. gibt zunächst einen Überblick über den ‚Bestand‘, aus dem die Berichte über das Erlebnis der Gefangenschaft von Rosa Luxemburg und von Luise Rinsler herausragen. Im Hauptteil der Arbeit befasst er sich mit dem Niederschlag, den ein vierwöchiger Gefängnisaufenthalt in den Werken von Emmy Ball-Hennings gefunden hat. Es wird deutlich, dass Frauen die Gefangenschaft ganz anders erleben als Männer. Natürlich spielt die Vorgeschichte des Verlustes der Freiheit eine wichtige Rolle. So mag man bei Emmy Hennings einen „anarchistischen Einschlag konstatieren“, zu dem die starre Gefängnisroutine einen scharfen Kontrast bildet. „Aber ein wesentlicher Grund für die unterschiedliche psychischseelische und literarische Verarbeitung der Haftsituation dürfte doch in der verschiedenartigen geschlechtsspezifischen Sozialisation und den unterschiedlichen Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft zu sehen sein“ (S. 229).

Dem Verf. und dem Verlag ist zu danken, dass er die wichtigen Aufsätze, die - weil verstreut - nicht leicht aufzufinden waren, in dem vorliegenden Sammelband erneut der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Der Leser erfährt eine Fülle von Anregungen, die das Recht mit seinen vielfältigen und oft widersprüchlichen Wirkungen auf das Schicksal der Menschen betreffen. Zugleich wird manch einer Lust bekommen, die besprochenen Werke der Literatur (wieder) zu lesen.

Karl Peter Rotthaus

---

## Hinweis der Schriftleitung

In den Leserbrief von Margarete Adt (Heft 2/2000, Seite 128) hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, den wir zu entschuldigen bitten. Im letzten Satz des zweitletzten Absatzes der ersten Spalte muss es statt „Therapieeinrichtung“ „Therapierichtung“ heißen.

## *Der Praktiker-Kommentar wieder in Neuauflage*

Calliess/Müller-Dietz

# STRAFVOLLZUGSGESETZ

### **Dieser Standard-Kommentar**

gibt umfassende und verlässliche Antwort auf alle Fragen, die sich den Praktikern des Strafvollzugsrechts täglich stellen. Um die Anwendung und Auslegung des Strafvollzugsgesetzes zu erleichtern, bringt der Anhang eine Vielzahl sonst nur verstreut veröffentlichter bundesrechtlicher Vorschriften, auf die das Gesetz Bezug nimmt oder die mit ihm direkt zusammenhängen. Vor jeder einzelnen Kommentierung steht der entsprechende Gesetzestext mit den korrespondierenden **Verwaltungsvereinbarungen der Länder** zum StVollzG. Lästiges Hin- und Herblättern entfällt. Das Werk bleibt praxisingerecht und benutzerfreundlich.

### **Die Neuauflage**

wurde durchgehend aktualisiert, zeichnet den gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussionsstand nach und verarbeitet alle Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung bis **Anfang 2000**.

Berücksichtigt sind selbstverständlich alle seit Erscheinen der Voraufgabe in Kraft getretenen Gesetzesänderungen, so vor allem das **Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes** vom 26. 8. 1998 mit den neuen Vorschriften zum **Datenschutz**.

### **Beide Verfasser**

sind durch zahlreiche Beiträge auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts als **Experten ausgewiesen**. Als Sachverständige hatten sie an der Entstehung des Strafvollzugsgesetzes erheblichen Anteil.

### **Wer braucht das Werk?**

Klare Systematik und gute Verständlichkeit machen den Kommentar zum unentbehrlichen Arbeitsmittel für jeden Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwalt, Kriminalbeamten, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug.

## Calliess/Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe  
und der freiheitsentziehenden Maßregeln der  
Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen  
Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 19. Erläutert von  
Dr. Rolf-Peter Calliess, o. Professor an der Universität  
Hannover, und Dr. Heinz Müller-Dietz, em. o. Professor an  
der Universität des Saarlandes

**8., neubearbeitete Auflage. 2000**

XIV, 989 Seiten. In Leinen DM 138,-

ISBN 3-406-46234-0



Bitte bestellen Sie bei Ihrem  
Buchhändler oder beim

**Verlag C.H. Beck**

80791 München

Fax: (089) 381 89-402

Internet: [www.beck.de](http://www.beck.de)

E-Mail: [bestellung@beck.de](mailto:bestellung@beck.de)